

Christian K. Fastl/Herbert Schanda (Red.)

NÖ Feuerwehrstudien – Band 11



Sanitäts- und Rettungswesen bei den NÖ Feuerwehren

Niederösterreichischer
LandesFEUERWEHRVERBAND







Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband, Landesbranddirektor Dietmar Fahrafellner, MSc
Langenlebarnerstraße 108, 3430 Tulln,
Auflage 250 Stück

Redaktion

Dr. Christian K. Fastl
Ing. Herbert Schanda

Für den Inhalt verantwortlich

Arbeitsausschuß Feuerwehrgeschichte des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Layout & Grafik

NÖ Landesfeuerwehrkommando
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
Ing. Matthias Fischer & Alexander Nittner

Titelbild

FF Brunn am Gebirge
Rückseite: Archiv FF Wiener Neustadt

Produktion

NÖ Pressehaus, 3100 St. Pölten, Gutenbergstraße 12



Geschätzte Feuerwehrmitglieder!

Vor mehr als 150 Jahren haben sich in Krems engagierte und beherzte Männer zusammengeschlossen, um die erste freiwillige Feuerwehr in Niederösterreich zu gründen. Seit diesen Tagen ist im - wahren Sinne des Wortes - viel Wasser die Donau hinunter geflossen. Aber eines ist geblieben: Der Enthusiasmus und die Liebe von fast 100.000 Männern und Frauen, die nach wie vor denselben Idealen ihrer Vorfahren nacheifern - in Not geratene Menschen zu jeder Tages- und Nachtzeit freiwillig zu helfen.

Das ist keine Selbstverständlichkeit und mit großen Entbehrungen verbunden. Schulungen, Übungen, Kurse und Einsätze erfordern enormen Zeitaufwand. Wer sich für eine Mitarbeit bei der freiwilligen Feuerwehr entscheidet, darf somit eines nicht sein: Egoist oder Einzelkämpfer. Wir sind Teamspieler, wo jeder seinen Stärken entsprechend eingesetzt wird. Ein bewährtes System, das bei den freiwilligen Feuerwehren seit vielen Jahrzehnten mit großer Leidenschaft gelebt wird.

Wann immer in Niederösterreich ein Notfall gemeldet wird, können die Menschen innerhalb weniger Minuten mit rascher und professioneller Hilfe rechnen - und das flächendeckend. Das garantieren 97.000 höchst engagierte Feuerwehrmitglieder, die sich oft schon im jugendlichen Alter dem Gedanken der Solidarität verschreiben. Dafür gebührt allen Feuerwehrmitgliedern unser größter Respekt und mein persönlicher Dank.

Die Anforderungen an die freiwilligen Feuerwehren haben sich in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend geändert. Längst prägen so genannte technische Einsätze unseren Einsatzalltag, der modernstes Arbeitsgerät und professionell ausgebildete Feuerwehrmitglieder erfordert. Von dieser Entwicklung blieb keine Feuerwehr verschont. Alle haben sich diesen Herausforderungen gestellt und meistern sie im Alltag vorbildlich.

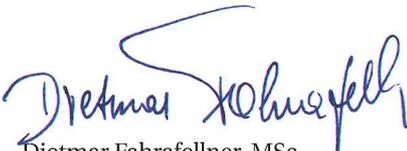
Verkehrsunfälle, Unwettereinsätze aller Art oder auch Türöffnungen dominieren seit Jahren den Einsatzalltag unserer Mannschaften. Das bedarf abseits höchstem persönlichen Einsatz vor allem geschulter Handgriffe. Deshalb investieren unsere Feuerwehrmitglieder enorm viel Zeit und Engagement in Ausbildung und Übung, um bei Einsätzen auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein.

Alles in allem können sich die Menschen in Niederösterreich zu jeder Tages- und Nachtzeit darauf verlassen, dass sie von bestens ausgebildeten Feuerwehrleuten geschützt werden.

Um auch in den nächsten Jahrzehnten für die an uns gestellten Aufgaben gerüstet zu sein, bedarf es vor allem in der Jugendarbeit dennoch verstärkter Anstrengungen. Wir leben in einer Gesellschaft, in der zunehmend das „Ich“ und nicht das „Wir“ unseren Alltag bestimmt. Viele glauben, sich gegen alle Widrigkeiten des Alltags versichern zu können oder verlassen sich darauf, das schon irgendwer zu Hilfe eilen wird. So wird das freiwillige Feuerwehrwesen langfristig nicht überleben können.

Wir müssen jungen Menschen unsere Ideale näher bringen, sie für unsere Organisation begeistern. Nehmt sie an der Hand und zeigt ihnen, welch große und wertvolle Erfahrungen sie bei der freiwilligen Feuerwehr gewinnen können. Wenn uns das gelingt, wird das freiwillige Feuerwehrwesen auch noch die nächsten 15 Jahre überleben.

Das wünscht sich euer


Dietmar Fahrafellner, MSc
NÖ Landesfeuerwehrkommandant



„Denn Zeit und Muße zur Rückschau ist wichtig, um in dem Bewusstsein dessen, was unsere Vorfahren geleistet haben, mutig und engagiert die Zukunft zu planen.“



„Dieser Band liefert nicht nur einen historischen Überblick, sondern befasst sich auch mit Themen wie Kennzeichnung der Sanitätsmänner bis hin zu den Feuerwehrpeers.“

OBR Friedrich Zeitlberger

Liebe Leserin, lieber Leser!

Vor Ihnen liegt nun Band 11 der Niederösterreichischen Feuerwehrstudien, in dem ausführlich die Entwicklung des Rettungsdienstes bei den Feuerwehren dargebracht wird.

Schon der Pionier der niederösterreichischen – und österreichischen – Feuerwehrgeschichte, OBR Dr. Hans Schneider, hat sich mit diesem Thema beschäftigt, wie Sie im ersten Beitrag nachlesen können. Wie in einigen anderen Ländern noch heute, wurden Rettungsdienst und Krankentransport früher auch in Österreich von der Feuerwehr durchgeführt.

Dieser Band liefert Ihnen aber nicht nur einen historischen Überblick über die Entwicklung dieses Dienstes, sondern befasst sich auch mit Spezialthemen, wie Kennzeichnung der Sanitätsmänner und Entwicklung der Tauglichkeitsuntersuchung bis hin zu den Feuerwehrpeers und dient daher auch als umfangreiches Nachschlagewerk.

An dieser Stelle möchte ich all jenen sehr herzlich danken, die einen Beitrag aus geschichtlichen Aufzeichnungen ihrer Feuerwehr oder sonstige Beiträge zur Gestaltung dieses Bandes geleistet haben. Mein besonderer Dank gebührt den beiden redaktionellen Betreuern, ABI Dr. Christian K. Fastl und ELBDSTV Ing. Herbert Schanda, die wieder sehr viel Zeit in dieses Werk investiert haben, um uns die Aufarbeitung eines Teilgebietes der Feuerwehrgeschichte Niederösterreichs in professioneller Art und Weise zu vermitteln.

Friedrich Zeitlberger, Oberbrandrat
*Vorsitzender des Arbeitsausschusses
Feuerwehrgeschichte des NÖLFV*



LFARZT Dr. Renate Zechmeister

„Man merkt nie, was schon getan wurde; man sieht immer nur das, was noch zu tun bleibt.“ (Marie Curie)

... es sei denn, Historiker werfen ihren forschenden Blick auf das Getane ...

Dank unserer Feuerwehrhistoriker, vor allem Dank der Kameraden des Arbeitsausschusses Feuerwehrgeschichte, ist es möglich, sich mit diesem Buch Zeit und Muße zur Rückschau zu nehmen. Über die Pionierarbeit für den Feuerwehrmedizinischen Dienst, die von so vielen engagierten Kameraden und Kameradinnen vorbildlich geleistet wurde, lesen zu dürfen, erfüllt mich mit Stolz und Dank.

Denn Zeit und Muße zur Rückschau ist wichtig, um in dem Bewusstsein dessen, was unsere Vorfahren geleistet haben, mutig und engagiert die Zukunft zu planen. Dieses Buch gibt uns die Gewissheit, dass der Feuerwehrmedizinische Dienst, einst als Sanitätsdienst bezeichnet, in der Feuerwehr bereits tief verwurzelt ist und einen wesentlichen Anteil an der Gesun-

derhaltung unserer Kameraden und Kameradinnen nimmt.

In diesem Sinne: Gut, dass ich jetzt weiß, was schon getan wurde, sodass ich mit Freude an das herangehen kann, was noch zu tun ist!

Herzlichst

Dr. Renate Zechmeister,
Landesfeuerwehrarzt
Vorsitzende des Arbeitsausschusses Feuerwehrmedizinischer Dienst des NÖLFV



**„Gut, dass ich weiß,
was schon getan wurde,
sodass ich mit Freude
an das herangehen kann,
was noch zu tun ist!“**

Inhaltsverzeichnis

Editorials

LBD Dietmar Fahrafellner	5
OBR Friedrich Zeitlberger	6
LFARZT Dr. Renate Zechmeister	7
Einleitung	9
Abkürzungen	10

Historischer Überblick

Der Samariterdienst bei den Freiwilligen Feuerwehren in NÖ bis 1892	12
Das Sanitätswesen im NÖ Landesfeuerwehrverband 1892–1938	20
Das Sanitätswesen auf gesamtstaatlicher Feuerwehrebene bis 1938	30
Das Sanitätswesen in der Zeit des Nationalsozialismus (1938–45)	42
Feuerwehr und Sanitätsdienst – Entwicklung seit 1945	47

Spezialthemen

Die Lokal-Krankentransport-Kolonnen in Niederösterreich	55
Die Sanitätsdienst-Ausbildung in der NÖ Landes-Feuerweherschule	59
Tauglichkeitsuntersuchungen	66
Ausrüstung der Sanitätsmannschaften bis zum Zweiten Weltkrieg	72
Kennzeichnung und Abzeichen	78
Die Feuerwehrpeers	84

Fallstudien

Die NÖ Feuerwehren und deren Rettungs- und Krankentransportdienste	86
Die Freiwillige Feuerwehr Bad Vöslau und ihre Rettungsabteilung	90
Der Sanitäts- und Rettungsdienst der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Baden	92
Feuerwehr und Rettungswesen im Bezirk Bruck an der Leitha	96
Die Klosterneuburger Sanitätsabteilung	100
Der Rettungsdienst in der Freiw. Feuerwehr Krems an der Donau und im Bezirk Krems	104
Streiflichter zum Sanitätsdienst im Bezirk Mödling	110
Der Rettungsdienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mödling	114
Die Geschichte des Rettungswesens in der Feuerwehr Perchtoldsdorf	117
Feuerwehr und Rettungsdienst in St. Pölten	120
Der Rettungs- und Krankentransportdienst der Feuerwehr in Wiener Neustadt	124

Anhang: Dokumente

Zum Verhältnis Feuerwehr – Rotes Kreuz in den 1930er Jahren

Übereinkommen zwischen dem Landesverein vom Roten Kreuz und dem burgenländischen Landesverband für Feuerwehr- und Rettungswesen 1932	128
Übereinkommen zwischen dem Landesverein vom Roten Kreuz und dem Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren in Wien 1933	129
Entwurf eines Zusatzabkommens zwischen dem Landesverein vom Roten Kreuz und der Rettungsabteilung der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Mödling 1933	130

Dokumente zum Aufbau des Sanitätsdienstes ab den 1960er Jahren

Rundschreiben des NÖ LFKDO betreffend Meldung von Ärzten im Feuerwehrdienst (1967)	131
Richtlinien des NÖ LFKDO für Feuerwehrärzte (1972)	132
Rundschreiben des NÖ LFKDO betreffend Aufstellung von Fu.B.-SAN-Trupps (1978)	133
Rundschreiben des NÖ LFKDO betreffend Feuerwehrsaniättsdienst (1980)	134
Brand aus-Artikel „Wir brauchen den Feuerwehrsaniättsdienst“ (Sepp Kast; BA 3-1980-85)	136

Sämtliche Dienstanweisungen des NÖLFV zum Sanitätsdienst

5.5.2 (I/81) – Feuerwehr-Sanitätsdienst	137
5.4.5 (I/81) – Verwendung des Notarztfahrzeuges	141
5.4.5 (II/99) – Feuerwehr-Sanitätsdienst	142
5.4.5 (2/03) – Feuerwehrmedizinischer Dienst	145
5.4.5 (1/12) – Feuerwehrmedizinischer Dienst	147
1.0.5 (1/91) – Feuerwehrärzte	149
1.10.5 (2/04) – Feuerwehrärzte	152
5.6.9 (1/02) – Feuerwehrpeers	154

Einleitung

Die 21. Tagung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte im Internationalen Feuerwehrverband CTIF beschäftigte sich im Jahr 2013 mit dem „Sanitäts- und Rettungsdienst bei den Feuerwehren“. Zahlreiche Beiträge dazu wurden in einem Tagungsband zusammengefasst. Ein nicht unwesentlicher Teil der Berichte kam aus Niederösterreich.

Bei den Vorbereitungsarbeiten zu den niederösterreichischen Beiträgen entstand der Gedanke, zu diesem Thema einen eigenen Band im Rahmen der „Niederösterreichischen Feuerwehrstudien“ zu schaffen, wobei nicht nur die Beiträge zum vorgenannten Tagungsband, sondern weitere Forschungen ihren Niederschlag finden sollten.

Wenn in diesem Buch als erster Beitrag eine historische Abhandlung mit dem Titel „Der Samariterdienst bei den Freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich bis 1892“ wiedergegeben wird, dann soll damit dem leider viel zu früh verstorbenen Autor dieses Beitrages, OBR Dr. Hans Schneider, eine besondere Referenz erwiesen werden. Er war u. a. der Gründer der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte im CTIF und auch der Buchreihe „Niederösterreichische Feuerwehrstudien“.

Zum Beginn dieses elften Bandes widmen sich mehrere Abhandlungen den Maßnahmen und Aktivitäten des niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes auf dem Sektor des Sanitätsdienstes von den Anfängen bis zur Gegenwart; auch ein gesamtstaatlicher Überblick darf an dieser Stelle nicht fehlen. Im zweiten Abschnitt werden mehrere Spezialthemen genauer unter die Lupe genommen, so zum Beispiel die Ausrüstung der Rettungsabteilungen oder die Entwicklung der Ausbildung in der Landes-Feuerweherschule. Ein Beitrag befasst sich mit der besonderen Aufgabe für die Feuerwehren im Ersten Weltkrieg, dem lokalen Krankentransport-Dienst.

Wenn jemand glaubt, der Rettungs- und Krankentransportdienst wäre bei allen Feuerwehren einheitlich gehandhabt worden, der irrt. Von engster Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz bis zur gänzlich eigenständigen Rettungsabteilung reicht die Palette. Beiträge von mehreren Feuerwehren und ein zusammenfassender Artikel sollen dazu einen Überblick geben.

Wir haben die Beiträge zusammengestellt in der Hoffnung, damit wieder einen Teil der vielfältigen Geschichte des niederösterreichischen Feuerwehrwesens der Nachwelt näherzubringen. Geschichte schreiben bedeutet, Vergangenes für die Zukunft zu erhalten!

Als redaktionelle Betreuer des Bandes bedanken wir uns sehr herzlich bei allen Mitautoren und Personen, die zum Gelingen des Projekts beigetragen haben. Nur durch die gute Zusammenarbeit der Sachbearbeiter Feuerwehrgeschichte in Niederösterreich und in ganz Österreich war es möglich, ein ansprechendes Buch vorzulegen.

Wir wünschen eine interessante Lektüre!



Dr. Christian K. Fastl,
Abschnittsbrandinspektor
Konsulent des NÖ LFV für
Feuerwehrgeschichte



Ing. Herbert Schanda,
Ehren-Landesbranddirektorstellvertreter
Mitglied des Arbeitsausschusses
Feuerwehrgeschichte des NÖLFV



Ing. Herbert Schanda
Ehren-Landesbranddirektor-
Stellvertreter



Dr. Christian K. Fastl
Abschnittsbrandinspektor

Abkürzungen

Allgemeine Abkürzungen

ABFKDOMö	Archiv des Bezirksfeuerwehrkommandos Mödling
ANÖLFKDO	Archiv des NÖ Landesfeuerwehrkommandos Tulln
Ebd.	Ebenda
DA	Dienstanweisung
DO	Dienstordnung
f bzw. ff	folgende Seite/n
NÖ LFKDO	Niederösterreichisches Landesfeuerwehrkommando
NÖ LFS	Niederösterreichische Landes-Feuerwehrschnle
NÖLFV	Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
ÖBFV	Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek Wien
PrEA	Protokoll des Engeren Ausschusses des NÖLFV
PrLFR	Protokoll des Landesfeuerwehrrates
RS	Rundschreiben
UB	Universitätsbibliothek
Vgl.	Vergleiche

Zeitschriften und Zeitungen

BA	Brandaus. Zeitschrift der niederösterreichischen Feuerwehren
DBsch	Der Brandschutz
DFW	Die Feuerwehr
DöZFWRW	Deutschösterreichische Zeitschrift für Feuerwehr- und Rettungswesen
DFP	Die Feuerlösch-Polizei
DRK	Das Deutsche Rote Kreuz
FuW	Feuer und Wasser in Stadt und Land
FWS	Feuerwehr-Signale
MdNÖLFV	Mitteilungen des NÖLFV
MLVRK	Mitteilungen des Landesvereines vom Roten Kreuze für Wien und Niederösterreich (mehrfach wechselnde Titel)
OFF	Ostmärkische Feuerwehr-Fachzeitschrift
ÖFZ	Oesterreichische Feuerwehr-Zeitung
ÖRK	Das Österreichische Rote Kreuz
ÖRw	Österreichisches Rettungswesen
ÖVFZ	Österreichische Verbands-Feuerwehr-Zeitung
WFZ	Wiener Feuerwehr-Zeitung
ZöRVFWRW	Zeitschrift des Österreichischen Reichs-Verbandes für Feuerwehr- und Rettungswesen

Literaturabkürzungen

- Czermack 1918** Reginald Czermack, Das Rettungswesen im Österr. Roten Kreuz, in ÖVFZ 14-1918-160ff, 15-1918-171f, 6-1918-184f.
- Fastl 2013** Christian K. Fastl, Entwicklung der Rang- und Uniformabzeichen bei den niederösterreichischen Feuerwehren. Unter Berücksichtigung der Dienstgrade und Abzeichen des ÖBFV, Tulln 2013 (Niederösterreichische Feuerwehrstudien 10).
- Fastl/Schanda 2012** Christian K. Fastl/Herbert Schanda (Red.), Feuerwehr und Turnerbewegung. Der Einfluss der Turnvereine auf die Gründung der Turner- und Freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich, Tulln 2012 (Niederösterreichische Feuerwehrstudien 9).
- Handbuch 1883** Handbuch für die freiwilligen Feuerwehren von Nieder-Oesterreich, hrsg. v. Ausschusse des Landesverbandes, Wiener Neustadt 1883.
- Sammlung Satzungen 1897** Sammlung der Satzungen und Bestimmungen für den n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verband, St. Pölten 1897.
- Sammlung Satzungen 1911** Sammlung der Satzungen und Bestimmungen für den n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verband, 2. Auflage St. Pölten 1911.
- Sammlung Satzungen 1935** Sammlung der Satzungen und Bestimmungen für den n.-ö. Landes-Feuerwehrverband, 3. Auflage Wien 1935.
- Schinnerl 2010** Adolf Schinnerl, Rettungswesen von den Anfängen bis 1939, in: Josef Buchta (Hrsg.), 120 Jahre ÖBFV. Österreichischer Bundesfeuerwehrverband 1889–2009, Wien 2010 (Sonderausgabe Jahrbuch [Notruf] 2010), 76-88.
Wiederveröffentlichung unter dem Titel Feuerwehrliches Rettungswesen in Österreich von den Anfängen in der Monarchie bis zum Jahr 1939, in: Sanitäts- und Rettungsdienst bei den Feuerwehren. 21. Tagung der internationalen Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte im CTIF von 9. – 11. Oktober 2013 in Pribyslav, CZ, Tagungsband Pribyslav 2013, 135-146.
- Schneider 1995** Hans Schneider, Der Samariterdienst bei den Freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich bis 1892, in: Sanität in der Feuerwehr. Referate beim 3. Internationalen Fachgespräch für Brandschutz und Feuerwehrgeschichte. 14. und 15. September 1995 in Myslowice (Polen), Tagungsband Myslowice 1995, 1-11.
- Tätigkeitsbericht 1891-96** Reginald Czermack, Tätigkeits-Bericht des ständigen österr. Feuerwehr-Ausschusses für die Zeit vom 6. September 1891 bis 6. September 1896 erstattet am VI. österr. Feuerwehrtag zu Klagenfurt den 6. September 1896, Teplitz 1896.
- Tätigkeitsbericht 1896-1902** Reginald Czermack, Österreichs Feuerwehr- und Rettungswesen am Anfang des XX. Jahrhunderts. Zugleich Tätigkeits-Bericht des Oesterreichischen Feuerwehr-Reichsverbandes für die Amtsperiode von 1896 bis Ende 1902, Teplitz-Schönau 1903.
- Vilt 1981** Walter Vilt, Die Entwicklung der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz von den Anfängen bis in die Gegenwart, Diss. Univ. Wien 1981

Der Samariterdienst bei den Freiwilligen Feuerwehren in NÖ bis 1892

OBR Dr. Hans Schneider †

Samariterdienst bedeutet hier die medizinische Erstversorgung von Verletzten und sonst wie in ihrer Gesundheit beschädigten Menschen im Zusammenhang mit dem Einsatz von freiwilligen Feuerwehren.¹

Die junge Disziplin Feuerwehrgeschichte hat sich bisher vorwiegend mit den ihr nahe liegenden Teilgebieten Einsatzgeschichte, Technikgeschichte und Verbandsgeschichte beschäftigt. Größere, zusammenfassende Arbeiten über die Erstversorgung verletzter Feuerwehrmänner oder von Zivilisten im Zusammenhang mit Feuerwehreinsätzen liegen bisher nicht vor. Kürzlich [Anm.: zu Beginn der 1990er Jahre] hat sich im niederösterreichischen Raum erstmals Hermann Bersch senior in einer Materialsammlung mit dem Thema beschäftigt.² Der Samariterdienst in den Feuerwehren wurde um die Wende zum 20. Jahrhundert so stark ausgebaut und gelangte zu so großer Bedeutung, dass sich einige Landesfeuerwehrverbände und die gesamtstaatliche Organisation der freiwilligen Feuerwehren in Verbände für Feuerwehr- und Rettungswesen umbenannten.³

Im Folgenden wird die Entwicklung bis 1892 geschildert, wie sie sich anhand der zeitgenössischen, in Niederösterreich verbreiteten Feuerwehrzeitschriften darstellt.

Anfangs nur Aufgabe der „Ärzte“?

Die Durchsicht des ältesten österreichischen Feuerwehrblattes *Oesterreichische Feuerwehr-Zeitung* legt den Schluss nahe, dass sich die Feuerwehren in Niederösterreich in den ersten Jahren mehr mit dem eigentlichen Feuerwehreinsatz, also dem Löschen und seinen Voraussetzungen beschäftigten als mit der Versorgung von Verletzten aus den eigenen Reihen oder aus der Bevölkerung. Auch wo die Feuerwehrmannschaft minutiös in kleine taktische Einheiten eingeteilt wird, liest



Nr. 2.

Freitag den 1. September 1865.

1. Jahrgang.

Oesterreichische Feuerwehr-Zeitung
September 1865

man nichts von einem Sanitätstrupp, in Dienstordnungen, in denen detaillierte Weisungen gegebene werden, ist von ihnen keine Rede. Nur einige wenige Male wird das Problem der Versorgung Verletzter überhaupt erwähnt, eher am Rande und zum Teil indirekt:

Laut den Satzungen der vereinigten „städtischen und Turnerfeuerwehr“ in Krems aus dem Jahre 1864 hatten Feuerwehrärzte im Einsatz weiße Armbinden mit roten Querstreifen und Vorstoß zu tragen.⁴

In einer Anleitung zur Gründung freiwilliger Feuerwehren in der Oesterreichischen Feuerwehr-Zeitung 1865, die aus Dienstinstruktionen mehrerer früher Feuerwehren zusammengestellt wurde, wird angeordnet, dass sich der „Ortsarzt“ oder dessen Stellvertreter „mit dem nöthigsten Verbandzeuge“ einzufinden hatte, um schnell Hilfe leisten zu können, ebenso hatte er für eine Krankentrage und den eventuellen Transport Verletzter zu sorgen.⁵

Auch laut den Vorschriften der Freiwilligen Feuerwehr Jägerndorf/Krnov (Österreichisch-Schlesien, heute Tschechische Republik) hatten sich „die Ärzte des Ver-

eins“ am Einsatzort einzufinden.⁶

Der Salzburger freiwilligen Feuerwehr gehörten Ende 1865 und Ende 1869 auch „3 Aerzte und Chirurgen“ an.⁷

Den beiden Compagnien der Münchener Feuerwehren von je 180 Mann gehörten 1867 neben je einem Compagnieführer, Adjutanten und Hornisten auch ein „Arzt“ bzw. „Chirurg“ an.⁸

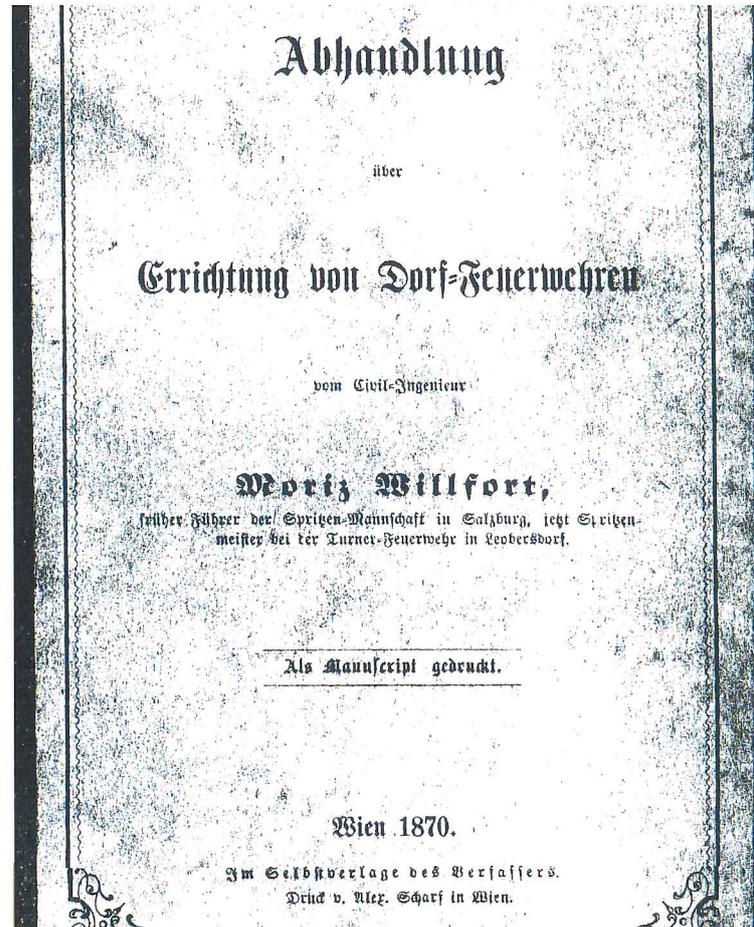
Der berühmte Wiener Spritzenfabrikant Franz Kernreuter schrieb 1870 eine Instruktion über die Errichtung freiwilliger Feuerwehren. Auch er verweist die Frage an den zuständigen Arzt.⁹

Auch in der damals berühmten Abhandlung über Errichtung von Dorf-Feuerwehren des Moriz Willfort aus dem Jahre 1870 ist nur zu lesen: „Der Ortsarzt hat sich bei einem Brande im Gemeindegebiete zur Verfügung des Bürgermeisters zu stellen.“¹⁰

Noch in der Löschordnung für die Gemeinde Mödling südlich von Wien von 1875 ist die Sorge um etwaige Verletzte einzig den Ärzten und Wundärzten der Stadt anvertraut.¹¹ ▶



Kernreuter Titelblatt 1870
(Archiv FF Baden-Stadt)



Willfort Titelblatt 1870
(UB Wien)

Wohl gab es bei größeren, gut organisierten Feuerwehren meist eine „Rettungsmannschaft“ bzw. „Bergungsmannschaft“ oder eine „Wachmannschaft“ bzw. „Schutzrotte“, sie hatte aber Hausrat von Brandgeschädigten in Sicherheit zu bringen und zu bewachen und hatte mit Sanitäts- oder Samariterdienstaufgaben nichts zu tun.¹² [Unter „Retten“ verstand man sowohl das Retten von vom Brand gefährdeten Personen als auch das Retten von Hab und Gut. Daher wurden die Steiger auch häufig Rettungsmänner genannt.] Aus diesen wenigen Hinweisen auf unsere Frage in mehreren frühen Jahrgängen der Feuerwehrzeitschriften lässt sich wohl schließen:

1. Die Möglichkeit von Verletzungen war bereits den frühen Feuerwehren einsehlich.
2. Sie verwiesen aber das Problem entweder an die Ärzte, Wundärzte und Chir-

urgen des Ortes, die meist auch seitens der Gemeinde zu diesem Dienst verpflichtet waren, oder sie nahmen Ärzte in ihre Reihen auf, die am Einsatzort auf etwaige einschlägige Arbeit warteten.

3. Nicht medizinisch vorgebildete Feuerwehrmänner wurden anfangs wohl nicht zur Versorgung von Verletzten herangezogen, zumindest werden solche nie erwähnt.
4. In den oft recht ausführlichen Inventaren der frühen Feuerwehren werden keine Materialien für die Erste Hilfe oder den Verletztentransport erwähnt.

Aber schon in den ganz frühen Jahren des freiwilligen Feuerwehrwesens wandten sich einzelne Feuerwehren dem Sanitätsdienst auch außerhalb des unmittelbaren Feuerwehreinsatzes zu, dem allgemeinen Sanitätsdienst: 1866 Klagenfurt, 1869 Böhmisches Krumau (Ces-

ký Krumlov/CZ), 1870 Böhmisches-Leipa (Ceská Lípa/CZ), Trautenau (Trutnov/CZ), Innsbruck, Triest (Trieste/I), 1871 Groß Meseritsch (Velké Meziříčí/CZ), Böhmisches Kamnitz (Ceská Kamenice/CZ), 1873 Graz, Chrudim/CZ, 1875 Brüx (Most/CZ), 1877 Troppau (Opava/CZ).¹³

Ab 1875: Nicht-„Ärzte“ werden zum Samariterdienst herangezogen

Um 1875 scheint das Problem der Versorgung von Verletzten auch bei den österreichischen Feuerwehren dringlicher geworden zu sein, denn ab diesem Jahr werden die Erwähnungen des Problemkreises zahlreicher, ja es erscheinen sogar eigene Artikel zur Frage:

Am 1. Jänner 1876 gehörten zum „Geräte-Inventar“ der Feuerwehr München auch „Sanitätskasten“.¹⁴

Am 20. Februar 1876 wurde bei einer Sitzung des Bezirksfeuerwehrverbandes ►

Baden bei Wien „eine durch den Obmann bezogene Schrift ‚Sanitäts-Vorschriften für Feuerwehren‘ verteilt“.¹⁵

In Nummer 2/1876 [S. 6f] der *Wiener Feuerwehr-Zeitung* wurde ein langer Artikel Sanitätsdienst nach einem Vortrag des Oberarztes der freiwilligen Feuerwehr München Dr. Rupprecht veröffentlicht. Hier wurde – erstmals in Österreich mit dieser Deutlichkeit – gefordert:

1. Die Bildung einer Sanitätsmannschaft (also nicht mehr nur die Beistellung eines Arztes).
2. Diese hatte „mit dem Nöthigsten ausgerüstet“ zu sein und hatte
3. Verwundete oder Erkrankte kunstgerecht zu heben und zu transportieren,
4. bei Notwendigkeit „auch einen zweckentsprechenden, nahegelegenen Verbandplatz her[zu]richten“ sowie dort „dem sich einfindenden Arzt zu assistieren“ und
5. „wenn ein solcher nicht zugegen ist, selbst den nothwendigen Beistand zu leisten“.

Hier wird also die ärztliche Versorgung nicht dem Arzt allein überlassen, sondern eine Heranziehung von Gehilfen gefordert, ja sogar der Fall angesprochen, dass kein Arzt am Einsatzort ist und Feuerwehrmänner selbst Erste Hilfe leisten müssen. Diese Erkenntnis war zweifellos bahnbrechend und hatte sich wohl aus Fällen der Praxis ergeben.

In diesem Artikel, dem die *Wiener Feuerwehr-Zeitung* zwei ganze Spalten im Kleindruck widmete, gab Dr. Rupprecht einen Kurzlehrgang über die wichtigsten Gebiete der Ersten Hilfe: Rauchgasvergiftung mit anschließender künstlicher Beatmung nach den Erkenntnissen der damaligen Zeit, Blutstillung, Anlegen von Druckverbänden (daher das Mitführen einer Verbandtasche), Brandwunden, Verletzungen durch fremde Körper, Fremdkörper im Auge, Ohnmachten, Knochen-

brüche und Transport von Verletzten in ihre Wohnung oder in die Krankenanstalt.

Unbedingt notwendig sei „spezielle Unterweisung der Sanitätsmannschaft durch den Feuerwehrarzt“, welche Bezeichnung also 1875 wahrscheinlich erstmals in einer österreichischen Feuerwehrzeitschrift auftaucht. [Die Bezeichnung an sich ist aber beispielsweise bereits im Jahresbericht des Wiener Neustädter Turnvereins für das Jahr 1865 belegt.¹⁶]

Schon in der folgenden Nummer brachte die *Wiener Feuerwehr-Zeitung* einen weiteren Beitrag zum Thema – wieder aus Deutschland: Es müsste vielmehr auf die Sicherheit des Feuerwehrmannes im Einsatz gesehen werden: Der Bezirksarzt Dr. Schneider aus Stadtsteinach im Bezirk Schweinfurt forderte nicht nur körperliche Gewandtheit, sondern auch Vorsicht, solide Gerätschaften und nicht schadhafte Seile, den Feuerwehrhelm und Vorsicht beim „Ausräumen“, ebenso das sofortige Aufsuchen ärztlicher Hilfe und nicht deren Hinauszögern. Die Feuerwehr solle ein Abkommen mit einem Arzt treffen, der sie in den Einsatz begleite. Da ein solcher aber nicht immer gleich zur Stelle sei, solle man „in jeder Landspritze eine gewisse Anzahl von Bandagen und Arzneien vorrätig haben“. In der Feuerwehr seien viele, „die als Soldaten Krankwärterdienste verrichtet haben“, sie würden wohl einen Notverband anlegen und durch Blutstillung das Leben eines Verunglückten retten können. Gegen Erkältung durch „übermäßiges Rennen“ zu auswärtigen Brandorten forderte Dr. Schneider Mannschaftstransportwagen, in denen auch wärmere Kleidungsstücke zu finden wären.¹⁷

Wenige Monate später, Mitte Mai 1876, bot ein Xaver Thumhardt aus München in der *Wiener Feuerwehr-Zeitung* bereits „einen auf dem Rücken zu tragenden Sanitätskasten“ an, denn die Feuerwehren müssten bei Unglücksfällen sofort Hilfe leisten und hätten sich „nicht allein mit den nöthigsten Sanitätsgegenständen zu versehen, sondern auch die Vorschriften über die erste Hilfeleistung im Unglücks-

fall sich einzuprägen“. Es ist, meinte der Autor „ganz zweckmäßig, wenn jeder einzelne Feuerwehrmann mit diesen so nützlichen Vorschriften vom Korps [also von der Feuerwehr] aus versehen wird“.¹⁸

Im Oktober 1876 machte die *Wiener Feuerwehr-Zeitung* Werbung für das Handbuch der freiwilligen Feuerwehren Münchens, das in einem eigenen Kapitel über Sanitätswesen in der Feuerwehr handelte.¹⁹

Das Problem war den österreichischen Feuerwehren wohl aus der eigenen Erfahrung bekannt, es scheint aber, dass die Redakteure sich stark von den deutschen Feuerwehren, vor allem von der Münchener, leiten ließen.

Hanns Schiders „Leitfaden“

Der erwähnte Artikel von Dr. Rupprecht inspirierte nicht nur Zeitschriftenredakteure, sondern auch Hanns Schider, den „Commandanten-Stellvertreter der freiwilligen Feuerwehr-Abtheilung des Brünner Turnvereines etc. etc.“. In seinem *Leitfaden für freiwillige Feuerwehren*, der in der ganzen zisleithanischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie Verwendung fand, forderte er eine „Feuerwehr-Apothek“.²⁰ Sie sei „unbedingt nothwendig“ und dürfe „auch bei kleinen Corps nie fehlen“. Man bekomme sie schon fertig eingerichtet, nur die Medikamente müssten von Zeit zu Zeit ausgetauscht werden. Außerdem müsse bei jeder Feuerwehr eine Tragbahre aus weichem Holz, mit Segeltuch bespannt, vorhanden sein.²⁰ Dass das Samariterwesen noch längst nicht bei allen österreichischen Feuerwehren Eingang gefunden hatte, zeigt, dass er nur berichtet, spezielle Sanitäts-Abteilungen „beständen zuweilen bei größeren Corps“. Schider übernahm dann weithin wörtlich den Artikel von Dr. Rupprecht über die Maßnahmen der Ersten Hilfe, ohne freilich dessen Herkunft zu erwähnen.²¹

Die Schriften von Ludwig Jung

Weitere Verbreitung fanden die Gedanken des Dr. Rupprecht wenige Jahre ►

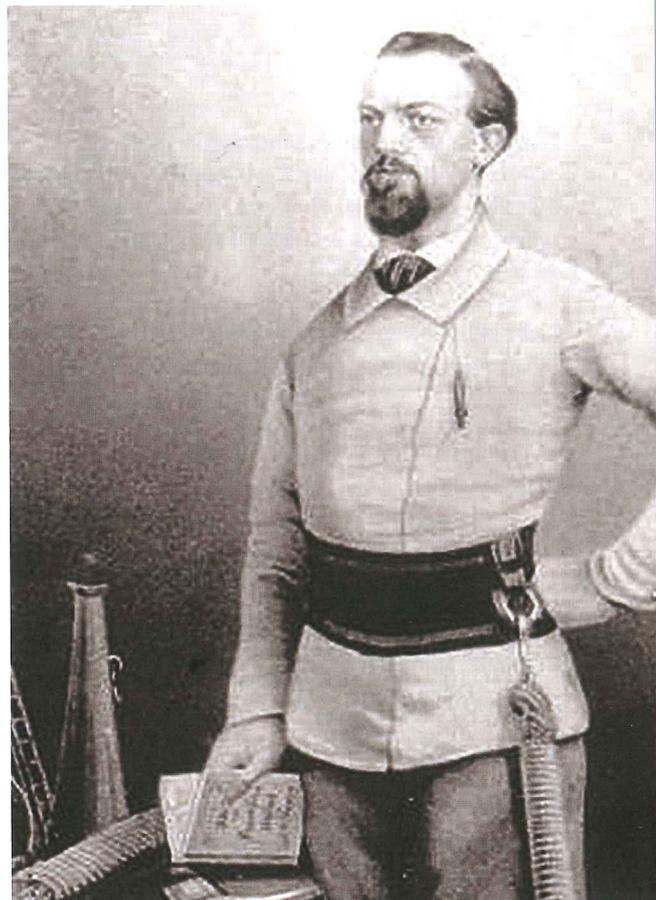
später in Heft II der Kleinschriften *Für Feuerwehren* von Ludwig Jung. Diese Schriftenreihe wurde in vielen österreichischen Feuerwehren bezogen und ist in manchen Feuerwehrarchiven bis heute zu finden. Dort wurde der Sanitätsdienst „nach den Vorträgen des Dr. Rupprecht in München“ auf mehreren Seiten abgehandelt.²² Der Verlag der Münchener Zeitung für Feuerlöschwesen gab ein – ebenfalls in Österreich immer wieder auffindbares – Büchlein *Sanitätsvorschriften* heraus, das 1895 bereits in 6. Auflage erschien.²³ Auch in Heft IV (1882) wurde über „Sanitätseinrichtungen der Feuerwehren“ geschrieben und betont, in Städten und größeren Märkten sei die Heranrufung eines Arztes leicht, auf dem Land könne er „beim besten Willen Stunden brauchen“, zu Recht habe daher der bayerische Landes-Feuerwehrausschuss am 26. und 27. September 1881 auf die Wichtigkeit von Apotheken und Sanitätsmannschaften hingewiesen.²⁴

Dr. Rupprecht hatte die Verhältnisse einer großen Stadt im Auge, er kannte einen von der Stadtverwaltung bestellten „Oberarzt“, dem Assistenten zugeteilt waren, beschreibt aber eine „Sanitätsmannschaft“, die auch kleinere Feuerwehren aufstellen konnten. Bei der Auswahl der Tauglichsten verdienten vor allem „Kräftige, Intelligente, insbesondere im Sanitätswesen etwas Erfahrene“, z. B. „Bader“ den Vorzug. In dem Mannschaftswagen forderte Dr. Rupprecht Utensilien in eigenen Kästen, außerdem hatten die Sanitätsmänner noch eigene Medikamenten- und Verbandtaschen bei sich. „Die Sanitätsmänner haben allen bei den Bränden oder Uebungen Erkrankten und Verwundeten die erste Hilfe (Belebung, Blutstillung, Verband, Transport) angeeignet zu lassen,

und zwar theils selbständig handelnd, theils assistierend.“ Sie hatten auch gleich bei Einsatzbeginn an einem Platz entgegen der Windrichtung einen geeigneten „Verbandplatz“ einzurichten, nicht in einem Stockwerk, mit breitem Eingang, nicht zu weit vom Brandplatz entfernt, wenn möglich in der Nähe einer Apotheke.

C. D. Magirus und das Samariterwesen

1877 erschien in Ulm das später weithin berühmte Buch *Das Feuerwehrlöschwesen in allen seinen Theilen* von Conrad Dietrich Magirus, das sich noch heute in nicht wenigen Feuerwehrarchiven befindet. Magirus forderte einen Sanitätsdienst, der der Rettungsabteilung zu



Conrad Dietrich Magirus (1824–95)
Ein Pionier des Feuerwehrwesens
(wikimedia.org)

unterstellen war, denn auch „Kranke, Gebrechliche, Wöchnerinnen, kleine Kinder sowie durch Rauch oder Schrecken Betäubte“ müssen aus einem brennenden Haus entfernt werden. Ein „Corps-Arzt“ muss sich verpflichten, beim Brand zur Disposition des Einsatzleiters zu stehen, hat er einige Gehilfen, so kann er diese instruieren, damit ist eine „auch für grössere Feuerwehren genügende Sanitäts-Abtheilung geschaffen“. In kleinen Gemeinden soll man sämtliche Retter und Steiger instruieren und keine eigene Sanitätsmannschaft aufstellen.²⁵

1878 brachte der *Deutsche Feuerwehr-Kalender* einen Artikel *Erste Hilfe bei Unglücksfällen*²⁶ und 1880 erschien in *Fromme's Oesterreichischem Feuerwehr-Kalender* ein Artikel über *Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen*.²⁷ Jede Feuerwehr soll:

1. „eine geschulte Sanitäts-Abtheilung haben“... ▶



Ludwig Jung (1835–1906)

1877 – 80 und 1889 – 95 Vorsitzender des Deutschen Feuerwehrausschusses (P. Chrismach, Feuerwehr-Welt-Album, Luxemburg 1894)

2. wo dies noch nicht geschehen ist, müssen alle Männer über Grundkenntnisse verfügen...
3. die Feuerwehrmänner sind durch praktische Hilfsbücher für den Sanitätsdienst vorzubereiten...
4. „bei Uebungen und Bränden sollen immer Diejenigen, welche bei Unglückfällen die erste Hilfe zu leisten haben, im Vorhinein bestimmt werden“.

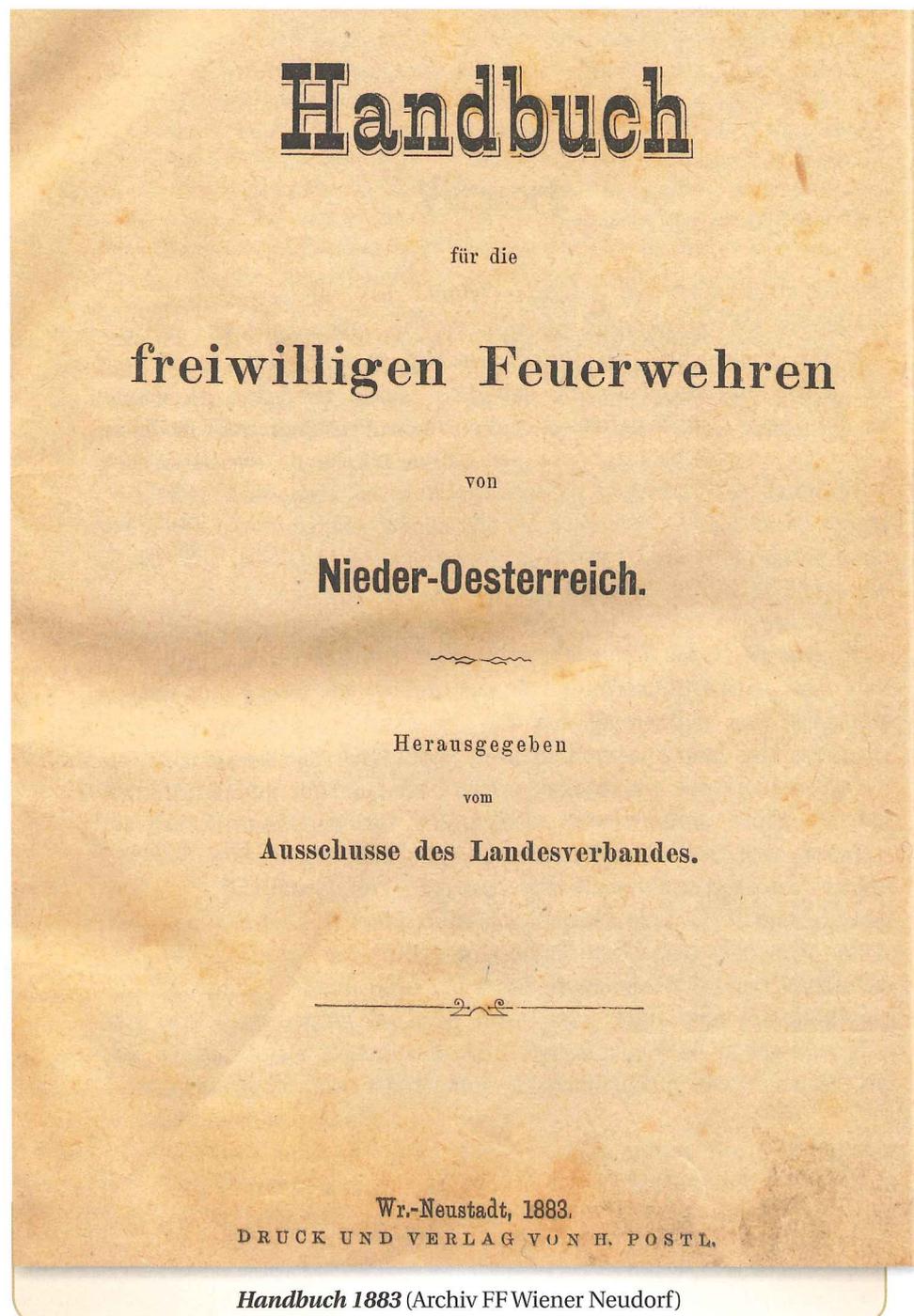
Damit war in den den österreichischen Feuerwehren zugänglichen Publikationen konstruktive Vorarbeit geleistet.

Der Sanitätsdienst begann wahrscheinlich bei den großen Feuerwehren

Die ersten Meldungen über konkrete Bemühungen niederösterreichischer Feuerwehren um Sanitätsgruppen finden sich im Raum Baden bei Wien. Bei der dortigen Feuerwehr hatte der Arzt Dr. Josef Schwarz ein „Sanitätscorps“ gegründet und instruiert. Bei einer Tagung der Section Baden des Vereins der niederösterreichischen Ärzte 1878 warb er für „die Einrichtung des Rettungswesens bei den freiwilligen Feuerwehren des flachen Landes“. Es sei Aufgabe der Ärzte, „sich aus der Mitte der Feuerwehr-Mitglieder gewissermaßen eine Art Sanitätscorps heranzubilden“, das die Ärzte zu instruieren haben. Diese Männer müssen dem anwesenden Arzt assistieren, bei dessen Abwesenheit aber selbständig handeln. Dr. Schwarz entwickelte ein ganzes Lehrgangsprogramm und forderte zur Nachahmung auf.²⁸ 1886 hatte Dr. Schwarz bereits mehrere Sanitätskurse gehalten und schlug eine Teilung in Anfängerkurse und in Wiederholungskurse vor – für jene, „die bereits einmal den Cours besucht und die Prüfung mit gutem Erfolg abgelegt haben“²⁹. Am 7. April 1889 fand im großen Turnsaal von Baden „die Prüfung der Sanitäts-Mannschaft der sämtlichen Feuerwehren des Bezirkes statt“. Bezirkskommandant und viele Hauptmänner waren anwesend, der Gedanke des Sanitätsdienstes war also bis in die letzten Feuerwehren des Bezirkes Baden gedrungen.³⁰

Eine frühe Meldung über Sanität findet sich auch bei der Freiwilligen Feuerwehr St. Pölten. Dort hatte bei einer ausführlichen Geräteaufzählung 1878 noch jede Erwähnung von Sanitätsgeräten gefehlt,³¹ bei einer Versammlung am 3. Jänner 1879 wurde aber die Einführung von Medikamentenkästen oder -taschen beschlossen.³² Und die Feuerwehr St. Pölten verbreitete diese

Gedanken auch gleich bei den Feuerwehren des sehr regen Bezirksfeuerwehrverbandes St. Pölten und schlug am 15. Juli 1879 allen Feuerwehren die Einführung von Medikamentenkästen vor, ebenso die Aufnahme von Verbindungen mit dem örtlich zuständigen Arzt. Auch bei der großen Feuerwehr St. Pölten hatte sich ein Arzt der Sanitätssache angenommen: Dr. Feldmann.³³ ►



Handbuch 1883 (Archiv FF Wiener Neudorf)

Sensibler für Gesundheitsfragen

Die Feuerwehren scheinen in diesen Jahren sensibler für Gesundheitsfragen geworden zu sein, denn die *Wiener Feuerwehr-Zeitung* übernahm – wieder aus München – einen Artikel, in dem eine ärztliche Untersuchung der Eintrittskandidaten gefordert wurde: so könne man Männer, die körperlich ungeeignet für den körperlich harten Feuerwehrdienst seien, von vornherein ausscheiden:

„Schwächliche Constitution“ und „Brustschmerzen“ seien oft Vorboten von Tuberkulose, die dann bei körperlicher Überanstrengung akut würde,

auch etwa Bruchleiden und schlechtes Sehvermögen könne man bei einer Aufnahmeuntersuchung feststellen.

Dies sei auch im Interesse der feuerwehrlichen Unterstützungskassen, denen durch rechtzeitige Ausscheidung körperlich Untauglicher Zahlungen erspart werden, die nicht durch Verletzungen im eigentlichen Einsatz- oder Übungsdienst hervorgerufen sind.³⁴

Die Samaritervorkehrungen werden zahlreicher

1881 bezeugt der Apotheker Julius Hauschka, Hauptmann-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Herzogenburg in Niederösterreich, dass bereits „bei vielen Feuerwehren“ „Feuerwehr-Apotheken“ existierten, die aber oft von im Feuerwehrwesen unerfahrenen Pharmazeuten zusammengestellt waren, und er gab praktische Hinweise über die vernünftige Bestückung solcher Apotheken.³⁵

Als der Niederösterreichische Landesfeuerwehrverband 1883 ein *Handbuch für die freiwilligen Feuerwehren von Nieder-Oesterreich* herausgab³⁶, war die Notwendigkeit von „Sanitätsvorrichtungen“ im Feuerwehrwesen bereits mehr oder weniger Allgemeingut. Die Verbandsführung kannte aber offensichtlich die Realität auf dem flachen Land und forderte von allen Feuerwehren ein Minimum: auch bei „kleinen Corps“ „sollte“ die Feuerwehr-Apothek „nie fehlen und ist unbedingt nothwendig“, ebenso eine Tragbahre, „aus weichem Holz, mit Segeltuch bespannt,

zusammenlegbar und leicht transportabel“³⁷. Es sollte aber doch in „jeder Feuerwehr“ ein Sanitätsdienst bestehen – „2 bis 4 Mann“, „kräftige, im Sanitätsdienst möglichst erfahrene Männer“. Die „specielle Sanitäts-Abtheilungen“ bestehen „zuweilen bei grösseren Corps“, sie waren also längst nicht bei allen – auch größeren – Feuerwehren eingeführt. Diese Anweisungen waren dem Leitfaden für freiwillige Feuerwehren des Hanns Schider aus Brünn 1878 entnommen.³⁸

In diesen Jahren scheinen die Sanitätsgruppen in den Feuerwehren immer mehr üblich geworden zu sein.

Der Gemeindefeldarzt und „Vereinsarzt“ der FF Asparn an der Zaya hielt 1887 seinen Kameraden zwei lange Vorträge über Fragen der Ersten Hilfe und nannte den Sanitätsdienst sogar „einen neuen Zweig unseres gemeinnützigen Wirkungskreises“. Vor allem auf dem flachen Land würden zur Bekämpfung von Unglücksfällen meist nur die Feuerwehren herangezogen, da keine anderen Vereine „mit dem Rettungsdienste und der ersten Hilfeleistung sich befassen“. Da der Arzt nicht immer gleich zur Hand sei, müssten die Feuerwehrmänner „rasche und den fachmäßigen Grundsätzen der Wissenschaft nicht zuwiderlaufende Hilfe und Rettung bringen“.³⁹

Bei einer großen Übung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiener Neustadt am 4. September 1887 übte die „Sanitätsabtheilung“ Verbrennung, Blutung, Knochenbruch und Massentransport Ohnmächtiger.

Ende 1887 meinte der Hauptmann der FF Gloggnitz, Johann Lahn: „Viele Feuerwehren haben bereits ihre Sanitätsabtheilung, die meisten besitzen die nothwendigen Medicamente und Verbandsgegenstände zur ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen.“ Eigentliche Sanitätsabteilungen, „die sich diesem Berufe einzig und allein widmen können, besitzen nur größere Feuerwehren in größeren Orten. Ist aber die Mann-

schaft so klein, daß sie zur vollständigen Bedienung der Geräthe kaum hinreicht, so muß die selbe froh sein, wenn einige der activen Mitglieder sich zugleich dem Sanitätsdienste widmen.“ Am besten sei die Sanitätsausrüstung in einem Tornister unterzubringen, da Mannschafts- und Gerätewagen weit von der Stelle des Unfalls entfernt stünden.⁴⁰

Als der Verband der Freiwilligen und Turnerfeuerwehren in Niederösterreich am 27. Februar 1887 Bestimmungen über die Errichtung der niederösterreich. Feuerwehren beschloss, wurde von vornherein auf die Wichtigkeit des Sanitätsdienstes hingewiesen: Die zu gründenden Feuerwehren sollten „sich mit dem nöthigsten Transport- und Verbandmaterial versehen und womöglich einige Mitglieder mit der Ertheilung der ersten Hilfe vertraut machen.“ Die Ärzte würden „den Feuerwehren hierin gerne an die Hand gehen.“⁴¹

In dieser Zeit nehmen die Inserate über Sanitätsmaterial in den Feuerwehrzeitschriften stark zu.⁴² Beim 5. Österreichischen Feuerwehrtag in Teplitz (6.-8. September 1891) waren auch „Sanitätsgegenstände“ ausgestellt, die Feuerwehr Reichenberg (Liberec/CZ) stellte ihren „Rettungswagen“ aus, bei der großen Einsatzübung war auch die Sanitätsmannschaft von Teplitz (Teplice/CZ) vertreten.⁴³

Sanitätseinsatz auch außerhalb des Feuerwehreinsatzes

Lange blieb die Heranziehung der Sanitätsgruppen in der Feuerwehr bis auf wenige Ausnahmen auf den Feuerwehreinsatz beschränkt. Es scheint, dass der Gedanke, die Sanitäter der Feuerwehr auch für Sanitätseinsätze außerhalb des Feuerwehreinsatzes heranzuziehen, mehrheitlich aus Böhmen kam. Jedenfalls erließ der Ständige Österreichische Feuerwehrausschuss, die Dachorganisation der Landesfeuerwehrverbände in der zisleithanischen Reichshälfte, im Herbst 1890 einen Aufruf, „sich nicht nur auf Hilfeleistung bei Feuersgefahr zu beschränken, sondern überall, wo Hilfeleistung nötig ist, einzugreifen“. Am 10. Jänner ▶

1893 machte der Ständige Feuerwehrausschuss bekannt, „daß fortan jede Feuerwehr eine Abteilung Sanitätsmannschaft zu errichten habe“. Das Ausrücken der Feuerwehrsaniäter auch zu Unglücksfällen ohne Heranziehung der Brandschutzkräfte bedingte ein gewisses organisatorisches Eigenleben der Sanitätsgruppen, die bis zu einer Gleichberechtigung der Einsatzstränge Brand- und Katastrophendienst und Sanitätsdienst führten. Die Quellen lassen aber vermuten, dass der Einsatz der Saniätergruppen auch außerhalb des Feuerwehreinsatzes in Niederösterreich eher zögernd erfolgte und sich nie flächendeckend durchsetzte.⁴⁴

Feuerwehrmänner als Sanitätsgruppen im Kriegsfall?

Auf eine gesteigerte Verbreitung des Sanitätsdienstes bei den Feuerwehren weist auch der Gedanke hin, den der Verband der mährisch-schlesischen Feuerwehren im Jahre 1877 ventilierte: ein Bruchteil der Feuerwehrmänner, etwa fünf Prozent, sollte sich im Kriegsfall zur Bildung „freiwilliger Sanitätskolonnen“ zum Kriegseinsatz „im Felde“ melden, „die übrigen theils zur Begleitung von Sanitätszügen, teils aber auch zur Verpflegung der durchpassirenden Kranken und Verwundeten in der Nähe der Wohnorte oder in diesen Verwendung finden.“ Die Ausrüstungen sollten patriotische Hilfsvereine beschaffen, die Männer wären durch die Gemeindeärzte einzuüben, unter Kontrolle durch die Militärärzte. Die tausenden Verwundeten der modernen Schlachten machten neue Wege in deren Versorgung notwendig.

Die *Wiener Feuerwehr-Zeitung* wandte sich gegen den Vorschlag:⁴⁵

- ▶ den Feuerwehren ist damit kein Dienst erwiesen;
- ▶ sie sind noch zu wenig konsolidiert, um sich ein zweites Reis aufpfropfen zu lassen;
- ▶ man möge die Kriegskrankenpflege den bestehenden patriotischen Hilfsvereinen überlassen;
- ▶ kein Landesfeuerwehrverband kann die

Bürgschaft übernehmen, dass sich im Kriegsfall die entsprechende Zahl von Feuerwehrmännern ins Feld meldet. Viele werden im Frieden gern die Übungen mitmachen, im Ernstfall werden aber viele vom Einrücken nichts wissen wollen. Auch beim Heranrücken der Preußen 1866 gab es eine „Massenauswanderung unserer goldenen Jugend“ ▶ die „Doppeltätigkeit eines Vereins“ wird nie zum Guten führen.

Bestätigt wurde der Pessimismus der Wiener Feuerwehr-Zeitung schon durch die teilweise Mobilisierung in der Steiermark anlässlich des Bosnienkrieges 1878: allein die Einberufung der Urlauber und der Reservisten einiger Bataillone in der Steiermark lichtete die Reihen der Feuerwehr empfindlich, und Chargin fehlten. Bei Gesamtmobilisierung müssten die Feuerwehren „froh sein, nur die nothdürftigsten Cadres zu behalten ... Die Idee ist daher ganz schön, patriotisch und menschenfreundlich, aber praktisch nicht durchführbar.“⁴⁶ Auch aus Tiroler Feuerwehrkreisen kam eine ablehnende Äußerung.⁴⁷

1892 wurde aber die Idee, Feuerwehrmänner sollten im Kriegsfall Verwundete von den Lazarettzügen zu den heimischen Reservelazaretten transportieren, verwirklicht.

Zusammenfassung

1. Die freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich kannten das Problem der Ersten Hilfe in Einsatz- und Übungsdienst, sie überließen sie aber anfangs den örtlichen Ärzten und Wundärzten, Chirurgen und „Badern“.
2. Um 1875 festigte sich unter dem Einfluss vor allem von Münchener Feuerwehrkreisen die Erkenntnis, dass auch Nichtärzte in der Leistung der Ersten Hilfe ausgebildet werden müssen, da Ärzte nicht immer am Einsatzort sind.
3. Die Feuerwehren mancher größerer Städte scheinen hier beispielgebend gewesen zu sein: sie begannen mit der

Anschaffung von Sanitätskästen und gründeten Sanitätsabteilungen, die Feuerwehren von Baden und St. Pölten trugen den Gedanken der Sanitätsaufgabe bis in die letzte Feuerwehr ihres jeweiligen Bezirkes.

4. Feuerwehren mit wenigen Mitgliedern scheinen nur eine kleine Sanitätsgruppe gehabt zu haben, die mit den Arzneien des Medikamentenkastens umgehen und Erste Hilfe leisten konnten; in größeren Feuerwehren entstanden eigene Sanitäts-Gruppen.
5. Der Niederösterreichische Landesfeuerwehrverband förderte in seinen Publikationen das Anliegen der Feuerwehr-Saniäter. ■

Quellen:

[¹ Der Beitrag erschien erstmals in: Sanität in der Feuerwehr. Referate beim 3. Internationalen Fachgespräch für Brandschutz und Feuerwehrgeschichte. 14. und 15. September 1995 in Myslowice (Polen), Tagungsband Myslowice 1995, 1-11. Die redaktionelle Bearbeitung für vorliegenden Band beschränkte sich auf eine Anpassung von Orthographie und Interpunktion. Einzelne Ergänzungen der Redaktion sind in [eckige Klammern] gesetzt.]

²Hermann Bersch senior, Der Feuerwehr-Sanitätsdienst, Manuskript Klosterneuburg 1994, 14 Seiten.

³So änderte am 5. August 1917 der bisherige Österreichische Feuerwehr-Reichsverband seine Bezeichnung in „Österreichischer Reichsverband für Feuerwehr- und Rettungswesen“. Siehe MdNÖLFV 10-1917-2. – Zumindest der böhmische und der oberösterreichische Verband machten diese Namensänderung mit.

⁴Vgl. Günter Schneider, Die Anfänge der Feuerwehr Krems, in: Die Freiwillige Feuerwehr Krems an der Donau gestern, heute, morgen. Festschrift zum 125-Jahr-Jubiläum, Krems 1986, 10-20, hier 16.

⁵Vgl. ÖFZ 2-1865-9. „§ 6. Auf dem Brandplatze hat der Ortsarzt und in seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter mit dem nöthigsten Verbandzeuge versehen, anwesend zu sein, um die schleunigste Hilfe sogleich leisten zu können. Ebenso hat derselbe die Verpflichtung, die Krankentrage herbeischaffen zu lassen, um bei Unglücksfällen den rechtzeitigen Transport Verunglückter oder Kranker in deren Wohnung oder die Krankenanstalt verfügen zu können.“ – Der Text wurde wörtlich aus der Provisorischen Instruktion für sämtliche Organe der vereinten städtischen und Turner-Feuerwehr in Krems übernommen, die als Extra-Beilage zum Kremser Wochenblatt Nr. 51 vom 17.12.1864 im Druck erschien. Nur steht statt „Ortsarzt“, „Stadtwardarzt“. – Die Feuerwehr Krems hatte bereits Erfahrung mit der Wichtigkeit ärztlicher Versorgung am Einsatzort: Am 21. Juni 1865 wurden bei einem Brand in Imbach die Feuerwehrmänner Gottfried Moshammer und Alois Dögl (auch Tögl) von einstürzenden Seitenmauern erschlagen, zwei weitere Männer „kamen mit schweren Verletzungen davon“ (vgl. ÖFZ 4-1866-13f).

⁶Vgl. ÖFZ 7-1868-25f. „Die Ärzte des Vereins haben sich auf diesem Platze einzufinden, und die während des Brandes möglicherweise nöthigen Instrumente mitzubringen.“

⁷Vgl. ÖFZ 4-1866-14 und 7-1870-22.

⁸Vgl. ÖFZ 18-1867-69.

⁹Vgl. ÖFZ 19/20-1870-72ff. „Sanitätsdienst der Feuerwehr. Die Ausübung desselben versieht ein Arzt, der die Verpflichtung übernimmt, bei ausbrechendem Brande sogleich auf den Brandplatz zu eilen, wenn es nöthig werden sollte, die entsprechende Hülfe allsogleich leisten zu können. Derselbe muß mit dem nöthigen Verbandzeuge ausgerüstet sein.“ [– Der Abschnitt auch in Franz Kernreuter, Ueber die Errichtung freiwilliger Feuerwehren und Organisation von Landfeuerwehren für kleine Orte, Wien 1870, 6 (in der zweiten Ausgabe von 1872 gibt es keinen Hinweis mehr darauf!).]

¹⁰[Wien 1870, 31. –] Urfassung dem VIII. Deutschen Feuerwehrtag in Linz an der Donau eingereicht und von diesem mit einem Preis gekrönt. 2. Druckauflage 1872 [unter dem Titel Preisgekrönte Abhandlung...], dort unser Zitat unter Entwurf einer Feuerlöschordnung für Kottlingbrunn, 41.

¹¹WFZ 13-1875-51: „Die Feuerwehrleitung hat Aerzte und Wundaerzte zu ersuchen, sich zu etwa erforderlichen Hilfeleistungen in der Nähe des Standortes der Löschleitung einzufinden und bereit zu halten.“

¹²Z. B. Vorschriften der Feuerwehr-Abtheilung des Bielitz-

Bialer Turnvereines (in: ÖFZ 4-1867-13: „§ 6: Die Bergungsmannschaften besorgen zunächst die Ausräumung des am meisten gefährdeten Stockwerkes und das Fortschaffen der zu rettenden Sachen nach dem Rettungsplatze.“, „§ 8: Die Wachmannschaften haben am Rettungsplatze über die von den Bergungsmannschaften in Sicherheit gebrachten Gegenstände zu wachen, Ruhe und Ordnung auf dem Brandplatze zu handhaben ...“). – Baden bei Wien noch 1874: WFZ 4-1874-14: „Der Dienst der Schutzrotte besteht: a) in der Absperrung rücksichtlich Räumung und Freihaltung des Brandplatzes und b) in der Bewachung geretteter Werthsachen und sonstiger Gegenstände.“

¹³Vgl. Hugo Langstein, Die Entstehung und Entwicklung des Sanitäts- und Rettungswesens sowie der Abhaltung von Sanitäts-Inspektionen, in: Mittheilungen auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens (Böhmen) 24-1903-324-328.

¹⁴Vgl. WFZ 5-1876-17.

¹⁵Ebd.

[¹⁶ Vgl. Jahres-Bericht des Turn-Vereines zu Wiener-Neustadt für das IV. Vereins-Jahr 1865, Wiener Neustadt 1866, 9.]

¹⁷Vgl. WFZ 3-1876-11.

¹⁸Vgl. WFZ 10-1876-39.

¹⁹Vgl. WFZ 20-1876-79. Das Kapitel Sanitätswesen in der Feuerwehr wurde eingeteilt in A Verpflichtung des Arztes, B. Aerztliche Requisiten und C. Allgemeine Aufgabe der Sanitätsmannschaft.

²⁰Vgl. Hanns Schider, Leitfaden für freiwillige Feuerwehren insbesondere zur Heranbildung von Chargen, Druck und Verlag von Rudolf M. Rohrer, Brünn 1878, 63.

²¹Ebd., 151-156.

²²Vgl. Ludwig Jung, Für Feuerwehren, Heft II, München ²¹1888, 38-50.

²³Erwähnt in: Mittheilungen auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens 13-1895-294.

²⁴Vgl. Für Feuerwehren, Heft IV, München 1882, 114-119. „Da es vorkommt, daß bei Unglücksfällen im Feuerwehr-Dienst selbst in schwereren Fällen oft längere Zeit vergeht, bis die allernöthigste ärztliche Hilfe geleistet werden kann, wird sehr empfohlen, daß die Feuerwehren da, wo es noch nicht geschehen, sich mit dem nöthigsten Verband-Material etc. versehen und einige Mitglieder sich mit dem Sanitätsdienst vertraut machen, zu welchem Zweck die Herren Aerzte gewiß gerne den erforderlichen Unterricht auf Ersuchen erteilen werden.“

²⁵Vgl. Conrad Dietrich Magirus, Das Feuerlöschwesen in allen seinen Theilen nach seiner geschichtlichen Entwicklung von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart, Ulm 1877, 240-272f (die wichtigsten Maßnahmen der Ersten Hilfe).

²⁶Vgl. WFZ 20-1878-79.

²⁷Wien 1880, 49f.

²⁸Vgl. WFZ 11-1878-43: „Er deutet kurz die Capitel an, in welchen er sein Sanitätscorps theoretisch und practisch unterrichtet hat, und demonstriert zum Schlusse den Rettungsapparat der Badener Feuerwehr, welcher von den Anwesenden für vollkommen zweckentsprechend befunden wurde.“

²⁹Vgl. MdNÖLFV 3-1887-7. [Auch aus dem Jahr 1884 gibt einen Bericht über einen Sanitätskurs in Baden (vgl. WFZ 10-1884-41).]

³⁰Vgl. MdNÖLFV 5-1889-5.

³¹Vgl. WFZ 5-1878-18.

³²Vgl. WFZ 5-1879-18: „3. Es sollen praktisch eingerichtete und nicht zu kostspielige Medicamentenkästen oder -Taschen eingeführt werden.“

³³Vgl. WFZ 15-1879-59: „Den Feuerwehren wird die Anschaf-

fung eines Medicamentenkastens, der in der Spritze oder im Mannschaftswagen unterzubringen ist, sehr angerathen ... Herrn Dr. Feldmanns Vortrag über erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen [den dieser bei einer Wanderschulung vor den Feuerwehren gehalten hatte] wird seinerzeit veröffentlicht werden. Uebrigens wird jedem Verein empfohlen, sich mit den heimischen Aerzten hierüber ins Einvernehmen zu setzen.“

³⁴Vgl. WFZ 5-1881-17. „Aus der ‚Zeit[ung] für Feuerlöschwesen‘ in München“. – Der Ausschuss des Verbandes der Unterstützungskasse der Feuerwehren in Niederösterreich gab jedes Jahr eine Statistik über die Ursachen von Unfällen und Krankheitsfällen im Feuerwehrdienst heraus und warnte vor Leichtsinne an den Geräten, rief aber auch zur Vermeidung von Erkältungen auf. Siehe z. B. MdNÖLFV 4-1887-1ff, 3-1888-2-5.

³⁵Vgl. WFZ 23-1881-89f [und 24-1881-94].

³⁶Ankündigung in WFZ 13-1882-53.

³⁷Vgl. Handbuch 1883, 118f und 214-217.

³⁸Siehe oben, Schider 1878, 62f. Die Anweisungen Schiders bezüglich der Ersten Hilfe (151-156, sie stammen von Dr. Rupprecht) sind im Handbuch 1883, 215ff in 33 kurzen Punkten zusammengefasst. [Die Anweisungen finden sich auch in der Sammlung von Uebungen und Dienstes-Vorschriften für die freiwilligen Feuerwehren des Bezirksverbandes Baden in Nieder-Österreich, Baden 1879, 66-70.]

³⁹Vgl. MdNÖLFV 6-1887-2. Die drei Teile dieser Schule des Erste-Hilfe-Dienstes in MdNÖLFV 6-1887-2ff, 7-1887-4f, 8-1887-3f.

⁴⁰Vgl. MdNÖLFV 13-1887-4f.

⁴¹Die Bestimmungen in MdNÖLFV 4-1887-5ff. [Auch in Sammlung Satzungen 1897, 27f (auch in den Neuaufgaben von 1911 und 1935 abgedruckt)].

⁴²Z. B. WFZ 1-1881-Beil. („Brandwunden-Öl“), MdNÖLFV 13-1887-8 („Feuerwehr-Sanitäts-Taschen“).

⁴³Vgl. MdNÖLFV 9-1891-1f. „Die Sanitätsmannschaft übernahm die Steiger, bei denen Verletzungen angenommen wurden, und legte Nothverbände an.“ – Beschreibung des Rettungswagens des Dr. Lorinser in Mittheilungen auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens (Böhmen) 6-1893-96f. Er war auch mit drei Krankentragen, Medikamentenkästen, einem Rettungskasten und einem „completten Verbindezelt“ ausgestattet.

⁴⁴Vgl. [ÖFZ 24-1890-193f, für Niederösterreich relevant: MdNÖLFV 1-1891-4.] Langstein, Die Entstehung und Entwicklung des Sanitäts- und Rettungswesens..., 326. [– Den Aufruf vom 10.1.1893 gab es in diesem Wortlaut nicht, die Sanitätsmannschaften wurden lediglich in der Eintheilung der Feuerwehr und Chargenabzeichen festgeschrieben, die mit 10.1.1893 datiert ist (vgl. ÖFZ 2-1893-1f).]

⁴⁵Vgl. WFZ 1-1878-1f. [– Zu den Lokal-Krankentransport-Kolonnen vom Roten Kreuz der Feuerwehren vgl. den betreffenden Beitrag im vorliegenden Band.]

⁴⁶Vgl. WFZ 14-1878-53.

⁴⁷WFZ 4-1878-15: „Die Heranziehung der Feuerwehrmänner zu diesem Zwecke werde nicht stattfinden können und dürfte hiezu auch keine Geneigtheit vorhanden sein, weil in Tirol ohnehin alle wehrfähigen Männer entweder activ bei der Truppe oder als Landeschützen zu dienen haben oder, insofern sie sich nicht in diesen beiden Kategorien befinden, dem Landsturm angehören, daher die Uebernahme des Sanitätsdienstes von Seite derselben nicht erfolgen könnte.“ ■

Das Sanitätswesen im NÖ Landesfeuerwehrverband 1892-1938

ABI Dr. Christian K. Fastl

Das ausgehende 19. Jahrhundert

Ab Beginn der 1890er Jahre gab es intensive Bestrebungen, das Rettungswesen bei den Feuerwehren zu fördern und auszubauen. Der Österreichische Feuerwehrausschuss verankerte erstmals in der allgemeinen Fassung der Eintheilung der Feuerwehr und Chargenabzeichen von 1892/93 die Sanitätsmannschaften in den Feuerwehren.¹ In der 1893 für Niederösterreich für gültig erklärten Fassung der Eintheilung fehlten die Sanitätsmannschaften aber interessanterweise, obwohl es damals bereits bei mehreren Feuerwehren Rettungsabteilungen gab, die auch den allgemeinen Rettungsdienst versahen: Krems (seit 1879), Baden (1880), Meidling (1886; heute Wien), Unter-St. Veit (1886; heute Wien), Mödling (1887), Sechshaus (1888; heute Wien), St. Pölten (1889), Korneuburg (1890); 1893 folgten Bruck an der Leitha und Tulln.²

Obwohl die Gründung von Rettungsabteilungen zur Leistung der Ersten Hilfe forciert wurde, wehrte man sich zu Ende des 19. Jahrhunderts jedoch gegen die Übernahme des freiwilligen Krankentransportes auf dem flachen Lande, zu dem der niederösterreichische Landesausschuss die Feuerwehren 1899 heranziehen wollte. Der Landesfeuerwehrverband empfahl seinen Feuerwehren, diesen Dienst abzulehnen, u. a. mit dem Hinweis auf die Gefahren, die der Transport von an einer epidemischen Krankheit leidenden Personen mit sich bringen würde.³

Das Rote Kreuz auf dem Vormarsch

1904 warb Prof. Karl Schneck, seit 1893 Obmann des Landesfeuerwehrverbandes, in einer ausführlichen Grundsatzrede für die Unterweisung von Feuerwehrmitgliedern in der Ersten Hilfe in jeder Feuerwehr.⁴ Seinen Ausführungen zufolge gab es in Niederösterreich bereits in Wiener Neustadt, Melk und Lilienfeld eine Zusammen-

arbeit mit dem Roten Kreuz, in den Bezirken St. Pölten, Tulln und Waidhofen an der Thaya waren solche im Entstehen. Das Rote Kreuz stellte hierbei Ambulanzwagen, Tragbahnen und Fahrräder (!) zur Verfügung. In seinen Ausführungen nahm der Verbandsobmann ausführlich auf die Beschlüsse des Reichsverbandes aus dem Jahr 1900 Bezug und mahnte, dass ein einheitliches Vorgehen unbedingt notwendig sei. Die Feuerwehrmänner hätten „außer einer gewissen körperlichen Gewandtheit auch moralische Eigenschaften, wie sie der Sanitätsdienst erfordert, vor allem die Fähigkeit, etwas praktisch anzufassen, ferner kurze Entschlossenheit, Uner-schrockenheit und Geistesgegenwart.“

Infolge der Schneck'schen Rede kam es zum Beschluss, dass die Einrichtung von Sanitätsabteilungen zu fördern sei, der Rettungsdienst auch auf allgemeine Fälle ausgedehnt werden müsse und der Landesverband ein einheitliches Vorgehen in der Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz forcieren möge.⁵ ►



Rettungswagen der FF Ravelsbach, Baujahr um 1900, Firma Dobril Linz; heute Eigentum der Marktgemeinde Ravelsbach (Feuerwehrmuseum Traiskirchen-Möllersdorf)



Karl Schneck (1846–1926) im Jahr 1892 (Archiv FF St. Pölten)

Als es im März 1914 zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Feuerwehr-Reichsverband und dem Roten Kreuz kam, nahm der Landesfeuerwehrverband diese in der Ausschusssitzung vom 23. Juli 1914 grundsätzlich an, die weitere Durchführung wurde jedoch bis zu dem vom 14. bis zum 16. August 1914 geplanten Landesfeuerwehrtag in Langenlois verschoben.⁶

Es kam aber anders als man glaubte, der Landesfeuerwehrtag fand infolge des Kriegsausbruches gar nicht statt. Am 7. Oktober 1914 beschloss der Ausschuss des Landesfeuerwehrverbandes, die Versendung der Vereinbarung an die Feuerwehren auf die Zeit nach dem Krieg zu verschieben. Im Rahmen des 22. niederösterreichischen Landesfeuerwehrtages am 24. Oktober 1915 in Wien sprach Schneck zu dem Thema, beschlossen wurde die Annahme der Vereinbarung vom März 1914, die Feuerwehren sollten nach Beendigung des Krieges Rettungsabteilungen gründen und mit dem Roten Kreuz zusammenarbeiten. Der Versand der Drucksorten an die Feuerwehren sollte ebenfalls erst nach Kriegsende erfolgen. Letztlich kam es nie dazu.

Als im Jahr 1917 der Landeshilfsverein vom Roten Kreuz dem Ausschuss des Landesfeuerwehrverbandes einen Rahmenvertrag zur Einführung des flächendeckenden Rettungsdienstes (wie vom Feuerwehr-Reichsverband gewünscht) in Zusammenarbeit mit den Feuerwehren vorlegte, war man sich auf Seiten der Feuerwehr darüber einig, dass die Übernahme derartiger Pflichten erst nach Beendigung des Krieges erfolgen könne. Eine Erhebung bei den Bezirksverbandsobmännern bestätigte diese Ansicht, der Vertrag war jedenfalls dem Landesfeuerwehrtag vorzulegen.⁷

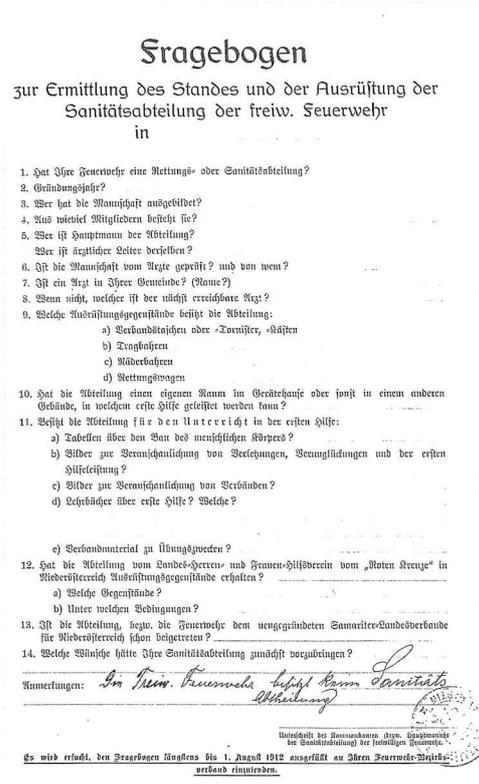
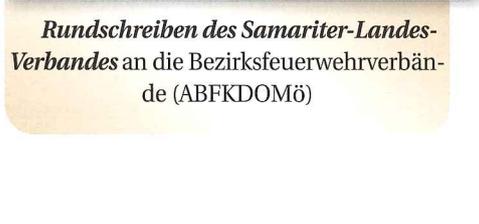
**Exkurs:
Der Samariter-Landes-Verband**

1911 war es zur Gründung eines niederösterreichischen Samariter-Landes-Verbandes gekommen.⁸ Seine Bedeutung für

die Feuerwehren war jedoch mittelfristig eher gering, obwohl er durchaus einen gewissen Zulauf hatte.

Der Aufruf zur Gründung war von der Wiener Rettungsgesellschaft ausgegangen, zur Gründungsversammlung sandte der Landesfeuerwehrverband einen Vertreter, der den kritischen Standpunkt des Verbandes vertreten sollte. Ziel des Verbandes war, alle Vereine und Kooperationen in Niederösterreich, die sich mit dem Rettungsdienst befassten, unter einem Dach zu vereinigen und zu organisieren. Mitte Juli 1912 waren bereits rund 40 Feuerwehren dem Samariter-Landes-Verband beigetreten, die von diesem durch Lehrmittel und Verbandsmaterial unterstützt wurden; im Sommer 1913 zählte er 79 Mitglieder. Der Landesfeuerwehrverband unterstützte den Samariterverband bei seinem Vorhaben, einen möglichst vollständigen Überblick über das Sanitätswesen bei den Feuerwehren zu erhalten; mit Schreiben vom 29. Mai 1912 wurden Fragebögen an die Bezirksvertreter ausgesandt, der Rücklauf war jedoch nicht befriedigend. Was den Beitritt betraf, wurde dieser den Feuerwehren freigestellt, jedoch sollte die ganze Feuerwehr Mitglied werden und nicht nur die Sanitätsabteilung – um eine Abspaltung zu vermeiden. Bezüglich des Verhältnisses zum Roten Kreuz hielt man fest, dass die beiden Vereinigungen – Samariterverband und Rotes Kreuz – in bestem Einvernehmen stehen und ein Beitritt zum Samariterverband nichts an einer etwaigen Verbindung der Feuerwehr mit dem Roten Kreuz ändern würde.

Zwei erhaltene Sitzungsprotokolle des Samariter-Landes-Verbandes aus dem Jahr 1913 geben ein wenig Einblick in dessen innere Struktur und Wirken knapp vor dem Ersten Weltkrieg. Als Obmann fungierte der jeweilige Bürgermeister der Stadt Wien, bis 1913 Dr. Josef Neumayer, anschließend Dr. Richard Weiskirchner. Obmann-Stellvertreter waren Dr. Franz Trenner und Karl Bernatz, Chefarzt Dr. Heinrich Charas. Dem Ausschuss gehörten weiters mehrere Funktionäre von ▶





Rudolf Mitlöhner (* 6.1.1896 Stockerau, † 7.6.1974 Wien), zentrale Figur im niederösterreichischen Rettungswesen in der Zwischenkriegszeit (MLVRK 2a-1935-3).

Feuerwehren und Rettungsgesellschaften an, fast ausschließlich aus Wien und seinem Umland. Um die Jahreswende 1912/13 hatte der Samariterverband zwölf Rettungskästen und mehrere Tragbahnen kostenlos an niederösterreichische Feuerwehren verteilt.⁹

Im Sommer 1913 richtete der Landes-Samariterverband an Schneck das Ersuchen, den Samariterverband zu Sitzungen des Landesfeuerwehrverbandes zu laden, wenn Themen aus dem Sanitätswesen auf der Tagesordnung stehen. Dazu dürfte es jedoch nie gekommen sein.

Neuaufbau nach dem Ersten Weltkrieg

Sofort nach Kriegsende drängte der Landeshilfsverein vom Roten Kreuz auf Abschluss des 1917 vorgelegten Rahmenvertrages, der Landesfeuerwehrverband nahm jedoch weiterhin eine abwartende Haltung ein. Weitere Schritte sollten im

Einvernehmen mit den anderen Landeshilfsvereinen erfolgen, der Landeshilfsverein wurde jedoch eingeladen, eine adaptierte Fassung des Rahmenvertrages vorzulegen.¹⁰



Übung in der Berndorfer Fabrik um 1919, im Vordergrund ist ein Rettungswagen zu erkennen (Archiv FF Berndorf).

Ueber die Organisation des freiwilligen Feuerwehrwesens und des Roten Kreuzes und deren organisatorische Zusammenschluß.

Von cand. jur. Rudolf Mitlöhner, Ausführendem Mitglied des Landesvereines vom Roten Kreuz und Bezirks-Generalsekretär des Bezirks-Feuerwehrverbandes Stockerau.

Dieses Thema kann nur dann nach allen Seiten erschöpfende Erörterung finden, wenn vorerst die Aufgaben beider großen Organisationen, des niederösterreichischen Landes-Feuerwehrverbandes und des Landesvereines vom Roten Kreuz für Niederösterreich, hinreichend auseinandergesetzt werden. Nur von dem aus genannten großen Überblicken will ich hier sprechen und damit erschöpfen, die hier gemeintesten Punkte anzuheben, nämlich die freiwillige Rettungsarbeit.

Das freiwillige Feuerwehrwesen in Niederösterreich umfaßt nahezu 1000 freiwillige Feuerwehren, die sich nach Beschaffenheit der Feuerwehreneinrichtungen unterscheiden lassen, während alle Bezirksvereine des niederösterreichischen Landes-Feuerwehrverbandes sind eine besondere Kategorie, nämlich die freiwilligen Feuerwehren, von denen die meisten in der Provinz Wien und im Umkreis der umliegenden Städte zu finden sind.

Die allgemeine Einflüßung von Rettungswesen bei freiwilligen Feuerwehren wäre für lange Zeit durch die Verhältnisse zu hoch, daß eine solche Einflüßung nicht nur durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren, sondern auch durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren zu erreichen wäre.

Die allgemeine Einflüßung von Rettungswesen bei freiwilligen Feuerwehren wäre für lange Zeit durch die Verhältnisse zu hoch, daß eine solche Einflüßung nicht nur durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren, sondern auch durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren zu erreichen wäre.

Die allgemeine Einflüßung von Rettungswesen bei freiwilligen Feuerwehren wäre für lange Zeit durch die Verhältnisse zu hoch, daß eine solche Einflüßung nicht nur durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren, sondern auch durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren zu erreichen wäre.

Die allgemeine Einflüßung von Rettungswesen bei freiwilligen Feuerwehren wäre für lange Zeit durch die Verhältnisse zu hoch, daß eine solche Einflüßung nicht nur durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren, sondern auch durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren zu erreichen wäre.

Die allgemeine Einflüßung von Rettungswesen bei freiwilligen Feuerwehren wäre für lange Zeit durch die Verhältnisse zu hoch, daß eine solche Einflüßung nicht nur durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren, sondern auch durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren zu erreichen wäre.

Die allgemeine Einflüßung von Rettungswesen bei freiwilligen Feuerwehren wäre für lange Zeit durch die Verhältnisse zu hoch, daß eine solche Einflüßung nicht nur durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren, sondern auch durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren zu erreichen wäre.

Die allgemeine Einflüßung von Rettungswesen bei freiwilligen Feuerwehren wäre für lange Zeit durch die Verhältnisse zu hoch, daß eine solche Einflüßung nicht nur durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren, sondern auch durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren zu erreichen wäre.

Die allgemeine Einflüßung von Rettungswesen bei freiwilligen Feuerwehren wäre für lange Zeit durch die Verhältnisse zu hoch, daß eine solche Einflüßung nicht nur durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren, sondern auch durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren zu erreichen wäre.

Die allgemeine Einflüßung von Rettungswesen bei freiwilligen Feuerwehren wäre für lange Zeit durch die Verhältnisse zu hoch, daß eine solche Einflüßung nicht nur durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren, sondern auch durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren zu erreichen wäre.

Die allgemeine Einflüßung von Rettungswesen bei freiwilligen Feuerwehren wäre für lange Zeit durch die Verhältnisse zu hoch, daß eine solche Einflüßung nicht nur durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren, sondern auch durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren zu erreichen wäre.

Die allgemeine Einflüßung von Rettungswesen bei freiwilligen Feuerwehren wäre für lange Zeit durch die Verhältnisse zu hoch, daß eine solche Einflüßung nicht nur durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren, sondern auch durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren zu erreichen wäre.

Die allgemeine Einflüßung von Rettungswesen bei freiwilligen Feuerwehren wäre für lange Zeit durch die Verhältnisse zu hoch, daß eine solche Einflüßung nicht nur durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren, sondern auch durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren zu erreichen wäre.

Die allgemeine Einflüßung von Rettungswesen bei freiwilligen Feuerwehren wäre für lange Zeit durch die Verhältnisse zu hoch, daß eine solche Einflüßung nicht nur durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren, sondern auch durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren zu erreichen wäre.

Die allgemeine Einflüßung von Rettungswesen bei freiwilligen Feuerwehren wäre für lange Zeit durch die Verhältnisse zu hoch, daß eine solche Einflüßung nicht nur durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren, sondern auch durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren zu erreichen wäre.

Die allgemeine Einflüßung von Rettungswesen bei freiwilligen Feuerwehren wäre für lange Zeit durch die Verhältnisse zu hoch, daß eine solche Einflüßung nicht nur durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren, sondern auch durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren zu erreichen wäre.

Die allgemeine Einflüßung von Rettungswesen bei freiwilligen Feuerwehren wäre für lange Zeit durch die Verhältnisse zu hoch, daß eine solche Einflüßung nicht nur durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren, sondern auch durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren zu erreichen wäre.

Die allgemeine Einflüßung von Rettungswesen bei freiwilligen Feuerwehren wäre für lange Zeit durch die Verhältnisse zu hoch, daß eine solche Einflüßung nicht nur durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren, sondern auch durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehren zu erreichen wäre.

Werbeschrift Mitlöhner 1924 (ABFKDOMö)

Allgemein war man sich in Niederösterreich jedoch bewusst, dass der allgemeine Sanitätsdienst wieder aufgenommen werden müsse und zu fördern sei. Allgemein lässt sich nun aber beobachten, dass die Tendenz eindeutig Richtung Rotes Kreuz ging, vom Samariterverband hörte man im Zusammenhang mit dem niederösterreichischen Feuerwehrwesen in der Folge nichts mehr. Das Rote Kreuz forcierte die Angelegenheit jedoch auch in entsprechender Weise, erließ Aufrufe und rief zur Gründung von „Rettungsabteilungen vom Roten Kreuz“ auf. Feuerwehren mit Rettungsabteilungen sollten korporativ einem Zweigverein vom Roten Kreuz beitreten; 1919 gab es in Niederösterreich 32 solcher Zweigvereine, 1924 dann 34, von denen jedoch nur 19 wirklich tätig waren; 1926 waren 24 Zweigvereine tätig. In Fachblättern wurden 1919 provisorische Vereinbarungen für die Zusammenarbeit von Zweigvereinen vom Roten Kreuz und Bezirksfeuerwehrverbänden abgedruckt – ohne Billigung des Landesfeuerwehrverbandes.¹¹

Von ganz entscheidender Bedeutung für die weitere Ausgestaltung des Rettungsdienstes bei den niederösterreichischen Feuerwehren war jedoch der Aufruf *Ueber die Organisation des freiwilligen Feuerwehrwesens und des Roten Kreuzes und deren organisatorischen Zusammenschluß*, den Rudolf Mitlöhner aus Stockerau im Einvernehmen mit Landesverbandssobmann Ing. Karl Jukel verfasste.¹² Der bemerkenswerte Beitrag wurde sowohl als Flugschrift versandt als auch im Verbandssorgan veröffentlicht. Mitlöhners Schrift hatte zuvor am 10. August 1924 in Langenlois die Zustimmung des 25. Landesfeuerwehrtages erhalten. Auch abseits des Feuerwehrwesens wurde die Bedeutung des Aufrufs hervorgehoben.

Die Protagonisten in dieser Angelegenheit, Mitlöhner und Jukel, waren beide neben ihrem Feuerwehr-Engagement auch in führenden Positionen des Roten Kreuzes tätig und verfolgten daher die gleichen Ziele. Jukel war ab 26. Juni 1925 zweiter Vizepräsident des Landesvereines vom Roten Kreuze für Wien und Niederöster-

reich. Mitlöhner war zunächst Ausschussmitglied, ab 10. Februar 1925 Referent, ab Dezember 1927 geschäftsführender Referent, ab 8. Dezember 1932 (in Jukels Nachfolge) Vizepräsident (gleichzeitig Geschäftsführer) und ab 29. November 1935 Präsident des Landesvereines vom Roten Kreuze für Wien und Niederösterreich.¹³

Nun ging die Sache richtig vorwärts, Mitlöhner selbst reiste in den folgenden Jahren quer durch Niederösterreich, hielt Vorträge und warb für die Sache. Der Landesfeuerwehrverband unterstützte die Angelegenheit auf allen Linien und rief zur Gründung von Sanitätsabteilungen auf, die integrierender Bestandteil der Feuerwehren bleiben sollten. Die Salzburger Feuerwehr- und Rettungstagung (10. bis 16. Juli 1925) wurde beworben und beschickt, Berichte über sie erschienen in den Mitteilungen. Der Erfolg ließ nicht lange auf sich warten, stetig stieg die Zahl der Zweigvereine vom Roten Kreuz, die oftmals in engster Verbindung mit den Bezirksfeuerwehrverbänden standen (Personalunionen).¹⁴ Mitlöhners Leistungen wurden vom Landesfeuerwehrverband anerkannt, am 14. Oktober 1926 kooptierte man ihn als Vertreter des Rettungswesens in den Verbandsausschuss.¹⁵

Ab 1926 konnte man in den Mitteilungen auch regelmäßig Fachbeiträge aus dem Bereich des Sanitätsdienstes lesen, die sich grundlegend mit dem Rettungswesen oder aber mit Spezialthemen (Krankentransportgeräte, Ausrüstung der Sanitätsmannschaften, Ausbildung etc.) auseinandersetzten.¹⁶ Flankierend dazu warb auch der Landesverein vom Roten Kreuz in seinen Mitteilungen für die enge Zusammenarbeit mit den Feuerwehren.¹⁷ Sowohl 1926 als auch 1928 referierte Landesverbandssobmann Jukel bei Sitzungen des Rettungsausschusses des Reichsverbandes von den erfreulichen niederösterreichischen Verhältnissen und Entwicklungen; die Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz war damals österreichweit einzigartig.¹⁸

1927 formierte sich erstmals ein Rettungsausschuss vom Roten Kreuz für Niederösterreich, der im Einvernehmen mit



Ing. Karl Jukel (1865–1931)
(Feuerwehrmuseum Traiskirchen-Möllersdorf, Nachlass Benakowits)

dem Landesfeuerwehrverband die Organisation und den einheitlichen Ausbau des Rettungswesens überwachte; seine Wirkungsdauer war jedoch auf ein Jahr beschränkt. Vorsitzender war Jukel, Stellvertreter Mitlöhner; weiters gehörten ihm je ein Vertreter pro Landesviertel sowie ein Arzt und ein Apotheker an.¹⁹

Im Jahr 1928 gründete dann der Landesfeuerwehrverband schließlich erstmals einen Rettungsausschuss, in den Dr. Franz Trenner (Arzt und Kommandant der FF Baden-Stadt) und die Landes-Feuerwehrbeiräte Franz Jäger (FF Atzgersdorf), Mitlöhner und Franz Meißl (FF Ernstbrunn) berufen wurden. Über die Aktivitäten dieses Ausschusses in den ersten drei Jahren sind wir leider nicht unterrichtet. 1931 erfolgte eine Neubesetzung mit Dr. Trenner, Mitlöhner, Landesfeuerwehrkommandant Jukel und Anton Rachenzentner (FF Mödling). Noch im selben Jahr ersetzte der neue Landesfeuerwehrkommandant Ernst Polsterer (FF Enzersdorf an der Fischa) seinen verstorbenen Vorgänger ▶



Dr. Franz Trenner (1863–1956), Bürgermeister von Baden und 1923–38 Kommandant der FF Baden Stadt (Archiv FF Baden-Stadt)

Jukel. Bei der Konstituierung des Ausschusses am 11. Februar 1932 wählte man Dr. Trenner zum Vorsitzenden, Rachenzentner zum Schriftführer.²⁰

Die Übereinkommen mit dem Roten Kreuz (1933 und 1935/36)

Um das Jahr 1931 wurde das Klima zwischen Landesfeuerwehrverband und Rotem Kreuz jedoch schlechter. Einen ersten Hinweis darauf gibt es bereits am 8. Jänner 1931: „Die Trübung des Verhältnisses zwischen den großen Feuerwehren und dem n.-ö. Roten Kreuz ist verstärkt, ein Verhandeln gegenwärtig aussichtslos.“ Über die Gründe kann nur gemutmaßt werden. Ein Faktor – der jedoch erst später zum Tragen gekommen sein kann – dürfte auch der Tod von Landesfeuerwehrkommandant Jukel am 20. August 1931 gewesen sein. Jukel und Mitlöhner scheinen sehr gut miteinander harmonisiert und die gleichen Ziele verfolgt zu haben. Zwischen Jukels Nachfolger Ernst Polsterer und Mitlöhner dürfte das Verhältnis jedoch schlechter gewesen sein, zumindest könnte man das vermuten, wenn man ein wenig „zwischen“ den Zeilen liest. In dieses Bild passt auch der Umstand, dass Polsterer die Wahl zum Landesfeuerwehrkommandanten am 24. September 1931 mit nur 12 zu 10 Stimmen gegen Mitlöhner für sich entschied.²¹ Aufschluss über

Übereinkommen

zwischen dem Landesverein vom Roten Kreuze für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Wien, I., Milchgasse 1, einerseits und dem niederösterreichischen Landes-Feuerwehr-Verband (Sitz Wien, I., Herrengasse 11) andererseits.

I.

Unter Landesverband wird im folgenden der niederösterreichische Landes-Feuerwehr-Verband und unter Landesverein der Landesverein vom Roten Kreuze für Wien, Niederösterreich und Burgenland verstanden.

II.

Feuerwehren, die bereits zur Zeit vor diesem Übereinkommen im Rettungsdienste tätig waren, sind verpflichtet, dem Landesverein beizutreten und sich in allen das Rettungswesen betreffenden Angelegenheiten diesen Vereinbarungen zu unterwerfen. Dasselbe gilt für solche Feuerwehren, welche den Rettungsdienst in Zukunft in ihren Tätigkeitsbereich eingliedern. Ebenso verpflichtet sich der Landesverein in jenen Orten, in denen eine freiwillige Feuerwehr bereits besteht, diese in erster Linie mit dem Rettungsdienste zu betrauen.

Gene Feuerwehren Niederösterreichs, die derzeit noch keinen Rettungsdienst ausüben, können nach freiem Entschluß dem Landesverein als Korporationsmitglieder beitreten. Alle diese Korporationsmitglieder haben jährlich einen vom Landesverein im Einvernehmen mit dem Landesverband festgesetzten Korporationsbeitrag von derzeit mindestens 5 S zu entrichten.

Die Feuerwehren verpflichten sich, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Ziele und die Tätigkeit des Landesvereines nach dessen einheitlichen Richtlinien in jeder Weise

anzuerkennen und zu fördern und für die Verbreitung der Rotkreuz-Idee Sorge zu tragen.

Der Landesverein verpflichtet sich seinerseits, die Mitgliedschaft keiner Feuerwehr zurückzuweisen, insofern diese ihren Verpflichtungen dem Landesverein gegenüber nachkommt.

III.

Der Landesverein führt die kostenfreie Ausbildung der von den einzelnen Feuerwehren zu stellenden Rettungsmänner im Rettungsdienste vom Roten Kreuze durch. Alle Prüfungen vom Roten Kreuze über „Erste Hilfe bei Unglücksfällen“ werden im Einvernehmen mit dem Landesverband vom Landesverein ausgeschrieben. Den Vorsitz bei diesen Prüfungen führt der vom Landesverein bestimmte Vertreter des Roten Kreuzes unter Beiziehung des zuständigen Bezirks-Feuerwehr-Kommandanten, beziehungsweise dessen Stellvertreters.

IV.

Jeder für den Rettungsdienst geprüfte Rettungsmann vom Roten Kreuze erhält eine Legitimation (Ausweis) darüber, daß er vom Landesverein ordnungsgemäß ausgebildet wurde und die vorgeschriebene Prüfung abgelegt hat. Der so ausgebildete Rettungsmann muß, ungeachtet seiner Tätigkeit im Rettungsdienste, auch weiterhin Mitglied der betreffenden Feuerwehr bleiben. Wenn die Führung des Rettungsdienstes in einer Feuerwehr zu Bedenken wirtschaftlicher oder sachlicher Natur Anlaß gibt, so ist der Landesverein berechtigt, vom Feuerwehrkommando Hilfe, beziehungsweise Personaländerung zu verlangen und hat für eventuelle Neubefehungen geeignete Vorschläge zu machen.

Wenn der im Rettungsdienste ausgebildete Feuerwehrmann nicht im Rettungsdienste beschäftigt ist, hat er seinen normalen Feuerwehrdienst zu leisten.

V.

Die Rotkreuz-Legitimation gibt dem Eigentümer das Recht auf alle Vorteile, die der Landesverein hiefür zuerkennt.

Sammlung Satzungen 1935, 219-222

die Spannungen gibt auch das Protokoll der Sitzung des Rettungsausschusses vom 11. Februar 1932:

... Polsterer erklärt, daß bisher ein guter Teil der Organisation des Rettungswesens in den Feuerwehren durch den Landesverein des Roten Kreuzes gefördert und

(Tragen der einheitlichen Armbinde im Dienste, des Fachabzeichens für Rettungsmänner, der Spezialversicherung usw.)

VII.

Der Landesverein errichtet in der Regel am Ort geprüfter Rettungsmänner vom Roten Kreuz eine Rettungsstelle vom Roten Kreuze, die mit einer Aufschrifttafel „Rettungsstelle vom Roten Kreuze“ und mit den notwendigsten Hilfsmitteln (Verbandkästchen usw.) ausgestattet wird.

VIII.

Der Landesverband übernimmt die Verpflichtung, hinsichtlich des Rettungsdienstes den einheitlichen Satzungen und Bestimmungen des Landesvereines Rechnung zu tragen.

VIII.

Jeder Vertragsteil behält das Eigentum der von ihm beigegebenen Gegenstände und Gerätschaften.

IX.

Für Niederösterreich bildet der Landesverein einen eigenen Fachauschuß für das Rettungswesen vom Roten Kreuze, welchem drei Vertreter des Landesverbandes angehören.

X.

Der Landesverband tritt dem Landesverein mit einem Jahresbeitrag von 500 S als Korporationsmitglied bei. Der Landesverein verpflichtet sich, hiefür sämtliche Ausschußmitglieder des Landesverbandes sowie den Bezirks-Feuerwehr-Kommandanten und deren Stellvertreter die offiziell anerkannte Zeitschrift des Landesvereines zu übersenden.

XI.

Dienstliche Anordnungen des Roten Kreuzes an die Rettungsstellen der einzelnen Feuerwehren ergehen vom Landesverein direkt an die Feuerwehrkommandanten, beziehungsweise an den von diesen zu bestimmenden Vertrauensmann. Der Landesverband wird in geeigneter Weise hiervon verständigt.

XII.

Dieses Übereinkommen tritt mit 1. Oktober 1933 in Kraft und gilt bis auf weiteres; der Austritt eines angeführten Korporationsmitgliedes aus dem Landesverein kann nur nach schriftlicher Bekanntgabe und Kenntnisnahme durch den Landesverein erfolgen, wenn dies vor dem 30. Juni jedes Jahres geschieht.

Die Mitgliedschaft endet dann mit 31. Dezember. Der Mitgliedsbeitrag ist diesfalls für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Hievon wird der Landesverband fallweise in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 22. August 1933.

Niederösterreichischer Landes-Feuerwehr-Verband.
Landesverein vom Roten Kreuze für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

beeinflusst wurde, daß aber der Landes-Feuerwehrverband und dessen Ausschuß als Träger der Verantwortung über alle Vorgänge in der Organisation des Rettungswesens in Zukunft zu unterrichten sein wird, und daß eine weitere gedeihliche Tätigkeit nur dann gewährleistet sein kann, wenn das Einvernehmen mit dem Landes-Feuerwehrverband gesucht wird.

Nach einer Wortmeldung Mitlöhners ergänzte Dr. Trenner²² als Vorsitzender, „daß ein einmal gestörtes Einvernehmen, nicht mehr so schnell wieder zu einer Zusammenarbeit führen könnte, weshalb der Ausschuß den Versuch machen müsse, etwa auseinanderstrebende Wege zu vereinigen, ...“. In weiterer Folge schlug Mitlöhner den Abschluss eines Abkommens vor, wobei jenes zwischen dem Burgenländischen ►

Erweiterung des Uebereinkommens

zwischen dem Landesverein vom Roten Kreuz für Wien, Niederösterreich und Burgenland und dem n.-ö. Landes-Feuerwehrverband.

I.

Sämtliche vom Roten Kreuze in Dienst gestellte Rettungsautomobile und alle, die beim Landesverein zentral gemeldet sind, sowie alle noch nicht gemeldeten, die nur als Rettungsautomobile in Verwendung stehen, werden als Rettungsgeräte anerkannt.

Sogenannte kombinierte Wagen werden vom Roten Kreuze offiziell nicht anerkannt.

Vor Anlauf neuer Rettungsautomobile ist die Bewilligung zu deren Indienststellung vom Landesverein vom Roten

2. Ueberland-Rettungsdienst (Innerhalb eines gewissen durch den Landesverein vom Roten Kreuze festgesetzten Bereiches).

3. Rettungsdienst im Staatsinteresse.

III.

Die für den Rettungsdienst bestimmte Mannschaft aus dem Stabe der Freiwilligen Feuerwehren untersteht der tatsächlichen Kommandogewalt des Feuerwehrhauptmannes.

Diese Rettungsmänner unterstehen also dem Feuerwehrhauptmann lt. P. 1b) wenn die Ausrüstung der Rettungsabteilung als Ambulanz zu der ausgerückten Feuerwehr notwendig ist wobei auf den notwendigen Mannschafstand für diese Ambulanz und unter P. 1a, 2 und 3 angeführten notwendigen Bereitschaftsstand vom Roten Kreuze Bedacht genommen werden muß.

Wo seitens des Roten Kreuzes ein Orts-Rettungsausschuß eingesetzt wurde (im Standorte von Rettungsabteilungen und Rettungskolonnen vom Roten Kreuze) hat der Feuerwehrhauptmann diesem anzugehören.

Die Rettungsabteilung untersteht verwaltungstechnisch dem zuständigen Zweigverein vom Roten Kreuze, in dessen Leitung bzw. Ausschuß das Feuerwehrwesen des Bezirkes vertreten ist.

Technisch organisatorisch untersteht der Rettungsdienst dem Zentralkommando vom Roten Kreuze für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Der Rettungsdienst lt. P. 3 untersteht ausschließlich dem Zentralkommando für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Den Rettungsdienst in P. 1a, 2 und 3 hat die hierfür in Betracht kommende Charge vom Roten Kreuze zu leiten, welche im Falle 1b dem Orts-Feuerwehrkommando untersteht.

VI.

Die Uniform und Gradabzeichen im Rettungsdienste vom Roten Kreuze sind denen der Feuerwehr ähnlich; demnach wird in Niederösterreich die braune Kodenbluse durch die Mannschaften vom Roten Kreuze getragen; dagegen werden statt der roten die schwarzen Stoff- bzw. Samtaufschläge, rot passiviert, getragen.

Chargengrade im Rettungsdienste vom Roten Kreuze

1. Sanitäts-Rottenführer-Stellvertreter
2. Sanitäts-Rottenführer
3. Sanitäts-Zugführer
4. Abteilungs-Adjutant
5. Abteilungs-Leiter-Stellvertreter
6. Abteilungs-Leiter
7. Bezirks-Abteilungs-Leiter
8. Kolonnenkommandant-Stellvertreter
9. Kolonnenkommandant
10. Zentral-Kommandant für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Die Chargen des freiwilligen Rettungsdienstes vom Roten Kreuze werden sämtlichen vom Zentral-Kommandanten aus dem Stabe der freiwilligen Rettungsmänner vom Roten Kreuze ernannt. Der zuständige Bezirks-Abteilungsleiter schlägt auf Antrag des zuständigen Ortsfeuerkommandos die Chargen 1 bis 3 dem Zentralkommando im Wege des Präsidiums des zuständigen Zweigvereines vor. Die Chargen 4 bis 6 werden vom Bezirks-Abteilungs-Leiter über Antrag des zuständigen Feuerwehrkommandos im Wege des Präsidiums des Zweigvereines dem Zentralkommando vom Roten Kreuze vorgeschlagen.

Die Charge 7 wird über Vorschlag des Präsidenten des zuständigen Zweigvereines nach Einholung der Wohlmeinung des zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten ernannt; die Chargen 8 und 9 ernannt der Zentralkommandant nach Einholung der Wohlmeinung des Landesfeuerwehrkommandanten; die Charge 10 ernannt der Präsident des

Landesvereines vom Roten Kreuze für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Die Rettungsgärzte vom Roten Kreuze werden vom Zentralkommandanten über Vorschlag des zuständigen Zweigvereines-Präsidenten ernannt. Die vom Roten Kreuze ernannten Doctoren Lerzte tragen einheitlich auf schwarzen Saamt einen goldenen Aeskulapstab und den Rotkreuzknopf.

V.

Gradabzeichen.

Dieselben gelangen in Form von Musterausbildungen zur Kenntnis der einzelnen Abteilungen.

VI.

Die in den „Mitteilungen“ des n.-ö. Landesfeuerwehrverbandes fallweise erscheinenden Verlautbarungen über das Rettungswesen und Fachartikel über dasselbe, erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Landesverein vom Roten Kreuze.

Für das Rettungswesen ist im Wege des Landesvereines vom Roten Kreuze eine eigene Jahres-Statistik anzulegen, die mit jener des n.-ö. Landesfeuerwehrverbandes alljährlich hinausgegeben wird.

VII.

Durch dieses Uebereinkommen überträgt der n.-ö. Landesfeuerwehrverband dem Fachauschuß für das Rettungswesen beim Landesverein vom Roten Kreuze für Wien, Niederösterreich und Burgenland sämtliche Agenden, welche sich aus dem Feuerwehr-Rettungsdienste ergeben.

Diese Erweiterung des Uebereinkommens tritt mit 1. Jänner 1936 in Kraft.

Der n.-ö. Landes-Feuerwehrverband.

Der Landesverein vom Roten Kreuze für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Kreuze einzuholen, weil sonst die Uebernahme der Haftpflichtversicherung durch die n.-ö. Landesregierung nicht in Frage kommen kann. Die vom Roten Kreuze anerkannten Rettungsautomobile, die im Dienste des Roten Kreuzes stehen, führen die vom Landesvereine festzusetzenden Zeichen.

Die Rettungsautomobile sind einheitlich grau gestrichen mit Farbe Nr. 415 Ophtin-Email (Fa. Reinhold, Flügler & Boecking, Wien XXI.) die Rotflügel sind schwarz gestrichen; die Beschriftung ist schwarz. Das Dach ist weiß gestrichen mit dem Rotkreuz-Zeichen in der Mitte, Größe 1 m lang, 1 m breit (der Balken selbst ist 33/4 cm breit); auf der Rückseite des Rettungsautomobiles ist ebenfalls das Rote Kreuzzeichen in folgender Größe angebracht: 21 cm lang, 21 cm breit, der Balken selbst ist 7 cm breit, runderum ein Kreis, weißes Feld, Abstand vom Kreuze 5 cm, Abschlußrand besteht aus einem 1 cm breiten roten Kreis; Farbe Durlin-Email Nr. 15 rot, (lt. Muster).

II.

Zur Gewährleistung eines geschlossenen und jederzeit arbeitsfähigen, aber auch der Staatsregelative zur Verfügung stehender Rettungsdienstes, kann der Stand der Rettungsabteilung durch eingeschulte Mannschaften (auch Samariterinnen), die nicht unbedingt Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sein müssen, durch das Rote Kreuz ergänzt werden. Diese Mannschaften (auch Samariterinnen) sind durch das Rote Kreuz versichert.

Der Rettungsdienst gliedert sich in:

1. Lokaler Rettungsdienst

- a) allgemeiner Rettungsdienst (Krankentransporte, Unfalldienst, Katastrophenhilfedienst)
- b) Feuerwehr Rettungsdienst (bei Uebungen, Bränden und sonstige Feuerwehrdienste).

Erweiterung Übereinkommen

(MdNÖLFV 12-1935-219f)

Landesfeuerwehrverband und dem Roten Kreuz²³ als Muster dienen sollte. Da sich dieses als für die niederösterreichischen Verhältnisse ungeeignet heraus stellte, entwarf Polsterer selbst ein Abkommen, zur Abstimmung wurden Vertreter der größten niederösterreichischen Rettungsabteilungen (Baden, Mödling, St. Pölten, Wiener Neustadt) beigezogen. Die Verhandlungen gerieten aber ins Stocken, da sich diese vier großen Rettungsabteilungen Separatabkommen mit dem Roten Kreuz vorbehielten, worauf der Landesfeuerwehrverband seine Bemühungen in der Sache zunächst einstellte.²⁴ Rettungsausschuss-Obmann Dr. Trenner legte daher im Juni 1933 seine Stelle zurück, was gleichzeitig das Ende dieses Ausschusses bedeutete.

Trotzdem gelang das schon in weite Ferne gerückte: Am 22. August 1933 stimmte der Engere Ausschuss des Landesfeuerwehrverbandes einem entsprechenden Rahmenvertrag zu, der mit 1. Oktober

1933 in Kraft trat. Damit war eine ordentliche Basis gelegt, die im Rettungsdienst tätigen niederösterreichischen Feuerwehren waren nun verpflichtet, diesen im Zeichen des Roten Kreuzes zu versehen (und durften keiner anderen derartigen Vereinigung mehr angehören). Um die notwendigen Arbeiten zu koordinieren, kam es zur Gründung eines Fachausschusses für das Rettungswesen im Landesverein vom Roten Kreuz, in den der Landesfeuerwehrverband Polsterer, Ferdinand Aigner (FF Melk) und Karl Ruzicka (FF St. Pölten) entsandte. Bereits am 7. April 1933 hatte der Landesverein vom Roten Kreuz mit dem Wiener Landesfeuerwehrverband ein ähnliches Abkommen geschlossen.²⁵

Die folgenden Jahre brachten dann eine sehr gute Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und Rotem Kreuz, die politischen Behörden unterstützten finanziell und ideell (durch Aufrufe, Reden etc.). Mit 1. Jänner 1936 trat eine Erweiterung des Abkommens in Kraft (Beschluss im Engeren Ausschuss am 21. November 1935).²⁶ In diesem wurde u. a. festgelegt, dass auch Nicht-Feuerwehrmitglieder vom Roten Kreuz für den Sanitätsdienst in den Feuerwehr-Rettungsabteilungen ausgebildet werden durften. Weiters wurden Uniform und Chargengrade einheitlich definiert. Am wichtigsten war aber wohl der siebente Abschnitt: „Durch dieses Uebereinkommen überträgt der n.-ö. Landesfeuerwehrverband dem Fachauschuß für das Rettungswesen beim Landesverein vom Roten Kreuze für Wien, Niederösterreich und Burgenland sämtliche Agenden, welche sich aus dem Feuerwehr-Rettungsdienste ergeben.“ Die größeren Rettungsabteilungen durften sich nun mit Zustimmung des Landesfeuerwehrverbandes Zusatzvereinbarungen aushandeln.²⁷ Die Vereinbarungen zwischen dem Landesfeuerwehrverband und dem Landesverein vom Roten Kreuz von 1933 und 1936 wurden als beispielgebend für ganz Österreich angesehen.

In den neuen Rettungsausschuss für Niederösterreich des Landesvereins ▶



Kreuz-Funktionär) war Vorsitzender, 1937 wurde der Leiter der Feuerwehrschnule Erich Lauberer in den Ausschuss kooperiert. Die Kolonnenkommandanten vom Roten Kreuz wurden nun vom Landesverein vom Roten Kreuz in Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrverband ernannt.

Ebenfalls 1936 wurden die Feuerwehren darauf hingewiesen, dass die Nennung der Rettungsabteilungen in ihrem Namen nicht mehr gestattet sei (also z. B. „Freiwillige Feuerwehr und Rettungsabteilung XYZ“). Stattdessen legte man „Rettungsstelle vom Roten Kreuze“, „Rettungsabteilung vom Roten Kreuze“ (mindestens ein Rettungsauto) und „Rettungskolonnie vom Roten Kreuze“ (mehrere Rettungsautos) als verbindliche Bezeichnungen fest.



Zwei etwas entlegene Aufgabenbereiche der Rettungsabteilungen: Wintersport- und Fußball-Rettungsdienst der Rettungskolonnie St. Pölten (MLVRK 2a-1935-11f)

vom Roten Kreuz entsandte der Landesfeuerwehrverband Polsterer, Aigner und Josef Jukel (FF Schönau an der Triesting). Weiters gehörten dem Ausschuss nun

Ärzte und Vertreter der größten niederösterreichischen Feuerwehr-Rettungsabteilungen (Kolonnenkommandanten) an. Mitlöhner (in seiner Eigenschaft als Rot

Ein Thema, dass den Landesfeuerwehrverband und das Rote Kreuz (wie auch andere europäische Länder) in den 1930er Jahren – ausgehend von einem Beschluss bei der 14. Internationalen Rotkreuz-Konferenz in Brüssel 1930 – beschäftigte, war der Landstraßen-Hilfsdienst bzw. -Rettungsdienst, für dessen Realisierung es stets an Geld mangelte. Gemeint war damit der Rettungsdienst bei Unfällen auf Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften. In Niederösterreich dachte man hier vor allem an die Strecken Enns – Wien – Kittsee und Wien – Semmering. Die erste Landstraßen-Rettungsstelle in Niederösterreich wurde am 3. Juni 1937 an der Bahnstrecke zwischen Hainburg und Wolfsthal eröffnet; es sollte die einzige ihrer Art bleiben.²⁸

Sanitätsdienst-Ausbildung bis 1938

Für die Ausbildung der Sanitätsmänner gab der Landesfeuerwehrverband keine eigenen Lehrbücher heraus, vielmehr empfahl er entsprechende Bücher als Ausbildungsgrundlage. So beispielsweise 1898 das reich bebilderte Werk *Die erste Hilfe bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen. Instructionsbuch für Sanitätsabteilungen von Feuerwehr und Rettungsgesellschaften* (Wien u. a. 1893) vom Wiener Feuerwehrkommandanten Eduard Wilhelm Müller. Wertgelegt ►



Tragbahren-Schulübung am Domplatz anlässlich der St. Pöltener Rettungstagung 1935 (ÖRK 6-1935-15)



Die Sanitätsabteilung der FF Hadersdorf (heute Wien XIV) im Jahr 1911 (ebay.at)

es aber nicht gekommen sein.³² Das Sanitätswesen war aber auch Thema bei mehreren Großveranstaltungen in Niederösterreich, die der Aus- und Fortbildung der niederösterreichischen Feuerwehrmänner dienen sollten.

Erwähnenswert ist hier der erste Fachkurs für Feuerwehr- und Rettungswesen im Viertel unter dem Manhartsberg, der am 18. April 1926 in Stockerau stattfand. Hier waren die vormittägigen Vorträge dem Feuerwehrwesen gewidmet, der Nachmittag gehörte dann dem Rettungsdienst. Auch bei der am 15. August 1927 abgehaltenen Viertelstagung für Bezirksvertreter in Wiener Neustadt standen Vorträge über Erste Hilfe am Programm, ebenso bei der eintägigen Tagung der freiwilligen Feuerwehren und des Roten Kreuzes am 9. September 1928 in Horn. Auch beim groß angelegten Feuerwehrführerkurs in Mödling vom 11. März bis zum 22. April 1928 in Mödling gab es Unterricht in „Erste Hilfe am Brandplatz vor Eintreffen des Arztes“. Weiters zu nennen sind die Rettungstagung vom 8. bis zum 10. Juni 1935 in St. Pölten (anlässlich des 30-jährigen Gründungsfestes der dortigen Rettungskolonnen) sowie die Feuerwehr- und Rettungstagungen im Rahmen der niederösterreichischen Landesausstellungen in Hollabrunn am 17. September 1935 bzw. in Amstetten am 20. September 1937.

Statistik 1903–37

Ab 1903 gab es in den statistischen Erhebungskarten des Landesfeuerwehrverbandes erstmals Fragen zum Sanitätsdienst, folgend die entsprechenden Daten bis zum Zweiten Weltkrieg.³³

1904 wurden 7.028 Tätigkeiten verzeichnet, für die hauptsächlich die Wiener

freiwilligen Feuerwehren verantwortlich waren. Für das Jahr 1937 liegen folgende Zahlen über die Rettungsabteilungen der niederösterreichischen Feuerwehren vor: 4.600 Unfallbetreuungen, 24.380 Erste Hilfe-Leistungen, 640 Tätigkeiten bei Ambulanzen, 16.713 Krankentransporte. ■

Jahr	Sanitätsabteilungen	Sanitätsmänner	Notapotheken	Tragbahren	Rettungswägen	Räderbahren	Autos
1903	263*						
1904	263	2311	357	349	47		
1905			368	364	43		
1906			412	368	53		
1908			453	416	55		
1911	383**			463	84	44	
1912	400						
1921	490	2363		507	80	52	
1922	431	2774		648	90	59	
1924	495	2278		779	112	70	4
1926	596	2652		866	105	78	23
1928		3934		865	81	73	40
1929		4279		869	87	73	50
1930		4676		929	85	77	64
1931		5135		1087	95	71	69
1932		5497		1144		77	75
1933		5694		1189		79	74
1935		5400					81
1936							83
1937		5400					91

* 20% aller Feuerwehren Niederösterreichs, ** mit 2 und mehr Mann

¹Vgl. FASTL 2013, 46 u. 51. – Czermack selbst wies auf diesen Umstand hin (vgl. Tätigkeitsbericht 1891–96, 13 und Tätigkeitsbericht 1896–1902, 122).

²Vgl. Tätigkeitsbericht 1891–96, 112. 1894 wurde seitens des NÖLFV im Rahmen der Statistik auch nach den Rettungsleistungen der Feuerwehren außerhalb des Brandfalles gefragt, ein Wunsch Czermacks (vgl. MdNÖLFV 11-1894-4, 12-1894-2). – Bei Baden müsste es wohl richtig heißen „um 1880“, ein Sanitätscorps bestand dort nachweislich bereits 1877.

³Vgl. Schreiben der K. k. n. ö. Statthalterei an den Stadtrat von Wiener Neustadt v. 22.6.1899 (Stadtarchiv Wiener Neustadt – mein Dank gilt ELBDSTV Ing. Hebert Schanda für den Hinweis auf dieses Dokument); MdNÖLFV 9-1899-9.

⁴Vgl. MdNÖLFV 3-1904-2ff, 4-1904-3f.

⁵Neuerliche Beschlüsse, die Bildung von Sanitätsabteilungen zu fördern: 1909 und 1912 (vgl. MdNÖLFV 8-1909-7, 1-1913-4).

⁶Vgl. MdNÖLFV 8-1914-6, 10-1914-6, 12-1915-6f, 7-1916-4.

⁷Vgl. MdNÖLFV 5-1917-3, 8-1917-4f; ÖRK 9-1924-15.

⁸Vgl. MdNÖLFV 5-1910-3, 6-1910-4f, 4-1911-2, 8-1911-5, 8-1912-4f, 6-1913-7, 9-1913-6, 8-1914-6; RS Schnecks an die Bezirksvertreter v. 29.5.1912 im ANÖLFKDO; RS Schnecks an die Bezirksvertreter v. 27.6.1912 u. 21.9.1912 im ABFKDOMö; Sitzungsprotokolle des Samariter-Landes-Verbandes v. 12.4. u. 26.6.1913 im Archiv der FF Mödling; Statuten des Samariter-Landes-Verbandes im ABFKDOMö; Wiener Stadt- und Landesarchiv, Vereinskataster 11.888/1939. – Das Ansuchen um Statutengenehmigung datiert vom 29.4.1911 und ist von Dr. Heinrich Charas (Chefarzt der Wiener Rettungsgesellschaft) und Moritz Wortmann (Generalsekretär der Wiener Rettungsgesellschaft) unterfertigt. Der Verein wurde 1939 liquidiert.

⁹Die kostenlose Verteilung von Sanitätsmaterial musste jedoch noch 1913 aus finanziellen Gründen eingeschränkt werden. Zu schnell stieg die Zahl der Ansuchen von niederösterreichischen Feuerwehren im Vergleich zum Vereinsbudget. Der Jahresbeitrag einer Feuerwehr betrug nur 3 Kronen.

¹⁰Vgl. MdNÖLFV 9-1919-2f, 11-1919-2.

¹¹Vgl. DöZFWRW 1-1919-5, 2-1919-9f, 4-1919-26, 5-1919-34, 6-1919-43f, 1-1920-6f; DBsch 2-1922-17, 3-1923-18; MdNÖLFV 2-1920-2, 11-1924-2; MLVRK 1-1927-2; RS Schnecks an die Bezirksvertreter v. 30.4.1919 (ANÖLFKDO); VILT 1981, 218f.

¹²Vgl. MdNÖLFV 9-1924-6, 10-1924-1f (mit Zusatz Jukels am Ende), 11-1924-2, 6-1925-1; DBsch 11-1924-147; ÖRK 9-1924-14f, 11-1924-11, 12-1924-7. Ein Exemplar der versandten Flugschrift im ABFKDOMö.

¹³Vgl. MLVRK 2-1925-2f; MdNÖLFV 3-1936-43, 1-1938-4f; DBsch 2-1936-13; ÖRK 8-1925-6, 3/4-1933-8, 1-1936-10-13, 1-1938-11. – Folgende weitere prominente Feuerwehr-Mitglieder gehörte um 1925 ebenfalls der Leitung des niederösterreichischen Roten Kreuzes an: Ferdinand Aigner (Ausschussmitglied), Ing. Josef Franz Bauer, Karl Schmidl, Prof. Karl Schneck (alle Mitglieder des Werbeausschusses), Ernst Polsterer (Virilist). Der Landesverein gab ab 1925 auch ein eigenes Mitteilungsblatt heraus.

¹⁴Vgl. MdNÖLFV 8-1924-2, 1-1925-2, 4-1925-3, 6-1925-4, 8-1925-3, 12-1925-4, 2-1926-5, 3-1926-3, 4-1926-5f, 5-1926-3, 6-1926-4, 7-1926-6f, 8-1926-4, 9-1926-5, 7-1927-5, 13-1927-7, 1-1928-6, 5-1928-8, 2-1929-12, 3-1929-12, 4-1929-7, 7-1929-6, 10-1930-11f; ÖRK 1-1925-2-5, 3-1927-8f; Josef Königsschneider, Schematismus des Reichs-Feuerwehr-Verbandes für Österreich und des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes..., Hollabrunn 1929/30, 77f.

¹⁵Vgl. MdNÖLFV 13-1926-2.

¹⁶Exemplarisch seien genannt: Fritz Tintner, Ueber den Ausbau des Rettungsdienstes bei den Feuerwehren (4-1926-2ff); Adolf Perlhofner, Die Pflege des Sanitätsdienstes bei Feuerwehrlösungen (3-1929-5f); Erich Lauberer, Feuerwehr-Sanität (7-1932-7ff); Adolf Perlhofner, Die Rettungskolonnen (4-1934-77ff).

¹⁷Vgl. z. B. MLVRK 4-1926-1-8 (ganze Nummer „Unseren Feuerwehrkameraden“ gewidmet!).

¹⁸Vgl. ZöRVFWRW 11-1926-150, 9-1927-115f, 7-1928-89; MLVRK 2-1928-2; ÖRK 12-1927-8f; VILT 1981, 222.

¹⁹Vgl. MLVRK 2-1927-4; ÖRK 10-1927-8f.

²⁰Vgl. MdNÖLFV 9-1928-1, 8-1931-3, 12-1931-2. – Dr. Trenner war als Spezialist für Rettungswesen bereits 1925 in einen nicht näher definierten Fachbeirat berufen worden (vgl. MdNÖLFV 6-1925-4).

²¹Vgl. MdNÖLFV 12-1931-2. – Zu den folgenden Ausführungen bis zum Abschluss des Übereinkommens 1933 vgl. MdNÖLFV 3-1931-1, 12-1931-5, 6-1932-3, 7-1932-3, 8-1932-1, 12-1932-5, 4-1933-58, 6-1933-108, 8-1933-138, 9-1933-153f u. 156, 10-1933-171 u. 173, 11-1933-190, 12-1933-212; VILT 1981, 220ff. – Spannungen zwischen den Feuerwehren und dem Roten Kreuz sind konkret für die Bezirke St. Pölten und Wiener Neustadt dokumentiert (vgl. MdNÖLFV 2-1929-12, 5-1929-10, 9-1930-11, 10-1930-13, 6-1932-2; ZöRVFWRW 12-1931-145, 7-1932-78).

²²Anders als diese Ausführungen vermuten lassen würden, hatte Dr. Trenner selbst Differenzen mit dem Roten Kreuz, die er bereits im Frühjahr 1931 bei der Eröffnung eines Sanitätskurses des Bezirksfeuerwehrverbandes Baden öffentlich kundgemacht hatte (vgl. Protokollabschrift der Ausschusssitzung des BFV Baden v. 3.5.1931 [Feuerwehrmuseum Möllersdorf, Nachlass Benakovits]).

²³In Kraft getreten am 8.4.1932 (vgl. Burgenländische Feuerwehrmitteilungen 5-1932-86f). Siehe Anhang.

²⁴Der Entwurf eines solchen Separatabkommens hat sich im Archiv der FF Mödling erhalten (siehe Anhang).

²⁵Vgl. MLVRK 3-1933-1f (siehe Anhang).

²⁶Für die folgenden Ausführungen vgl. MdNÖLFV 2-1935-28, 5-1935-98, 6-1935-119, 11-1935-204, 12-1935-219f u. 222f, 1-1936-3, 3-1936-37, 4-1936-62f, 10-1937-162, 11-1937-183, 12-1937-210 u. 212ff; DBsch 1-1936-4; MLVRK 1-1937-1, 3-1937-2 u. 5; ÖRK 4-1937-4f u. 17f, 5-1937-11-14. – Mithöner äußerte 1935 auch den Wunsch, dass Rettungsmänner keinem anderen Verein angehören sollten, sie sollten dem Rettungsdienst ihre „ganze Hingabe“ schenken.

²⁷Vgl. MdNÖLFV 5-1936-81; Niederschrift der Zusatzvereinbarung für St. Pölten und Wiener Neustadt v. 13.6.1936, Schreiben Polsterers an den Landesverein vom Roten Kreuz v. 21.11.1936 (beide als Kopie im ANÖLFKDO).

²⁸Vgl. MdNÖLFV 7-1932-3, 6-1933-108, 12-1935-223, 7-1936-111f; MLVRK 1-1936-2, 2-1937-1, 3-1937-2 u. 4; 4-1937-7; ZöRVFWRW 1-1936-7; VILT 1981, 225f. – Der alpine Rettungsdienst wurde 1932 als eindeutig außerhalb des Feuerwehrdienstes definiert (vgl. MdNÖLFV 11-1932-3).

²⁹Vgl. MdNÖLFV 4-1898-3f, 6-1913-7.

³⁰Vgl. Sitzungsprotokoll des Samariter-Landes-Verbandes v. 12.4.1913 im Archiv der FF Mödling; MdNÖLFV 9-1913-6; Brief v. 28.1.1913 an den Bürgermeister von Pottendorf (Feuerwehrmuseum Pottendorf).

³¹Zum Abschnitt über die Ausbildung nach 1918 vgl. MdNÖLFV 5-1925-5, 3-1926-4, 13-1926-2, 11-1927-3f, 7-1928-6, 8-1928-6, 10-1928-8f, 3-1930-14, 4-1935-85, 6-1935-129ff u. 133f, 7-1937-119, 10-1937-167f; MLVRK 4-1926-5, 2-1927-4,

1-1928-2, 2-1928-2, 3-1928-4, 2a-1935-1-24 [Sondernummer St. Pölten 1935], 3-1937-5f, 4-1937-6; ÖRK 12-1928-8f; ZöRVFWRW 7-1935-83, 1-1936-7; ÖRK 11-1927-15f, 6-1935-13f. Österreichischer Feuerwehr-Kalender 1931, 139ff.

³²Vgl. ÖRK 7/8-1933-12. – Die Ankündigung erfolgte bei einer Pressekonferenz des Landesvereins am 19.4.1933. Die Ausarbeitung des Schulplans oblag dem Kommandant der Badener Bezirksrettungskolonnen, Trudo Exner. Obwohl die Räume bereits gesichert waren, kam es offenbar nicht zur Eröffnung der Schule.

³³Vgl. MdNÖLFV 3-1903-1, 8-1903-2, 3-1904-3, 7-1904-3, 5-1906-6, 11-1911-5, 1-1913-4, 12-1921-3, 11/12-1922-3, 5-1925-3, 3-1927-5, 12-1928-2, 11-1929-2, 5-1930-3, 9-1931-5, 5-1932-2, 7-1933-125, 11-1935-197, 5-1938-72; MLVRK 2-1927-3f; Bericht des Ausschusses des NÖLFV 1905–08 (ANÖLFKDO), 4. ■

Das Sanitätswesen auf gesamtstaatlicher Feuerwehrebene bis 1938

ABI Dr. Christian K. Fastl

Beschäftigt man sich mit der Entwicklung des Sanitätswesens im niederösterreichischen Landesfeuerwehrverband stößt man unweigerlich häufig auf Querverbindungen zur Situation auf gesamtstaatlicher Feuerwehrebene. Folgender Beitrag skizziert daher die Geschichte des Sanitätsdienstes im Feuerwehrwesen auf Reichs- bzw. Bundesebene.¹

Die Anfänge – Reginald Czermacks erste Initiativen

Die Gründung einer ständigen Dachorganisation für die Feuerwehren der österreichischen Reichshälfte der k. u. k. Monarchie war eine nicht ganz leichte Geburt. Umso bemerkenswerter ist daher die Tatsache, dass bereits 1890, also im Jahr nach der Gründung, die ersten Schritte unternommen wurden, sich auch dem Rettungsdienst zu widmen. Treibende Kraft hierbei war der Vorsitzende des Österreichischen Feuerwehrausschusses Reginald Czermack. Er brachte im Herbst 1890 mit seinem Aufruf *Die Feuerwehren als Rettungsgesellschaften* eine Entwicklung ins Rollen, die von da an nicht mehr aufzuhalten war.² Darin forderte er, den Rettungsdienst bei den Feuerwehren „in festere Gestaltung zu bringen“. Die Feuerwehren sollten den allgemeinen Rettungsdienst auch außerhalb des Brandeinsatzes versehen, ihre Mitglieder darin schulen, den Verwundetentransport im Kriegsfall sicherstellen, das Rote Kreuz fördern und dies auch in ihren Satzungen verankern. Im weiteren Verlauf ist nun zwischen zwei Tätigkeiten grundsätzlich zu unterscheiden:

- ▶ Lokal-Krankentransport-Kolonnen der Feuerwehren im Dienste des Roten Kreuzes in Kriegszeiten
- ▶ Allgemeiner Sanitäts- und Krankentransportdienst (außerhalb des Brand- und Übungsdienstes)

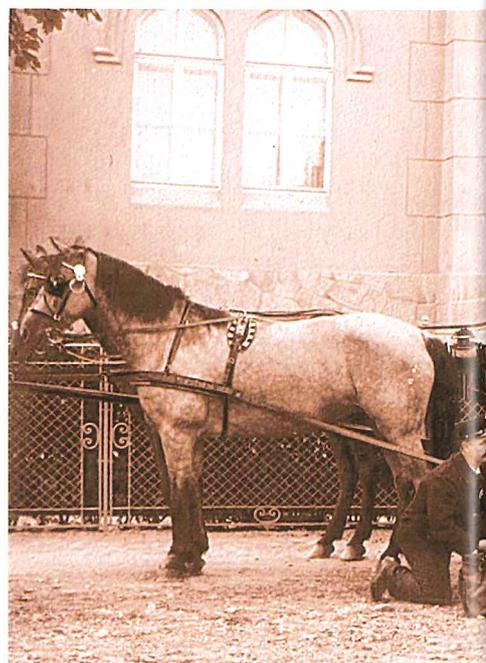
Zur weiteren Nachverfolgung der Geschichte und Tätigkeit der Lokal-Krankentransport-Kolonnen sei an dieser Stelle an den Spezialbeitrag darüber im vorliegenden Band verwiesen.

Aber auch abseits von Czermacks Aktivitäten gab es zu Beginn der 1890er Jahre in einschlägigen Feuerwehrpublikationen bemerkenswerte Fachbeiträge, die die Wichtigkeit von Sanitätszügen bei den Feuerwehren betonten. 1894 erschien beispielsweise in *Fromme's Oesterreichischem Feuerwehr-Kalender* ein längerer Beitrag von Dr. Johann Musil über *Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen*, dessen sechster Abschnitt sich mit der Organisation von Sanitätszügen bei den Feuerwehren beschäftigte, wobei es sich aber ausschließlich um den Sanitätsdienst im Feuerwehreinsatz handelte.³ Kleine Feuerwehren sollten drei bis fünf Mann im Sanitätsdienst ausgebildet haben, jeder sollte als Mannausrüstung eine kleine Tasche mit den wichtigsten Erstversorgungstensilien bei sich tragen. Der Sanitätsführer war für die Ausbildung sowie für die Instandhaltung des Rettungskastens und der Feldapotheke verantwortlich, leitete am Brandplatz die Erste Hilfe-Maßnahmen (wenn kein Arzt anwesend war) und musste mit dem Corpsarzt in Verbindung stehen.

Ein Jahr nach Musils Beitrag erschien ebenfalls in *Fromme's Oesterreichischem Feuerwehr-Kalender* eine Abhandlung von Heinrich Stolz, Stadtbauinspektor und Branddirektor in Magdeburg.⁴ Anders als Musil sprach er sich dafür aus, dass der Rettungsdienst der Feuerwehren nicht nur den Feuerwehrmännern selbst zu gute kommen sollte, sondern auch allen anderen Personen, vor allem am Lande, wo Ärzte nicht immer sofort verfügbar seien. Auch könnten die im Sanitätsdienst ausgebildeten Feuerwehrmänner für den lokalen Krankentransportdienst gebraucht ▶



Reginald Czermack (1846–1929), 1889–1902 Vorsitzender des Österreichischen Feuerwehrausschusses (Regionalmuseum Teplitz/CZ)



werden. Es wird wohl kein Zufall sein, dass gerade diese Abhandlung am 5. Österreichischen Feuerwehrtag in Teplitz mit einem vom Czermack gestifteten silbernen Ehrenbecher prämiert wurde.

Sieht man vom Lokal-Krankentransport-Dienst ab, wird der Sanitätsdienst eher unauffällig erstmals 1893 in einem offiziellen Dokument des Österreichischen Feuerwehrausschusses festgeschrieben: In der allgemeinen Fassung der Eintheilung der Feuerwehr und Chargenabzeichen, veröffentlicht mit Datum vom 10. Jänner 1893, werden die Sanitätsmannschaften erstmals als einer von vier Gliederungskörpern der Feuerwehren verankert.⁵

Gründung eines Österreichischen Samariterbundes

1893 war die Abhaltung des I. Internationalen Samariterkongresses in Wien geplant.⁶ Die österreichischen Feuerwehren waren zur Teilnahme aufgerufen, der Österreichische Feuerwehrausschuss unterstützte das Ansinnen. Dementsprechend gehörten dem am 1. März 1893 konstituierten Organisationsausschuss (Präsident: Dr. Theodor Billroth) zahlreiche hohe Feuerwehrfunktionäre an, u. a. Reginald Czermack als Referent für Feuerwehrwe-

sen sowie Dr. Karl Richter (Mähren), Dr. Josef Wedl und Prof. Karl Schneck (beide Niederösterreich) als Mitglieder des Organisationsausschusses. Auf der in Aussicht genommenen Agenda des Kongresses schienen u. a. die Fragen auf: „Auf welche Weise sind Rettungsgesellschaften und Samaritervereine sowie Sanitätszüge der

veranstaltung für einen Österreichischen Samariterbund geplante Kongress sollte vom 8. bis zum 10. September 1893 stattfinden.

Beim 15. niederösterreichischen Landesfeuerwehrtag am 25. Juni 1893 in Langenlois war der in Planung befindliche Sa-

Abbildungen zum Artikel:

Erste Hilfeleistung bei Unglücks- und plötzlichen Erkrankungs-Fällen bis zur Ankunft des Arztes.



I. Transport von Kranken, die bei vollem Bewußtsein sind und keine Verletzungen an Armen oder Beinen haben.

II. Transport von Kranken, die im allgemeinen bei Bewußtsein sind und keine schwereren Verletzungen an Armen oder Beinen haben, durch zwei Personen.

III. Heben und Transportieren von bewußtlosen Kranken.



IV. Transport von Kranken durch drei Personen.



VII. Anlegen des Armtuches (Mitella).



VIII. Anlegen des Armtuches. (Fortsetzung.)

Feuerwehren zweckentsprechend auszurüsten?“ bzw. „In welcher Weise können freiwillige Feuerwehren ohne Gefährdung ihres eigentlichen Hauptzweckes den Samariterzwecke[n] dienlich sein?“. Reginald Czermack bat daher, vermutlich im Hinblick auf einen Vortrag am Kongress, die Feuerwehren um Informationsmaterial (Statuten, Berichte etc.) über ihre Rettungsabteilungen. Der als Gründungs-

Diese Illustrationen erschienen 1893 in einer Feuerwehrzeitung zu einem Artikel über Erste Hilfeleistung bis zum Eintreffen eines Arztes (ÖVfZ 8-1893-Beil.)

mariterbund ein Thema, wobei Schneck zu einer abwartenden Haltung riet, während Wedl eine deutliche Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes forderte. Er dürfte der Meinung gewesen sein, dass die Feuerwehren keine weiteren Pflichten übernehmen sollten, die sie dann vielleicht nicht erfüllen könnten. Die ▶

Der 1905 angekaufte Ambulanzwagen der Rettungsabteilung der FF Baden-Stadt (Archiv FF Baden-Stadt)



Meinung Schnecks setzte sich schließlich durch. Das Thema erledigte sich jedoch rasch, da der Kongress „in Rücksicht auf die unsichere sanitäre Lage Europas“ verschoben wurde; er sollte nie stattfinden.

Nach Mitteilung Czermarks ersetzte der im September 1894 in Budapest stattgefundene VIII. Internationale Kongress für Hygiene und Demographie den geplanten Samariterkongress. Czermack referierte dort über den Rettungsdienst im Feuerwehrwesen und eine von ihm eingebrachte Resolution wurde angenommen:

Der VIII. Kongreß für Hygiene und Demographie anerkennt die bisherigen Leistungen der Feuerwehren im Dienste der Rettung und Hilfe suchenden Menschheit und spricht den Wunsch und die Erwartung aus, daß die Feuerwehren die begonnene Aktion der Rettungsdienstleistung bei Unglücksfällen aller Art und des allgemeinen Sanitätsdienstes als „erste Hilfe“ weiter ausgestalten und so zum Segen der Menschheit fortwirken werden.⁷

Die am Kongress gewonnenen Erfahrungen und Eindrücke veranlassten ihn dazu, statistisches Material über den Rettungsdienst der Feuerwehren außerhalb des Brandfalles zu sammeln. Ein entsprechendes Rundschreiben des Österreichischen Feuerwehrausschusses erging an sämtliche Landesfeuerwehrverbände.⁸

Die tatsächliche Gründung des Österreichischen Samariterbundes erfolgte dann mit der behördlichen Genehmigung am 22. Dezember 1895. Im Anschluss lud er die Feuerwehren zum Beitritte ein, der Ausschuss des niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes nahm dieses Ansinnen am 1. März 1896 ohne weiteren Kommentar zur Kenntnis. Ziele des Samariterbundes waren: Ausbildung der Mitglieder in der Ersten Hilfe, Unterstützung der Rettungsanstalten und Gründung von Samariterstationen in allen größeren Orten, Bereithaltung von Hilfsmitteln und Rettungsapparaten für Großereignisse und Epidemien. Er wollte zum Staat ein ähnliches Verhältnis haben wie das Rote

Kreuz. Seine Versuche, die Rettungsabteilungen der Feuerwehren flächendeckend an sich zu binden, scheinen von keinem großen Erfolg gekrönt gewesen zu sein. Wann der Bund wieder seine Tätigkeit einstellte, ist bislang unbekannt.

Jedenfalls setzte dann im Jahr 1912 der niederösterreichische Samariter-Landesverband Schritte zur Gründung eines Samariter-Reichsverbandes. Am 13. November 1912 wurden die Statuten beraten, die in der Folge auch am 12. Februar 1913 behördlich genehmigt wurden. Die konstituierende Sitzung des Reichsverbandes erfolgte am 18. Mai 1913 in Wien im Anschluss an den 2. Verbandstag des Landes-Samariter-Verbandes. Die weitere Bedeutung dieses Verbandes war sehr gering, der Feuerwehr-Reichsverband nahm eine eher skeptische Haltung ein. Reginald Czermack dagegen stand ihm mit „voller Sympathie“ gegenüber.⁹

Die Bindungen an das Rote Kreuz werden enger

Eine flächendeckend engere Verbindung mit dem Roten Kreuz war in den 1890er Jahren zunächst nicht gegeben, erst ab 1900/01 wurde eine Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und Rotem Kreuz seitens des Feuerwehr-Reichsverbandes forciert. Dem vorausgegangen war der Beschluss der Bundesversammlung des Österreichischen Roten Kreuzes am 20. Mai 1900, als erweiterte Friedentätigkeit den allgemeinen Rettungsdienst und Krankentransport (in Friedenszeiten) aufzunehmen. Den Feuerwehren wurde nun empfohlen, ihre Sanitätsabteilungen dem Roten Kreuz für dessen Friedentätigkeit zur Verfügung zu stellen. Dagegen sollte das Rote Kreuz bei der Anschaffung der notwendigen Transportmittel behilflich sein. Dahingehende Pilotprojekte gab es sodann im böhmischen Teplitz und in Wiener Neustadt.¹⁰

Als der Feuerwehr-Reichsverband im Jahr 1900 seine Statuten änderte, erwähnte man in vier Paragraphen auch erstmals das Rettungswesen.¹¹ In Paragraph 1 wurde festgeschrieben, dass der Reichsver-

band das österreichische Feuerwehr- und Rettungswesen repräsentierte. Paragraph 3 sah die Möglichkeit vor, Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehr- und Rettungswesen verdient gemacht hatten, zu Ehrenmitgliedern bzw. korrespondierenden Mitgliedern zu ernennen. Paragraph 4 besagte, dass dem Reichsverband die Vertretung der Gesamtinteressen des österreichischen Feuerwehr- und Rettungswesens nach innen und außen oblag und eine möglichst einheitliche Ausgestaltung in den einzelnen Ländern anzustreben sei. Paragraph 5 schließlich hielt u. a. die gezielte Förderung des Feuerwehr-, Feuerlösch- und Rettungswesens in den österreichischen Kronländern fest.

Ende 1901 zählte der Österreichische Feuerwehr-Reichsverband 387.750 Mitglieder, davon werden 73.019 als Mitglieder von Sanitäts- und Schutzmannschaften ausgewiesen.¹² In den Feuerwehrverbänden griff nun auch immer mehr die Ansicht um sich, dass das Rettungswesen bei den Feuerwehren zu fördern sei. Czermack selbst widmete sich nach seinem Rücktritt als Vorsitzender des Feuerwehr-Reichsverbandes im Jahr 1902 nur mehr dem Rettungswesen und warb auch international für diesen Zweig des Feuerwehrwesens, vor allem in Verbindung mit dem Roten Kreuz. So beim I. und II. Internationalen Kongress für Rettungswesen in Frankfurt am Main am 11. Juni 1908 bzw. in Wien vom 9. bis zum 13. September 1913; hier mit dem Vortrag *Der Rettungs- und Samariterdienst durch die freiwillige Feuerwehren und Vorschlag zu einer Organisation des Rettungsdienstes in Österreich*.¹³

Im Jahr 1909 sah man dann im Feuerwehr-Reichsverband die Gefahr, dass selbständige Samaritervereine – wie in Deutschland – auch in Österreich gegründet werden könnten. Der Reichsverband – Ehrenpräsident Reginald Czermack trat als energischer Redner auf – beschloss daher am 25. April 1909, eindeutig klar zu stellen, dass die Sanitätsabteilungen ein nicht abtrennbarer Bestandteil der Feuerwehren sind, daher nicht selbständig einer ►

Arbeitsausschüsse im Reichsverband gewählt wurden, auch ein Rettungsausschuss bestellt wurde. Diesem gehörten an: Reginald Czermack (Obmann), Baron Viktor Graff (Innsbruck, Obmann-Stellvertreter), Dr. Hugo Langstein (Teplitz), Dr. Bruno Schütze (Reichenberg), Dr. Gustav Zöch (Graz), Eduard Müller (Branddirektor der Feuerwehr Wien). Prof. Karl Schneck hatte als Vorsitzender des Reichsverbandes in jedem Ausschuss Sitz und Stimme.¹⁶

tungskolonnenausschusses vom Roten Kreuz. Der Feuerwehr-Reichsverband verabschiedete am 5. August 1917 eine Resolution, dass der allgemeine Rettungsdienst bei allen Feuerwehren als gleichwertige Aufgabe anzusehen ist und diese im Zusammenwirken mit dem Roten Kreuz, geregelt durch Rahmenverträge mit den Landesverbänden, zu erledigen sei. Gleichzeitig änderte der Reichsverband seinen Namen in Österreichischer Reichsverband für Feuerwehr- und Rettungswesen. Der Resolution war ein ähnlicher Beschluss des Reichsverbandes am 20. Februar 1916 vorausgegangen.¹⁷

Nach Angaben Czermacks waren 1918 die Rahmenverträge zwischen den Landesvereinen vom Roten Kreuz und den Landesfeuerwehrverbänden weitgehend abgeschlossen (wörtlich: „dürfen aber als ziemlich abgeschlossen angesehen werden“), nur in Niederösterreich und Vorarlberg war man noch nicht soweit. Es verwundert daher nicht, dass der Vorsitzende des Feuerwehr-Reichsverbandes, Karl Staudt, 1918 die Einbeziehung des gesamten Rettungsdienstes und der Ersten Hilfeleistung (im Dienste und im Zeichen des Roten Kreuzes) in das Feuerwehrwesen forderte.¹⁸

Neuanfänge nach dem Ersten Weltkrieg

Die erste Sitzung des Feuerwehr-Reichsverbandes nach dem Ersten Weltkrieg fand erst am 24. August 1920 in Linz statt.¹⁹ Hinsichtlich des Rettungsdienstes sind hier zwei Dinge erwähnenswert: Einerseits beschloss man, dass die Funktion des zweiten Vorsitzenden-Stellvertreters mit einem Vertreter der Rettungsabteilungen besetzt wird, andererseits kam man auch darüber überein, die 1914 gebildeten vier Fachausschüsse – darunter der Rettungsausschuss – nicht neu zu besetzen, sondern aufzulassen. Zum zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter wurde der Salzburger Landesfeuerwehrverbandsobmann-Stellvertreter Dr. Christian Varnschein gewählt, der in den folgenden Jahren eine wichtige Rolle im Themenkreis Feuerwehr und Sanitätsdienst spielen sollte.

Am 29. Oktober 1922 fand in Salzburg auf Initiative von Dr. Varnschein eine Rettungstagung statt, an der Vertreter verschiedener Organisationen und Gesellschaften teilnahmen, die im Rettungswesen in irgendeiner Art tätig waren.²⁰ Genannt seien das Rote Kreuz, die Wiener Rettungsgesellschaft, die Fachverbände der Betriebsfeuerwehren, Vertreter der Landesfeuerwehrverbände, der Landesregierungen und mehrerer Ministerien; der Reichsverband war Mitveranstalter. Die weitere Ausgestaltung des Rettungsdienstes wurde diskutiert, beschlossen wurde die Zusammenarbeit aller im Rettungswesen tätigen Organisationen.

Ab 1923 diskutierte man im Reichsverband eine Statutenänderung, Dr. Varnschein forderte in diesem Zusammenhang eine Gleichberechtigung des Rettungswesens. Er forderte dies auch in Artikeln in Feuerwehrzeitungen, in denen er betonte, dass die Zahl der Tätigkeiten des Feuerwehr-Rettungsdienstes jene der Feuerwehr selbst weit übersteigt und daher eine Selbstbestimmung der Rettungsabteilungen und Unabhängigkeit in wirtschaftlichen/finanziellen Belangen gerechtfertigt sei. Außerdem könne das Rettungswesen selbstverständlich nur von Ärzten geleitet werden, überall dort, „wo die Feuerwehr das Kommando über das Rettungswesen innehat, ist es zurückgeblieben“.²¹

Es mag verständlich sein, dass Dr. Varnschein mit diesen Ansichten im Feuerwehrwesen nicht nur Freunde hatte. Er lehnte daher 1923 eine Wiederwahl zum zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter ab, sein Nachfolger wurde am 8. Dezember 1923 der Oberösterreicher Dr. Klemens Zechenter. In der gleichen Sitzung verabschiedete man die neuen Satzungen, die die Gründung eines Rettungsausschusses unter Vorsitz des zweiten Vorsitzenden-Stellvertreters vorsahen.²²

Der Reichsverband bemühte sich damals, den Rettungsdienst bei den Feuerwehren zu fördern. Jede Feuerwehr sollte zumindest eine Sanitätsrotte ausbilden, Krankentransporte könnten auch ►



Dr. Christian Varnschein (* 18.12.1867 Salzburg, † 20.4.1944 Salzburg), Gründer der freiwilligen Salzburger Rettungsabteilung, 1920–24 1. Vorsitzender-Stellvertreter des Salzburger Landesverbandes für Feuerwehr- und Rettungswesen und 1924–35 Obmann der Abteilung für Rettungswesen des Salzburger Landesverbandes für Feuerwehr- und Rettungswesen (M. Muhr u. a., 100 Jahre Salzburger Landesfeuerwehrverband, Salzburg 1981, 120)

Auch während des Ersten Weltkrieges unternahm das Rote Kreuz noch 1916 und 1917 Versuche, die Zusammenarbeit mit den Feuerwehrverbänden zu forcieren und den allgemeinen Rettungsdienst flächendeckend einzuführen. Treibende Kraft war weiterhin Czermack, nunmehr auch Obmann des neu geschaffenen Ret-

Feuerwehr- und Rettungstagung Salzburg.
Kursauschuß.

Stundenplan für die Vorträge und Vorführungen im Rettungswesen.

1925	8:30 bis 9:30 Uhr	10 bis 12 Uhr	3 bis 4 Uhr
Montag 13. Juli	Chefarzt der Wiener Rettungsgesellschaft, Obermedizinalrat Dr. Lamberg, Wien: Entstehung und Entwicklung des Rettungswesens	Univ.-Prof. Dr. Fellner, Wien: Entstehung und Bekämpfung der elektrischen Gefahren	Obermedizinalrat Dr. Lamberg, Wien: Samariterhilfe bei Vergiftungen
Dienstag 14. Juli	Univ.-Prof. Hofrat Dr. Eißelberg, Wien: Erste Hilfe bei Knochenbrüchen	10 bis 11 Generalkassarzt Hofrat Dr. Tintner, Wien: Improvisationen 11 bis 12 Sanitätschef der Generaldirektion der österreichischen Bundesbahnen, Hofrat Dr. Bogdan: Ueber Organisation des Rettungswesens der österreichischen Bundesbahnen	Gen. Sanitätsrat Hofrat Dr. Uhl, München: Alpines Rettungswesen
Mittwoch 15. Juli	1. Assistent der Klinik Hofrat Doktor Hohenegg, Wien, Dozent Dr. Steindl: Erste Hilfe bei schweren Blutungen	Hofrat Ing. Burz, Gewerbeinspektor und Dozent an der technischen Hochschule Graz: Unfallverhütung	Dozent Dr. Steindl, Wien: Moderne Wundbehandlung
Die Vorträge finden im Landtagungsgebäude, Chiemseehof, statt. Von 5 Uhr nachmittags bis 7 Uhr früh werden die Kursteilnehmer zu der praktischen Tätigkeit bei der Rettungsabteilung (Sanitätskolonne) Salzburg eingeteilt. Sämtliche Vorträge werden durch Lichtbilder und Filmvorführungen ergänzt.			

Der Leiter des Rettungskurses.



Dr. Klemens Zechenter (* 28.2.1865 Linz, † 27.11.1927 Linz), langjähriger Kommandant der Rettungsabteilung der FF Linz, 1921–27 1. Vorsitzender-Stellvertreter des Oberösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes (OÖLFV/A. Zeilmayr)

nicht der Reichsverband verantwortlich, sondern der Salzburger Landesverband.²⁴ Anlässlich des 60-jährigen Bestehens der Feuerwehr Salzburg und des 50-jährigen Bestehens des Landesverbandes fand vom 10. bis zum 16. Juli 1925 in Salzburg eine internationale Feuerwehr- und Rettungstagung, verbunden mit einer Ausstellung, statt. Leiter des Rettungskurses im Rahmen der Tagung war Dr. Varnschein, sein Engagement wurde von seinem Nachfolger im Reichsverband, Dr. Zechenter, ausdrücklich gelobt. Anders verhielt sich da-

gegen der Reichsverbandsvorsitzende Dr. Rudolf Lampl: Er bezog gegen die Tagung Stellung und forderte die Landesverbände auf, dieser fernzubleiben. Die Veranstaltung war aber ein riesiger Erfolg, neben 183 Salzburger Feuerwehr- und Rettungsmännern nahmen 409 Teilnehmer aus ganz Europa teil!

Am 18. Oktober 1925 fand schließlich die erste Sitzung des neu gegründeten Rettungsausschusses des Reichsverbandes statt. Unter den Mitgliedern befanden sich Rudolf Mitlöhner (wurde Geschäftsführer des Ausschusses) und Landesfeuerwehr-Beirat Franz Jäger für Niederösterreich sowie Dr. Gustav Zöch (Vorsitzender-Stellvertreter des Ausschusses), der schon 1914 dem alten Rettungsausschuss angehört hatte.²⁵ Zechenters Ziel als Vorsitzender war es, das Rettungswesen in allen Bundesländern einheitlich zu organisieren und auf gleiche Grundlagen zu stellen. Als Aufgaben des Ausschusses definierte er daher:

- ▶ Verfassung eines Unterrichtsplanes
- ▶ Vereinheitlichung der Ausrüstung
- ▶ Pflege der Improvisationstechnik in Bezug auf Verbands- und Transportmittel
- ▶ Verfassung einheitlicher Dienstordnungen bzw. Satzungen für Sanitätsabteilungen

Die Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz war ihm ein zentrales Anliegen, ein Vertreter der Bundesleitung des Roten Kreuzes sollte dem Rettungsausschuss angehören (Mitlöhner wurde dafür vorge-

Stundenplan der Vorträge aus dem Rettungswesen bei der Salzburger Feuerwehr- und Rettungstagung 1925 (ZÖRVFWRW 6-1925-6)

schlagen).²⁶ Die Bundesleitung des Roten Kreuzes sah in weiterer Folge dafür aber keine Notwendigkeit, ein „engeres, organisatorisch geschlossenes“ Verhältnis wurde daher von Reichsverbandsseite nicht angestrebt. Seitens des niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes war man der Meinung, dass jeder Landesverband sich selbst mit dem jeweiligen Landesverein vom Roten Kreuz bezüglich der gemeinsamen Arbeit zu arrangieren habe. Jedenfalls sollten die Rettungsabteilungen der Feuerwehren nur den Feuerwehrgremien unterstehen.

In den folgenden Jahren widmete sich der Rettungsausschuss dann konkret vor allem folgenden Themen:

- ▶ Einführung einer von Dr. Zöch für die Steiermark zusammengestellten Lehrkiste für Rettungsabteilungen in ganz Österreich – Einheitlichkeit des Unterrichtes²⁷
- ▶ Einführung des Buches *Erste Hilfe bis zur Ankunft des Arztes* (Graz 1927/1937) von Dr. Zöch als Grundlage für die Ausbildung der Rettungsabteilung
- ▶ Schaffung einheitlicher Dienstordnungen für die Rettungsabteilungen. Die für die Steiermark von Dr. Zöch ausgearbeiteten Dienstvorschriften wurden am 4. Juni 1927 vom Reichsverband ▶

als Einheitsvorschriften anerkannt.

- ▶ Schaffung eines Rettungsfonds zur Sicherstellung der Finanzierung des Rettungswesens (erfolglos)²⁸
- ▶ Ausbau der Organisation des Rettungswesens; Zentralisierung der Strukturen²⁹
- ▶ Normung und Beschaffung von günstigem Sanitätsmaterial – Gründung einer einheitlichen Bezugsstelle³⁰
- ▶ Vereinheitlichung/Normung von Sanitätsgerätschaften
- ▶ Regelung des Eisenbahn-Unfalldienstes; 1932 wurde ein entsprechendes Abkommen mit den Bundesbahnen geschlossen³¹
- ▶ Einrichtung des Landstraßen-Rettungsdienstes in Österreich³²
- ▶ Einführung eines Einheitssignals für die Rettungswagen sämtlicher feuerwehrlischer Rettungsabteilungen (1932)³³

Generell vertrat der Ausschuss (und auch der Reichsverband) bezüglich des

Rechtsstatus der Rettungsabteilungen folgenden Standpunkt: Die Rettungsabteilungen sollen unabtrennbarer Bestandteil der Feuerwehren bleiben, jedoch ihren eigenen Wirkungskreis, eine eigene Verwaltung sowie Finanzgebarung und eigene Dienstvorschriften haben. Immer wieder kam die Befürchtung zum Tragen, die feuerwehrlischen Rettungsabteilungen könnten sich von den Feuerwehren loslösen.³⁴

Auch international trat man wieder ins Rampenlicht, beim III. Internationalen Rettungskongress in Amsterdam vom 7. bis zum 10. September 1926 referierte Dr. Zechenter zum Thema *Rettungswesen und Feuerwehren in Oesterreich* und stellte folgende drei Anträge:³⁵

1. Die Feuerwehren sind durch ihre Organisation und die Art ihres Wehrmannsdienstes besonders geeignete Träger des Samaritergedankens;
2. der Transport Infektionskranker soll prinzipiell vom Rettungsdienst losgelöst sein (Unfälle ausgenommen);
3. bei Bränden sollen stets Rettungsmänner bestimmt werden, die keinen anderen Dienst als Rettungsdienst leisten dürfen, um stets verfügbar zu sein.

Alle drei Anträge wurden einstimmig angenommen. Wohl in Erinnerung an die Salzburger Tagung des Jahres 1925 regte Dr. Zechenter an, dass der Reichsverband



Dr. Gustav Zöch (* 2.6.1871 Triest, † 22.10.1937 Graz), langjähriger Chefarzt der Grazer Rettungsgesellschaft (Archiv BF Graz)

1928 eine Österreichische Rettungstagung abhalten möge. Dazu sollte es aber nicht kommen, ein Grund dürfte wohl das Ableben von Dr. Zechenter am 27. November 1927 gewesen sein. Für ihn wurde am 19. Mai 1928 Dr. Gustav Zöch zum Vorsitzenden des Rettungsausschusses und zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter des Reichsverbandes gewählt. Zum Geschäftsführer des Rettungsausschusses bestellte man den Oberösterreichischen Dr. Edmund Guggenberger.³⁶

Der Österreichische Zentralverband für Rettungswesen

Somit war wiederum der Weg frei für eine bedeutende Veranstaltung in Salzburg:³⁷ Vom 26. bis zum 29. Mai 1928 feierte die Salzburger freiwillige Rettungsgesellschaft ihr 20-jähriges Bestehen. Hierbei fand am 28. Mai 1928 unter dem Vorsitz von Dr. Varnschein eine sehr gut besuchte Samaritertagung statt. Neben dem Roten Kreuz, der Wiener Rettungsgesellschaft, Vertretern von verschiedenen Organisationen aus den Bundesländern nahmen mit Dr. Zöch und Dr. Emil Pucks (aus Lebring) zwei Mitglieder des Rettungsausschusses des Reichsverbandes teil. Wie skeptisch ▶

Erste Hilfe bis zur Ankunft des Arztes

Ein Leitfaden für den Unterricht
in feuerwehrlischen Rettungsabteilungen
und zum Gebrauch für jedermann

Von

Med.-Rat Dr. Gustav Zöch
Chefarzt der Grazer Freiwilligen
Rettungsabteilung

G r a z 1 9 2 7

Verlag von Mr. Mosers Buchhandlung
(S. Meyerhoff)

560355 - A

NÖ Landesfeuerwehrverband • 2014

Ein Standardwerk für die Ausbildung von Rettungsmännern:
Zöch's Erste Hilfe bis zur Ankunft des Arztes aus dem Jahr 1927;
zehn Jahre später erschien es in zweiter Auflage (ÖNB Wien).

An alle Feuerwehren und ihre Rettungsabteilungen:

Der große Ausschuß unseres Verbandes hat ebenfalls anläßlich der Frühjahrsitzung in Baden einstimmig nachstehende

Entschlieung

angenommen:

Der Oesterreichische Verband für Feuerwehr- und Rettungswesen hält an seinem Standpunkte fest, daß unsere feuerwehrlichen Rettungsabteilungen nach wie vor untrennbare Bestandteile der Feuerwehren sind und bleiben.

Der Verband nimmt daher das Recht für sich in Anspruch, einzig und allein durch seinen Rettungsausschuß Weisungen und Befehle an die Rettungsabteilungen ergehen zu lassen.

Der Verband fordert daher alle Feuerwehren und deren Rettungsabteilungen auf, jede Einnengung von seiten anderer, außerhalb unseres Verbandes stehender Körperchaften oder Personen auf das entschiedenste abzulehnen.

Dr. Lampl.

Entschlieung 1930 (ZÖRVFWRW 6-1930-85)

verfasste niemand geringerer als Reginald Czermack, sie wurden auch an die österreichischen Landesfeuerwehrverbände versandt. Der Feuerwehr-Reichsverband hatte seine Teilnahme am Zentralverband bereits am 17. Mai 1914 beschlossen. Der Verband konstituierte sich am 16. Juni 1914, der Ausbruch des Ersten Weltkriegs ließ die Angelegenheit jedoch ins Stocken geraten. Nichtsdestotrotz erreichte man am 18. Oktober 1917 die behördliche Genehmigung des Österreichischen Zentralverbandes für Rettungswesen.³⁹

Diese Tatsachen präsentierte Dr. Varnschein – wohl zum großen Erstaunen von manchem Zuhörer – in seinem Referat. Czermacks Einsatz erwähnte er allerdings nicht. Es wurde sodann ein Proponentenkomitee bestellt, das die Satzungen gemäß den neuen Verhältnissen zu überarbeiten hatte.

Ende Oktober 1928 begann dann im Reichsverband ein Umdenken was die Mitarbeit im bzw. Stellung zum Zentralverband für Rettungswesen betraf.⁴⁰ Grund dafür dürfte gewesen sein, dass der Vizepräsident des Österreichischen Roten Kreuzes, Dr. Karl von Helly, in der Gründungsversammlung am 14. Oktober 1928 in Wien die Präsidentenstelle des Zentralverbandes übernommen hatte. Damit stand der Zentralverband unter der Führung des

Roten Kreuzes und nicht unter jener von Dr. Varnschein, der jedoch Vizepräsident des Zentralverbandes geworden war; als Geschäftsführer fungierte der Salzburger Edmund Pointner.⁴¹

Am 28. April 1929 beschloss schließlich der Reichsverband den Beitritt zum Zentralverband für Rettungswesen. Grund hierfür war der Gedanke gewesen, so die Einheitlichkeit des feuerwehrlichen Rettungswesens am besten garantieren zu können. Der Reichsverband verlangte aber vom Zentralverband, dass dieser die Einzelbeitritte von Feuerwehr-Rettungsabteilungen wieder rückgängig machen müsse. Seitens des Zentralverbandes wurde dem Reichsverband auch die Stelle eines zweiten Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes zugestanden. Diese Funktionen sollten Dr. Zöch bzw. Dr. Guggenberger übernehmen.

Ein erster Erfolg der Zusammenarbeit zwischen Reichsverband und Zentralverband war die Schaffung einer Zentralstelle für den Bezug von Ausrüstungs- und Verbandmaterial im Herbst 1929. Als Zentralstelle fungierte hierbei die Geschäftsstelle des Zentralverbandes für Rettungswesen in Salzburg.⁴²

Bei der ersten Hauptversammlung des Zentralverbandes am 23. Februar 1930 kam es zu einer Statutenänderung, durch die die Zusammenarbeit mit dem Reichsverband gefestigt wurde. Dr. ▶

der Reichsverband aber den Salzburger Aktivitäten in jener Zeit gegenüber stand, zeigt die Tatsache, dass Zöch und Pucks keine offizielle Vertretungsbefugnis für den Reichsverband hatten. Sie hatten kein Stimmrecht und waren „nur informativ anwesend“; der geplante Tagesordnungspunkt betreffend die Stellung zum Reichsverband musste daher entfallen.³⁸

Bei der Tagung referierte Dr. Varnschein über die Schaffung eines Österreichischen Zentralverbandes für Rettungswesen, einer Art Dachorganisation aller mit dem Rettungsdienst in irgendeiner Art in Verbindung stehenden österreichischen Organisationen. Das war nun an sich keine neue Idee, ganz im Gegenteil: Bereits ab 1913 gab es Bestrebungen, einen solchen Zentralverband ins Leben zu rufen. Bei den ersten vorbereitenden Sitzungen im Frühjahr 1914 fanden sich dann die Vertreter von fünf Ministerien, der Österreichischen Ärztekammer, des Reichsverband österreichischer Ärzteorganisationen, der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz, des Feuerwehr-Reichsverbandes, des Österreichischen Samariter-Reichsverbandes, des k. k. österreichischen Militär-Veteranen-Reichsbundes, des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins, des Österreichischen Touristenklubs und des Österreichischen Pfadfinderbundes ein. Die Statuten des Zentralverbandes



Verbandskasten, Type A, Innenansicht.

Der über die Zentralbezugsstelle ab 1929 erwerbbar Einheitsverbandskasten (ZÖRVFWRW 11-1929-162)



Ein neues Aufgabengebiet im österreichischen Feuerwehr- und Rettungswesen in den 1930er Jahren: Der Gasschutzdienst (Übung in der Berndorfer Fabrik 1934; Archiv FF Berndorf)

Guggenberger wählte man zum zweiten Vizepräsidenten, Dr. Zöch zum Ausschussmitglied; für Niederösterreich ist weiters die Wahl von Rudolf Mitlöchner zum Ausschussmitglied von Interesse. Ein umfangreicher Tätigkeitsbericht informierte über die Aktivitäten und Vorhaben des Zentralverbandes.⁴³

Trotz aller Zusammenarbeit mit dem Zentralverband fand es der Reichsverband 1930 notwendig, wieder festzuhalten, dass die Feuerwehrsanitätsabteilungen nach wie vor unabtrennbare Bestandteile der Feuerwehren sind und keine Einmischung von außen zu erfolgen hätten.⁴⁴

Überhaupt kam Ende 1930 Sand ins Getriebe der Zusammenarbeit. Im Rettungsausschuss des Reichsverbandes war man mit einigen Dingen des Zentralverbandes unzufrieden geworden. Der Ausschuss des Österreichischen

Verbandes für Feuerwehr- und Rettungswesen (am 31. Mai 1930 strich der Reichsverband das „Reichs“ aus seinem Namen) beschloss daher am 3. Oktober 1931 den Austritt aus dem Zentralverband. Auf personeller Ebene hatte dies zur Folge, dass Dr. Zöch aus dem Ausschuss des Zentralverbandes ausschied (auch der Niederösterreichischer Rudolf Mitlöchner stellte seine Funktion zur Verfügung); Dr. Guggenberger blieb aber zweiter Vizepräsident des Zentralverbandes. Zu dieser Zeit gab es übrigens ins Österreich 1.020 Feuerwehr-Rettungsabteilungen mit 10.030 Mitgliedern und 339 Rettungswägen (davon 167 Autos).⁴⁵

Die sehr verfahrenere Situation im österreichischen Rettungswesen in den 1930er Jahren spiegelte sich auch in der Tatsache wider, dass dem Rettungsausschuss des Österreichischen Verbandes für Feuerwehr- und Rettungswesen 1932 nur Vertreter der Landesfeuerwehrverbände von Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark angehörten. Salzburg und Vorarlberg waren damals nicht vertreten, weil deren Rettungsabteilungen sich dem Zentralverband angeschlossen hatten, während in Tirol und Wien die Feuerwehren gar keine Rettungsabteilungen hatten.⁴⁶ 1933 wurde beschlossen, dass jeder Landesverband einen ärztlichen und einen nichtärztlichen Vertreter in den Ausschuss entsenden sollte; zur hundertprozentigen Umsetzung kam es jedoch nie. Allgemein war also das Rettungswesen in den österreichischen Bundesländern sehr heterogen organisiert und aufgebaut.⁴⁷

Erst zur Jahreswende 1933/34 kam es zu einer deutlichen Entspannung und Annäherung zwischen dem Zentralverband und dem Österreichischen Verband für Feuerwehr- und Rettungswesen. Mit der Wahl von Dr. Edmund Guggenberger am 2. März 1935 als Nachfolger Zöch's zum Vorsitzenden des Rettungsausschusses und zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter des Österreichischen Verbandes für Feuerwehrwesen (das Rettungswesen strich man in derselben Sitzung aus dem Verbandsnamen), ►

wurde das Verhältnis zwischen den beiden großen Verbänden dann noch weiter verbessert. Guggenberger ging es von Anfang an um eine Zusammenarbeit mit dem Zentralverband, dessen Vizepräsident er ja seit 1930 gewesen war.⁴⁸

Der Österreichische Zentralverband für Rettungswesen organisierte eine Reihe von großen Veranstaltungen, die zentrale Bedeutung für das Rettungswesen in Österreich in den 1930er Jahren hatten. Als erste Tagung des Zentralverbandes wurde die Salzburger Samaritertagung vom 28. Mai 1928 angesehen, sie bezeichnete man später als 1. Österreichische Rettungstagung. Ihr folgten dann bis 1938:⁴⁹

▶ Rettungsärztekurs, 17.-22. Februar 1930 in Wien

- ▶ 2. Österreichische Rettungstagung, 15.-16. November 1930 in Linz
- ▶ 3. Österreichische Rettungstagung, 14.-16. Mai 1932 in Innsbruck
- ▶ 4. Österreichische Rettungstagung, 2.-3. September 1933 in Gmunden
- ▶ 5. Österreichische Rettungstagung, 29. Juni – 1. Juli 1934 in Salzburg
- ▶ 6. Österreichische Rettungstagung, 29.-30. Juni 1935 in Steyr (verbunden mit einer Rettungsärzte-Versammlung)
- ▶ 7. Österreichische Rettungstagung, 28.-29. Juni 1936 in Dornbirn (verbunden mit einer Rettungsärzte-Versammlung)
- ▶ 8. Österreichische Rettungstagung, 27.-29. Juni 1937 in Innsbruck
- ▶ 9. Österreichische (Ostmärkische) Rettungstagung, 1.-2. Oktober 1938 in Linz



Dr. Edmund Guggenberger (*

29.10.1883 Linz, † 29.9.1970 Linz), Zechenters Nachfolger als Kommandant der Rettungsabteilung der FF Linz, 1928–39 1. Vorsitzender-Stellvertreter des Oberösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes (OÖLFV/A. Zeilmayr)

Die Arbeitsgemeinschaft für das österreichische Rettungswesen

Bereits 1931 gab es erste Überlegungen eine Arbeitsgemeinschaft für das österreichische Rettungswesen ins Leben zu rufen, im Sommer 1932 befürwortete auch das Bundesministerium für soziale Fürsorge eine solche Gründung. Zur Verwirklichung des Vorhabens sollte es aber noch bis ins Jahr 1936 dauern. Im Rahmen der 7. Österreichischen Rettungstagung, zu der bereits das Komitee zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft einlud, konnte man die Arbeitsgemeinschaft am 28. Juni 1936 aus der Taufe heben.⁵⁰

Vorsitzender des vorbereitenden Komitees war Dr. Burghard Breitner (Präsident des Österreichischen Zentralverbandes für Rettungswesen seit 28. Jänner 1933, Dr. Karl von Helly war am 23. Mai 1932 gestorben)⁵¹, ihm zur Seite stand Dr. Guggenberger. Gründungsmitglieder waren der Österreichische Verband für Feuerwehr- und Rettungswesen, der Österreichische ▶



Das Präsidium des Österreichischen Zentralverbandes für Rettungswesen und die Vortragenden bei der 5. Österreichischen Rettungstagung 1934 in Salzburg (ÖRw 9-1934-65). V.l.n.r.: Oberstabsarzt Dr. Angermayer (Salzburg), Präsident Dr. Burghard Breitner (Innsbruck), Ministerialrat Ernst Blaha (Wien), Dr. Damianos (Wien), Dr. Födisch (Wien), Vizepräsident Dr. Christian Varnschein (Salzburg), Dr. Allwein (München), Vizepräsident Dr. Edmund Guggenberger (Linz), Dr. v. Eiselsberg (Wien), Sektionschef Dr. Scherrer (Wien), Vizepräsident des Deutschen Reichsverbandes für Feuerwehr- und Rettungswesen in Böhmen Franz Willi Zapp (Weipert [Vejprty/CZ]), Rudolf Mitlöhner (Stockerau), Sanitätschef der Österreichischen Bundesbahnen Dr. Kreitner (Wien), Geschäftsführer Edmund Pointner (Linz).

Zentralverband für Rettungswesen, die Österreichische Rettungsärztereinigung (auch eine Neugründung) und das alpine Rettungswesen. Es fehlte also das Österreichische Rote Kreuz, das eine Mitarbeit ablehnte und eine Unterstellung des Rettungswesens unter seine Führung in allen Bundesländern wollte; auch der Landesfeuerwehrverband Niederösterreich stand der Arbeitsgemeinschaft skeptisch gegenüber (weil er mit dem Roten Kreuz auf das Engste verbunden war).

Guggenberger legte seine Gedanken zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft mehrmals ausführlich schriftlich dar. Seine Teilnahme am IV. Internationalen Kongress für Rettungswesen vom 11. bis zum 16. Juni 1934 in Kopenhagen dürfte prägende Eindrücke hinterlassen haben. Bei Wahrung der vollkommenen Eigenständigkeit ihrer Mitglieder sollte die Arbeitsgemeinschaft gemeinsame Probleme lösen und das Rettungswesen als Ganzes besser positionieren. Auch die „einheitliche Ausbildung des Rettungsdienstes“ war ein Ziel.

Bei der Gründungsversammlung wurde Dr. Breitner zum Vorsitzenden gewählt, Dr. Guggenberger zu einem von drei Stellvertretern. Die Zeitschrift *Österreichisches Rettungswesen* änderte ihren Untertitel und wurde zum offiziellen Organ der Arbeitsgemeinschaft. Eine vereinsrechtliche Gründung erfolgte jedoch nicht.

In der kurzen Zeit ihres Bestehens – bis zum Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im Jahr 1938 – war die Arbeitsgemeinschaft in ihrer Tätigkeit recht aktiv und bemühte sich sehr, ihre Ziele zu verwirklichen; auch das Wohlwollen der staatlichen Behörden hatte sie. Was ihr jedoch nicht gelingen sollte, war die Integration der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz in die Arbeitsgemeinschaft.⁵²

Vertreter Niederösterreichs im Rettungsausschuss des Feuerwehr-Reichsverbandes

1914 - 1918:	kein gewähltes Mitglied aus NÖ ⁵³
1918 - 1925:	kein Rettungsausschuss
1925 - 1927:	Rudolf Mitlöhner (FF Stockerau)
1925 - 1928:	Franz Jäger (FF Atzgersdorf, heute Wien XXIII)
1928 - 1931:	Ing. Karl Jukel (FF Schönau an der Triesting)
1931 - 1933:	Ernst Polsterer (FF Enzersdorf an der Fischa)
1934:	keine Sitzungen bekannt
1935:	Dr. Viktor Kroboth (FF St. Pölten) und Rudolf Mitlöhner (FF Stockerau)
1936 - 1938:	keine Sitzungen bekannt ■

Die Richtlinien der 1936 gegründeten Arbeitsgemeinschaft für das österreichische Rettungswesen (ÖRw 10-1936-78).

Die „Richtlinien“ lauten:

Richtlinien für eine Arbeitsgemeinschaft auf dem Gebiete des österreichischen Rettungswesens.

1. Begriff.

Die auf dem Gebiete des österreichischen Rettungswesens tätigen Körperschaften und Stellen schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, welche auf dem Grundsätze völliger Gleichberechtigung ihrer Mitglieder bei voller Wahrung der Selbständigkeit und Organisation derselben aufgebaut ist.

2. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Ausschuss erworben. Der Beitritt gilt als abgelehnt, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder dagegen ausspricht. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, muß aber schriftlich angezeigt werden.

3. Aufgabe.

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist die einheitliche Ausbildung des Rettungsdienstes, welche die erste Hilfeleistung bei körperlichen Unfällen und plötzlichen Erkrankungen von Menschen sowie deren Ueberstellung in ein Krankenhaus oder in die häusliche Pflege umfaßt. Namentlich soll bei Massenunglücken ein einheitliches und daher erfolgreiches Zusammenarbeiten angestrebt werden.

4. Mittel.

Als Mittel zur Erreichung dieser Aufgaben sind vorgesehen:

- Die Durchführung alljährlicher, mit Vorträgen, Ausbildungenstufen und Ausstellungen verbundener Rettungstagungen;
- die Schaffung und Haltung einer gemeinsamen Fachzeitschrift, für deren zahlreichen Bezug die Mitgliedskörperschaften und -stellen zu sorgen haben;
- Beratungen und Entschliessungen im Rahmen eines Ausschusses.

5. Ausschuss.

Dem Grundsätze der Gleichberechtigung entsprechend, entsendet jede Mitgliedskörperschaft oder -stelle einen stimmberechtigten Vertreter in den Ausschuss, doch können auch weitere Vertreter, aber ohne Stimmrecht, zu den einzelnen Ausschusssitzungen zugelassen werden. Bei Entschliessungen und Beschlüssen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Beschlüßfassungen können auch auf schriftlichem Wege durchgeführt werden.

6. Führung.

Die Führung der Arbeitsgemeinschaft obliegt dem Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und mehreren Stellvertretern, deren Zahl fallweise vom Ausschusse festgesetzt wird. Die Wahl erfolgt durch den Ausschuss auf die Dauer von drei Jahren, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Erledigung einer Stelle während der Amtsdauer ist eine Ersatzwahl für die restliche Zeit vorzunehmen. Den Vorstandsmitgliedern steht bei Abstimmungen ein persönliches Stimmrecht zu; der jeweilige Vorsitzende aber entscheidet nur bei Stimmgleichheit.

7. Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft besorgt ein beauftragter Geschäftsführer, welcher vom Vorsitzenden nach Anhören des Ausschusses bestellt wird. Dem Geschäftsführer obliegt außer der Erledigung der schriftlichen Arbeiten insbesondere die Herausgabe der Fachzeitschrift, die Vorbereitung und Durchführung der Rettungstagungen und Ausstellungen sowie die Schriftführung bei den Tagungen sowie Vorstands- und Ausschusssitzungen. Das Dienstverhältnis des Geschäftsführers wird durch eine Dienstordnung geregelt.

8. Verwaltungskosten und Auslagen.

Die Kosten und Auslagen für die Verwaltung der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere für die Herausgabe der Zeitschrift, für die Durchführung der Rettungstagungen, für das Gehalt des Geschäftsführers und sonstige Anschaffungen hat der Geschäftsführer nach Weisungen des Vorsitzenden aus staatlichen oder sonstigen Zuwendungen, aus den Bezugs- und Einschaltungsgeldern, aus den Teilnehmerkarten und sonstigen Einnahmen und dem Verkaufserlöse für Schriften und Drucksachen aufzubringen, so daß die Mitgliedskörperschaften und Stellen grundsätzlich keine Beiträge zu den Verwaltungskosten zu leisten haben. Nur in dem Falle eines außergewöhnlichen Bedarfes hat der Ausschuss über die Bedeckung zu beschließen. Für die Fahrauslagen und Tagelder der eigenen Vertreter hat jede Mitgliedskörperschaft oder -stelle selbst aufzukommen.

9. Änderungen.

Die vorstehenden Richtlinien können vom Ausschusse jederzeit mit einfacher Stimmenmehrheit ergänzt oder abgeändert werden.

¹Eine gesamtösterreichische Darstellung des Sanitätsdienstes im Feuerwehrwesen – allerdings mit zum Teil etwas anderen Akzenten – versuchte bereits Adolf Schinnerl (vgl. Schinnerl 2010).

²Vgl. ÖVZF 24-1890-193f, für Niederösterreich relevant: MdNÖLFV 1-1891-4; auch in: Tätigkeitsbericht 1896-1902, 119-122. Hinweise darauf: FuW 2-1910-3; Czermack 1918, 161. – An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass Czermacks eigene Angaben (vgl. ÖVZF 19-1913-297 u. 21-1913-323) bezüglich einer früheren Verbindung von Feuerwehr und Rettungswesen (Rotem Kreuz), z. B. 1878, 1887 oder 1889, nicht den Tatsachen entsprechen!

³Vgl. Fromme's Oesterreichischer Feuerwehr-Kalender 1894, 52-74, hier 72ff. – Bereits 1890 hatte Th. Ludwig auf die Notwendigkeit der Errichtung von Sanitätszügen bei Feuerwehren zur ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen hingewiesen (vgl. ÖVZF 16-1890-125f).

⁴Vgl. Fromme's Oesterreichischer Feuerwehr-Kalender 1895, 52-62 (Anleitung wie Feuerwehren, unbeschadet ihres Hauptberufes, ... inbegriffen des Localkrankentransport-Colonnendienstes im Kriegsfall, hilfreich wirken ... können).

⁵Vgl. ÖVZF 2-1893-13. – Czermack selbst wies auf diesen Umstand hin (vgl. Tätigkeitsbericht 1891-96, 13 und Tätigkeitsbericht 1896-1902, 122).

⁶Zum Österreichischen Samariterbund und seinen ersten Aktivitäten vgl. MdNÖLFV 4-1893-4, 7-1893-4, 8-1893-4, 9-1893-9, 3-1896-4, 8-1897-8f; ÖVZF 14-1893-121f, 15-1893-137f, 16-1893-143, 17-1893-154, 21-1913-322f; FWS 12-1893-2, 13-1893-1f, 21-1893-1f, 23-1893-1, 20-1897-5, 5-1898-22; Tätigkeitsbericht 1896-1902, 110f.

⁷Tätigkeitsbericht 1896-1902, 111; auch in FuW 2-1908-4.

⁸Vgl. MdNÖLFV 11-1894-4, 12-1894-2.

⁹Vgl. Sitzungsprotokolle des niederösterreichischen Samariter-Landes-Verbandes v. 12.4. u. 26.6.1913 im Archiv der FF Mödling; MdNÖLFV 1-1913-8; ÖVZF 22-1913-339; Czermack 1918, 161; ÖRK 8/9-1928-10. – Sicher beteiligt an der Konstituierung waren neben Niederösterreich auch der deutsch-böhmische und der österreichisch-schlesische Samariter-Landes-Verband. Als Geschäftssprache wurde Deutsch festgelegt.

¹⁰Vgl. Tätigkeitsbericht 1896-1902, 160-165; ÖVZF 6-1901-49 (Sitzung des Reichsverbandes vom 2.12.1900), 21-1913-323; FuW 2-1908-4; MdNÖLFV 3-1904-3f, 4-1904-3f; Czermack 1918, 161; Schinnerl 2010, 79.

¹¹Vgl. Tätigkeitsbericht 1896-1902, 61-67; ÖVZF 5-1901-37f.

¹²Vgl. Tätigkeitsbericht 1896-1902, 97.

¹³Vgl. FuW 2-1910-2ff; Schinnerl 2010, 82. Czermacks sehr bemerkenswerter Vortrag von 1913 ist abgedruckt in ÖVZF 19-1913-297, 21-1913-322f, 22-1913-339f, 23-1913-354f und erschien auch im von Heinrich Charas herausgegebenen Kongressband sowie als Sonderdruck. Mehrere von Czermacks Angaben zur angeblich bereits sehr früh erfolgten Verbindung von Feuerwehr und Rettungswesen (Rotem Kreuz) entsprechen allerdings nicht den Tatsachen!

¹⁴Vgl. MdNÖLFV 8-1909-7, 9-1909-6ff, 6-1910-4f; FuW 1-1909-9; Schinnerl 2010, 81f.

¹⁵Vgl. FuW 2-1908-3f, 1-1909-9f; ÖVZF 11-1914-152; MdNÖLFV 9-1914-9, 3-1915-3, 4-1915-3.

¹⁶Vgl. ÖVZF 11-1914-152; MdNÖLFV 9-1914-9.

¹⁷Vgl. MdNÖLFV 8-1916-5f, 10-1917-2; ÖVZF 16-1917-185; Czermack 1918, 171f u. 184; Vilt 1981, 173f. – Der Rettungskonnenausschuss arbeitete 1915 einen Organisationsplan für den Rettungsdienst in Österreich aus; der Ausschuss muss daher bereits am 25.5.1915 eingesetzt worden sein, nicht erst

am 25.5.1916, wie Czermack schreibt.

¹⁸Vgl. ÖVZF 22-1918-255; MdNÖLFV 12-1918-2.

¹⁹Vgl. DBSch 21-1920-175ff; Zeitschrift der oberösterreichischen Feuerwehren 9/10-1920-5f, 11/12-1920-9f. – Schnecke war gegen einen zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter aus dem Rettungswesen, wie auch sein Nachfolger Ing. Karl Jukel noch 1923 (vgl. MdNÖLFV 1-1924-2).

²⁰Vgl. DBSch 8/9-1922-71f (für den 24./25.9.1922 geplant), 10-1922-80; Schinnerl 2010, 86f; Adolf Schinnerl, Das Salzburger Feuerwehrwesen. Freiwillige Feuerwehren seit 1864. 125 Jahre Landesfeuerwehrverband Salzburg 1881 – 2004, Salzburg 2006, 86.

²¹Vgl. DBSch 13-1923-86, 14-1923-95f, 12-1924-164ff; ÖRK 2-1925-13.

²²Vgl. DBSch 15-1923-105, 3-1924-31f; MdNÖLFV 2-1924-2. – Salzburg, wo das Rettungswesen gleichberechtigter Partner des Feuerwehrwesens war (vgl. DBSch 1-1924-3f; Schinnerl, Das Salzburger Feuerwehrwesen... 2006, 87f), wollte den Rettungsabteilungen eine besondere Vertretung einräumen, konnte sich aber nicht durchsetzen.

²³Vgl. ZöRVFWRW 2-1924-6; MdNÖLFV 3-1924-2.

²⁴Vgl. ZöRVFWRW 3-1925-4, 4-1925-8f, 5-1925-7, 6-1925-5ff, 7-1925-6f, 9-1925-1f (Zechenter lobt Varnscheins Engagement); DBSch 2-1925-30, 3-1925-45f (Lampel bezieht gegen die Tagung Stellung), 4-1925-49f, 5-1925-76, 6/7-1925-85ff, 8/9-1925-106f; MdNÖLFV 1-1925-2, 4-1925-3 (der NÖLFV nimmt an der Tagung teil), 8-1925-3; ÖRK 2-1925-13f, 9/10-1925-21f; Schinnerl, Das Salzburger Feuerwehrwesen... 2006, 89f.

²⁵Vgl. ZöRVFWRW 1-1926-4f. – Salzburg hatte keinen Vertreter entsandt und blieb dem Ausschuss auch in den folgenden Jahren fern.

²⁶Die weiteren Ausführung zur Tätigkeit des Rettungsausschusses folgen, wenn nicht anders angeführt, den Protokollen in ZöRVFWRW 7-1926-88, 11-1926-149f, 7-1927-87, 9-1927-113ff, 7-1928-89f, 9-1928-123, 12-1928-169, 6-1929-69, 7-1929-87, 2-1930-17f, 6-1930-88f, 7-1930-100, 2-1931-15f, 12-1931-142f, 12-1931-144f, 7-1932-77f, 12-1933-133f, 1-1934-2, 1-1936-3-8; ÖRW 1-1929-2ff; ÖRK 3-1927-14f, 11-1927-15, 12-1928-11f, 3-1929-13f, 9-1929-15f, 4-1930-12, 10-1930-14f, 6-1931-14, 2-1936-19. – Ab 1936 dürften keine Sitzungen mehr stattgefunden haben.

²⁷Vgl. dazu auch ZöRVFWRW 8-1929-105; ÖRW 2-1929-3ff.

²⁸Vgl. dazu auch DBSch 5-1928-61f, 4-1930-53; ÖRW 1-1928-4f, 2-1929-2f, 3-1929-1ff, 9-1929-4; ÖRK 2-1928-14.

²⁹Vgl. dazu auch ÖRW 12-1929-2f.

³⁰Vgl. dazu auch ZöRVFWRW 7-1929-87; ÖRW 10-1929-1ff.

³¹Vgl. dazu auch ZöRVFWRW 7-1929-87; ÖRW 8-1929-2, 2-1930-4ff, 4-1930-6, 8-1930-1ff, 4-1933-28. – Das Abkommen: ZöRVFWRW 5-1932-53f; MdNÖLFV 7-1932-3f; Sammlung Satzungen ¹1935, 215-218.

³²Vgl. dazu auch ZöRVFWRW 8-1932-91, 11-1933-123, 3-1935-30; DBSch 4-1930-53, 9-1934-69; MdNÖLFV 7-1932-3, 7-1936-111f; ÖRW 6-1929-6, 7-1929-3, 9-1929-2f, 9-1931-6f, 10-1931-6f, 12-1931-2ff, 1-1931-6ff, 3-1932-4, 4-1932-38f, 5-1932-46f, 6-1932-59f, 11-1933-93, 1-1933-4, 4-1934-29, 2-1935-12, 3-1935-18, 4-1935-27f, 1-1935-3ff, 10-1936-80, 2-1937-10, 3-1938-20 u. 23; ÖRK 10-1931-16, 5-1932-3ff, 1-1935-5ff, 5-1936-15f; Vilt 1981, 225f.

³³Vgl. dazu auch MdNÖLFV 7-1932-3.

³⁴Daher war man auch sämtlichen Aktivitäten von Dr. Varnschein gegenüber sehr misstrauisch (vgl. auch ZöRVFWRW 8-1928-105).

³⁵Vgl. ZöRVFWRW 10-1926-134ff, 11-1926-150-153; ÖRK

12-1926-6ff.

³⁶Vgl. ZöRVFWRW 9-1927-114, 12-1927-165f, 7-1928-90, 9-1928-122; DBSch 11-1927-123.

³⁷DBSch 5-1928-57-64; ÖRK 10/11-1928-9-12.

³⁸Der Rettungsausschuss des Reichsverbandes hatte am 18. Mai 1928 beschlossen, dass weder der Reichsverband noch ein Landesverband offizielle Vertreter zur Salzburger Samaritertagung schicken wird. Der Antrag dazu war vom niederösterreichischen Landesfeuerwehrkommandanten Ing. Karl Jukel gestellt worden (vgl. ZöRVFWRW 7-1928-89).

³⁹Vgl. ÖVZF 11-1914-152; MdNÖLFV 9-1914-9; Czermack 1918, 101f; ÖRK 8/9-1928-10; DBSch 5-1928-59ff; Vilt 1981, 225f.

⁴⁰Vgl. ZöRVFWRW 12-1928-169.

⁴¹Vgl. ÖRW 1-1928-2; ÖRK 12-1928-3f. – Der Zentralverband gab ab Dezember 1928 eine eigene Zeitschrift heraus, die eine wertvolle Quelle zu den weiteren Vorgängen und zu den Aktivitäten des Zentralverbandes darstellt.

⁴²Vgl. ÖRW 7-1929-1f, 8-1929-1; ZöRVFWRW 11-1929-161ff, 2-1930-17; ÖRK 5-1930-15.

⁴³Vgl. ÖRW 6-1931-1, 12-1931-1f; ÖRK 2/3-1932-13ff, 11-1930-5f, 12-1930-4f; ÖRK 6/7-1930-5ff.

⁴⁴Vgl. ZöRVFWRW 6-1930-85, 7-1930-100; MdNÖLFV 7-1930-2; DBSch 7-1930-96. Dazu auch: ÖRW 12-1932-114f; ZöRVFWRW 11-1932-134f.

⁴⁵Vgl. ZöRVFWRW 11-1931-130, 12-1931-142f, 2-1932-13; ÖRW 6-1931-1, 12-1931-1f; ÖRK 2/3-1932-13ff.

⁴⁶Vgl. ZöRVFWRW 8-1932-91. – Ab 1934 nahmen die Vertreter Salzburgs und Vorarlbergs wieder an den Sitzungen des Rettungsausschusses teil (vgl. ZöRVFWRW 3-1935-30).

⁴⁷Vgl. dazu auch ÖRW 4-1930-2, 5-1930-1, 5-1932-45f.

⁴⁸Vgl. ZöRVFWRW 3-1935-29f, 5-1935-57f, 1-1936-3f; ÖRW 4-1935-26.

⁴⁹Vgl. DBSch 4-1930-53, 9-1934-69, 5-1936-37f, 6-1936-47f, 9-1936-64; ZöRVFWRW 11-1930-146, 6-1935-77, 6-1936-75, 8-1936-95-98; ÖRW 1-1929-1, 3-1930-1, 4-1930-2f, 11-1930-1f, 12-1930-1f, 13-1930-1-5, 3-1931-1f, 6-1932-53f, 7-1932-64, 8-1932-77f, 9-1932-86f, 11-1932-106f, 12-1932-111, 12-1932-115, 1-1932-6, 8-1933-63, 9-1933-71f, 10-1933-85-88, 11-1933-96ff, 1-1933-1f u. 5f, 4-1934-25f, 5-1934-33, 6-1934-41f, 7-1934-49f, 8-1934-62f, 9-1934-65, 10-1934-76-79, 11-1934-85f, 12-1934-92f, 4-1935-25f, 5-1935-33, 6-1935-41f, 7/8-1935-49-55, 9-1935-69ff, 10-1935-8ff, 4-1936-25, 5-1936-33f, 6-1936-41f, 7/8-1936-49-52, 9-1936-71ff, 10-1936-79-82, 4-1937-27f, 5-1937-35f, 6-1937-43f, 7/8-1937-51ff, 9-1937-72, 11-1937-89ff, 12-1937-99f, 1-1937-4-7, 2-1938-14, 3-1938-17, 7-1938-53; ÖRK 8-1930-15, 2-1931-17f.

⁵⁰Zur Vorgeschichte und Gründung der Arbeitsgemeinschaft vgl. ZöRVFWRW 11-1931-130, 12-1931-144f, 7-1932-78, 8-1932-91, 11-1932-120ff, 6-1936-75f, 8-1936-95-98, 12-1936-143; DBSch 1-1934-5, 4-1935-32, 9-1936-64; MdNÖLFV 7-1932-3, 2-1934-24, 9-1934-2; ÖRW 1-1931-2, 5-1933-35, 1-1933-3f, 4-1935-26, 3-1936-17ff, 5-1936-35f, 7/8-1936-49f, 9-1936-73, 10-1936-77-81; MILVRK 2-1937-1, 3-1937-4, 4-1937-5f.

⁵¹Vgl. ÖRW 7-1932-63f, 3-1933-17f; ÖRK 6/7-1932-1.

⁵²Vgl. ÖRW 2-1937-9ff, 9-1937-71f, 2-1938-9-14.

⁵³Karl Schnecke hatte vom 17.5. bis zum 22.11.1914 als Vorsitzender des Reichsverbandes Sitz und Stimme im Ausschuss. ■

Das Sanitätswesen in der Zeit des Nationalsozialismus (1938-45)

ABI Dr. Christian K. Fastl

Der Anschluss an das Deutsche Reich brachte bekanntlich auch im Feuerwehr- und Rettungswesen massive Veränderungen mit sich und es ging Schlag auf Schlag.

Die 1936 gegründete Arbeitsgemeinschaft für das Österreichische Rettungswesen trat bereits am 14. März 1938 – rückwirkend mit 12. März 1938 – der (ebenfalls 1936 ins Leben gerufenen) Reichsarbeitsgemeinschaft für das Rettungswesen bei. In dieser waren auch die NSDAP (bzw. ihre Gliederungen), der Staat und die Wehrmacht vertreten. Dem Österreichischen Zentralverband für Rettungswesen widerfuhr im Prinzip das gleiche Schicksal und fand sich im Deutschen Zentralverband wieder. Was die Verhältnisse den Sanitäts- und Rettungsdienst konkret betraf, waren die Dinge zunächst sehr ungeklärt.¹

Für den Rettungsdienst war nun das Deutsche Rote Kreuz (DRK) – es war mit Erlass vom 10. Februar 1938 in den Mittelpunkt des gesamten deutschen Rettungswesens gestellt worden – zuständig. Die mit dem Rettungsdienst in Österreich betrauten Organisationen sollten sich daher selbst auflösen bzw. ihre Überleitung in das Deutsche Rote Kreuz beschließen.

Das Österreichische Rote Kreuz und alle seine Untergruppierungen wurden gemäß Verordnung vom 23. Mai 1938 in das Deutsche Rote Kreuz eingegliedert. Es kam zur Gründung der Landesstelle XVII (Wien) des Deutschen Roten Kreuzes, die zunächst für ganz Österreich zuständig war; ihr Führer war Dr. Hugo Jury. Im August 1938 nahm die Landesstelle XVIII (Salzburg) ihre Arbeit auf, sie war in der Folge für Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark und das südliche Burgenland zuständig; später kamen dann noch die Untersteiermark und Oberkärnten dazu. Die Landesstelle XVII betreute das nun nur mehr das



Dr. Hugo Jury, ab 1938 Führer der Landesstelle XVII des DRK (DRK 8-1938-289)

restliche ehemalige österreichische Staatsgebiete (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Nordburgenland, Ausseerland) und später auch Südböhmen und Südmähren. Auf Ebene der ehemaligen Bezirkshauptmannschaften wurden DRK-Kreisstellen eingerichtet, sie gliederten sich weiter in DRK-Bereitschaften (männlich oder weiblich), DRK-Schwesternschaften, DRK-Kreis- und Ortsgemeinschaften. Erste Weisungen bezüglich Aufbau und Überleitung von Vermögen und Inventar vom Österreichischen

Roten Kreuz an das Deutsche Rote Kreuz gab es bereits im Juni 1938.² Der Landesverein vom Roten Kreuz für Wien und Niederösterreich wurde liquidiert, sein Präsident Rudolf Mitlöhner hatte wie viele anderen den Anschluss öffentlich begrüßt. Das Vermögen der Zweigvereine auf Bezirksebene übernahm das Deutsche Rote Kreuz.³

Betreffend die Rettungsabteilungen der freiwilligen Feuerwehren stieg man jedoch auf die Bremse. Anfang Juli 1938 kam es zu folgender Verlautbarung des geschäftsführenden Präsidenten des Deutschen Roten Kreuz (auszugsweise):⁴

4. Verhandlungen mit dem Amt für freiwillige Feuerwehren beim Chef der Ordnungspolizei ergeben nunmehr die Notwendigkeit, die der Arbeitsgemeinschaft [für das Österreichische Rettungswesen] angehörenden Verbände zu teilen, ►

Blätter des Landesvereines vom Roten Kreuze für Wien und Niederösterreich

Wien, I., Miltchgasse Nr. 1
Telephon U-23-5-20
Erscheint mindestens einmal im Jahre

Nummer 1

1. April 1938

14. Jahrgang

Liebe, Deutsche Volksgenossen!

In wenigen Tagen schreitet das gesamte deutsche Volk zur Wahl für das nationalsozialistische Großdeutschland.

Es ist wohl ganz selbstverständlich, daß wir alle, die wir seit Jahr und Tag in wahrhaft deutschem Sinne für Volk, Vaterland und Heimat tätig waren, geschlossen zur Wahl schreiten und unserem Führer einstimmig unser

Ja!

zum Ausdruck bringen. Aber dies wäre viel zu wenig; wir alle stellen uns restlos in den Dienst der Wahlaufklärung und des Wahlkampfes; denn wir alle wollen, daß diese Wahl der ganzen Welt Zeugnis ablege von dem einmütigen und geschlossenen Willen, der unser gesamtes deutsches Volk befeelt und der in dem Zeitpunkt

Ein Volk — ein Reich — ein Führer!

heil Hitler!

Der Präsident
Rudolf Mitlöhner

MLVRK 1-1938-1

und zwar in selbständige Vereine und in Rettungsabteilungen bei den freiwilligen Feuerwehren.

6. Bei den Rettungsabteilungen der freiwilligen Feuerwehren müssen von Fall zu Fall Regelungen getroffen werden. Wenn jeweils die gesamte Rettungsabteilung den Beschluß faßt, sich dem Deutschen Roten Kreuz anzugliedern, dann kann m. E. dagegen kein Einspruch erhoben werden.

7. Mit dem Amt für freiwillige Feuerwehren bei Chef der Ordnungspolizei hat sich das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes grundsätzlich dahin geeinigt, daß der Träger des Rettungsdienstes das Deutsche Rote Kreuz ist. (Lt. Ministerieller Verfügung vom 10. Februar 1938.)

Um nun im Augenblick die Feuersicherheit nicht zu gefährden, ist beschlossen, zunächst mit einer Ueberführung zu warten, bis nach der Neuorganisation des Feuerwehrewesens in Oesterreich feststeht, welche der jetzt in den Rettungsabteilungen vorhandenen Männer an das Deutsche Rote Kreuz abgegeben werden können, ohne daß darunter die Feuersicherheit leidet.

Zusammenfassend wird noch einmal herausgestellt:

b) Eine generelle Regung bezüglich des feuerwehrlichen Rettungsdienstes ist bis zum 1. April 1939 zu erwarten.

Man wollte also die Umstrukturierung des Feuerwehrewesens abwarten und den Feuerschutz nicht entblößen. Ganz in diesem Sinne sprach auch Dr. Edmund Guggenberger in der letzten Sitzung des Österreichischen Verbandes für Feuerwehrewesen am 3. Juli 1938 und auch der Engere Ausschuss des niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes verwies auf die abwartende Haltung, die einzunehmen sei.⁵ Offenbar drängte das Rote Kreuz aber vielerorts auf die Übernahme

von Geräten und Vermögen. So kam es beispielsweise in Mödling – möglicherweise in Unkenntnis der genauen Direktiven – am 18. Oktober 1938 zum Abschluss eines Vertrages zwischen Feuerwehr und Rotem Kreuz betreffend Übernahme von Fahrzeugen, Gerätschaften und Barvermögen durch das Deutsche Rote Kreuz. Aufgrund späterer Weisungen – Verbot der Übergabe von Feuerwehr- bzw. Gemeindeeigentum an das Deutsche Rote Kreuz – war dieser Vertrag dann in den

Jahren 1939/40 Gegenstand von Erhebungen der Feuerschutzpolizei Wien (der die FF Mödling ab 15. Oktober 1938 unterstand) bzw. der Stadt Wien.⁶

Das Deutsche Rote Kreuz hatte vielerorts Probleme mit dem Aufbau einer entsprechenden Struktur und vor allem mit der Bereitstellung der notwendigen Mannschaft. Dementsprechend war das Rettungswesen bei den Feuerwehren auch bei einer Tagung der Führer der ▶

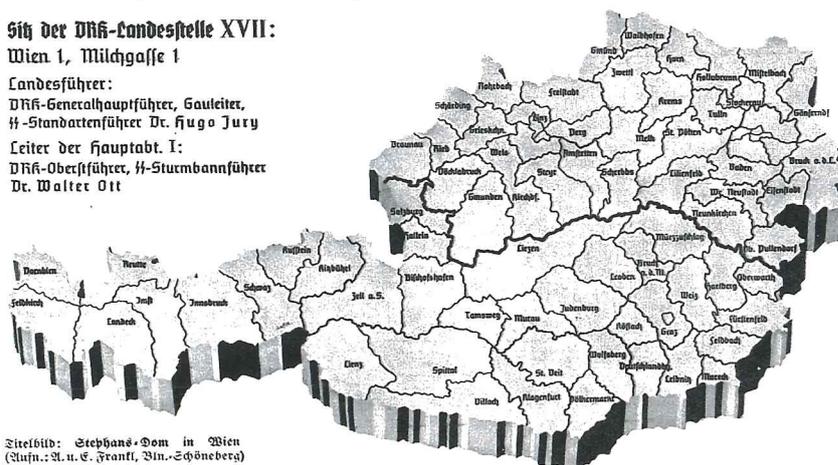
Die Bereiche der DRK-Landesstellen



Die Bereiche der DRK-Kreisstellen in der Ostmark

Sitz der DRK-Landesstelle XVII:
Wien 1, Milchgasse 1

Landesführer:
DRK-Generalsauptführer, Gauleiter,
H-Standartenführer Dr. Hugo Jury
Leiter der Hauptabt. I:
DRK-Oberstführer, H-Sturmabnführer
Dr. Walter Ott



Titelbild: Stephans-Dom in Wien (Aufn.: H. u. E. Frankl, Wien-Schöneberg)

Gliederung des DRK im Jahr 1938
nach dem Anschluss Österreichs (DRK
8-1938-Titelblatt/Rückseite)

Gaufeuerwehrverbände in der Ostmark am 15. November 1938 ein Thema. Zu beantworten waren Fragen betreffend das vorhandene Sanitätsmaterial und was davon an das Rote Kreuz abgegeben werden kann bzw. wie viele Feuerwehrmänner auch im Sanitätsdienst ausgebildet sind. Bei einer Besprechung zwischen dem Inspekteur der Ordnungspolizei und Vertretern des Deutschen Roten Kreuz am 30. November 1938 wurde festgehalten:⁷

1. Die Schutzpolizei lehnt eine Doppelmitgliedschaft einzelner Feuerwehrleute bei der Feuerwehr und dem Deutschen Roten Kreuz ab, da es nicht angeht, dass ein Mann zwei Organisationen zur Verfügung stehen soll.
2. Einzelne, geschlossene Sanitätsabteilungen bei den Feuerwehren können sofort vom DRK übernommen werden.
3. Die Schutzpolizei beansprucht nur Sanitätsmänner, wie jede andere Formation auch (SA, SS) zur Befürsorgung ihrer Mannschaften.
4. Das von den Feuerwehren durch die Befürsorgung ihrer Mannschaften nicht gebrauchte Sanitätsmaterial wird dem DRK abgegeben.
5. Die Freiwilligen Feuerwehren besorgen weiterhin den Sanitätsdienst bis zu jenem Zeitpunkte, als die Landesstelle des DRK dem Inspekteur der Ordnungspolizei meldet, dass die DRK-Organisation in den in Frage kommenden Gebieten so weit steht, dass der Rettungsdienst dieses Gebietes ohne Benachteiligung der zu befürsorgenden Bevölkerung weitergeführt werden kann. Zu diesem Zeitpunkte wird dann die Feuerwehr beauftragt werden, den Sanitätsdienst zur Gänze an das DRK abzugeben.

Bereits im November 1938 gab es also das Verbot der Doppelmitgliedschaft Feuerwehr bzw. Rotes Kreuz. Am 10. März 1939 kam es noch zur Verschärfung der Weisungen von Ende November 1938:⁸

- ▶ Eine Doppelmitgliedschaft wurde nochmals explizit verboten
- ▶ die Abgabe von Sachausrüstung an das

Deutsche Rote Kreuz wurde grundsätzlich untersagt (auch wenn es die Feuerwehr nicht benötigte)

- ▶ die Feuerwehren hatten weiterhin den Rettungsdienst zu versehen
- ▶ Weisungen betreffend das feuerwehrlche Rettungswesen würden nur vom Inspekteur der Ordnungspolizei in Wien erteilt werden

Bereits aufgrund dieser Ausführungen kann vermutet werden, dass das Deutsche Rote Kreuz seine Kompetenzen da und dort überschritten haben dürfte. Noch deutlicher wird dies, wenn man den Inhalt eines Erlasses des Staatssekretärs für das Sicherheitswesen vom 7. Juni 1939 beachtet. Hier wurde festgehalten:

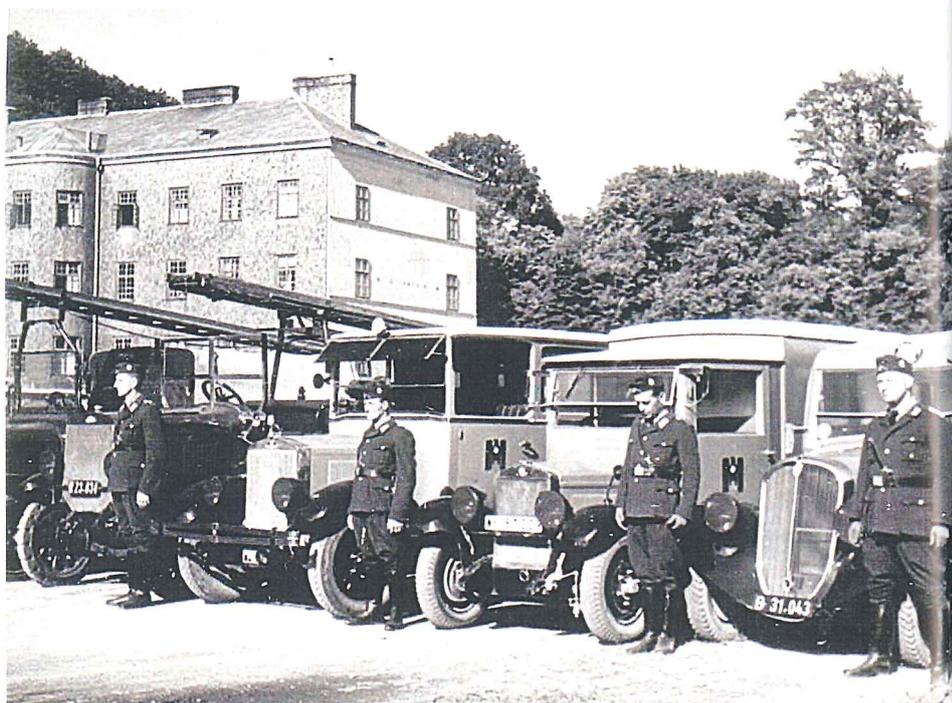
- ▶ Die Schlagfertigkeit der Feuerwehren müsse erhalten bleiben; eventuell mussten sich bereits zum DRK übergetretene ehemalige Feuerwehrmänner wieder der Feuerwehr anschließen
- ▶ Die Feuerwehren versehen den Rettungsdienst so lange bis das DRK vor Ort eigene, entsprechende Strukturen geschaffen hat
- ▶ Das DRK muss bereits in Besitz genom-

mene Bar- und Sachwerte der Feuerwehren in der Ostmark wieder rückerstatten

- ▶ Die Feuerwehren mit Rettungsabteilungen sollen dem DRK die Möglichkeit geben, sich im Rettungsdienst auszubilden
- ▶ Verbot der Doppelmitgliedschaft
- ▶ Weisungen erhalten die Feuerwehren nur vom Inspekteur der Ordnungspolizei

Ein weiterer Erlass vom 14. Oktober 1939, diesmal vom Höheren SS- und Polizeiführer in Wien im Einvernehmen mit dem Höheren SS- und Polizeiführer in Salzburg veröffentlicht, wiederholte die Bestimmungen vom Juni, führte aber noch zusätzlich aus:

- ▶ Das DRK benötigt zur Übernahme des Rettungsdienstes (Voraussetzung: alleinige, selbständige Ausübung) die Zustimmung der jeweiligen Landeshauptmannschaft
- ▶ Weisungen erhalten die Feuerwehren von der jeweiligen Landeshauptmannschaft
- ▶ Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Werkfeuerwehren ▶



Fuhrpark der DRK-Kreisstelle Berndorf am 28.7.1939 (Archiv FF Berndorf)

Die Feuerwehr hatte also alle Hände voll zu tun, sich vor frühzeitigen Übergriffen durch das Deutsche Rote Kreuz zu schützen.⁹ Tatsächlich präsentiert sich die Übernahme des feuerwehrliehen Rettungsdienstes durch das Rote Kreuz als sehr heterogenes Bild, wie folgende Übersicht zeigt:¹⁰

1938	1939	1940	1941	1942	1943
Telfs (16.3.)	Dornbirn (1.1.)	Baden I (15.7.)	Bruck/Mur (9.3.)	Voitsberg (1.1.)	Villach (28.3.)
Mödling (18.10.)	Hall (1.1.)	Mödling (31.8.)	Kapfenberg (9.3.)	Köflach (1.1.)	Wolfsberg (18.7.)
Bad Vöslau	Kitzbühel (Herbst)	Graz (28.11.)	Lienz	Klagenfurt (1.3.)	Wr. Neustadt (18.7.)
	St. Pölten (27.11.)			Wels (1.3.)	

In der dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 24. Oktober 1939 wurde schließlich das Verbot der Doppelmitgliedschaft Feuerwehr – Rotes Kreuz gesetzlich verankert (§ 3, Absatz 2).¹¹ Dies führte nun auch in Niederösterreich zu großen Problemen, waren doch gerade hier die Feuer-

wehren und das Rote Kreuz auf das engste miteinander verzahnt. Hätte man sich beispielsweise in Mödling an das Verbot gehalten, wäre der Rettungsdienst in und um Mödling vollkommen zusammengebrochen.¹² Es kam daher zu Lockerungen des Doppelmitgliedschaftsverbotes, zunächst im März 1940 für den Bereich der

Landesstelle XVII (Wien) des Deutschen Roten Kreuzes wie folgende Ausführungen belegen:¹³

Freiw. Feuerwehr – Deutsches Rotes Kreuz, Doppelmitgliedschaft

Zwischen dem Inspektor der Ordnungspolizei und der Landesstelle des DRK wur-

den folgende Richtlinien für das Zusammenwirken bzw. für die Trennung beider Formationen festgelegt:

1. *Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern: Die Trennung ist grundsätzlich durchzuführen. Die Feuerwehr ist gehalten, diejenigen Männer, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht (Feuerlöschdienst und eigene Sanitätsversorgung), für das DRK freizugeben. Die Richtlinien dieser Trennung sind enthalten in den Richtlinien des Höheren - und Polizeiführers F 1-197 vom 14.10.1939.*

2. *Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern:*

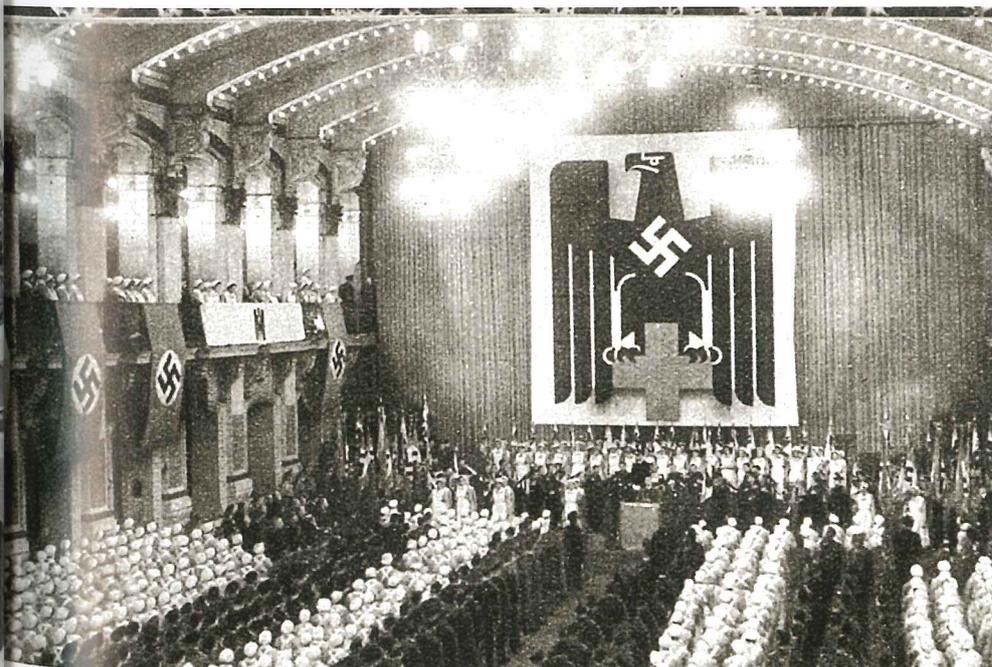
a) *In Gemeinden, in denen nach einverständlicher Ansicht des Bezirksführers der Feuerwehr und des zuständigen Leiters des DRK (Kreisführer, bzw. Kreisführerstellvertreter) eine Trennung möglich ist, ist diese durchzuführen.*

b) *In Gemeinden, in denen die personellen Voraussetzungen für eine solche Trennung nicht bestehen, verbleibt es für die Dauer des Krieges bei den bisherigen Zuständen. Um dem DRK einen Aufbau auch in diesen Orten für die Zukunft zu erleichtern, wird eine Doppelmitgliedschaft beim DRK und bei der Feuerwehr, soweit diese schon vor dem 27. November 1939 bestand, gestattet. Angehörige der Feuerwehr, die erst nach diesem Termin dem DRK beigetreten sind, haben aus demselben wieder auszuscheiden.*

c) *In Gemeinden, in denen eine Organisation des DRK noch nicht besteht, wird der Rettungsdienst bis auf weiteres von den Feuerwehren durchgeführt.*

d) *In nicht getrennten Organisationen hat der Dienst der Feuerwehr vor jedem anderen Dienst den Vorrang. Im Einsatzfalle jedoch entscheidet die Wichtigkeit und Dringlichkeit des jeweiligen Notstandes.*

3. *Durch die vorgenannten Anordnungen werden die gesetzlichen* ►



Am 18.11.1939 erfolgte im großen Wiener Sofiensaal im Rahmen eines Großappells die Vereidigung von rund 4.800 DRK-Helfern und Helferinnen (DRK 1-1940-20)

Bestimmungen hinsichtlich der Überleitung des Feuerwehreigentums in das Eigentum der Gemeinden gemäss § 16 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen nicht berührt.

Diesem Erlass zufolge können Angehörige des DRK in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern sowohl Mitglieder der FF als auch des DRK sein. Nur die nach dem 27.11.1939 dem DRK beigetretenen Männer, die vorher der FF angehört haben, scheiden endgültig aus dem DRK aus. Neue Werbungen von Feuerwehrmännern zu DRK-Helfern dürfen nur im Einvernehmen und mit Zustimmung dieser Organisation durchgeführt werden.

Die FF ist verpflichtet, für das DRK jene Männer freizustellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigt.

Bald jedoch war eine reichsweite Lockerung notwendig geworden, die im Juni 1941 folgte: Während des Krieges durften in Gemeinden mit bis zu 6.000 Einwohnern Feuerwehrmitglieder auch Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes sein.¹⁴ Sukzessive kam es nun zu weiteren Übernahmen von Rettungsabteilungen, wie der obigen Übersicht zu entnehmen ist.

Die letzten feuerwehrlichen Rettungsabteilungen gingen dann 1943 infolge des Führererlasses vom 30. November 1942 über die Vereinheitlichung des Krankentransportes – Durchführungsverordnung vom 18. Jänner 1943 – an das Deutsche Rote Kreuz über, dem nun

einheitlich der zivile Krankentransport übertragen wurde; dies war bereits im Juni 1938 erwartet worden.¹⁵ Die Feuerwehren (und alle anderen mit dem Krankentransport befassten Stellen) hatten ihre „beweglichen Einrichtungen für den Krankentransport“ gegen eine Entschädigungszahlung dem Roten Kreuz auf Verlangen zu überlassen. Auch das Personal war auf Verlangen, unter Wahrung seiner bisherigen Rechte, dem Deutschen Roten Kreuz zwecks Eingliederung zur Verfügung zu stellen. Diese Anordnung wurde auch im heutigen Niederösterreich exekutiert, in Wiener Neustadt übergab beispielsweise die Feuerwehr alle Rettungautos, Medikamente und Erste Hilfe-Utensilien am 18. Juli 1943 dem Deutschen Roten Kreuz.¹⁶ Mit den letzten Übergaben im Sommer 1943 war das endgültige Ende für die Rettungsabteilungen der Feuerwehren gekommen. ■

Erlaß des Führers

über die Vereinheitlichung des Krankentransports

Vom 30. November 1942

Für den Bereich des zivilen Gesundheitswesens wird der Krankentransport einheitlich dem Deutschen Roten Kreuz übertragen.

Die Durchführungsvorschriften erläßt auf Grund des Erlasses über das Sanitäts- und Gesundheitswesen vom 28. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 515) der Reichsgesundheitsführer in Verbindung mit meinem Generalkommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen.

Führer-Hauptquartier, den 30. November 1942

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Führererlass 30.11.1942
(DRK 2-1943-26)

Quellen:

¹ Vgl. ÖRw 4-1938-27-30; DBsch 5-1938-38.

² Vgl. DRK 3-1938-113 (Erlass v. 10.2.1938); Gesetzblatt für das Land Österreich, Jg. 1938, 60. Stück (10.6.1938), 170. Kundmachung (Erlass des Reichsinnenministerium v. 23.5.1938); Schreiben der DRK-Landesstelle XVII v. 21.6.1938, Schreiben des ehemaligen Landesvereines vom Roten Kreuz für Wien und Niederösterreich v. 21.6.1938 (beide im ANÖLFKDO); ÖRw 7-1938-53-57; ZöRVFWRW 6-1938-70f; DBsch 6-1938-46; Birgitt Morgenbrod/Stephanie Merkenich, Das Deutsche Rote Kreuz unter NS-Diktatur 1933–1945, Paderborn u. a. 2008, 175-182; Vilt 1981, 241-244.

³ Vgl. MLVRK 1-1938-1f; MdNÖLFV 9-1938-114.

⁴ Vgl. ÖRw 8-1938-61.

⁵ Vgl. ZöRVFWRW 6-1938-71; MdNÖLFV 9-1938-114.

⁶ Vgl. Übernahmevertrag v. 18.10.1938 und weiteren Schriftverkehr dazu im Archiv der FF Mödling. – In Salzburg kam es am 2.9.1938 zu einer Vereinbarung zwischen Landesfeuerwehrverband und Rotem Kreuz, in der festgehalten wurde, dass sämtliche Rettungsabteilungen der Feuerwehren geschlossen in das Deutsche Rote Kreuz übergeführt werden; im März 1939 musste die Vereinbarung widerrufen werden (vgl. Adolf Schinnerl, Das Salzburger Feuerwehrwesen. Freiwillige Feuerwehren seit 1864. 125 Jahre Landesfeuerwehrverband Salzburg 1881 – 2004, Salzburg 2006, 108 u. 112).

⁷ Vgl. OFF 1-1939-20; DBsch 2-1939-10; Rainer Ratt u. a., Feuerwehr- und Rettungswesen in Vorarlberg, in: Sanitäts- und Rettungsdienst bei den Feuerwehren. 21. Tagung der internationalen Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte im CTIF von 9. – 11. Oktober 2013 in Pribyslav, CZ, Tagungsband Pribyslav 2013, 236-255, hier 241.

⁸ Vgl. DFP 7-1939-227; Verlautbarungen des [Wiener] Feuerwehrkommandos Nr. 10 v. 11.4.1939, 3 (Archiv der BF Wien); Schinnerl, Das Salzburger Feuerwehrwesen...2006, 112.

⁹ Vgl. Erlass des Staatssekretärs für das Sicherheitswesen v. 7.6.1939 (O-Kdo.E1-197/39) [kein Original auffindbar]; Erlass des Höheren - und Polizeiführers in Wien v. 14.10.1939 (IdO Abt. F1-179/39) [Kopie im Besitz des Verfassers, mein Dank gilt EBFR Dr. Alfred Zeilmayr für die Überlassung]. – Vgl. dazu auch Schinnerl, Das Salzburger Feuerwehrwesen...2006, 112f.

¹⁰ Vgl. die Angaben in den österreichischen Beiträgen in Sanitäts- und Rettungsdienst bei den Feuerwehren. 21. Tagung der internationalen Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte im CTIF von 9. – 11. Oktober 2013 in Pribyslav, CZ, Tagungsband Pribyslav 2013, 135-274; DRK 6-1941-25, 3-1942-69, 4-1942-99, 5-1942-130, 10-1943-215. – In Mödling kam es 1940 zur räumlichen Trennung.

¹¹ Vgl. Reichsgesetzblatt, Jg. 1939, Teil I, Nr. 212 (27.10.1939), 2096-2099.

¹² Vgl. diesbezüglichen Schriftverkehr im Archiv der FF Mödling.

¹³ Auszug aus dem Mitteilungsblatt der DRK-Landesstelle XVII v. 13.3.1940 (Kopie im Archiv des Verfassers). Dürfte sich auf den Erlass des Inspektors der Ordnungspolizei über die Regelung des Rettungsdienstes in Ober- und Niederdonau vom 9.3.1940, Abt. F Nr. 173/40, beziehen.

¹⁴ Vgl. Runderlass des Reichsministerium des Innern v. 23.6.1941; DBsch 8-1941-2.

¹⁵ Vgl. ÖRw 7-1938-55.

¹⁶ Vgl. Reichsgesetzblatt, Jg. 1943 Teil I, Nr. 5 (20.1.1943), 17 u. 19f; DRK 2-1943-26f, 10-1943-207; Herbert Schanda, Zerstörung und Wiederaufbau. Vom „Anschluss“ bis zum Ende der Vereinszeit 1938 bis 1969, Wiener Neustadt 2012 (Wiener Neustädter Feuerwehrchronik 6), 22. ■

Feuerwehr und Sanitätsdienst - Entwicklung seit 1945

ABI Dr. Christian K. Fastl

Die unmittelbare Nachkriegszeit

Nach dem Krieg traten im Prinzip die Vereinbarungen und Bestimmungen aus den 1930er Jahren wieder in Kraft.¹ Dennoch drängte Rudolf Mitlöhner – wiederum Präsident des Landesvereins vom Roten Kreuz und Mitglied des Engeren Ausschusses des Landesfeuerwehrverbandes – auf eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen Rotem Kreuz und Feuerwehr, die diesmal aber auf eine gänzliche Übergabe des Rettungsdienstes an das Rote Kreuz abzielen sollte – was bereits in der ersten Verbandsausschusssitzung des Landesfeuerwehrverbandes nach Wiedergründung am 8. Mai 1947 festgelegt wurde.

In weiterer Folge kam es mit 24. Juni 1948 zum Abschluss eines neuen Vertrages zwischen dem Landesfeuerwehrverband und dem Landesverein vom Roten Kreuz. Hier war nun die absolute Trennung des Rettungs- und Feuerwehrdienstes vorgesehen, wenn auch noch beide Aufgaben innerhalb einer freiwilligen Feuerwehr möglich waren. So sollte nun der Rettungsdienst bei den Feuerwehren, soweit es diesen noch gab, in allen Angelegenheiten dem Roten Kreuz unterstehen. Feuerwehrmitglieder, welche auch im Rettungsdienst eingesetzt wurden, mussten dem Roten Kreuz beitreten. Für Investitionen im Rettungsdienst war ausschließlich das Rote Kreuz zuständig und alle Geräte, einschließlich der Fahrzeuge des Rettungsdienstes, sollten ebenfalls, gegen Ablöse, in das Eigentum des Roten Kreuzes übergehen. Mitlöhner hatte offensichtlich seine Feuerwehrfunktion für die Stärkung des Rettungs- und Krankentransportdienstes beim Roten Kreuz eingesetzt. Gleichzeitig scheint er sich aber in den Reihen des Roten Kreuzes nicht nur Freunde gemacht zu haben, denn 1952, als es bereits wieder Verhandlungen zur Abänderung des Vertrages gab, wurde er als Präsident abgelöst.

Obwohl sich das Rote Kreuz in dem erwähnten Vertrag von 1948 verpflichtet hatte, in Orten, wo es eine freiwillige Feuerwehr gab, in erster Linie diese mit dem Rettungsdienst zu betrauen, wurden immer mehr Bezirks- und Ortsstellen des Roten Kreuzes mit eigenem Personal und eigenen Fahrzeugen errichtet und keine einzige Feuerwehr mehr mit dem Rettungs- und Krankentransportdienst beauftragt. Ein Vertragsentwurf aus dem Jahr 1952, der den Einfluss des Landesfeuerwehrverbandes hinsichtlich des Rettungsdienstes, nicht jedoch hinsichtlich des Krankentransportes, wieder stärken sollte, wurde mangels beidseitigen Interesses nicht mehr ausverhandelt und zum Abschluss gebracht.

In den folgenden Jahren gab es kaum Berührungspunkte zwischen Rotem Kreuz und Feuerwehr auf der Ebene der Landesorganisationen. Sanitätsdienst allgemein war im Feuerwehrwesen kein wirkliches Thema, man konzentrierte sich auf seine eigentlichen Aufgaben im Bereich der Feuer- und Gefahrenpolizei.

Sanitätsdienst im F. u. B.-Dienst

Erst als es ab 1960 darum ging, die Katastrophenhilfszüge des Landesfeuerwehrverbandes (Feuerlösch- und Bergungsdienst – F. u. B.-Dienst) aufzustellen und zu organisieren, suchte die Verbandsführung wieder eine engere Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz.² Letzteres zeigte sich zunächst nicht gewillt, die Abstellung von Rettungswägen für die genannten Katastrophenhilfszüge abzustellen, sodass im Herbst 1963 die Rettungsstaffel der FF Höflein (Bezirksfeuerwehrverband Klosterneuburg), die es seit 1961 gegeben hatte, offiziell in den F. u. B.-Dienst eingliedert wurde. Damit begann der Aufbau eines feuerwehreigenen Sanitätsdienstes unter der Federführung von Dr. Anton Schneider (FF Höflein), ab 25. Juli 1969 erster Landesfeuerwehrarzt von Niederösterreich. Damals war der Sanitätsdienst allerdings noch als Sonderdienst im Rah-

men des F. u. B.-Dienstes definiert, von einer flächendeckenden Einführung bei allen Feuerwehren war keine Rede.

Schneider warb für die Sache in Artikeln im Brand aus (1966: *Der Feuerwehrarzt – ist er notwendig?*) sowie im Rahmen von Vorträgen und war zunächst auch für die Ausbildung verantwortlich. 1963 und 1964 beteiligte sich der Landesfeuerwehrverband auch an den österreichweiten Werbewochen *Erste Hilfe entscheidet*. 1966/67 wurden in Niederösterreich dann erstmals flächendeckend sämtliche Ärzte, die bei den örtlichen Feuerwehren im Mitgliederstand waren, erhoben, um sie in die Alarmpläne der Katastrophenhilfszüge aufzunehmen.

Trotz Schneiders Werbemaßnahmen blieben die Erfolge eher bescheiden: 1974 gab es niederösterreichweit lediglich 55 gemeldete Feuerwehrärzte (damit erfüllte man aber Schneiders eigene Vorstellungen, der 1972 zwei bis drei Feuerwehrärzte pro Bezirk forderte) und drei Sanitätsstaffeln (in Höflein, Seefeld-Großkadolz und Alland). Deren Ausrüstung ergänzte man mehrmals um neue Geräte (u. a. 1975 EKG-Gerät). Die Aufgaben des feuerwehreigenen Sanitätsdienstes beschränkten sich jedoch nicht nur auf den Katastrophenfall. Bei den Leistungsbewerben und Landestreffen der Feuerwehrjugend sorgte man ab den 1970er Jahren ebenso für die medizinische Betreuung wie beispielsweise bereits ab 1967 bei den Taucherlehrgängen. Erstmals genau schriftlich festgehalten wurden die Aufgaben der Feuerwehrärzte (im Wesentlichen Tauglichkeitsuntersuchungen, Ausbildung, Kontrolle des Sanitätsmaterials) in den *Richtlinien für Feuerwehrärzte*, die der Landesfeuerweherrat 1972 beschloss.

Fahrzeuge für den Sanitätsdienst

Bereits 1965 hatte das Landesfeuerwehrkommando einen Sanitätsanhänger angeschafft, der nach den Richtlinien ►

Übereinkommen

zwischen dem Landesverband vom Roten Kreuz für Wien und Niederösterreich, Wien I, Milchgasse 1, einerseits und dem Niederösterreichischen Landes-Feuerwehrverband (Sitz: Wien, I, Minoritenplatz 8) andererseits.

I.

Unter „Feuerwehrverband“ wird im folgenden der Niederösterreichische Landes-Feuerwehrverband und unter „Rotes Kreuz“ der Landesverband vom Roten Kreuz für Wien und Niederösterreich verstanden.

II.

Der Feuerwehrverband und das Rote Kreuz stellen hiemit fest, daß der Rettungsdienst (Sanitätsdienst) ausschließlich Sache des Roten Kreuzes ist und daher dem Landesverband vom Roten Kreuz zur Regelung zusteht, während die Regelung und Ausführung des Feuerwehrdienstes ausschließlich dem niederösterreichischen Landes-Feuerwehrverband vorbehalten ist.

Demnach sind Feuerwehren, deren Mitglieder auch im Rettungsdienst tätig sein wollen, verpflichtet, dem Roten Kreuz beizutreten und sich in allen das Rettungswesen betreffenden Angelegenheiten diesen Vereinbarungen zu unterwerfen. Das Rote Kreuz verpflichtet sich in jenen Orten, in denen eine freiwillige Feuerwehr besteht, diese in erster Linie mit dem Rettungsdienst zu betrauen.

Jenen Feuerwehren Niederösterreichs, die keinen Rettungsdienst ausüben, wird empfohlen, nach freiem Entschluß dem Roten Kreuz als Korporationsmitglieder beizutreten, um der aus diesen Vereinbarungen entstehenden Begünstigungen teilhaftig zu sein. Alle Korporationsmitglieder haben jährlich einen vom Roten Kreuz im Einvernehmen mit dem Feuerwehrverband festzusetzenden Korporationsbeitrag von derzeit mindestens S 10 zu entrichten.

Beide Vertragsteile verpflichten sich zu gegenseitiger Förderung ihrer Interessen.

III.

Das Rote Kreuz führt die kostenlose Ausbildung der von den einzelnen Feuerwehren zu stellenden Rettungsmänner im „Rettungsdienst vom Roten Kreuz“ durch. Alle Prüfungen über „Erste Hilfe“ werden vom Roten Kreuz ausgeschrieben. Den Vorsitz bei diesen Prüfungen führt der vom Roten Kreuz bestimmte Delegierte unter Bei-

ziehung des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten, beziehungsweise dessen Vertreter.

IV.

Jeder Geprüfte, „Rettungsmann vom Roten Kreuz“ erhält eine Legitimation (Ausweis) darüber, daß er durch das Rote Kreuz ordnungsgemäß ausgebildet wurde und die vorgeschriebene Prüfung abgelegt hat. Der so ausgebildete Rettungsmann muß, ungeachtet seiner Tätigkeit im Rettungsdienst vom Roten Kreuz auch weiterhin Mitglied seiner zuständigen Feuerwehr bleiben. Wenn die Führung des Rettungsdienstes vom Roten Kreuz in einer Feuerwehr zu Bedenken Anlaß gibt, so ist das Rote Kreuz berechtigt vom Feuerwehrkommando Abhilfe, beziehungsweise Personaländerung zu verlangen und hat für eventuelle Neubesetzung eigene Vorschläge zu machen.

Wenn der im Rettungsdienst ausgebildete Feuerwehrmann nicht im Rettungsdienst tätig ist, hat er gegebenenfalls seinen normalen Feuerwehrdienst zu leisten, doch ist bezüglich seiner Dienstverwendung auf seine Funktion als Rettungsmann Bedacht zu nehmen.

V.

Der für die Leitung des Rettungsdienstes vom Roten Kreuz bei einer Feuerwehr vorgeschlagene Kamerad, kann nur aus der Zahl der auf Grund einer nachweisbaren Ausbildung beim Roten Kreuz verzeichneten Mannschaft dem Roten Kreuz namhaft gemacht werden. Dies geschieht im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten, worauf er durch den Landesverband vom Roten Kreuz bestätigt wird. Der gleiche Vorgang ist bei den übrigen sich notwendig aus dem Dienstbetrieb ergebenden Chargen des Rettungsdienstes vom Roten Kreuz einzuhalten, soweit die Charge bis zu der eines Zugführers reicht.

VI.

Die Rotkreuz-Legitimation gibt dem Inhaber das Recht auf alle Vorteile, die das Rote Kreuz hierfür zuerkennt (Tragen der einheitlichen Armbinde im Dienste, des Fachabzeichens für Rettungsmänner, der eventuellen Spezialversicherung usw.).

VII.

Das Rote Kreuz errichtet in der Regel am Orte geprüfter Rettungsmänner vom Roten Kreuz eine Rettungsstelle vom Roten Kreuz, die mit einer Aufschrifttafel „Rettungsdienst vom Roten Kreuz“ und mit den notwendigsten Hilfsmitteln (Verbandkästchen) betieilt wird.

VIII.

Der Feuerwehrverband übernimmt die Verpflichtung, hinsichtlich des Rettungsdienstes den einheitlichen Satzungen und Bestimmungen des Roten Kreuzes Rechnung zu tragen.

IX.

Demnach ist es auch unzulässig und widmungswidrig, daß Feuerwehren Sanitätsgeräte anschaffen oder im Eigentum behalten. Die Übernahme der bis zum Tage des Abschlusses dieses Vertrages im Besitze der Feuerwehren befindlichen Sanitätsgeräte (vor allem Fahrzeuge), wird im gegenseitigen Einvernehmen nach vorgenommener Schätzung geregelt und werden die Geräte dementsprechend abgelöst. Die weitere örtliche Indienststellung dieser Geräte wird im Einvernehmen mit dem Landes-Feuerwehrverband geregelt.

X.

Für Niederösterreich bildet das Rote Kreuz einen eigenen Fachausschuß für das Rettungswesen vom Roten Kreuz, welchem drei Vertreter des Feuerwehrverbandes angehören. Dieser Fachausschuß ist für grundsätzliche Angelegenheiten des Rettungsdienstes zuständig.

XI.

Der Landes-Feuerwehrverband tritt dem Roten Kreuz mit einem Jahresbeitrag von derzeit S 2000 als Korporations-Mitglied bei. Das Rote Kreuz verpflichtet sich hierfür sämtlichen Ausschuß-Mitgliedern des Feuerwehrverbandes (Landes-Feuerwehrräte) und den Bezirks-Feuerwehrkommandanten die offiziell anerkannte Zeitschrift (Nachrichtenblatt) des Roten Kreuzes zu übersenden.

XII.

Dienstliche, das Rettungswesen bei den Feuerwehren betreffende Anordnungen ergehen vom Roten Kreuz im Einvernehmen mit dem Landes-Feuerwehrkommando direkt.

XIII.

Das Rote Kreuz verpflichtet sich, bei größeren Bränden und Unglücksfällen sowie technischen Hilfeleistungen der betreffenden Feuerwehr bei Verständigung in der Regel seine Ambulanz zu stellen.

XIV.

Dieses Übereinkommen tritt mit 24. Juni 1948 in Kraft und gilt bis auf weiteres; der Austritt eines angeführten Korporations-Mitgliedes aus

MdNÖLFV 8-1949-3ff

F. u. B. Übung 1962 - Ein Rot Kreuz-Wagen in der F. u. B.-Bereitschaft des Bezirkes Baden (Archiv FF Berndorf)



dem Roten Kreuz kann nur nach erfolgter Genehmigung durch den Landes-Feuerwehrverband erfolgen, wenn die betreffende Feuerwehr den Rettungsdienst (Sanitätsdienst) aufgibt. Diesfalls ist die schriftliche Bekanntgabe und Kenntnissnahme durch das Rote Kreuz notwendig.

Die Mitgliedschaft endet mit 31. Dezember des Austrittsjahres, doch ist der Mitgliedsbeitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Wien, am 24. Juni 1948.

Niederösterreichischer Landes-Feuerwehrverband

Der n.-ö. Landes-Feuerwehrkommandant:

Drexler e. h.

Landesverband vom Roten Kreuz für Wien
und Niederösterreich.

Der Präsident:

Mitlöchner e. h.

des Roten Kreuzes ausgerüstet war (Zelt, Tragbahre, Medikamente, Schienen, Verbände, Beleuchtung, Beheizung etc.).

Um die Aufgaben aber entsprechend durchführen zu können, wurde im Frühjahr 1971 ein provisorischer Notarztwagen des Landesfeuerwehrverbandes – eine ehemalige mobile Funkleitstelle – in Betrieb genommen, der 1973 durch einen neuen Wagen (Opel Blitz 330-6) ersetzt wurde. Die Ausrüstung orientierte sich an der Ordination eines Landarztes. 1978 erhielt dieser einen Anhänger mit einem Vorzelt für das Fahrzeug, 1980 regelte man die Verwendung des Notarztwagens durch eine eigene Dienstanweisung (DA 5.4.5, I/81).

„SAN Schule“ (oder „SAN 30“) wurde schließlich Ende 1993 durch einen Sanitätsdienst-Wechseladeaufbau (mit Vorzelt) ersetzt, der heute noch in der Landes-Feuerwehrschule in Tulln stationiert ist. Dieser ermöglicht die Durchführung von (Tauglichkeits-)Untersuchungen und von Notfallbehandlungen, seine Geräte wurden 2008 erneuert.

Für die Bereitschaftsgruppen bzw. Abteilungsstaffeln wurden in den Jahren 1980 bis 1983 insgesamt 18 Sanitätsanhänger samt Ausrüstung angeschafft, 1984-87 folgten 15 Katastrophenkoffer. Ab 1994 machte man sich Gedanken über neue Sanitätsanhänger, drückte aber aus Kostengründen auf die Bremse. 1996 beschloss der Landesfeuerweherrat, dass grundsätzlich Sanitätsausrüstung nur für jene Bezirke beschafft wird, in denen es einen Bezirkssachbearbeiter Sanitätsdienst gibt und der Sanitätsdienst auch funktioniert. 2004 wurden die Sanitätsanhänger in den Besitz der Stationierungsfeuerwehren übergeben.

Das Verhältnis zum Roten Kreuz: Ein Auf und Ab...

Mit dem Roten Kreuz stand man in den 1960er und zu Beginn der 1970er Jahre seitens der offiziellen Verbandsseite nicht im allerbesten Einvernehmen. Zwar wurde 1960 eine Funkzusammenarbeit zwischen Feuerwehr, Gendarmerie und Rotem Kreuz im Katastrophenfall festgelegt und 1962 die Bildung eines Koordinationskomitees zur Beratung gemeinsamer Probleme ebenfalls zwischen Feuerwehr, Gendarmerie und Rotem Kreuz seitens des Roten Kreuzes angeregt (ob es dazu wirklich kam, ist ungewiss), jedoch kam es nie zu einer grundlegenden Vereinbarung bezüglich der Mitwirkung im F u. B.-Dienst. 1971 gab es sogar eine öffentliche Auseinandersetzung zwischen Rotem Kreuz und Feuerwehr in den Medien; das Rote Kreuz griff damals die Feuerwehr an, weil sie viel mehr Mitglieder hatte und ihr weitaus größere finanzielle Mittel zur Verfügung standen.

Im Herbst 1972 lehnte das Rote Kreuz zwar die Anbringung des Genfer Kreuzes am Notarztwagen des Landesfeuerwehrverbandes ab, jedoch signalisierte man praktisch zeitgleich Bereitschaft für eine engere Kooperation. Im selben Jahr wurde auch festgelegt, dass die niederösterreichischen Feuerwehren Blutspendeaktionen – die es bei den niederösterreichischen Feuerwehren seit 1957 gibt – in erster Linie in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz abhalten sollen (und nicht mit dem Wiener Allgemeinen Krankenhaus). 1974 gab es erstmals eine vom Landesfeuerwehrkommando organisierte Tetanus-Impfaktion.

Ein unerfreuliches Ereignis setzte den Landesfeuerwehrverband dann Ende des Jahres 1977 unter Zugzwang: Seitens des niederösterreichischen Landesrettungskommandanten vom Roten Kreuz wurde angeordnet, dass Einheiten des Roten Kreuzes nicht mehr in den Einheiten des F u. B.-Dienstes der niederösterreichischen Feuerwehren mitwirken durften. Bis dahin hatte sich offenbar in sehr vielen Bezirken die Praxis eingeschlichen, dass das Rote Kreuz mit einem

Rettungswagen in der jeweiligen F u. B.-Bereitschaft mitwirkte und auch in den diesbezüglichen Alarmplänen aufschien.

Den einzelnen Bezirksstellen des Roten Kreuzes wurde nun seitens des Landesfeuerwehrverbandes für ihre „langjährige Mitarbeit“ gedankt, gleichzeitig ging man daran, in jeder F u. B.-Bereitschaft zumindest einen Sanitätstrupp, bestehend aus einem Unteroffizier, zwei Sanitätern und einem Fahrer/Funker, aufzustellen. Als Fahrzeug sollte ein Kastenwagen dienen, die Ausrüstung wurde zunächst nicht genau definiert. Für die vier Abteilungsstaffeln des F u. B.-Dienstes (in jedem Landesviertel eine) bestand sie aus einem Notfall- und einem Medikamentenkoffer, einem Sauerstoffbeatmungsgerät und einer Krankentrage. Generell hatte jedoch ab nun jedes Feuerwehrfahrzeug Verbandsmaterial als Sanitätsgrundausrüstung mitzuführen. Im Frühjahr 1979 gab es die erste allgemeine Übung für die neu formierten Sanitätseinheiten.

Kaum hatte sich die Feuerwehr im Sanitätsdienst entsprechend organisiert, klappte es auch wieder mit der Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz. Bereits die 1980 beschlossene Dienstanweisung war mit dem Roten Kreuz abgesprochen, gemeinsame Übungen waren durchaus erwünscht. Landesfeuerwehrkommandant Sepp Kast selbst ermunterte im Brand aus zur Zusammenarbeit. 1986 konkretisierte man dann das notwendige Mit- und Nebeneinander, um die Kompetenzen klar abzustecken. Damals verpflichtete sich der Landesfeuerwehrverband beispielsweise ausdrücklich dazu, dass die Feuerwehren keine Krankentransporte durchführen. Eine Entspannung brachte weiters die Tatsache, dass das Rote Kreuz 1986 erstmals Bezirksrettungskommandanten wählte – man war sich nun auch in der Struktur näher gekommen.

Aufbau des Sanitätsdienstes auch außerhalb der F u. B.-Bereitschaften

Ab 1975/76 gab es Bestrebungen, den Status des Sanitätsdienstes im niederösterreichischen Feuerwehrwesen neu zu ▶

Der Feuerwehrarzt – ist er notwendig ?

Ein Bericht aus der Praxis sagt „ja“ dazu

Der Feuerwehrarzt ist in erster Linie ärztlicher Betreuer und Berater der Feuerwehrmänner seines Bereiches in Bezug auf ihre Tätigkeit bei den Wehren, er untersucht sie bei der Einstellungsuntersuchung in den Feuerwehrdienst, veranlaßt und führt die Wiederholungsuntersuchungen und die Untersuchungen für die Teilnahme an den einzelnen Lehrgängen (Strahlenschutz, Atemschutz, Taucher etc.) durch.

Darüber hinaus jedoch soll er auch aktiver Feuerwehrmann sein, der an Einsätzen und Übungen seiner Wehr aktiv teilnimmt. Er soll womöglich die beiden Chargenlehrgänge an der Feuerweherschule besucht haben, damit er sich aus all diesen Eindrücken über die Einsatzvielfalt und die körperlichen Anforderungen, die an den einzelnen Feuerwehrmann gestellt werden, ein genaues Bild machen kann und dies bei den Untersuchungen berücksichtigt.

Nicht zuletzt muß er Lehrgänge

in I. Hilfe für seine Feuerwehrmänner halten und sie über die Unfallgefahren im Feuerwehrdienst belehren. Dies erscheint mir besonders wichtig, da ja ein möglichst großer Personenkreis mit den zweckmäßigsten Maßnahmen der I. Hilfe vertraut gemacht werden muß, da jeder Mensch in die Lage kommen kann, dies praktisch verwerten zu müssen. Umsomehr jeder Feuerwehrmann, der ja als Erster an den Einsatz- bzw. Unfallort gerufen wird und nun nicht nur Hilfe für Sachwerte, sondern auch für Leben bringen soll. Steht doch die Menschenrettung als erste Pflicht des Feuerwehrmannes! Dies bedarf aber einer dauernden intensiven Schulung, um auch früher Gelerntes immer wieder aufzufrischen. So wäre es sehr wichtig, in der Landes-Feuerweherschule Lehrgänge in I. Hilfe abzuhalten und so auch diese wichtigen Kenntnisse dem Feuerwehrmann zu vermitteln.

dienst oft auftreten, entstehen. Es wäre also eine Schutzimpfung der Männer sehr zu begrüßen, die ohne weiteres vom Feuerwehrarzt durchzuführen wäre. Dabei tritt aber das Problem der Finanzierung in den Vordergrund, da die Krankenversicherungsträger diese vorbeugende Medizin als nicht in ihre Kompetenz fallend ablehnen.

Als Ausrüstung steht dem Feuerwehrarzt auf alle Fälle seine Arzttasche zur Verfügung, die Injektionsspritzen, Instrumente und Notfallmedikamente enthält und die ja alle Ärzte Niederösterreichs (besonders die auf dem flachen Lande) mit sich führen. Die Feuerwehrfahrzeuge müßten außerdem mit I. Hilfekästen ausgerüstet werden, die darüber hinaus alles notwendige enthalten (eine Norm ist bereits aufgestellt worden). Nun wäre dem Arzt noch ein Beatmungsgerät, wie es die Tauchergruppen und die Sanitätsstaffel bereits besitzen, beizugeben und eventuell ein kleines Operationsbesteck zur Versorgung kleiner Wunden und Entfernung von Fremdkörpern und ähnlichem.

Wie Sie sehen, sind die Aufgaben eines Feuerwehrarztes sehr vielseitig und er kann sie nur zur vollsten Zufriedenheit aller erfüllen, wenn sein Einsatzbereich nicht zu groß wird. (Nebenbei muß er ja eine ärztliche Praxis führen oder im Krankenhaus tätig sein, was ohnehin einen ganzen Mann erfordert.) So sollte doch für jeden Bezirks-Feuerwehrverband (Gerichtsbezirk) ein Feuerwehrarzt tätig sein, bei größeren Bezirken oder größeren Städten sogar deren zwei. Diese Ärzte hätten auch im Bezirksausschuß Sitz und beratende Stimme zu erhalten.

All das bisher Gesagte hat sich im Bezirk Klosterneuburg bereits eingeführt und bestens bewährt. Ich hoffe, daß in nicht so ferner Zukunft auch dieses Problem angegangen und gelöst wird, zum Nutzen unserer Feuerwehrmänner und zum Nutzen der gesamten Bevölkerung unseres Heimatlandes.

Dr. Anton Schneider,
Feuerwehrarzt

Hilfe bei Einsätzen

Der Feuerwehrarzt sollte aber auch bei allen größeren Einsätzen, bei denen das Bezirks-Feuerwehrkommando verständigt werden muß, alarmiert werden und bei diesen Einsätzen anwesend sein, da erfahrungsgemäß beim Zusammenwirken von größeren Einheiten häufiger Unfälle auftreten. Zu seiner Unterstützung sollte er eine Gruppe ausgebildeter und stets in Übungen geschulter Feuerwehrmänner zur Seite haben, nach Art der Truppensanitäter, die im Ernstfall die Bergung der Verletzten, die Beatmung dieser unter Aufsicht des Arztes, die Beihilfe bei Wundversorgung etc. durchführen können. Das heißt, es könnte bei größeren Einsätzen eine Art Hauptverbandplatz geschaffen werden, um hier den Verunglückten die bestmögliche I. Hilfe angedeihen zu lassen.

Auch bei den Einsätzen jeder einzelnen Wehr wären diese so ausgebildeten Männer, die aus den Reihen der Wehren des gesamten Bezirkes stammen sollen, von großer Wichtigkeit, da sie mit ihrer

Wehr ausrücken und dabei sozusagen den I. Hilfsdienst übernehmen. Sie wären ferner für die Ausrüstung der Fahrzeuge mit I. Hilfematerial verantwortlich. Dies im Bezirk zu überprüfen, ist eine weitere Aufgabe des Feuerwehrarztes.

In unserem Nachbarland, der deutschen Bundesrepublik, nehmen heute noch die Todesfälle infolge Wundstarrkrampfes (Tetanus) den beachtlichen 3. Rang in der Häufigkeitsstufe der Todesursachen durch Infektionen ein. Ein Zustand, der durchaus nicht sein müßte, wenn die Schutzimpfungen lückenloser durchgeführt würden. Bei uns ist dies nun nicht so kraß, jedoch treten Infektionen mit Tetanus immer wieder auf und stellen dann die behandelnden Ärzte vor die schwersten Probleme.

Schutzimpfung gegen Tetanus

Eine aktive Schutzimpfung gegen Tetanus könnte also lebensrettend sein. Tetanus kann nämlich auch nur nach ganz geringfügigen Verletzungen, die ja im Feuerwehr-

definieren und ihn auch neu zu organisieren. Nach wie vor wurde er als Sonderdienst des F. u. B.-Dienstes gesehen, in die erste Dienstanweisung des Landesfeuerwehrverbandes über die Sonderdienste (seit 1986 Sachgebiete) der Feuerwehren nahm man ihn 1976 nicht auf.

Es kam daher ab 1977 zu weitreichenden Neuerungen: So sollten zunächst in jeder Feuerwehr bis zu 20 Mann zwei ausgebildete Sanitäter vorhanden sein, für jeweils weitere 20 Mann ein zusätzlicher Sanitäter. Ab drei Sanitätern war ein Sanitätstruppführer zu ernennen, der den (neu eingeführten) Erste Hilfe-Lehrgang in der Landes-Feuerweherschule zu absolvieren hatte. Die Idee von Landesfeuerwehrarzt Dr. Schneider in den Jahren 1978/79, einen Erste Hilfe-Leistungsbeiwert zu kreieren, wurde nie realisiert.

Die neue Organisation und Gliederung des Sanitätsdienstes wurde in der ersten Dienstanweisung „Feuerwehr – Sanitätsdienst“ (DA 5.5.2, I/81) festgeschrieben, die am 25. Februar 1980 beschlossen wurde. Es konnten nun Bezirks- und Abschnittsachbearbeiter für Sanitätsdienst ebenso ernannt werden – eine provisorische Ernennung war seit Herbst 1979 möglich gewesen – wie auch Bezirksfeuerwehrärzte, deren Einführung bereits 1977 gefordert worden war. Auf Feuerweherebene gab es Sanitätstruppführer oder Sanitätswarte. Gesonderte Bestimmungen betrafen den Sanitätsdienst im F. u. B.-Dienst, hier erfolgte die Gliederung in Sanitätstrupps, Bereitschaftssanitätsgruppen (geführt von einem Bereitschaftsarzt und dem Bezirkssachbearbeiter) und vier Abteilungssanitätsstaffeln (geführt von einem Abteilungsarzt). 1980 zählte der Alarmplan des Sanitätsdienstes des Landesfeuerwehrverbandes 122 Feuerwehrärzte, eine Erhebung der ausgebildeten Feuerwehrsanitäter 1978/79 zählte 5.235 Mann. 1986 waren es dann 238 Feuerwehrärzte, eine Steigerung um fast 100%.

Bereits im September 1979 war die Aufnahme des Sanitätsdienstes in die neue Dienstanweisung über die Sonderdienste (seit 1986 Sachgebiete) der Feuerwehren (DA 5.5.1, I/80) erfolgt. Nach Beschluss von Neufassungen der Dienstanweisung

5.5.1 1986 und 1987 wurde 1987 die alte Dienstanweisung „Feuerwehr – Sanitätsdienst“ (DA 5.5.2, I/81) außer Kraft gesetzt. Daneben war der Sanitätsdienst gemäß Dienstanweisung 5.4.6 „Sonderdienste“ noch zusätzlich bis 1994 auch als nur auf Landesebene (Sonderdienstkommando 1:2 und eine Gruppe 1:12) organisierter (F. u. B.-) Sonderdienst definiert.

Erst 1999 erließ der Landesfeuerwehrerrat wieder eine Dienstanweisung „Sanitätsdienst“ (DA 5.4.5, II/99), die in Ergänzung zur Dienstanweisung „Sachgebiete“ (DA 5.5.1) die Organisation, Aufgaben, Ausbildung, Ausrüstung etc. des Feuerwehr-Sanitätsdienstes genau definierte. Während sich bei der Organisation kaum etwas geändert hatte, gab es bei den Aufgaben interessante Neuerungen. Erstmals definierte man die psychologische Betreuung der Feuerwehrmitglieder als Aufgabe des Sanitätsdienstes und erstmals widmete sich ein umfangreicher Abschnitt dem Problem der Tauglichkeitsuntersuchungen; ein Thema, das im niederösterreichischen Feuerwehrwesen bis in die Gegenwart immer wieder zu langwierigen Diskussionen und Verhandlungen führte.

Der Feuerwehrmedizinische Dienst

Als im Jahr 2002 das Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter in Kraft trat, musste der Landesfeuerwehrverband handeln, da das Gesetz u. a. die Sanitäter-Ausbildung genau definierte, die von der damaligen niederösterreichischen Feuerwehrsanitäter-Ausbildung nicht erbracht wurde.³ Resultate daraus waren: Die Umbenennung des Sanitätsdienstes in Feuerwehrmedizinischer Dienst (FMD), die komplette Neugestaltung der Ausbildung und die Umbenennung der Feuerwehrsanitäter in Feuerwehrsanitätshelfer.⁴ Gleichzeitig erfolgte die Abtrennung des Aufgabebereichs der Feuerwehrpeers vom Feuerwehrmedizinischen Dienst (Beschluss am 25. April 2003). Die damit im Zusammenhang stehenden neuen Dienstanweisungen traten nach und nach in Kraft: 5.6.9 „Stressverarbeitung nach belastenden Ereignissen. Feuerwehrpeers“ (1/03) ►



Dr. Anton Schneider im Jahr 1966
(BA 2-1987-62)



F. u. B.-Dienst-Sanitätsdienst-Anhänger (Feuerwehrmuseum Traiskirchen-Möllersdorf)

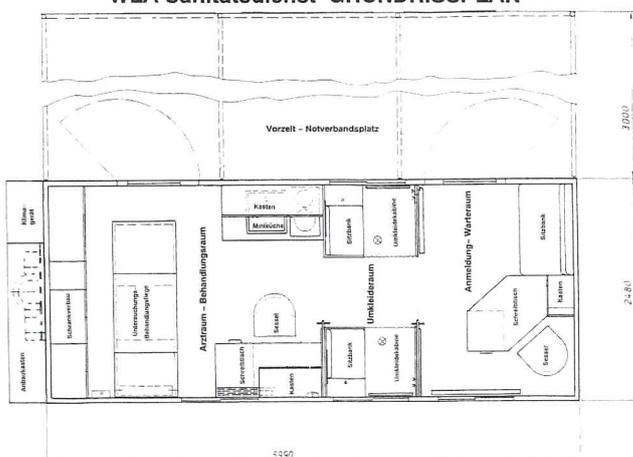


Das 1973 in Dienst gestellte Sanitätsdienst-Fahrzeug des NÖLFF
(Archiv NÖ LFS)



Der in der Landes-Feuerwehrschule stationierte Sanitätsdienst-Wechselladeaufbau (Archiv NÖ LFS)

WLA Sanitätsdienst GRUNDRISSPLAN



Grundriss des WLA SAND (BA 3-94-75)

mit 1. März 2003, 5.4.5 „Feuerwehrmedizinischer Dienst“ (2/03) mit 1. Juni 2003, 1.10.5 „Feuerwehrärzte“ (2/04) mit 1. April 2004.

Als mit 24. November 2006 die neue Dienstanweisung 1.5.3 „Dienstbekleidung und Dienstgrade“ (1/07) in Kraft trat, gab es für die Feuerwehrärzte eine entscheidende Neuerung: Die Ernennung zum Feuerwehrarzt (bzw. das Tragen des entsprechenden Dienstgrades) ist seitdem an die Absolvierung der niederösterreichischen Feuerwehr-Grundausbildung gebunden. Gemäß der nach wie vor gültigen Dienstanweisung 1.10.5 „Feuerwehrärzte“ (2/04) gilt für den Dienst als Feuerwehrarzt – wie bereits 1982 festgelegt – nicht die Altersgrenze von 65 Jahren, für Bezirksfeuerwehrärzte und den Landesfeuerwehrarzt dagegen schon.

Mit 1. Jänner 2012 trat eine neue Dienstanweisung 5.4.5 „Feuerwehrmedizinischer Dienst“ (1/12) in Kraft. Auffälligste Neuerung war die Wiedereinführung der

Landesfeuerwehrkommandant Karl Drexler bei einer Blutspende 1958 (MdNÖLFV 5-1958-8)



Bezeichnung „Feuerwehrsaniäter“ statt „Feuerwehrsaniätshelfer“. Dies wurde durch die exakte Abgrenzung von Anforderungsprofil und Tätigkeitsbereich gegenüber den Rettungsorganisationen im Rahmen des neu geschaffenen Ausbildungsmoduls „Feuerwehrsaniäter“ der Landes-Feuerwehrschule möglich.⁵ Im Gegensatz zur Ausgabe von 2003 wurden bei den Aufgaben des Feuerwehrmedizinischen Dienstes die pharmazeutische und veterinärmedizinische Beratung wieder gestrichen.

Nach wie vor ist der Sanitätsdienst auch fixer Bestandteil jeder Katastrophenhilfsdienst (KHD)-Bereitschaft des Landesfeuerwehrverbandes. In den jeweiligen Kommandozügen ist nach wie vor ein Mannschaftstransportfahrzeug, besetzt mit einem Feuerwehrarzt, einem FMD-Truppführer, zwei FMD-Gehilfen und einem Kraftfahrer vorgesehen.⁶

Handelnde Personen und Arbeitsgruppen auf Landes- und Bundesebene

1974 kam es zur Einrichtung des Sachgebiets „Feuerwehrsaniättsdienst“ (später auch unter dem Namen „Sanitätsdienst“, heute „Feuerwehrmedizinischer Dienst“) im Österreichischen Bundesfeuerwehrverband.⁷ Als Vorsitzende fungierten nach dem steiermärkischen Landesfeuerwehrarzt Dr. Otto Koren (1974–80) die Niederösterreicher Dr. Werner Hoffer (1980–96, FF Amstetten) und Dr. Karl

Winnisch (1996–2006, FF Zwentendorf). Seit 2007 ist Dr. Peter Spöttl, Landesfeuerwehrarzt von Vorarlberg, Sachgebietsleiter.

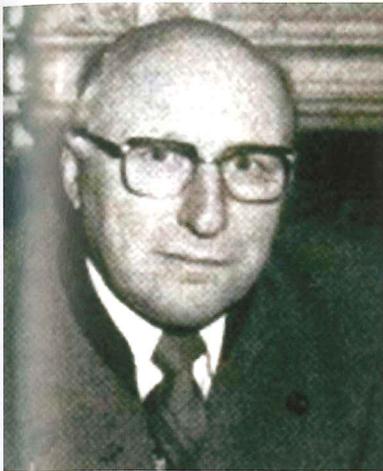
Um die Probleme im Sanitätsdienst in geeigneter Weise zu lösen, setzte der Landesfeuerwehrrat am 31. August 1976 erstmals einen Unterausschuss Sanitätsdienst ein, dem unter dem Vorsitz von Adolf Walter (FF Waidhofen an der Thaya, Bezirksfeuerwehrkommandant von Waidhofen) noch Karl Vetiska (FF Mank, Bezirksfeuerwehrkommandant von Melk), Landesfeuerwehrarzt Dr. Schneider, Feuerwehrarzt Dr. Erwin Rotter (FF Hernstein), ein Sachbearbeiter des Landesfeuerwehrkommandos sowie ab 1978 auch Feuerwehrarzt Dr. Werner Hoffer angehörten. Gleichzeitig wurde auch ein Unterausschuss Atemschutz ins Leben gerufen (Vorsitz: Johann Autrieth [FF Hadres, Bezirksfeuerwehrkommandant von Hollabrunn]), der sich in der Folge mehrmals mit dem Thema der Tauglichkeitsuntersuchungen befassen musste (siehe separaten Beitrag im vorliegenden Band).

Mit Beschluss vom 22. November 1982 löste der Landesfeuerwehrrat den Arbeitsausschuss (ehemals Unterausschuss) Sanitätsdienst mangels Notwendigkeit auf. Auf mehrmaliges Ersuchen von Dr. Schneider wurde schließlich 1983 Heinrich Seracky (FF Altenberg) offiziell zum Leiter des Verwaltungsdienstes für den Sanitätsdienst ernannt. Er behielt die Funktion nominell bis 1995. ▶

Feuerwehrarzt Dr. Philipp hielt bei der FF Berndorf an mehreren Wochenenden des Jahres 1975 einen Erste Hilfe-Kurs (BA 4-1975-113)



Kast-Schwerpunkt 1980
(BA 11-1980-355)



Adolf Walter (1920–2007), Vorsitzender des ARBASAND 1976–82 (BA 6-1981-183)

Am 19. Dezember 1989 setzte der Landesfeuerwehrrat neuerlich einen Arbeitsausschuss Sanitätsdienst ein, mit dem Vorsitz betraut wurde der Mödlinger Bezirksfeuerwehrkommandant, der Tierarzt Dr. Karl Steiniger (FF Hennersdorf). Der Arbeitsausschuss besteht bis heute, 1994 bis 2000 war der Bezirksfeuerwehrkommandant von Neunkirchen, Josef Heißenberger (FF Ternitz-Rohrbach), Vorsitzender, ihm folgten von 2001 bis 2006 der Bezirksfeuerwehrkommandant von Wien-Umgebung, Herbert Sommer (FF Lanzendorf), und von 2006 bis 2011 der Kremser Bezirksfeuerwehrkommandant Walter Harauer (FF Straß im Straßertale). Seit 2011 führt Frau Landesfeuerwehrrat Dr. Renate Zechmeister (FF Straß im Straßertale) den Vorsitz. Von 2001 bis 2003 war der Arbeitsausschuss auch für den Bereich der psychologischen Betreuung (Feuerwehrpeers) zuständig.

Als zuständiger Sachbearbeiter für den Sanitätsdienst im Landesfeuerwehrkommando fungierte zunächst ab Ende der 1970er Jahre Gerhard Sonnberger, danach folgten Gerhard Linhartsberger (1993–98), Jörg Würzelberger (1998/99) und Julia Marx (seit 1999).

Der am 25. Juli 1969 zum ersten Landesfeuerwehrrat Niederöster-▶



**der
schwerpunkt**

Neue Situationen und Notwendigkeiten brauchen ihre Zeit, bis sie allerorts eingesehen sind und bis nach ihnen gehandelt wird. Das ist bei der Feuerwehr nicht anders als in anderen Kreisen, wo immer Menschen beisammen sind.

Die Notwendigkeit eines eigenen Sanitätsdienstes der Feuerwehr ist lange auf Mißtrauen, Zurückhaltung und sogar Ablehnung gestoßen – innerhalb unserer eigenen Reihen und auch außerhalb.

Jetzt lohnt sich unsere jahrelange beharrliche Geduld: immer mehr Feuerwehren stellen Sanitätstrupps auf, immer mehr Bezirke und Abschnitte ernennen Sachbearbeiter für den Sanitätsdienst, beim Aufbau der FuB-Abteilungs-Sanitätsstafeln werden Fortschritte erzielt.

Allen Feuerwehrkameraden, die fürchten, die Rettungsorganisationen könnten im Sanitätsdienst der Feuerwehr eine Konkurrenz für sich sehen, kann ich sagen, daß wir beide, Feuerwehr und Rotes Kreuz, über dieses Stadium längst hinaus sind. Am 23. September 1980, anlässlich der Nachbesprechung der Zivilschutzübung vom 17. November 1979 im Rahmen der Raumverteidigungsübung 1979 im Raum Amstetten, hat der Landesrettungskommandant des Roten Kreuzes von Niederösterreich, Prof. Techn. Rat Ing. Proksch, gegenüber dem Bezirkshauptmann in Amstetten, W. Hofrat Dr. Johann Kandra, erklärt, daß es unverantwortlich wäre, wenn die Feuerwehren keinen eigenen Sanitätsdienst hätten, und daß das Rote Kreuz dessen Notwendigkeit voll einsehe. Es gebe diesbezüglich zwischen dem Roten Kreuz und der Feuerwehr keinerlei offene Fragen.

Ich freue mich über dieses Wort und hoffe, daß nun auch die letzten Feuerwehrkameraden, die einem eigenen Feuerwehrsani-tätsdienst zurückhaltend gegenüberstehen, überzeugt sind.

Euer Sepp Kast



Dr. Karl Steininger (* 1929), Vors. des ARBASAND 1989–94 (Archiv FF Hennersdorf)



Josef Heißenberger (* 1944), Vorsitzender des ARBASAND 1994–2000 (BA 1-96-4)



Herbert Sommer (*1942), Vorsitzender des ARBAFMD 2001–06 (fflanzendorf.at)



Walter Harauer (* 1946), Vorsitzender des ARBAFMD 2006–11 (BFKDO Krems)

reichs ernannte Dr. Anton Schneider erreichte am 3. Dezember 1986 die Altersgrenze und schied daher aus der Funktion aus. Ihm folgte mit 1. Jänner 1987 Dr. Erwin Rotter, der am 1. Jänner 1993 von Dr. Karl Winnisch abgelöst wurde. Seit 4. Mai 2006 ist Dr. Renate Zechmeister in Winnischs Nachfolge Landesfeuerwehrärztin.

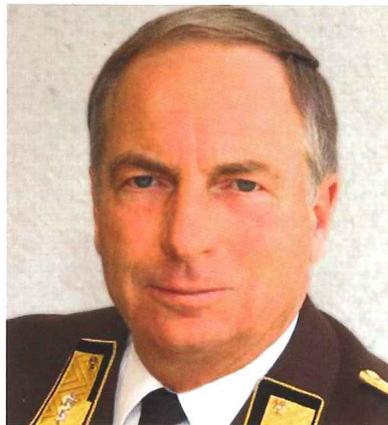
Als Landesfeuerwehrarzt-Stellvertreter fungierten Dr. Karl-Herbert Seemann (FF Seefeld-Kadolz; provisorisch 1969–80), Dr. Rotter (26.4.1982 – 31.12.1986), Dr. Winnisch (4.8.1987 – 31.12.1992), Dr. Hermann Bersch (FF Klosterneuburg, 16.3.1993 – 16.4.1996) und Dr. Franz Josef Gabler (FF Euratsfeld, 20.6.1997 – 4.5.2006); seit 2006 ist die Funktion unbesetzt. ■



Dr. Anton Schneider (1921–2009), LFAZT 1969–86 (BA 2-1987-62)



Dr. Erwin Rotter (1927–95), LFAZT 1987–93 (BA 3-1987-92)



Dr. Karl Winnisch (* 1944), LFAZT 1993–2006 (www.ff-zwentendorf.at)



Dr. Renate Zechmeister (* 1961), LFAZT seit 2006 (BKFDO Krems)

Quellen:

¹ Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Rotem Kreuz und Landesfeuerwehrverband in der unmittelbaren Nachkriegszeit wurde bereits von Herbert Schanda ausführlich erforscht und detailliert dargestellt: Vgl. Herbert Schanda, Zerstörung und Wiederaufbau. Vom „Anschluss“ bis zum Ende der Vereinszeit 1938 bis 1969, Wiener Neustadt 2012 (Wiener Neustädter Feuerwehrchronik 6), 85f.

² Der folgenden Darstellung liegen als Quellen v. a. zugrunde: Berichte in BA 1960–2013, Protokolle des Engeren Ausschusses des Landesfeuerwehrverbandes bzw. des Landesfeuerwehrrates 1960–2011, sämtliche bislang ausgegebenen Dienstanweisungen des NÖLFV den Sanitäts- bzw. Feuerwehrmedizinischen Dienst und die Feuerwehrärzte betreffend, Bestand „Landesfeuerwehrarzt“ (1969–84) im

ANÖLFKDO, Bestand „Sanitätsdienst – Feuerwehrmedizinischer Dienst“ (1967–2004) im ABFKDOMö; Joachim Rössl u. a., Das große niederösterreichische Feuerwehrbuch, Wien-München 1986. – Von einer detaillierten Quellenangabe im Anmerkungsapparat wird in diesem Abschnitt abgesehen.

³ Vgl. Bundesgesetzblatt I Nr. 30/2002, 90/2006, 57/2008; dazu auch Felix Andreas, Rechtliche Grundlagen des österreichischen Rettungswesens, Diss. Univ. Wien 2009.

⁴ Der ursprüngliche Entwurf des Arbeitsausschusses Sanitätsdienst sah noch die Unterscheidung zwischen Feuerwehr-Notfallsanitäter, Feuerwehrsaniäter und Feuerwehrsaniätshelfer vor.

⁵ Der Verfasser dankt in diesem Zusammenhang LFAZT Dr. Renate Zechmeister für Auskünfte.

⁶ Der Hinweis, dass dieses Fahrzeug samt Besatzung auch von einer Rettungsorganisation gestellt werden kann, wurde mit Neufassung der betreffenden DA 5.4.1 „Katastrophenhilfsdienst des NÖ Landesfeuerwehrverbandes“ (1/07) gestrichen

⁷ Das Sachgebiet änderte mehrmals seine Nummer und wechselte auch die Referatszugehörigkeit: Zunächst erhielt es im Frühjahr 1974 die Nummer 5.6, noch im selben Jahr dann die Nummer 5.5, 2008–12 war es dann das Sachgebiet 5.4, seit 2012 ist es das Sachgebiet 1.6. Der Sachgebietsleiter wird auch als Bundesfeuerwehrarzt bezeichnet. – Mein Dank gilt V Bernadette Seidl vom Generalsekretariat des ÖBFV für ihre Bemühungen. ■

Die Lokal-Krankentransport-Kolonnen in Niederösterreich

ABI Dr. Christian K. Fastl

Die Lokal-Krankentransport-Kolonnen vom Roten Kreuz der Feuerwehren waren eine besondere Eigenheit, die es wert ist, in einem eigenen Beitrag in diesem Band gewürdigt zu werden. Darunter verstand man die Aufgabe von Feuerwehren in bestimmten Orten im Kriegsfall für den Transport von Verwundeten zu sorgen. Damit meinte man vor allem den Transport vom örtlichen Bahnhof in die Krankenhäuser und Lazarette. Dieser Dienst war somit nur in größeren Orten Niederösterreichs durchzuführen, eben dort wo sich Krankenhäuser und Lazarette (sowie Bahnhöfe) befanden. Festzuhalten ist vorweg auch, dass die Feuerwehren lediglich für den Transport der Verwundeten zu sorgen hatten, nicht aber für eine sanitätsdienstliche Betreuung, wengleich hier wohl die Grenzen verschwommen sein dürften. Tatsächlich hatten die Feuerwehren nur einmal diesen Dienst wirklich zu leisten: Im Ersten Weltkrieg.¹

Bereits 1866 kam es im Zuge der Schlacht bei Königgrätz zum Transport von verwundeten Soldaten von den Bahnhöfen in Lazarette und Spitäler. Belegt ist dies in Niederösterreich beispielsweise für Bad Vöslau. 1877 stellte dann der Obmann des mährisch-schlesischen Landesfeuerwehrverbandes, Dr. Karl Richter, in einer Ausschusssitzung seines Verbandes den Antrag, dass sich die Feuerwehren im Kriegsfall für den Sanitätsdienst zur Verfügung stellen sollten. Bestärkt durch einen positiven Beschluss nahm er in der Folge sogar mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium Kontakt auf, um die weiteren Schritte zu setzen. Trotz einer wohlwollenden Antwort und auch konkreten Schritten in den Jahren 1880/81 verlief sich die Aktion damals im Sand und es kam zu keinem organisierten Vorhaben. Die Idee schlug aber relativ hohe Wellen und fand auch in

den zeitgenössischen Feuerwehrzeitungen entsprechenden Niederschlag.² Eine bleibende Errungenschaft der damaligen Zeit war jedoch die Gründung der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz im Jahr 1880, die das k. k. Landesverteidigungsministerium ab 1879 betrieben hatte, wobei das Angebot des mährisch-schlesischen Landesfeuerwehrverbandes die Initialzündung gewesen sein soll.³

Erst im Jahr 1890 kam wieder Bewegung in die Sache, Reginald Czermack war die treibende Kraft dabei. Obwohl die Vertreter der Landesfeuerwehrverbände die Angelegenheit kritisch sahen, setzte er quasi im Alleingang entscheidende Schritte und verfasste ein Memorandum an das k. u. k. Reichskriegsministerium.⁴ Am 29. Oktober 1890 fand ein erstes Sondierungsgespräch zwischen Vertretern der zuständigen Ministerien, dem Österreichischen Roten Kreuz und dem Österreichischen Feuerwehr-Ausschuss statt, bei dem die weitere Vorgehensweise besprochen wurde. Czermacks Vorstoß hatte jedoch nicht nur Freunde, öffentliche Entgegnungen konnte man in den Zeitungen lesen.

Die Lokal-Krankentransport-Kolonnen der Feuerwehren im Dienste des Roten Kreuzes waren im Engeren Ausschuss des niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes erstmals am 13. Mai 1891 ein Thema; erste Erhebungen, ob die betreffenden Wehren mit der Bereitstellung im Kriegsfall einverstanden wären, waren damals im Laufen.⁵ Konkret ging es hierbei um Feuerwehren, die an wichtigen Eisenbahn-Knotenpunkten lagen oder in deren Gebiet sich Militärkrankenhäuser bzw. Privatkrankenhäuser befanden. 1890/91 gaben in Niederösterreich die Feuerwehren folgender Orte eine Erklärung ab, diesen lokalen Krankentransportdienst im Ernstfall zu leisten:

Baden, Hainburg, Hernals (heute Wien XVII), Korneuburg, Ottakring (heute Wien XVI), St. Pölten, Sechshaus (heute Wien XV), Tulln, Währing (heute Wien XVIII), Wiener Neustadt.⁶

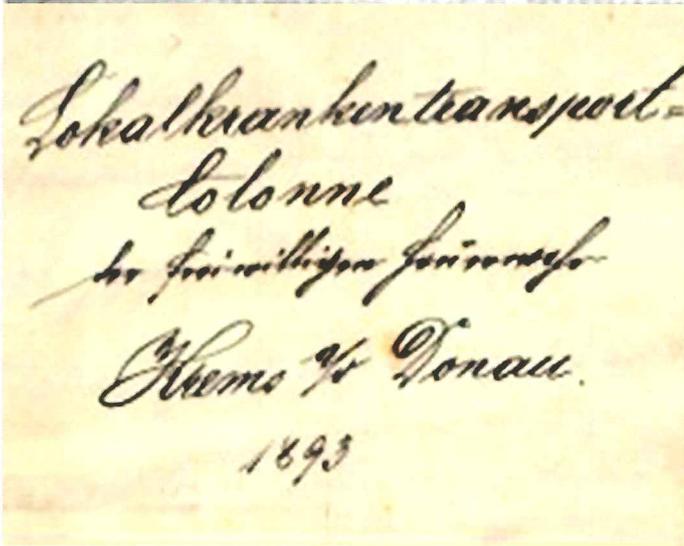
Am 15. Mai 1892 schlossen die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz und der Österreichische Feuerwehr-Ausschuss ein schriftliches Abkommen ab, die *Punctationen über die Bildung von Local-Kranken-Transport-Colonnen*. Diese wurden auch vom k. u. k. Reichskriegsministerium ratifiziert.⁷ In ihnen wurde u. a. festgehalten, dass die Kolonnen in ihrem Dienstbetrieb allein der jeweiligen Feuerwehr unterstanden und ihnen gestattet war, das Rote Kreuz als Abzeichen zu führen. Mittlerweile hatten auch die meisten Landesfeuerwehrverbände ihre Zustimmung zum Krankentransportdienst im Kriegsfall gegeben.

Von nun an musste jährlich von den betreffenden Feuerwehren eine Zusage über die Stellung der Transportkolonnen im Kriegsfall abgegeben werden. Die Zahlen für Niederösterreich liegen für die Jahre von 1892 bis 1903 vor:⁸ ►

Jahr	Kolonnen	Zugesagte Mannschaft
1893	6	139
1894	9	183
1895	6	127
1896	6	130
1897	8	156
1898	8	156
1899	7	127
1900	8	162
1901	9	149
1902	9	139
1903	9	163 ⁹



Lokal-Kranken-transport-Kolonne der FF Krems 1893 (Archiv FF Krems)



Kolonnen nicht genau nachvollzogen werden können. Die sechs Kolonnen von 1893 dürften aber Baden, Hainburg, Korneuburg, St. Pölten, Tulln, Wiener Neustadt gewesen sein; die anderen vier oben genannten Wehren (1890/91) waren 1892 nach Wien eingemeindet worden. 1902/03 handelte es sich

Leider sind nicht für jedes Jahr der betreffenden Feuerwehren überliefert, sodass die Änderungen in der Anzahl der

dann um Kolonnen bei den Feuerwehren Baden, Bruck an der Leitha, Hainburg, Klosterneuburg, Korneuburg, Krems, St.

Pölten, Tulln, Wiener Neustadt. Die Zahl der geforderten Kolonnen muss in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg noch weiter angestiegen sein, da beispielsweise die Kolonne der Feuerwehr Mödling bis 1903 nicht genannt wird, die es aber bereits zu Kriegsbeginn 1914 schon gab.

Die Ausbildung der Lokal-Kranken-transport-Kolonnen erfolgte nach dem vom Teplitzer Arzt Dr. Hugo Langstein verfassten *Leitfaden zur Ausbildung der Feuerwehren im Sanitäts-Hilfsdienst bei Local-Kranken-Transport-Colonnen der Oesterr. Gesellschaft vom Rothen Kreuz*. Langstein, k. k. Regimentsarzt und Feuerwehrarzt, hatte den Ausbildungsbehef über Auftrag des Österreichischen Feuerwehr-Ausschusses verfasst. Das in Wien 1893 erschienene Büchlein war auch vom k. u. k. Reichskriegsministerium und von der Bundesleitung des Österreichischen Roten Kreuzes approbiert worden.¹⁰ Seine fünf Abschnitte behandeln die Themen: Beschreibung des menschlichen Körpers, Verbandslehre, Antisepsis und Desinfektion, Blutstillung, Hilfeleistung beim Transport schwer Verwundeter und Kranker. Das k. u. k. ►

Punctuationen 1892 (Tätigkeitsbericht 1891–96, 96–101)

Bezüglich der Sicherstellung des Lokal-Kranken-transportdienstes wurde im Sinne der vom hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium im Jahre 1889 erlassenen Directiven der Grundsatz festgehalten, dass unter den gewöhnlichen Verhältnissen die für die Kranken-Halstationen nöthigen handstrampelnden Krankenträger in Verne mit den Krankenträgern des im Orte der Halstationen befindlichen Militär- oder Vereins-Spitals, welches Kranke oder Verwundete zugewandt erhält, beziehungsweise Kranke oder Verwundete evacuir, nach den Lokal-Kranken-transportdienst zu versehen haben, und dass nur für den unvorhergesehenen Fall des Einlangens zahlreicher Transporte mit vielen Schwerverwundenen oder Schwerverwundeten in den Orten der vorbezeichneten Kategorien, dann in allen Orten von Vereins-Reserve-Spitals und Reservalecentralen, wo sich keine Kranken-Halstationen befinden, der Lokal-Kranken-transportdienst zu organisiren sei.

Der Uebersichtlichkeit und Vollständigkeit wegen sei diesem Bericht der Vertrag bezüglich der Colomendienstleistung angefügt:

Punctationen

über die Bildung von Local-Kranken-Transport-Colonnen der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze.

Abgeschlossen zwischen der Bundesleitung der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze und dem Oesterreichischen Feuerwehr-Ausschuss mit dem derzeitigen Sitze in Teplitz am 15. Mai 1892. Gesehen und an Verlagsstelle ratificirt von dem hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium Abth. 14 Nr. 1360 vom 27. Mai 1892.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Nachdem der Oesterreichische Feuerwehr-Ausschuss sich bereit erklärt hat, im Falle einer Mobilisirung zur Unterstützung des Sanitätsdienstes den Transport von Verwundeten und Kranken in gewissen von hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium näher bezeichneten Orten, im Orte selbst oder in dessen näher Umgebung freiwillig und unentgeltlich zu übernehmen, so ist es notwendig, dass die einzelnen Feuerwehren mit den für diesen Dienst erforderlichen Kenntnissen sich schon im Frieden vertraut machen, um im Bedarfsfälle den ihnen anvertrauten Sanitätsdienst zweckentsprechend ableisten zu können, weshalb den Krankenträgern der freiwilligen Feuerwehren fachlicher Unterricht durch Civil- oder Militärärzte ertheilt werden wird.

B. Der Oesterreichische Feuerwehr-Ausschuss wird von Fall zu Fall die Bestimmung von, den Unterricht leistenden Ärzten bei dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium und von Lehrmitteln bei der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze erwirken, und wird bis Ende DeceMBER eines jeden Jahres einen Bericht an die Bundesleitung der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze einreichen, welcher zu enthalten hat:

1. Die Stationenorte der freiwilligen Feuerwehren, welche sich dem lokalen Kranken-Transportdienst zur Verfügung gestellt haben.

2. Den Stand der einzelnen Colonnen für das nächstfolgende Jahr.

3. Die Nachweise über die Resultate des fachtechnischen Unterrichtes.

4. Die Namensverzeichnisse der Mitglieder, sowie die Bezeichnung der mit Rücksicht auf die nachgewiesene Befähigung ernannten Chargen.

Die Regelung der aus dieser Verpflichtung sich ergebenden Beziehungen zu den Landes- und Bezirks-Verbänden der freiwilligen Feuerwehren, sowie den einzelnen Feuerwehren selbst, wird der Oesterreichische Feuerwehr-Ausschuss in eigenem Wirkungskreise durch die betreffenden Landesverbände selbständig durchzuführen.

Die Ernennung beziehungsweise Wahl der Patrouille- und Zugführer und der Colonnen-Commandanten erfolgt im Einvernehmen mit dem den Unterricht leistenden Arzt im internen Dienst der freiwilligen Feuerwehren.

Nur solche Feuerwehrmänner sollen zu Zugführern und Commandanten bestimmt werden, welche die Befähigung zur Anlegung von Nothverbänden, Kenntnisse über Blutstillung und Hilfeleistung bei Ohnmachten nachgewiesen haben.

Die Oesterreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze wird daher nur jene Colonnen als Kranken-Transport-Colonnen der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze in Erwidern halten, welche ihr von dem Oesterreichischen Feuerwehr-Ausschuss in dem jährlichen Berichte als solche nachgewiesen werden.

Der dienstliche Verkehr hat im Frieden nur zwischen der Bundesleitung und dem Oesterreichischen Feuerwehr-Ausschuss zu erfolgen, im Falle der Mobilisirung werden die notwendigen Befehle im kurzen Wege, von den interessirten Functionären der Kriegsverwaltung oder der Bundesleitung der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze, beziehungsweise deren Bundesverwalter an den zur Dienstleistung zu berufenden Commandanten (Zugführer) der freiwilligen Local-Kranken-Transport-Colonne zu erlassen sein.

Obzwar dem Oesterreichischen Feuerwehr-Ausschuss die interne dienstliche Regelung des Kranken-Transportdienstes vollständig überlassen bleibt, sind im Interesse eines gewissen Dienstes nachstehende grundsätzliche Bestimmungen allgemein durchzuführen.

Jene Feuerwehrmänner, welche zur Verwendung bei den Kranken-Transport-Colonnen tauglich sind und bestimmt werden, haben sich alljährlich im Monate September zu verpflichten:

a) dass sie im Falle einer Mobilisirung in dem nächsten Jahre sich zur Dienstleistung in loco zur Verfügung stellen,

b) dass sie auf die Dauer der Mobilisirung in dieser Dienstleistung ausharren werden,

c) dass sie sich allen dienstlichen Anordnungen innerhalb ihrer Dienstaufgabe unterwerfen werden, stets gute Disziplin wahren, den Kranken gegenüber human und anständig sich benehmen werden, und ihrer freiwillig und unentgeltlich übernommenen Ehrenpflicht sich mit aller Hingebung widmen werden.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Ausbildung.

Die Ausbildung jener Feuerwehrmitglieder, welche einer Transport-Colonne angehören, ist eine unbedingte Nothwendigkeit, und muss theo-

retisch und praktisch erfolgen. Hierbei ist jedoch das Ziel dieser Ausbildung, das ist die Befähigung des Schülers im Krankenträgerdienste im Auge zu behalten, und jede unnütze Ueberbürdung oder Weitschweifigkeit zu vermeiden.

Es ist jeder Feuerwehr gestattet, behufs Herabbildung einer Reserve auch noch andere Feuerwehr-Mitglieder an diesem Unterrichte theilnehmen zu lassen.

Der Unterricht wird in der Regel durch Militärärzte ertheilt werden. Wo dies nicht möglich ist, wird die betreffende Feuerwehr durch ihren Landesverband im Wege des Oesterreichischen Feuerwehr-Ausschusses der Bundesleitung der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze geeignete Vorschläge erstatten und deren Verfügen gemäß den Unterrichts-ertheilen lassen.

Nur solche Colonnen, welche in obiger Weise unterrichtet und geprüft worden, können zum Dienste zugelassen werden.

Die Zahl der Unterrichtsstunden und die Art des Unterrichtes bestimmt der zugewiesene Lehrer. Der Unterricht erfolgt in der Commandosprache der betreffenden Feuerwehr.

Der theoretische Unterricht hat in allgemeinen Zügen zu umfassen den Bau des menschlichen Körpers, mit besonderer Berücksichtigung der Benennung der einzelnen Körpertheile, den Mechanismus der Blutcirculation, die Lage der grossen Blutgefäße, Grundbegriffe der Antisepsis und Desinfection (mit Bezug auf den eigenen Körper und dessen Bekleidung, auf Wunden, und auf Traughahren und andere Lagerungs-Vorrichtungen).

Der praktische Unterricht wird sich erstrecken auf: Heben, Legen, Tragen, Verladen von Verwundeten und zweckentsprechende Herrichtung landestüblicher Fuhrwerke zum Krankentransport.

Als Leitfaden für den Unterricht hat der „Leitfaden zum fachtechnischen Unterrichte des k. u. k. Sanitäts-Hilfspersonal“ (zur Instruction für Truppschulen des k. u. k. Heeres VI. Theil) zu gelten.¹⁰

Bei jeder Abtheilung sollen ferner die zur Erneuerung zu Zugführern oder Commandanten in Aussicht genommenen Mitglieder Unterricht in einfachen Verbänden, in der Blutstillung, und in der Hilfeleistung bei plötzlichen Zufällen erhalten.

b) Gliederung.

Die zum lokalen Kranken-Transportdienst ausgebildete Mannschaft gliedert sich in

- Patrouillen,
- Züge und
- Colonnen.

Als a) Je drei Mann bilden eine Patrouille, von denen ein Mann der Patrouilleführer ist und zwei Mann (Krankenträger) die Traghähne halten.

Der Patrouilleführer hat das Commando, muss aber im Dienste gleich dem Krankenträger mit Hand anlegen.

*) Anmerkung. Mittlerweile geändert durch die Herausgabe des auf Seite 91 besprochenen Unterrichtsbuches von Dr. Hugo Langstein, welches den Colonnen gratis beigelegt wird.



Leitfaden

zur
Ausbildung der Feuerwehren
im Sanitäts-Hilfsdienst

bei
Local-Kranken-Transport-Colonnen

der
Oesterr. Gesellschaft vom Rothen Kreuze.

Für den Selbstunterricht der Mannschaft über Ansuchen
des Oesterr. Feuerwehr-Ausschusses zusammengestellt

von
Univ. Med. Dr. Hugo Langstein,
Operateur, k. k. Regimentsarzt i. E. d. L. und Feuerwehr-Corpsarzt
in Teplitz, Böhmen

mit einem Vorworte von
Reginald Czermack,
Vorsitzender des Oesterr. Feuerwehr-Ausschusses.

Wien 1893.

Im Selbstverlage der Oesterr. Gesellschaft vom Rothen Kreuze.

Slg. Poloma,
Laxenburg

Reichskriegsministerium behielt sich auch die Inspektion der Lokal-Krankentransport-Kolonnen durch einen höheren Militärarzt vor, die Berichte von Inspizierungen der Wiener Neustädter und Teplitzer Kolonne sind beispielsweise überliefert.¹¹

Als Dienstvorschriften für die Kolonnen wurden 1898 die vom Landes- und Frauenhilfs-Verein vom Roten Kreuz für Steiermark erarbeitete Dienstinstruktion vom Oesterreichischen Feuerwehr-Ausschuss den Landesfeuerwehrverbänden zur Verwendung empfohlen.¹²

Mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges begann dann der erstmalige (und einzige) Dienst der Lokal-Krankentransport-Kolonnen, so auch in Niederösterreich.¹³ Reginald Czermack erließ in seiner Eigenschaft als Obmann des Rettungsausschusses des Feuerwehr-Reichsverbandes am 29. Juli 1914 einen Aufruf betreffend die Aufstellung der Lokal-Krankentransport-Kolonnen, die am 20. August 1914 bereit stehen sollten. Czermack war in der Folge während des ganzen Krieges Vorstand des Referats des Roten Kreuzes für Erste Hilfe, Rettungswesen und den Oesterreichischen Lokalkrankentransport vom Roten Kreuze.

Der niederösterreichische Landesfeuerwehrverband forderte am 31. Juli 1914 jene neun Feuerwehren, die für den Lokal-Krankentransport-Dienst vorgesehen waren, auf, für die Bereitstellung Sorge zu tragen. Als sehr positiv wurde vermerkt, dass sich weitere 29 Feuerwehren dem Roten Kreuz für den Transportdienst zur Verfügung gestellt hatten.¹⁴ Solche zusätzlichen Meldungen waren jedoch nicht nur in Niederösterreich der Fall und wurden auch von höchster Stelle gelobt. Zum 20. November 1914 gab es in der gesamten ▶

Ad 1) In 5 Patrouillen bilden einen Zug, der von einem Zugführer zu commandieren ist.
Ein Zug besteht daher aus: 1 Zugführer, 5 Patrouillenföhren und 10 Krankenträgern.
An Sanitäts-Material führt er mit: 5 Traglahren und 5 Feldflaschen.
Ad c) Abtheilungen in der Stärke von mehr als einem Zug heißen Colonnen.
Diese Colonnen werden von Colonnen-Commandanten geführt, dem ein Hornist beigegeben ist.
Sämmtliche Züge der Colonne rücken entsprechend dem jeweiligen Befehle, mit oder ohne eigenes Sanitätsmaterial aus. Verbandstreg, Labemittel u. s. w. sind nach dem Ermessen des die Kranken übergebenden Functionärs, dem Commandanten der ausrückenden Krankenträger-Abtheilung von dem Uebergeber von Fall zu Fall beizustellen.
e) Adjustirung.
Die zum Dienste ausrückenden Blessirtenträger tragen die eigene Kleidung, oder die Feuerwehr-Dienstkleidung.
Jeden Krankenträger und den Chergen wird die weiße Armbinde mit dem rothen Kreuze ausgestellt.
Diese Armbinde ist an linken Oberarm über dem obersten Kleidungsstück zu tragen.
Im Föhren darf diese Armbinde nur bei Hilffactionen im Sanitätsdienst, oder über speziellen Befehl des Colonnen-Commandanten bei dienstlichen Anlässen getragen werden.
Ausserdem erhält jeder Patrouillenföhren in Ernstfälle eine Feldflasche, welche während des Dienstes mit reinem Wasser gefüllt sein muss.
d) Dienstes-Obliegenheiten der
1. Krankenträger,
2. Patrouillenföhren,
3. Zugführer,
4. Colonnen-Commandanten (Stellvertreter).
Ad 1) Die Krankenträger haben allen Weisungen ihrer Vorgesetzten pünktlich nachzukommen, sie müssen sich stets bewusst sein, dass jede Pflichtverächlässigung und jedes unvorsichtige Besprechen, zum wenigsten die Schmerzen der ihnen anvertrauten Verwundeten erhöht. Sie sollen bewußt sein, die für ihren Dienst erforderlichen Kenntnisse sich anzueignen.
Theilnahmvolle Hingebung für die ihrer Obsege anvertrauten Verwundeten und Kranken ist eine unentbehrliche Vorbedingung für die Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie schärfen den Blick für die augenblicklichen Bedürfnisse der Leidenden und erleichtern deren trauriges Schicksal.
Ad 2) Der Patrouillenföhren hat das Commando über die ihm zugehörigen 2 Krankenträger und hat die an seine Patrouille erlassenen Befehle zur Durchführung zu bringen.
Er hat zu überwachen, dass die Kranken und Verwundeten in schonender und humaner Weise behandelt werden und hat im Bedarfsfälle selbst mit Hand anzulegen.

Er hat dafür zu sorgen, dass die eventuell zum Verwundeten-Transport bestimmten Wagen in zweckentsprechender Weise zur Aufnahme der Kranken oder Verwundeten hergerichtet sind, und seine diesbezüglichen Wahrnehmungen dem Zugführer zu melden.
Er überwacht während des Transportes die seiner Patrouille angewiesenen Kranken.
Er hat rechtzeitig Fürsorge zu treffen, dass seine Feldflasche zur Labung der Verwundeten mit frischem Wasser gefüllt ist.
Er hat besondere Wahrnehmungen, z. B. Verschieben des Verbandes, Blutung, Ohnmachten u. s. w. sofort dem Zugführer zu melden.
Ad 3) Der Zugführer hat im Allgemeinen den Commandanten in allen seinen Obliegenheiten nach Kräften zu unterstützen und nach dessen Weisungen vorzugehen.
Der Zugführer ist berufen, im Bedarfsfälle an die Stelle des Colonnen-Commandanten zu treten und hat sich dabei mit allen Obliegenheiten desselben rechtzeitig vertraut zu machen.
Sobald mehr als eine Patrouille seines Zuges ausreicht, übernimmt er selbst das Commando. Bei Ausrückungen der Colonne nimmt er von seinen Patrouillenföhren die Meldung ab, und erstattet die Gesamtmeldung dem Commandanten.
Er trägt Sorge, dass die von dem Commandanten erlassenen Befehle pünktlich ausgeführt werden.
Ad 4) Zu den Obliegenheiten des Colonnen-Commandanten gehören:
a) die Erhaltung der dienstlichen Correspondenz,
b) die Besorgung der dienstlichen Correspondenz,
c) die Abfassung eines Jahresberichtes, welcher alljährlich im Monate October dem Oesterreichischen Feuerwehr-Ausschuss durch die Landesverbände einzusenden ist und zu enthalten hat: Auszug aus dem Grundbuche, übersichtliche Darstellung über den im abgelaufenen Jahre vorgenommenen Unterricht nebst den schriftlichen Resultaten, Material-Anweis, ferner besondere Vorkommnisse,
d) Obsege über das eigene und das von der Oesterreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze beigelegte Sanitäts-Materiale.
e) Durchführung des Dienstes im Ernstfälle.
Im Ernstfälle wird der Commandant der freiwilligen Local-Krankentransportcolonne durch „Befehl“ (Avisoschreiben) des hiezu berechtigten Leiters einer L. u. k. Militär-Hellanstalt oder einer Anstalt des Rothen Kreuzes im kurzen Wege verständigt über die Art des zu leistenden Dienstes, z. B.
Kranken-Hallstation am Bahnhofe in
Das Commando der Local-Krankentransportcolonne in hat am 4. Juni 18 um 11 Uhr Vormittags eine Colonne von 2 Zügen mit (vollem Sanitätsmateriale) stellig zu machen, um 50 Verwundete in das k. u. k. Garnisonsspital in zu überbringen.
Am 3. Juni 18
Dr. N.
Chefarzt.

Zur bestimmten Stunde haben die Abtheilungen von rechten Flügel aus, so gestellt zu sein, dass zunächst der Patrouillenföhren, dann der Vordermann der ersten Traglahre, der 2. Patrouillenföhren, der Vordermann der 2. Traglahre u. s. w. das erste Glied bilden, die Hintermann der Traglahren aber, das zweite Glied formiren.
Vor der Front steht der Commandant, dahinter die Zugführer und der Hornist.
Nach vollzogener Aufstellung erstattet der Commandant (eventuell der commandirte Zugführer) die dienstliche Meldung über die Zahl der ausgerückten Personen und deren Material dem die Kranken übergebenden Functionär, worauf dieser letztere die Befehle zu erteilen hat, welche von dem Commandanten der Krankenträger-Abtheilungen auf das Geordnete zu befolgen und auszuführen sind.
Während eines Wagen-Transportes haben die Träger zu beiden Seiten der Wagen sich derart zu vertheilen, dass sie die Verwundeten und Kranken stets im Auge behalten. In der Regel soll jeden Krankenträger je ein Krankenträger begleiten.
Der Commandant geht an der Spitze der Wagencolonne, der Hornist an der linken Seite des letzten Wagens, um bei besonderen Vorkommnissen auf „Signal-Halt“ den ganzen Transport zum Stillstehen bringen zu können.
Nach Anhängen in der Uebergabestation hat das Abthalen der Verwundeten, und wenn es von dem Uebernehmer verlangt wird, auch das Ueberlegen in die Betten zu geschehen.
Sollte der Transport nicht mit einem Male beendigt werden können, so haben sich die Patrouillen wieder beim ersten Uebernahmsort und zwar so lange zu sammeln, bis der letzte Verwundete an seinen Bestimmungsort untergebracht ist. Jedoch hat der Commandant der Local-Krankentrag-Abtheilung seiner Mannschaft die notwendige Rast zu Theil werden zu lassen.
Nach Uebernahme der letzten Verwundeten hat der Commandant der Krankenträger sich von dem übergebenden Functionär abzumelden.
Indem noch hinzugefügt wird, dass die eingelaufenen Berichte über die abgehaltenen Übungen der Feuerwehren Sanitätscolonnen bzw. der Transportcolonnen durchwegs das denklich Günstigste vermelden, sei schliesslich der Hoffnung Raum gegeben, dass auch in dieser Sache die so vielseitig angestrebte Einigkeit zur That werde und sich keine Feuerwehr, die zur Abgabe ihrer Zustimmung für Hülfeleistung im Kriegsfalle gebeten wird, diesem Opfer in Bethätigung werththätigen Patriotismus, aber auch milderziger Menschenliebe entziele.
Oesterreichs feuerwehrliche Vertretung nach Aussen.
Vielfach wurde im Schosse des Oesterr. Feuerwehr-Ausschusses die Frage ventilirt, ob und wie sich das Verhältnis zu den ausländischen Feuerwehr-Organ-



Erinnerungsmedaille
an das Krupp-Kriegs-
spital in Berndorf
(Archiv FF Berndorf)

österreichischen Reichshälfte der Monarchie insgesamt 538 Kolonnen mit 13.962 Mann; Niederösterreich zählte 93 Kolonnen mit 2.816 Mann. Im Jahr 1915 sollen in Niederösterreich sogar 141 Feuerwehren den Kolonnendienst versehen haben!

Schon im September 1914 stimmte das k. k. Landesverteidigungsministerium der Enthebung von nicht mehr militärdienstpflichtigen Männern von der Kriegsdienstleistung zu, damit die notwendige Mannschaftsstärke der Lokal-Krankentransport-Kolonnen gegeben war. Im März 1916 folgte ein ähnlicher Erlass.¹⁵

Die Leistungen der Lokal-Krankentransport-Kolonnen der Feuerwehren in der österreichischen Reichshälfte der Monarchie in den vier Kriegsjahren waren enorm.¹⁶

867 Kolonnen (davon 45 nicht mit der Feuerwehr in Verbindung stehende) mit

169.595 Transporte, 106.150 Labungen und legten 255 Wundverbände an. Nicht mitgerechnet sind hier die Leistungen der 44 Transportkolonnen des Verbandes der freiwilligen Feuerwehren Wiens. Als Dank für ihren aufopferungsvollen Dienst erhielten viele Mitglieder Auszeichnungen des Roten Kreuzes verliehen, den Kolonnen als solches wurde mittels Urkunden gedankt.¹⁷ ■

**Krankentransport-Dienst im ersten
Kriegsjahr 1914** (100 Jahre Rettungs-
dienst vom Roten Kreuz in Mödling
1896-1996, Festschrift Mödling 1996, 21)



Quellen:

¹ Überblicke über die Entwicklung des Lokal-Krankentransport-Dienstes geben Czermack 1918; Vilt 1981, 95-99 u. 171ff; Schinnerl 2010, 77-85; Hans Gilbert Müller, 7.144.000 Verwundeten wurde geholfen, in: Sanitäts- und Rettungsdienst bei den Feuerwehren. 21. Tagung der internationalen Arbeitsgemeinschaft für Feuerwehr- und Brandschutzgeschichte im CTIF von 9. – 11. Oktober 2013 in Pribyslav, CZ, Tagungsband Pribyslav 2013, 15-22

² Vgl. WFZ 13-1877-49f, 18-1877-71, 20-1877-79, 1-1878-1f, 14-1878-53; ÖVfZ 13-1877-101f, 15-1877-119f, 22-1877-186f, 22-1878-172, 15-1879-118f, 24-1880-190, 3-1881-20, 9-1881-68, 18-1881-138f, 19-1881-147.

³ Vgl. ÖVfZ 23-1880-183f.

⁴ Vgl. ÖVfZ 16-1890-127, 17-1890-135, 22-1890-178 u. 179, 24-1890-193f, 6-1891-41, 8-1891-59f, 9-1891-67f, 10-1891-77f, 19-1891-169; MdNÖLFV 1-1891-4.

⁵ Vgl. MdNÖLFV 6-1891-1.

⁶ Vgl. ÖVfZ 3-1892-Beilage 3f.

⁷ Vgl. ÖVfZ 3-1892-17f, 8-1892-64ff, 16-1892-130f; FWS 10-1892-6, 19-1892-1ff, 21-1892-1f, 12-1894-91f; MdNÖLFV 12-1893-6; Fromme's Oesterreichischer Feuerwehr-Kalender 1893, 61-66; Tätigkeitsbericht 1891-96, 96-101.

⁸ Vgl. Tätigkeitsbericht 1891-96, 90; Tätigkeitsbericht 1896-1902, 182 u. 186ff. – In MdNÖLFV 7-1893-8 ist für Niederösterreich von acht Feuerwehren die Rede, die den geforderten Dienst zugesagt hätten; neun Feuerwehren mit 181 Mann wären angefordert gewesen.

⁹ Enthält keine Mannschaft der FF Krems, die den Dienst zwar zusagte, aber keine Deckungserklärung für die geforderten 32 Mann abgab.

¹⁰ Das Buch enthält ein sehr informatives Vorwort von Reginald Czermack.

¹¹ Vgl. Herbert Schanda, Monarchie – Demokratie – Ständestaat. Zum Feuerwehrdienst kommt der Krankentransport 1893 bis 1938, Wiener Neustadt 2012 (Wiener Neustädter Feuerwehrchronik 5), 103; FWS 5-1893-2; ÖVfZ 24-1893-209f, 18-1893-161; Tätigkeitsbericht 1891-96, 91.

¹² Vgl. Tätigkeitsbericht 1896-1902, 171-177; MdNÖLFV 4-1898-3.

¹³ Vgl. MdNÖLFV 10-1914-6, 2-1915-1f, 4-1915-2, 12-1915-4, 7-1916-6, 8-1916-5f; ÖVfZ 17-1914-245; mehrere einschlägige Schreiben im Archiv der FF Mödling und im ANÖLFKDO.

¹⁴ Auch der Niederösterreichische Samariter-Landesverband forderte die angehörenden Feuerwehren und Rettungsabteilungen auf, sich zum Zwecke des Verwundentransportes in den Dienst des Roten Kreuzes zu stellen (vgl. Archiv der FF Mödling, Schreiben v. 20.8.1914).

¹⁵ Vgl. MdNÖLFV 10-1914-7, 4-1916-4; ÖVfZ 19-1914-269.

¹⁶ Vgl. DBSch 1-1919-4ff (Czermack's Abschied und Abschlussbericht).

¹⁷ Vgl. DBSch 2-1919-12. ■

Die Sanitätsdienst-Ausbildung in der NÖ Landes-Feuerwehrschnule

HBI Martin Kerbl / EABI Werner Mika

Die Anfänge

Als es 1933 zur Gründung der Landes-Feuerwehrschnule in Wiener Neustadt kam, lag der Schwerpunkt eindeutig auf der feuerwehrrfachlichen Ausbildung. Eigene Sanitätsdienst- oder Rettungskurse veranstaltete der Landesfeuerwehrverband bis 1938 nicht, die Ausbildung wurde

ganz dem Roten Kreuz überlassen. Damit unterschied er sich grundlegend von der seitens des Österreichischen Feuerwehrverbandes ausgegebenen Linie, der auch Rettungskurse an den Feuerwehrschnulen sehen wollte. (vgl. ZÖRVFWRW 8-1936-121)

Immerhin gab es 1935 im Feuerwehrführer-Kurs I eine Unterrichtsstunde, die sich der Unfallverhütung widmete. Bei

den Rauchschnutz-Kursen stand ein zweieinhalbstündiger ärztlicher Vortrag, der sich auch mit der Wiederbelebung beschäftigte, am Programm. Ab 1936 hielt Rudolf Mitlöhner bei den Führerkursen in der Landes-Feuerwehrschnule dann jeweils einen einstündigen Vortrag über das Rettungswesen bei den Feuerwehren und das Rote Kreuz.

Niederösterreichischer Landes-Feuerwehrverband

Feuerwehr-Fachschule Wiener-Neustadt

Telephon 468

Herrengasse 28

Postfach 89



Wiener-Neustadt, am 1. 9. 35

Betreff:

Vortragseinteilung.

St. Fw-Führ.K. I.

- 2 Fußexerzieren
- 1 Gerätekunde
- 1 Wasserversorgung
- 1 Verluste im Schlauch
- 2 Schlauch u. Behandlung
- 2 Reibungsverluste
- 1 Pumpenleistungen
- 1 Atemschutz
- 1 F. Pol. Ordnung
- 1 Feuerverhütung
- 2 Brandtechnik
- 1 Spezial-Löschverfahren
- 2 Baukunde
- 2 Organisation
- 1 Unfallverhütung
- 1 Luftschutz allgem.
- 1 Fragen und Antworten
- 3 Prüfung

26 Stunden

Maschinisten Kurs

- 2 Fußexerzieren
- 2 Motor theoretisch
- 1.5 Ansaugen u. Vorrichtg.
- 1.5 Pumpen u. d. Teile
- 2 Wasserförderung
- 2 Auswertung der Pumpen
- 3 Schlauch, Leg. u. Behandl.
- 2 Tabellen u. Berechnungen
- 1 Verhalten am Brandpl.
- 5 Praktische Arbeit
- 4 Prüfung

26 Stunden

St. Fw-Führ.K. II

- 2 Motore und deren Teile
- 1 Brandberichte
- 1 Gesetze
- 1 Ortspläne
- 3 Brandtaktik
- 1 Brandursachen
- 1 Hilfsleistungen der Fw,
- 1 Luftschutz
- 2 Tabellen u. Kurven
- 2 Feuerbeschnau
- 1 Giftgase bei Bränden
- 2 Baukunde
- 2 Versicherungen
- 2 Kommandieren u. Exerzieren
- 5 Prüfung

27 Stunden

Rauchschnutz-Kurs

- 1 Physiol. Grundlagen
- 1 Chemie der Gase
- 1.5 Atembedingungen
- 4 Gerätekunde
- Filter
- Kreislf. Ger.
- Fröschl. Ger.
- 7 Übungen
- 1 Wartung u. Pflege
- 1.5 Lichtbilder
- 2.5 Ärtzl. Vortrag u. Wiederbelebung
- 1.5 Vorgehen am Brandplatz
- 2 Luftschutz
- 4 Prüfung

27 Stunden

Arbeitszeit täglich 10 - 11 Stunden.

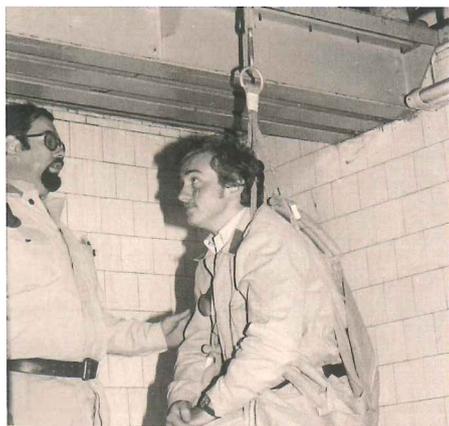
Vortragseinteilung LFS 1935 (Archiv NÖ LFS)



Erste Hilfe im FW-Dienst 1957

(Archiv FF Perchtoldsdorf)

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg war eine Sanitätsausbildung lange Zeit kein Thema in der Landes-Feuerwehrschnule. Aus einem undatierten Lehrplan (1951/57) für den Chargenkurs I (Gruppenkommandanten-Lehrgang) geht hervor, dass sich eine Unterrichtseinheit mit dem Thema „Erste Hilfe und Unfallverhütung“ beschäftigte, vorgetragen von Walter Krummhaar. Letzterer kaufte 1959 auch einen zweiteiligen Lehrfilm „Unfallgefahren und ihre Verhütung im Feuerwehrdienst“ an. ▶



Bilder vom Erste Hilfe-Lehrgang in den 1970er Jahren (Archiv NÖ LFS)

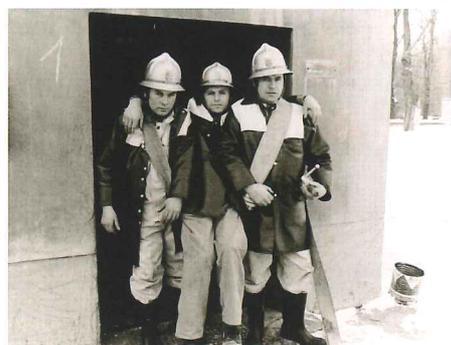
Die Ausbildung der Feuerwehrsani-
täter – 1972 „wünschte“ sich Landesfeuer-
wehrarzt Dr. Anton Schneider mindes-
tens zwei pro Wehr – erfolgte zunächst
durch die Feuerwehrärzte in den Feuer-
wehren nach einheitlichen Richtlinien
des Landesfeuerwehrkommandos, die
von Dr. Schneider ausgearbeitet worden
waren. Er hatte bei den Landesleistungs-
bewerben in Mistelbach 1960 festgestell-
t, dass es für 5.000 Mann keine ausreichen-
de medizinische Versorgung gab (nur
ein Krankentransportwagen des Roten
Kreuzes war vor Ort). Er regte daher die
Ausbildung von Feuerwehrmitgliedern
in Erster Hilfe an, die ersten diesbezüg-
lichen Kurse im Bezirksfeuerwehrver-
band Klosterneuburg fanden im Winter
1960/61 statt.

Als Ausbildungsunterlage stand vor
allem Band 15 der Fachschriftenreihe für
die Österreichischen Feuerwehren, Kurt
Zemans Erste Hilfe im Feuerwehrdienst
aus dem Jahr 1957 zur Verfügung. 1971/72
kam es zu einer Aktualisierung durch den
Schwechater Feuerwehrarzt Dr. Franz
Wiltschke.

Die ersten Sanitätsdienst- Lehrgänge in der Feuerweherschule

1971 kam es zur Einführung eines zwei-
tägigen Erste Hilfe-Lehrganges an der
Landes-Feuerweherschule in Tulln (17. bis
18. Mai), der ein Jahr später bereits dreitä-
gig war (2. bis 4. Mai 1972). In diesen Leh-
rgängen wurden auch die Kenntnisse der
Rettungsmöglichkeiten und des Transpor-
tes von Verletzten vermittelt.

Der Erste Hilfe-Lehrgang der Landes-
Feuerweherschule wurde 1978/79 inhalt-
lich neu gestaltet und hieß ab 1979 dann
„Erste Hilfe im Feuerwehrdienst“ (drei-
tägig). Ab diesem Zeitpunkt konnte man
sich eine feuerwehremde Sanitätsausbil-
dung nicht mehr als Ersatz anrechnen las-
sen. Ab 1980 wurde der Lehrgang jedoch
als Ersatzausbildung für die notwendige
Erste Hilfe-Ausbildung im Rahmen des
Führerscheinerwerbs anerkannt. Inhalte
des Lehrgangs „Erste Hilfe im Feuerwehr-
dienst“: ►



Bilder vom ersten Erste Hilfe im Feuer-
wehrrdienst-Lehrgang im Februar 1979
(Archiv NÖ LFS)

- ▶ Das menschliche Skelett
- ▶ Die Atmung
- ▶ Schockbekämpfung
- ▶ Bergungsrufe nach Rauteck
- ▶ Wunden und Blutungen
- ▶ Dreieck- und Binden-Verbände
- ▶ Elektro-Unfälle
- ▶ Transport gefährlicher Güter, Schnellinformation für Einsatzkräfte (Erste Hilfe)
- ▶ Hilfe bei Unfällen mit Gefährlichen Stoffen (Gärgas, Chlorgas)
- ▶ Taktik bei Verkehrsunfällen
- ▶ Bergung von Verletzten (mit Spezialgeräten aus Autos)
- ▶ Verwendung des FORCE-Beiles und des Berge- und Mehrzweckgeräts VALENTINA bei Verkehrsunfällen
- ▶ Transport von Verletzten (ESE Tragetuch)
- ▶ Bergung von Verletzten aus Höhen mit Verwendung von Leitern
- ▶ Bergung aus schwer zugänglichen Orten (Greifzugseil)
- ▶ Die Maacksche Theorie
- ▶ Arbeiten mit dem Notarztfahrzeug (SAN Schule)

Im Frühjahr 1980 gab es auch den ersten eintägigen Sanitätsdienst-Sachbearbeiter-Lehrgang – die Ernennung von Bezirks- und Abschnittssachbearbeitern war seit Herbst 1979 provisorisch möglich – in der Landes-Feuerwehrschule. Vortragende waren Dr. Anton Schneider, Dr. Werner Hoffer und Dr. Erwin Rotter. Lehrplan:

- 1 UE Aufbau, Gliederung F.u.B.-SAN-Dienst, Aufgaben Sachbearbeiter, Alarmpläne, DA.
- 3 UE Feststellung des Ausbildungsstandes der Sachbearbeiter
- 1 UE Moderne Verbandstechnik
- 1 UE Nachschulung in Erste Hilfe, Grundlagen der Hygiene
- 1 UE Bergeübung, Herrichten von Infusionen
- 1 UE Einrichtung und Arbeiten auf SAN Schule
- 1 UE Einrichtung und Geräte der Viertelsfahrzeuge, der Verletzensammelplatz

1980 sollte laut Richtlinie für den Feuerwehrsanitätsdienst jede niederösterreichische Feuerwehr über drei bis vier ausge-

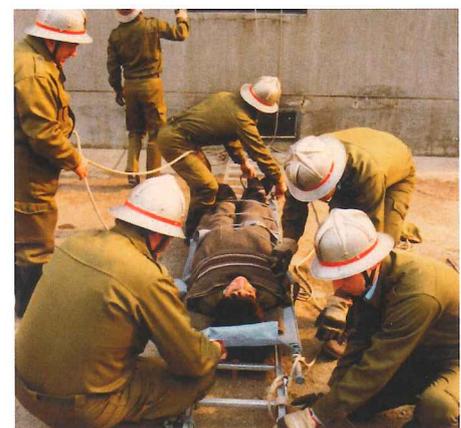
bildete Sanitäter verfügen. Das bedeutete, dass der Landesfeuerwehrverband 5.000 Sanitäter benötigte. Es war unmöglich, diese große Anzahl in der Landes-Feuerwehrschule auszubilden und es wurde daher empfohlen, in den Abschnitten und Bezirken Erste Hilfe-Lehrgänge mit Hilfe des Roten Kreuzes durchzuführen. In der Landes-Feuerwehrschule wurden auch weiterhin Lehrgänge „Erste Hilfe im Feuerwehrdienst“ durchgeführt. Sanitätsdienst-Truppführer mussten jedenfalls diesen Lehrgang absolvieren. Hatten aber die Truppführer bereits einen Erste Hilfe-Lehrgang beim Roten Kreuz gemacht, so mussten sie nur mehr bei einem Ergänzungslehrgang in der Landes-Feuerwehrschule (Dauer 1,5 Tage) das Bergen von Verletzten nachholen. Diese Ergänzungslehrgänge gab es ab Herbst 1980 (erster Lehrgang: 9./10.12.1980) mit folgendem Lehrplan:

- 2 UE Anatomie und Erste Hilfe
- 1 UE Verbandstechniken, Schienen
- 1 UE Maack'sche Theorie
- 2 UE Stationsbetrieb
Wiederbelebung, Tragegriffe
ESE Tragetuch, Tragbahnen
- 2 UE Stationsbetrieb
Bergen aus Höhen
Bergen von Verletzten aus Autos
- 2 UE Stationsbetrieb
Bergen aus der Tiefe
Besichtigung SAN 30
- ½ UE Erfolgskontrolle

Am 21. März 1981 fand in Tulln ein einmaliger Lehrgang zur weiteren Ausbildung von Sanitätssachbearbeitern sowie den Kommandanten der F.u.B.-Abteilungsstaffeln und –Bereitschaftsgruppen statt

Lehrgänge für Feuerwehrärzte

Für die Feuerwehrärzte wurde 1974 erstmals ein Kurzlehrgang zum dem Thema „Schock“ in Tulln abgehalten; 21 Ärzte nahmen daran teil. 1976 folgte die erste Informationstagung aller niederösterreichischen Feuerwehrärzte, ebenfalls in Tulln. Veranstaltungen dieser Art fanden in der Folge jährlich statt. ▶



Bilder vom Erste Hilfe im Feuerwehrdienst-Lehrgang im März 1983 (Archiv NÖ LFS)



Bilder vom neu gestalteten Erste Hilfe-Ergänzungslehrgang 1989 (Archiv NÖ LFS)

Spätestens ab Beginn der 1980er Jahre gab es stete Diskussionen darüber, ob Feuerwehrärzte auch den Grundlehrgang absolvieren müssen oder nicht. 1981 legte der Landesfeuerwehrrat fest, dass eine feuerwehrfachliche Ausbildung nicht notwendig sei, 1983 wurde den Feuerwehrärzten dann der Besuch einer eintägigen „Schmalspur-Grundausbildung“ auf freiwilliger Basis empfohlen. Diese fand am 10. Dezember 1983 in der Landes-Feuerweherschule statt und wurde von 38 Ärzten besucht; auch 1992 gab es wiederum einen eintägigen „Feuerwehrärzte-Grundlehrgang“. Die erste Feuerwehrärzte-Dienstanweisung (DA 1.0.5, I/91) schrieb keine Grundausbildung vor, im ersten Entwurf war sie noch vorgesehen gewesen. Der Lehrplan des „Feuerwehrärzte-Grundlehrgangs“ am 13. Juni 1992 (24 Teilnehmer):

- 1 UE Aufnahme, Lehrgangseröffnung
- 1 UE Richtlinien für die Atemschutzgeräteträgeruntersuchung
- 1 UE Rettungsgeräte (Atemschutzgeräte, Fluchthaube etc.)
- 1 UE Unfallverhütung in der Feuerwehr
- 1 UE Einsatztaktik für Feuerwehrärzte, Triage
- 1 UE Zusammenarbeit mit dem Rettungshubschrauber
- 2 UE Stationsbetrieb
 - Technik der Menschenrettung
 - Retten aus Höhen und Tiefen
 - Retten aus KFZ
 - Einklemmung und Verschüttung

Einen Feuerwehrarzt-Fortbildungslehrgang in der Landes-Feuerweherschule gab es am 18. April 1998. Ihm folgte am 17./18. April 1999 ebenfalls in Tulln der erste Ärztetag der niederösterreichischen Einsatzorganisationen.

Überarbeitungen der Lehrgänge in den 1980er und 1990er Jahren

1986 überarbeitete man die Sanitätsdienst-Ausbildung: Der Erste Hilfe wurde aufgehoben, am Beginn der Ausbildung sollte ab nun ein 16-stündiger Erste Hilfe-Kurs

(bei einem Feuerwehrarzt oder einer Rettungsorganisation zu absolvieren) stehen. In der Landes-Feuerweherschule war dann noch ein neuer eintägiger Erste Hilfe-Ergänzungslehrgang (Schwerpunkte: Retten und Bergen aus Höhen und Tiefen und aus Fahrzeugen) zu besuchen. Im Herbst 1988 wurde der Erste Hilfe-Ergänzungslehrgang auf zwei Tage erweitert und folgender Lehr- und Stundenplan genehmigt:

- 1 UE Einführung
- 1 UE Transport ohne Hilfsmittel
- 2 UE Stationsbetrieb
 - Transport mit Krankentrage, Vakuummatratze, Schaufeltrage, Mulde, Trage-tuch
- 4 UE Stationsbetrieb
 - Retten aus Künetten
 - Retten aus Trümmern
- 2 UE Reanimation
- 2 UE Assistenz – Blutdruck
- 1 UE Dia (Unfallchirurgie)
- 2 UE Stationsbetrieb
 - Retten aus Höhen und KFZ
 - 1 UE Retten aus Tiefen
 - 1 UE Erfolgskontrolle

Zur gleichen Zeit adaptierte man den Sanitätsdienst-Sachbearbeiter-Lehrgang („Fachlicher Teil“ und „Allgemeiner Teil“), der ebenfalls im Herbst 1988 genehmigte Lehr- und Stundenplan für den Sanitätsdienst-sachbearbeiter-Lehrgang „Fachlicher Teil“ sah vor:

- 1 UE Lehrgangseröffnung, Aufgaben des Sanitätsdienstes
- 2 UE Anlage von Übungen
- 2 UE Notfallmedizin und Katastrophenmedizin
- 1 UE Hygiene, Verletztennest
- 1 UE Ausrüstung
- 1 UE Unfallverhütung, Gefährliche Stoffe
- 1 UE Erfolgskontrolle

Die Veränderungen in der Feuerwehr-Sanitätsdienst-Ausbildung gingen jedoch weiter. Landesfeuerwehrarzt Dr. Rotter legte Anfang 1991 ein Konzept für einen viertägigen Erste Hilfe-Ergänzungslehrgang vor, zu einer tatsächlichen Umsetzung kam es aber nicht. Stattdessen wurde 1992 zunächst einmal der Erste Hilfe-►

Ergänzungslehrgang ersatzlos gestrichen. Als Voraussetzung für die Ernennung zum Sanitäter reichten damals dann eine 16-stündige Erste Hilfe-Ausbildung bzw. sonstige besondere Kenntnisse in der Ersten Hilfe.

Spätestens ab Beginn des Jahres 1993 machte man sich aber intensive Gedanken über eine zeitgemäße und adäquate Sanitätsdienst-Ausbildung. Die erste Sitzung der Bezirksfeuerwehrärzte am 24. April 1993 beschäftigte sich mit dem Thema und der Landesfeuerwehrrat beauftragte am 19. Oktober 1993 den Arbeitsausschuss Sanitätsdienst, einen dreitägigen Feuerwehrsaniäter-Lehrgang zu konzipieren. Diesen genehmigte der Landesfeuerwehrrat dann am 15. März 1994. Landesfeuerwehrarzt Dr. Karl Winnisch stellte in einem *Brandaus*-Artikel im Jahr 1994 einige Forderungen für die Zukunft:

- ▶ Einen 16-stündigen Erste Hilfe-Lehrgang für jeden Feuerwehrmann verpflichtend als Voraussetzung zum Gruppenkommandantenlehrgang
- ▶ Im Atemschutzgeräteträgerlehrgang ab sofort zumindest Unterrichtung in Techniken der Blutstillung und Anlegen von Fluchthauben
- ▶ Mindestens drei Ausbilder der Landesfeuerwehrschule zusätzliche Ausbildung zum Rettungssaniäter
- ▶ Ein Sanitätsdienstwart-Lehrgang den Aufgaben angepasst durchzuführen; Voraussetzungen: Atemschutzgeräteträgerlehrgang, 16-stündiger Erste Hilfe-Lehrgang, Technischer Lehrgang.

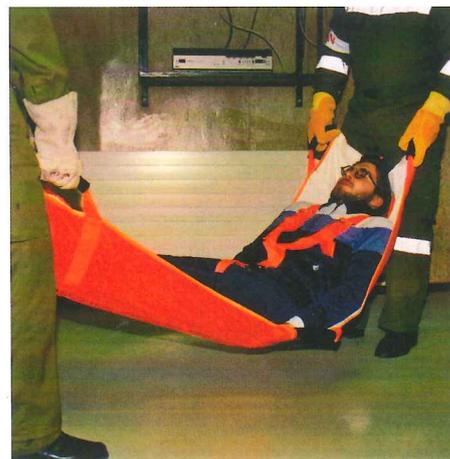
Der neue Feuerwehrsaniäter-Lehrgang wurde daher am 5. bis zum 7. Februar 1996 erstmals probeweise als Sanitätsdienstwart-Lehrgang durchgeführt (erster regulärer Lehrgang: 11.–13.11.1996). Sein Lehrplan:

- ▶ Einführung Feuerwehrsaniitätsdienst (Begriffe, DA, Einsatzbereiche)
- ▶ Zusammenarbeit mit anderen Rettungsorganisationen- praktische Vorführung von Notarztwagen, Hubschrau-

- ber durch Notarzt und Pilot
- ▶ Rettungsgeräte
- ▶ Lebensrettende Sofortmaßnahmen unter erschwerten Bedingungen
- ▶ Transport aus Gefahrenbereich von Verfallten mit und ohne Hilfsmittel unter erschwerten Bedingungen
- ▶ Unfallverhütung, Schutzausrüstung
- ▶ Erschöpfungszustände, Verbrennungen, Erfrierungen
- ▶ Atem und Hautgifte, Cortisonspray
- ▶ Dekontamination
- ▶ Anlegen von Impflisten
- ▶ Ausrüstung, Assistenz
- ▶ Sanitätstaktik
- ▶ Hygiene
- ▶ Gerätekunde, Wechselladeraufbau SAND

Um den Unterricht möglichst naturgetreu gestalten zu können, wurde der Christophorus-Flugrettungsdienst um die Beistellung eines Notarzt-Hubschraubers inklusive Unterweisung gebeten. Für die „Menschenrettung mittels Krankentrage über Drehleiter“ stellte die FF Tulln eine Drehleiter bei, für die „Zusammenarbeit mit dem Rettungstransportwagen bzw. Notarztwagen“ die Bezirksstelle des Roten Kreuzes Tulln die notwendigen Fahrzeuge.

Um ausreichend Ausbilder für den Feuerwehrsaniäter-Lehrgang zu haben, ersuchte die Leitung der Landes-Feuerwehrschule 1995 die Rot Kreuz-Schule in Tulln einen Ausbildungskurs für Ausbilder im Ausmaß von 40 Stunden Theorie durchzuführen (ein weiterer fand 1998 statt). Danach absolvierten die Ausbilder einen praktischen Teil in verschiedenen Rot Kreuz-Dienststellen in Niederösterreich auf Notarztfahrzeugen. Teilnehmer des ersten Ausbildungskurses waren Thomas Hartl, Manfred Staud, Franz Schierer, Leopold Birnecker, Martin Kerbl, Wolfgang Bruckner, Reinhard Krappel und Andreas Schubert. Ebenfalls 1995 regte der Arbeitsausschuss Sanitätsdienst an, für die Ausbildung- bzw. Übungszwecke auf dem Gelände der Landes-Feuerwehrschule ein Trümmerhaus zu errichten. ▶



Bilder vom neu gestalteten Feuerwehrsaniäter-Lehrgang (Archiv NÖ LFS)

Als es 1998 zur Einführung der neuen Grundausbildung bei den niederösterreichischen Feuerwehren kam („Ausbildung 2000“), legte man fest, dass im Ausbildungsteil „Unfallverhütung“ auch ein 16-stündiger Erste Hilfe-Kurs absolviert werden muss; dieser kann auch bereits im Rahmen der Feuerwehrjugend-Ausbildung besucht werden.

Feuerwehrmedizinischer Dienst - Umstellung auf das Modulsystem

Bezüglich der Ausbildung zum Feuerwehrsanitäter und deren Benennung im Zusammenhang mit dem per 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter wurde von der Schulleitung eine Anfrage bei der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht im Hinblick auf die damaligen Lehrinhalte gestellt. Aufgrund des neuen Gesetzes wurde eine Umbenennung notwendig. Der Landesfeuerwehrverband beschloss am 25. Oktober 2002 daher, den Feuerwehrsanitäter-Lehrgang in Feuerwehrsanitätshelfer-Lehrgang umzubenennen.

Im Dezember 2003 kam es dann zur Umstellung des Feuerwehrsanitätshelfer-Lehrganges auf das Modulsystem (Pilotlehrgang):

- ▶ FSH 10: Gerätekunde im Feuerwehrmedizinischen Dienst
- ▶ FSH 20: Sicherheit im Feuerwehrdienst und Sofortmaßnahmen bei feuerwehrspezifischen Verletzungen
- ▶ FSH 30: Prüfung von Verbands- und Rettungsmaterial

Im Jahr 2004 wurde festgestellt, dass für die Landes-Feuerwehrschule das Medizinproduktegesetz nicht relevant sei (ausgenommen Betriebsfeuerwehr als Anwender), da im Unterricht auf das Medizinproduktegesetz und den Bezug zur Feuerwehr verwiesen, aber nicht an Medizinprodukten im Sinne des Gesetzes ausgebildet werde. Im selben Jahr produzierte die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt und der Österreichische Bundesfeuerwehrverband einen Film zum Thema „Si-

cherheit im Feuerwehrdienst“. Dieser war für den Einsatz in der Grund- und weiterführenden Ausbildung der Feuerwehrmitglieder gedacht und behandelte Schwerpunkte der Unfallverhütung. Die Themen reichten von der persönlichen Schutzausrüstung, über Atemschutz bis hin zur Verwendung von Leitern, Seilwinden und hydraulischen Rettungsgeräten. Als Fachberater waren Wolfgang Aspek, Peter Juster sowie Martin Kerbl und Georg Schwarzott von der Landes-Feuerwehrschule tätig.

Mit Anfang 2005 wurde das neue zweitägige Modul Feuerwehrmedizinischer Dienst (FMD) eingeführt, das die bisherigen Feuerwehrsanitätshelfer-Module ersetzt:

- ▶ Organisation des Feuerwehrmedizinischen Dienstes
- ▶ Wiederholung der Grundlagen Erste Hilfe im Feuerwehrdienst
- ▶ Sofortmaßnahmen bei feuerwehrspezifischen Verletzungen
- ▶ Zusammenarbeit mit Rettungsorganisationen und Großschadensereignis
- ▶ Lagerungsarten, Rettungsgriffe, spezielle Rettungsgeräte
- ▶ Rettungsgeräte und Erste Hilfe-Ausrüstung der Feuerwehr
- ▶ Sicherheit im Feuerwehrdienst
- ▶ Hygiene, Impflisten, Cortisonabgabe, Tauglichkeitsuntersuchung
- ▶ Maßnahmen der Einsatzhygiene
- ▶ Ausrüstung von Verbandskästen nach ÖNORM
- ▶ Prüfung von Erste Hilfe-Material praktisch

Dieses Modul stellte bis Ende 2011 die alleinige Ausbildung im Feuerwehrmedizinischen Dienst dar, ergänzend dazu gibt es seit April 2005 das von Landesfeuerwehrarzt Dr. Winnisch erarbeitete Abendmodul „Angst- und Panikreaktionen“ (APR). Als Ersatzausbildung für das FMD-Modul wurden Ausbildungen zum Rettungssanitäter oder höherwertige anerkannt. Erfreulich war, dass der Landesfeuerwehrverband im Jahr 2009 mit dem Österreichischen Roten Kreuz eine Verein-

barung bezüglich kostenlose 16-stündige Erste Hilfe-Kurse treffen konnte.

Mit Beginn des Jahres 2012 erfolgte die bislang letzte Änderung in der niederösterreichischen Feuerwehrsanitätsausbildung. Das bisherige FMD-Modul wurde in das Feuerwehrsanitäter-Modul (FSAN, zweitägig) und das Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst-Modul (SBFMD, eintägig) gesplittet. Die Lehrgangsinhalte des FSAN-Moduls:

- ▶ Grundlagen des FMD
- ▶ Hygiene im Feuerwehrdienst
- ▶ Cortisonabgabe
- ▶ Dehydratation
- ▶ Schock
- ▶ Ausrüstung von Verbandskästen
- ▶ Verbandslehre
- ▶ Rettungsgeräte,
- ▶ Verbrennungen
- ▶ Gefahrenerkennung bei Menschenrettung
- ▶ Lagerungsarten von Erkrankten und Verletzten
- ▶ Notfallcheck, Herz-Lungen-Wiederbelebung, Reanimationsübungen mit Defibrillator
- ▶ Praktische Übungen in Notfallsituationen

Lehrplan des SBFMD-Moduls:

- ▶ Organisation im Feuerwehrmedizinischen Dienst
- ▶ Sicherheit im Feuerwehrdienst,
- ▶ Zusammenarbeit der Einsatzorganisationen bei Großereignissen
- ▶ Psychische Erste Hilfe
- ▶ Impfungen und Impflisten
- ▶ Tauglichkeitsuntersuchungen
- ▶ Vorbereitung von Übungen und Schulungen

Durch die exakte Abgrenzung von Anforderungsprofil und Tätigkeitsbereich gegenüber den Rettungsorganisationen im Rahmen des neu geschaffenen FSAN-Moduls wurde es möglich, wieder die Bezeichnung „Feuerwehrsanitäter“ einzuführen. Die FMD-Ausbildung präsentiert sich somit im Jahr 2013 in folgender Struktur: ▶

men

Erste Hilfe-Grundausbildung

Jedes niederösterreichische Feuerwehrmitglied sollte eine mindestens 16-stündige Erste Hilfe-Ausbildung absolvieren. Für die Teilnahme an die Basisausbildung abschließenden Abschlussmodul Truppmann ist sie Teilnahmevoraussetzung. Das Wissen ist durch Weiterbildungen (z. B. Seminare, Module, Tagungen, Literatur usw.) zu intensivieren.

Ausbildung der Sanitäter

Feuerwehrsaniäter haben das FSAN-Modul erfolgreich zu absolvieren

Sachbearbeiter

Feuerwehrmedizinischer Dienst

Diese haben das SBFMD-Modul erfolgreich zu absolvieren

Sonstige Aus- und Weiterbildung

Feuerwehrärzte und Bezirksfeuerwehrärzte werden nach Möglichkeit einmal jährlich zu einer Fortbildung der Landesfeuerweherschule eingeladen. Ebenso die Abschnitts- und Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst. Jedes Feuerwehrmitglied kann das APR-Modul zur Fortbildung absolvieren.

Erster Verantwortlicher für den Sanitätsdienst innerhalb der Landes-Feuerweherschule war ab den 1970er Jahren der Sachgebietsleiter für Atemschutz, gefährliche Stoffe, Tauchausbildung und Erste Hilfe, Fritz Menzl, für die Durchführung war Winfried Mayer zuständig. Später war dann Walter Jahodinsky als Lehrgruppenleiter für den Sanitätsdienst verantwortlich. Danach führte Horst Turban die zuständige Lehrgruppe 3, Martin Kerbl folgte Jahodinsky als Mitglied des Arbeitsausschusses Sanitätsdienst des Landesfeuerwehrverbandes. Heute wird der Feuerwehrmedizinische Bereich durch Lehrgruppenleiter Christian Lackner geführt. Die Landes-Feuerweherschule wird derzeit durch Josef Kugler im Arbeitsausschuss Feuerwehrmedizinischer Dienst vertreten. ■

Quellen

Artikel in den Mitteilungen des NÖLFV und im Brand aus
Protokolle des Landesfeuerwehrrates
Archiv der NÖ Landes-Feuerweherschule
Archiv des NÖ LFKDO ■

Tauglichkeitsuntersuchungen

ABI Dr. Christian K. Fastl

Die Frage nach der körperlichen Tauglichkeit zum Feuerwehrdienst ist praktisch so alt wie das Feuerwehrwesen selbst. Schon in der *Ordnung der „Turnerfeuerwehr“ in Krems* von 1862 wird beispielsweise von kräftigen Personen gesprochen, die den Feuerwehrdienst versehen.¹

Erste Regelungen und Empfehlungen

Der Landesfeuerwehrverband hielt in dem im *Handbuch* von 1883 abgedruckten Mustergrundgesetz für freiwillige Feuerwehren in § 2 fest, dass die Feuerwehrmitglieder zum Feuerwehrdienst körperlich befähigt sein müssen. Die Aufnahme dieses Passus' in das Grundgesetz empfahl der Landesfeuerwehrverband seinen Mitgliedsfeuerwehren in der Folge bis zu seiner Auflösung im Jahr

1939.² Die 1887 beschlossenen *Bestimmungen über die Einrichtung der niederösterreichischen Feuerwehren* hielten weiters fest, dass bei der Beurteilung der Gesundheit von Beitrittskandidaten die nötige Vorsicht zu walten habe. Bei der Überarbeitung dieser Bestimmungen im Jahr 1934 präzisierte man, dass eine ärztliche Untersuchung vor der Aufnahme eines neuen Mitglieds von Vorteil wäre.³ In der den Feuerwehren seitens des Landesfeuerwehrverbandes empfohlenen Dienstordnung war ebenfalls eine ähnliche Bestimmung enthalten, nach dieser war es Aufgabe des jeweiligen Feuerwehrausschusses, die körperliche Eignung und Gesundheit eines Beitrittskandidaten zu überprüfen. In der 1935 veröffentlichten Fassung der (Muster-) Dienstordnung wurde dann erstmals explizit eine ärztliche Untersuchung vor der Aufnahme eines Mitglieds festgeschrieben.⁴

hieß es in den Mustersatzungen für niederösterreichische Feuerwehren, dass gegebenenfalls eine ärztliche Untersuchung durchzuführen sei.⁶ Sehr ausführlich formulieren dann die *Dienstvorschriften für Freiwillige Feuerwehren und Freiwillige Betriebsfeuerwehren* von 1949 (2. Auflage 1960):

§ 1. Gliederung und Einteilung ... Jedes mit Ausschlußbeschuß und ärztlicher Untersuchung neu aufgenommene Feuerwehrmitglied (aktiv) ... Eine periodisch alle drei Jahre durchzuführende ärztliche Untersuchung sämtlicher aktiver Feuerwehrmitglieder liegt im Interesse der Mitglieder wie auch des Kommandos. ... Die Versetzung eines aktiven Feuerwehrmitgliedes in den Reservestand (Schutzmannschaft) ist nach mindestens 25jähriger aktiver Dienstleistung in der Feuerwehr oder aus gesundheitlichen Gründen über ärztliches Attest möglich.

1926 beklagten bereits mehrere Feuerwehren die hohen Ärztekosten, die aus Tauglichkeitsuntersuchungen für ihre Mitglieder entstehen würden. Aus dem Gerichtsbezirk Kirchberg am Wagram gab es aber die Nachricht, dass Ärzte die Feuerwehrmänner kostenlos untersuchen würden. In diesem Zusammenhang meinte Landes-Feuerwehrbeirat Friedrich Sommer aus St. Pölten, dass jede größere Feuerwehr einen Feuerwehrarzt haben sollte. 1931 las man erstmals über die „Eignung zum Feuerwehrdienst“ in den *Mitteilungen*, ärztliche Untersuchungen wurden hier empfohlen. 1932 folgte ein ähnlicher Artikel. Aus dem Jahr 1935 sind die ersten Richtlinien sowie Untersuchungsformulare für die Feststellung der Tauglichkeit für den Rauchschutzkurs in der Landes-Feuerweherschule durch einen Arzt überliefert.⁵

Ärztliche Untersuchungen wurden also damals eindringlich den Feuerwehren ans Herz gelegt. Inwieweit sie tatsächlich stattfanden, lässt sich nicht feststellen; jede Feuerwehr war rechtlich gesehen ja nach wie vor ein eigener Verein und konnte damit im Prinzip auch ihre eigenen ▶

Ordnung der „Turnerfeuerwehr“ in Krems.

Der Turnverein in Krems hat es sich zur besondern Pflicht gemacht, bei in Krems oder dessen nächster Umgebung entstehenden Bränden die größtmögliche Thätigkeit in Löschung des Feuers und Rettung gefährdeter Personen in Sachen zu entwickeln. Da die sichere und wirksame Erfüllung dieser Pflicht durch die größtmögliche Anzahl der Verpflichteten bedingt ist, so haben die Erwachsenen jedoch zum Eintritt in den Turnverein gesetzlich nicht berechtigten Turner und andere unbescholtene, kräftige Personen diese Verpflichtung mit übernommen und folgende gemeinsame Bestimmungen getroffen:

I.

Der Turnerfeuerwehr können nur Unbescholtene im Alter von mindestens 16 Jahren beitreten.

II.

Die Erklärung zum Eintritt in die Turnerfeuerwehr und zur genauen Erfüllung dieser Bestimmungen wird vom jeweiligen Oberschmiedmeister oder über dessen Ermächtigung von den Löschmeistern, Unterschmiedmeistern mit Handschlag entgegengenommen.

III.

Nach Entgegennahme dieser Erklärung ist die Aufnahme in die „Turnerfeuerwehr in Krems“ als erfolgt zu betrachten.

Beginn der Ordnung der Turnerfeuerwehr Krems von 1862 (Archiv FF Krems)



Abzeichen für die erfolgreiche Absolvierung des Rauchschutzkurses in der Landes-Feuerweherschule in den 1930er Jahren (Slg. Poloma, Laxenburg)

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg

Richtlinien

für die ärztliche Untersuchung der für den Gasschutzdienst in Aussicht genommenen Feuerwehrmänner.

Grundsätzlich sind nur ganz gesunde, kräftige Männer unter 35 Jahren für die aktive Tätigkeit im Gasschutzdienste zu verwenden.

Bei der ärztlichen Untersuchung sind zunächst Körpergröße, Brustumfang, Körpergewicht, Sehschärfe und Hörvermögen des Feuerwehrmannes festzustellen und bei jeder Feuerwehr in eine namentliche Liste der für den Gasschutzdienst Bestimmten einzutragen.

Insbesondere ist bei der Untersuchung zu beachten, daß nur bei jenen Leuten eine Widerstandsfähigkeit gegen die Einwirkung geringer Mengen reizender oder giftiger Gase zu erwarten sein dürfte, bei denen die Organe, die diesen in erster Linie ausgesetzt sind, keinerlei Störung aufweisen. Es dürfen daher bei den Untersuchten vor allem keine chronisch entzündlichen Veränderungen der Schleimhäute der Augen, der Atemwege und der Lungen vorhanden sein. Solche als Ausschließungsgründe für die Verwendung im Gasschutzdienste geltende Erkrankungen sind:

- a) Alle chronisch-entzündlichen Erkrankungen des äußeren Auges (Augenlider, Bindehaut, Hornhaut und Sklera) sowie des Tränenapparates, ferner Augenzittern und Augenmuskellähmungen.
- b) Verlust, Bildungsfehler und Erkrankungen der Nase, durch die eine Behinderung der Nasenatmung hervorgerufen wird (chronische Entzündungen der Nasenschleimhaut, Verwachsung der Nasenmuscheln oder der Nasenscheidewand, Geschwülste u. dgl. m.), sowie alle ekelerregenden Erkrankungen der Nase.
- c) Chronische Erkrankungen des Kehlkopfes, der Luftröhre und der Bronchien, insbesondere Tuberkulose der Atemwege in allen ihren Formen und jedwede andere Veränderung der Lungen chronisch entzündlichen Charakters; ferner Bronchiektasen, Lungemphysem usw.

Desgleichen müssen die Kreislauforgane der Untersuchten vollkommen intakt sein, um eine etwaige Schädigung durch Giftgase leichter überwinden zu können. Daher sind Ausschließungsgründe: Alle angeborenen und erworbenen Fehler des Herzens und der großen Blutgefäße, Kreislaufstörungen, alle Pulsadergeschwülste, erhöhter Blutdruck (über 145 mm Hg nach Riva-Rocci), Atherosklerose.

Im übrigen schließen folgende Fehler und Gebrechen eine Verwendung im Gasschutzdienste aus:

1. Erhebliche Schwäche oder Verkrüppelung des ganzen Körpers.
2. Übermäßige Fettleibigkeit.
3. Anfehlende oder ekelerregende Krankheiten der Haut und ihrer Gebilde.
4. Erhebliche Anschwellungen und Eiterungen der Drüsen.
5. Bösartige Geschwülste, auch gutartige, wenn sie die Tätigkeit wichtiger Körperteile oder die freie Bewegung behindern.
6. Erhebliche Knochenleiden (zum Beispiel Knochenfraß) und deren Folgezustände.
7. Narben, wenn sie die Gebrauchsfähigkeit wichtiger Körperteile behindern.
8. Krankheiten der Muskeln und Sehnen, wenn sie die Gebrauchsfähigkeit wichtiger Körperteile behindern.
9. Krankheiten des Lymphsystems des Blutes und der blutbereitenden Organe (zum Beispiel Leukämie, perniziöse Anämie).
10. Bluterkrankheit.
11. Zuckerharnruhr (Diabetes).
12. Objektiv nachweisbare Gicht.
13. Chronischer Gelenksrheumatismus.
14. Zurückgebliebene geistige Entwicklung.
15. Geisteskrankheiten aller Art, auch überstandene.
16. Chronischer Alkoholismus; Giffucht (Morphinismus, Kokainismus usw.).
17. Fallsucht (Epilepsie).
18. Chronische Gehirn-, Rückenmark- und Nervenkrankheiten.
19. Schwere Schäden an den Schädel- und Gesichtsknochen.
20. Chronische Krankheiten der inneren Gebilde des Auges.
21. Erblindung oder Verlust auch nur eines Auges.
22. Herabsetzung der Sehschärfe (nach Korrektur mit sphärischen Gläsern von höchstens 4 Dioptrien) auf $\frac{1}{4}$ auf dem besseren und $\frac{1}{8}$ auf dem schlechteren Auge. (Snellen'sche Tafeln.)
23. Unheilbare schwere Erkrankungen des Ohres (Labyrinth-Erkrankungen (Menière'sche Krankheit).
24. Durchlöcherung des Trommelfelles, auch nur an einem Ohr.
25. Taubheit oder Schwerhörigkeit auf beiden Ohren mit einer Hörweite unter 1 m für akzentuierte Flüstersprache.
26. Gebrechen und Fehler am Gaumen, an der Zunge, an den Kauwerkzeugen, am Rachen und an der Speiseröhre, die das Sprechen und Schlucken beeinträchtigen.
27. Stummheit, Taubstummheit.
28. Krampf, der das Atmen auch in der Ruhe erschwert; Basedow'sche Krankheit.
29. Schiefheit des Halses mit erheblicher Bewegungsstörung.
30. Erhebliche Mißbildung und Verunstaltung des Brustkorbes mit Funktionsstörung (Atembehinderung).
31. Höhergradige Verkrümmung der Wirbelsäule.
32. Eingeweideverlagerungen (Unterleibsbrüche), die sich durch ein Bruchband nicht zurückhalten lassen.
33. Fehler oder chronische Leiden der Unterleibseingeweide mit wesentlicher Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes.
34. Schwere Leiden und Fehler der Harn- und Geschlechtsorgane, Wasser- und Samenaderbrüche, die trotz Benützung eines Tragerverbandes die Beweglichkeit beeinträchtigen.
35. Fehler und Gebrechen der Gliedmaßen und ihrer Gelenke mit Beeinträchtigung der Beweglichkeit und allgemeinen Leistungsfähigkeit.

Niederöstrr. Landes-Feuerwehr-Verband- Wien, I.,
Herzengasse 11.

ÄRZTLICHER BEFUND

über die Rignung des

Herrn.....am.....

Mitglied der freiw. Feuerwehr in.....
zur Teilnahme an einem Rauchschutzkurs.

Vorgenannt ist im Jahre.....geboren, daher.....
Jahre alt. (Höchstalter 35 Jahre !)

Er wurde untersucht auf folgende Zustände:

Allgem. Körperkonstitution:.....
Alkoholiker ?

Anamnese und Befund:

Herzkrankheiten:
Chron. Luftröhrenarrthar:

Lungenemph:

TBC und TBC Verdacht:

Rippenfellvernarbung:

Allgemeine Blutarumf:

Basedow'sche Krankheit:

Trachom:

Conjunktivitis recidivierend:

Kontrakturen u. Verkürzungen:

Sehvermögen:

Gehör:

Defekte:

Organische Krankheiten:

Psychische Defekte (Frage an die Umgebung):

Atmung (Bauch und Flanken):

Dehnung des Brustkorbes beim Einatmen.....cm.

Mitgemachte Operationen:

Sonstiges:

.....am.....193

Der untersuchende Arzt:

Unterschrift u. Stempiglie:...

Untersuchungsformular und -richtlinien für
die Rauchschutzkurs-Tauglichkeitsunter-
suchung ab 1935 (ANÖLFKDO und Archiv
NÖLFS)

NÖ. Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970

Erläuternde Bemerkungen
zum NÖ. FFG.

Tarifordnung
für Freiwillige Feuerwehren

Wien, im März 1970
2. Auflage

Landesfeuerwehrkommando Niederösterreich
A 1010 Wien, Bankgasse 2

NÖ Landesfeuerwehrverband • 2014

Entscheidungen treffen. 1966 legte der Landesfeuerwehrverband jedoch fest, dass ab sofort die Teilnehmer an Atemschutz-, Taucher- und Strahlenschutzlehrgängen einen ärztlichen Befund vorlegen mussten. Die Landes-Feuerweherschule stellte hierfür Formulare zur Verfügung und war auch dazu ermächtigt, den Arzt vorzuschreiben, falls es notwendig sein sollte.⁷ Beim ersten Tauchdienstlehrgang II in Selce (Jugoslawien, heute Kroatien) im Mai 1967 gab es eine ärztliche Betreuung durch F. u. B.-Retzungstaffeln.⁸

Rechtliche Verpflichtung zur Untersuchung

Mit dem Inkrafttreten des Feuerwehrgesetzes zu Beginn des Jahres 1970 än-

derte sich bekanntlich der Rechtsstatus des Landesfeuerwehrverbandes und der einzelnen Feuerwehren grundlegend, man wurde Körperschaft öffentlichen Rechts. Rechtlich gesehen waren nun Sonderwege der Feuerwehren nicht mehr möglich, das neue Gesetz gab verbindliche Vorgaben und tat dies auch im Bereich der Tauglichkeit zum Feuerwehrdienst. § 28 (2) schrieb die notwendige körperliche Eignung für den aktiven Dienst vor. Auch im seit 1974 in Kraft stehenden Nachfolgesetz findet sich dieser Passus, nun in § 36 (2). Seit der Novelle des Jahres 1991 heißt es nur mehr „notwendige Eignung“. Die das Feuerwehrgesetz ▶

NÖFFG- ANÖLFKDO



Blutdruckmessung beim Atemschutzkurs in der Landes-Feuerwehrschule
(Archiv NÖLFS, Bild: Hannes Schredl)

seit 1970 ergänzenden verschiedenen Ausgaben der Dienstordnung präzisieren, dass vor der Aufnahme die Tauglichkeit durch eine ärztliche Untersuchung festzustellen ist. Weiters wird festgehalten, dass bei Verlust der körperlichen Eignung eine Reserveüberstellung erfolgt.⁹

Ab Beginn der 1970er Jahre waren die Tauglichkeitsuntersuchungen dann ein stetes Thema im niederösterreichischen Feuerwehrwesen, wobei zwischen jener für den allgemeinen Feuerwehrdienst und jener für den Atemschutzeinsatz unterschieden werden muss.

1970 wurde bestimmt, dass die Untersuchung der Atemschutztauglichkeit alle drei Jahre erneuert werden müsse, außer nach schweren Unfällen oder Operationen, hier sollten sofort Nachuntersuchungen folgen. Ein Jahr später ventilierte der Landesfeuerwehrerrat mehrmals die Einführung einer amtsärztlichen Untersuchung von Feuerwehrmitgliedern.¹⁰ Ein heißes Thema waren Mitte der 1970er Jahre auch die Kosten der Tauglichkeitsuntersuchungen.¹¹ Bereits

Ende 1972 wurde im Landesfeuerwehrerrat festgehalten, dass die Kosten für die Untersuchungen die Krankenkassen oder die Gemeinden übernehmen sollten. Die niederösterreichische Ärztekammer empfahl damals den Ärzten ein Honorar von 60 Schilling (ein Drittel des Mindesthonorar tarifs) pro Untersuchung in Rechnung zu stellen (1975 wurden 75 Schilling empfohlen) und dem Feuerwehrkommando nur schriftlich mitzuteilen, ob der Untersuchte für den Feuerwehrdienst (mit oder ohne Atemschutz) tauglich sei. Nach damaliger Auffassung des Landesfeuerwehrverbandes sollte dies für Feuerwehrärzte ohne Bedeutung sein, sie sollten ihre Kameraden unentgeltlich untersuchen (1975 und 1976 neuerlich festgehalten). Dies entsprach den 1972 beschlossenen *Richtlinien für Feuerwehrärzte*, in denen u. a. folgende Untersuchungsaufgaben festgehalten waren:

- ▶ Tauglichkeitsuntersuchungen für den normalen Feuerwehrdienst
- ▶ Untersuchungen für Atemschutz und Leistungsbewerbe (!)¹²

▶ Untersuchungen für den Spreng-, Strahlenschutz und Tauchdienst

Ab dem Jahr 1973 musste man sich dann mehrmals vor allem mit der Atemschutztauglichkeit beschäftigen.¹³ Die körperlich anstrengende Ausbildung im Brandhaus der Landes-Feuerwehrschule verlangte nach einer adäquaten und verlässlichen ärztlichen Betreuung und Untersuchung.¹⁴ Das Thema der wiederkehrenden Untersuchungen trat immer mehr in den Vordergrund, gleichzeitig appellierte man an die Feuerwehrärzte, die Tauglichkeitsunter-

suchungen genau durchzuführen. Die Untersuchungen für die Atemschutztauglichkeit waren ab 1976 Gegenstand von Beratungen in den neu gegründeten Unterausschüssen „Sanitätsdienst“ und „Atemschutz“. Der spätere Landesfeuerwehrarzt Dr. Erwin Rotter arbeitete 1977 Richtlinien für die Atemschutzuntersuchung aus, die der Landesfeuerwehrerrat am 25. April 1977 genehmigte. Trotzdem hielt man Ende des Jahres fest, dass die derzeitige Untersuchung der Atemschutzträger nicht ausreichend sei und diese bezirkweise durch ein Feuerwehrärzte-Team durchgeführt werden muss. Der Erfolg dieser Maßnahme bzw. vermutlich schon die tatsächliche Umsetzung dieses Beschlusses war bescheiden.

Eine zusätzliche Facette des Themas kam durch die Abhaltung des Atemschutzkurses auch als externen Lehrgang in den Bezirken ab 1977 hinzu.¹⁵ Hier war zunächst geplant, die Lehrgangsteilnehmer am Ende des theoretischen Teils, der im Bezirk stattfand, von einem Feuerwehrarzt auf ihre Atemschutztauglichkeit hin untersuchen zu lassen. Diese Vorgabe wurde jedoch noch für die Probe-Atemschutzlehrgänge in den Bezirken geändert, die Teilnehmer wurden erst ▶

im Rahmen des praktischen Lehrgangsteils in der Feuerweherschule untersucht (durch einen Feuerwehrarzt des betreffenden Bezirkes). Vermutlich aufgrund der Erfahrungen mit den ersten Außenlehrgängen änderte man jedoch 1978 die Bestimmungen dahingehend, dass die Untersuchung nach Möglichkeit vor dem Beginn des Kurses erfolgen sollte, um mögliche Ausfälle aus gesundheitlichen Gründen zu vermeiden. Diese Untersuchungen führten nicht nur Feuerwehrärzte durch, sondern auch normale praktische Ärzte.

Die Problematik der periodischen Untersuchungen

Zunehmend wurden die notwendigen Nachuntersuchungen für den Atemschutzeinsatz thematisiert, um die es nicht besonders gut bestellt war. Seit 1970 waren ja periodische Nachuntersuchungen alle drei Jahre vorgeschrieben. Der Landesfeuerwehrrat entschloss sich daher am 12. März 1979 zu einer ungewöhnlichen Maßnahme: Im Jahr 1979 sollten alle Atemschutzgeräteträger der niederösterreichischen Feuerwehren auf Bezirksebene untersucht werden.¹⁶ Jeder niederösterreichische Feuerwehrarzt erhielt ein diesbezügliches Schreiben unter Beilage von Untersuchungsrichtlinien. Die zeitnahe Durchführung des Vorhabens ließ jedoch zu wünschen übrig. Eine halbwegs zufriedenstellende niederösterreichweite Untersuchungsquote konnte erst im Frühjahr 1980 erreicht werden. Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Schreiben des Bezirksfeuerwehrkommandos Mödling an das Landesfeuerwehrkommando, in dem davon berichtet wird, dass die Feuerwehrärzte darauf hingewiesen hätten, dass sie ohne Zustimmung der Ärztekammer diese Untersuchungen nicht auf Bezirksebene durchführen könnten. Diese Untersuchungen seien den Gemeindeärzten vorbehalten und auch die

Frage der Kostentragung sei ungeregt. Der Versuch, ein landesweit einheitliches Untersuchungsintervall beizubehalten, wurde in den nächsten Jahren fortgesetzt. Die Rückmeldequote an das Landesfeuerwehrkommando war allerdings gering.¹⁷

 Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband 	
Empfehlung	
Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder von Freiwilligen Feuerwehren	
<u>Inhaltsübersicht:</u>	
1. Allgemeine Einsatztauglichkeit	
2. Atemschutztauglichkeit Schutzanzugträger	
3. Spezielle Tauglichkeit Tauchdienst Strahlenschutz	
4. Bedingte Tauglichkeit	
Genehmigt vom Landesfeuerwehrrat am 22.1.1999	3. Fassung 26. Jänner 1999

Tauglichkeitsempfehlung 1999 (BA 6-1999-8)

Ab Herbst 1984 gab es dann auch erstmals Untersuchungsrichtlinien für die Tauglichkeit zum allgemeinen Feuerwehrdienst. Im selben Jahr wurde der Beschluss gefasst, dass Träger von Schutzbekleidung der Stufe 3 jährlich zu untersuchen wären.¹⁸

Ab 1986/87 beschäftigte man sich zunehmend auf Bundesebene mit den Tauglichkeitsuntersuchungen und deren Kosten. Vertreter des Österreichischen

Bundesfeuerwehrverbandes führten u. a. Gespräche mit Ministerien und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zur Lösung dieses Komplexes. Eine befriedigende Langzeitlösung war jedoch nicht zu erreichen.¹⁹ Die 1990er Jahre brachten dann einige Bewegung in das Untersuchungsthema, das mehr oder weniger zum Dauerbrenner wurde. Mehrere Bereiche wurden zunehmend diskutiert, neue Richtlinien erarbeitet oder bestehende grundsätzlich überarbeitet.

Im Zusammenhang mit der Indienststellung des neuen Sanitätsdienst-Wechseladeaufbaus 1994 wurden eigene Vorschriften zur Durchführung der Atemschutz-Tauglichkeitsuntersuchung unter Verwendung des neuen Wechseladeaufbaus geschaffen. Diese sollten bezirkweise durchgeführt werden. Federführend bei der Konzeption war Ehren-Landesfeuerwehrarzt Dr. Erwin Rotter.²⁰ Zur etwa gleichen Zeit erließ der Landesfeuerwehrrat Richtlinien für die gesundheitliche Betreuung bei Atemschutzgeräteträgerlehrgängen durch Feuerwehr-Sanitäter.²¹ 1994 wurden die seit 1979 bzw. 1984 bestehenden Untersuchungsrichtlinien (für den Atemschutzdienst und für den aktiven Feuerwehrdienst) aufgelassen und neue, von Landesfeuerwehrarzt Dr. Karl Winnisch ausgearbeitete Richtlinien in Kraft gesetzt.²²

Eine Richtlinie schafft Probleme ohne Ende

Zwei Jahre später kam die ganze Untersuchungsthematik aber komplett ins Rollen.²³ Am 13. Dezember 1996 befasste sich der Landesfeuerwehrrat mit der neuen ÖBFV-Richtlinie S-01 (*Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren*), die das Präsidium des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes am 12. November 1996 beschlossen hatte. Der Landesfeuerwehrarat wies sie dem Arbeitsausschuss ►



Feuerwehr-Führerschein
(wikimedia.org)

Sanitätsdienst zu, zu klären war u. a., ob das Atemschutzalter auf 18 Jahre hinaufgesetzt werden sollte (wie in der Richtlinie vorgesehen) oder bei 16 Jahren bleiben sollte. Im weiteren Verlauf der Diskussionen der nächsten Monate wurde festgehalten, dass die Atemschutz-Ausbildung mit 16 Jahren erfolgen könne, ein Einsatz wurde jedoch erst ab 18 Jahren empfohlen. Problematisch blieb jedoch nach wie vor die Finanzierung der Untersuchungen, notwendige Zusatzuntersuchungen bzw. -befunde waren vom zeitlichen und materiellen Aufwand her den Feuerwehrärzten so nicht zumutbar. Gespräche mit dem Land Niederösterreich und den Gemeindevertreterverbänden blieben aber ergebnislos. Dem Landesfeuerwehrverband war es hierbei wichtig, dass den Feuerwehren keine Kosten entstehen. Der Versuch Niederösterreichs, die ÖBFV-Richtlinie dahingehend abzuändern, den Nachuntersuchungsintervall (bis zu einem Alter von 50 Jahren) von drei auf fünf Jahre hinaufzusetzen, scheiterte. Problematisch war auch die Tatsache, dass aufgrund der in der neuen Richtlinie festgeschriebenen Anforderungen die Ausfallquote bei den Tauglichkeitsuntersuchungen sehr hoch war.

Der Landesfeuerwehrrat genehmigte daher am 11. Dezember 1998 eine auf Basis der ÖBFV-Richtlinie erstellte eigene Empfehlung für die Tauglichkeitsuntersuchungen, die am 22. Jänner 1999 noch leicht abgeändert wurde. Im Vergleich zur ÖBFV-Richtlinie war nun für den Atemschutzdienst nur ein Mindestalter von 16 Jahren vorgeschrieben, die Nachuntersuchungsintervalle für Atemschutzträger wurde nun mit „maximal alle 5 Jahre“ (ab dem 50. Lebensjahr: maximal alle 2 Jahre, ab dem 55. Lebensjahr: jährlich) festgesetzt.²⁴ Zur Durchführung der Ergo- und Spirometrie kaufte der Landesfeuerwehrverband vier Meßeinheiten an, für jedes Landesviertel eine.²⁵

Die Gegenwart

Trotz alledem kam keine dauernde Ruhe in die Atemschutzuntersuchungen.²⁶ Nach wie vor ging es vor allem um die Kosten. Ein Erfolg war hier zunächst, dass zur Jahreswende 2004/05 sichergestellt wurde, dass die Atemschutzuntersuchungen weiterhin im Rahmen von Gesundenuntersuchungen durchgeführt werden können.

Problematisch war aber auch, dass die Feuerwehrärzte bzw. die Untersuchungsteams an ihre Leistungsgrenzen gelangten (beispielsweise wurden 2006 im Bezirk Krems allein über 600 Untersuchungen bewältigt). Landesfeuerwehrärztin Dr. Renate Zechmeister bemühte sich daher seit ihrem Amtsantritt im Jahr 2006 um alternative Lösungen zur Durchführung dieser Untersuchungen. In den Jahren 2007 bis 2009 kam es zur Überarbeitung der Empfehlung für die Tauglichkeitsuntersuchungen, die zunächst als Dienstanweisung (1.10.6) ausgegeben werden sollte, wozu es aber nicht kam. In der Neufassung (beschlossen am 27. März 2009) wurde die Atemschutztauglichkeit für den Atemschutztruppführer mit 18 Jahren festgelegt, Truppmitglieder können auch jünger sein. Auf Wunsch der Landesfeuerwehrärztin schrieb man – wie in der nach wie vor gültigen ÖBFV-Richtlinie von 1996 empfohlen – für den Atemschutzdienst eine Nachuntersuchung spätestens alle drei Jahre fest. Damit war aber eine Durchführung der Nachuntersuchungen wie bislang organisiert auf Dauer nicht mehr möglich, zu hoch waren die (zeitlichen) Anforderungen an die rund 300 Feuerwehrärzte in Niederösterreich. Hinzu trat noch der Umstand, dass der Landesfeuerwehrverband zu Beginn des Jahres 2010 darauf hingewiesen wurde, dass gemäß Ärztegesetz Feuerwehrärzte, die nicht ordinationsführend sind, Atemschutztauglichkeitsuntersuchungen nicht durchführen dürfen.

Nach langen Verhandlungen und Gesprächen konnte aber 2011 endlich ein großer Durchbruch erzielt werden:²⁷ Seit

dem Frühjahr 2011 können die Untersuchungen in den niederösterreichischen Landeskliniken absolviert werden. Für die konkrete Abwicklung vor Ort sind die jeweiligen Kliniken und das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando zuständig. 2012 erfolgte noch eine weitere Überarbeitung der Empfehlung für die Tauglichkeitsuntersuchungen, nun wiederum mit einem Nachuntersuchungsintervall für den Atemschutzeinsatz von maximal fünf Jahren.²⁸

Die Möglichkeit, die Tauglichkeitsuntersuchungen in den Landeskliniken zu absolvieren, wird von den Feuerwehren sehr gut angenommen, wenngleich hier bezirksweise Schwankungen feststellbar sind. Daneben stehen nach wie vor die ab 1999 in Betrieb genommenen Untersuchungsanlagen in den Landesvierteln in Verwendung. Aber auch Untersuchungen in sportmedizinischen Instituten und bei entsprechend ausgerüsteten Feuerwehrärzten nehmen die Feuerwehren noch in Anspruch.

Mit Einführung der Feuerwehrführerscheine im Jahr 1998

kam noch eine weitere Untersuchungsnotwendigkeit für Feuerwehrmitglieder hinzu: Für eine ►



Quellen

Verlängerung der grundsätzlich zehn Jahre gültigen Feuerwehrführerscheine ist eine feuerwehrärztliche Untersuchung notwendig, die die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen feststellt.²⁹ ■

¹Vgl. Fastl/Schanda 2012, 133.

²Vgl. Handbuch 1883, 47; Sammlung Satzungen 1897, 60; Sammlung Satzungen ²1911, 64; Sammlung Satzungen ³1935, 85.

³Vgl. MdNÖLFV 4-1887-5; Sammlung Satzungen 1897, 22; Sammlung Satzungen ²1911, 24; Sammlung Satzungen ³1935, 35. – Eine ärztliche Untersuchung vor der Aufnahme stieß bei den Feuerwehren nicht immer auf Gegenliebe. Beispielsweise sprach sich eine südböhmische Landfeuerwehr entschieden dagegen aus. Sie wies auf die Undurchführbarkeit hin und auch auf den Umstand, dass am Land ohnehin die Personaldecke dünn sei (vgl. ÖVfZ 1-1890-3f).

⁴Vgl. Sammlung Satzungen 1897, 67f; Sammlung Satzungen ²1911, 71f; Sammlung Satzungen ³1935, 92.

⁵Vgl. MdNÖLFV 1-1926-3, 8-1931-3f, 6-1932-3ff; RS Polsterers an die Bezirksfeuerwehrverbände v. 24.4.1935 samt Beilage (ANÖLFKDO); Untersuchungsformular und -richtlinien (Archiv NÖLFS).

⁶Vgl. Satzungen für Freiwillige Feuerwehren und Freiwillige Betriebsfeuerwehren, 1949, § 4.

⁷Vgl. BA 8-1966-311.

⁸Vgl. BA 11-1967-372 u. 384f.

⁹Vgl. DO 1970, §§ 5 und 6; DO 1979, §§ 5 und 7; DO 1994, §§ 9 und 11; DO 2000, §§ 9 und 11; DO 2010, §§ 9 und 11.

¹⁰Vgl. BA 5-1970-140; PrLFR 23.6.1971, 1.9.1971, 24.9.1971, 3.11.1971.

¹¹Vgl. PrLFR 27.9.1972, 12.12.1972, 26.1.1973, 18.2.1975; BA 4-1975-138, 12-1976-495; ABFKDOMö, RS des NÖLFV an die Bezirksfeuerwehrkommandanten v. 19.2.1973 und v. 2.1.1975; ANÖLFKDO, Richtlinien für Feuerwehrärzte 1972.

¹²Vgl. dazu auch den Artikel in BA 5-1982-164f.

¹³Vgl. PrLFR 28.9.1973, 5.12.1973, 18.11./4.12.1974, 25.3.1977, 25.4.1977, 19.12.1977; BA 1-1975-27, 2-1975-63, 12-1976-511, 2-1978-70.

¹⁴Erst 1977 erfolgte die Einrichtung eines Arzttraumes im Erdgeschoss des Brandhauses der Landes-Feuerweherschule. 1982 wurde beim Umbau der ehemaligen Übungshalle in ein Atemschutzzentrum ein Arztraum für Untersuchungen eingerichtet.

¹⁵Vgl. hierzu diverse Schriftstücke (1976-78) im ABFKDOMö, Bestand „Atemschutz“.

¹⁶Vgl. PrLFR 12.3.1979; diverse Schriftstücke (1979/80) im ABFKDOMö, Bestand „Atemschutz“.

¹⁷Vgl. BA 2-1982-66, 5-1984-172f (jeweils mit Abdruck der Untersuchungsrichtlinien, die 1984 geringfügig überarbeitet wurden); diverse Schriftstücke (1982-94) im ABFKDOMö, Bestand „Atemschutz“.

¹⁸Vgl. BA 9-1984-358, 11-1984-435. – Der Arbeitsausschuss Sanitätsdienst hätte sich bereits am 12.3.1982 damit beschäftigt.

¹⁹Vgl. BA 7-1986-266, 11-1986-405, 2-1987-105.

²⁰Vgl. Protokoll des Arbeitsausschusses Sanitätsdienst v. 22.2.1993; Protokoll der Sitzung der Bezirksfeuerwehrärzte v. 24.4.1993 (beides im ABFKDOMö).

²¹Vgl. diverse Schriftstücke (1993) im ABFKDOMö, Bestand „Sanitätsdienst – Feuerwehrmedizinischer Dienst“.

²²Vgl. PrLFR 6.9.1994. – Bereits 1989 und 1991 konnte man sich in BA-Artikeln über die zeitgemäßen gesundheitlichen Anforderungen für den Atemschutzdienst und den normalen Feuerwehrdienst informieren (vgl. BA 2-1989-39f, 2-1991-35-39).

²³Vgl. PrLFR 13.12.1996, 24.1.1997, 21.2.1997, 20.3.1997, 28.5.1997, 20.2.1998, 17.4.1998, 15.5.1998, 26.6.1998, 11.12.1998, 22.1.1999; BA 7-1998-5, 6-1999-4, 6-1999-6-11; Protokoll der Dienstbesprechung der Bezirksfeuerwehrärzte v. 21.3.1998 im ABFKDOMö, Bestand „Sanitätsdienst – Feuerwehrmedizinischer Dienst“; RS des NÖ LFKDO v. 5.11.1999 an alle Bezirksfeuerwehrkommandanten und Bezirksfeuerwehrärzte im ABFKDOMö, Bestand „Atemschutz“; NÖ – Consilium. Mitteilungen der Ärztekammer für Niederösterreich 2-1998-21.

²⁴Für Träger von Schutzanzügen der Stufen 3 und 4 galten (und gelten auch heute noch) eigene Bestimmungen.

²⁵Stationiert in Möllersdorf, Waidhofen an der Thaya, Gänserndorf, St. Pölten. Der Bezirk Krems erwarb im Frühjahr 2001 eine eigene Einheit, 2008 der Bezirk Korneuburg (vgl. BA 3-2006-44; PrLFR 21.12.2007).

²⁶Vgl. PrLFR 12.12.2003, 12.11.2004, 10.12.2004, 21.1.2005, 25.2.2005, 20.5.2005, 26.1.2007, 21.12.2007, 25.1.2008, 13.6.2008, 19.12.2008, 27.3.2009, 26.2.2010, 9.4.2010; BA 1-2008-38, 6-2009-46ff, 5-2010-2, 10-2010-18f; RS des NÖ LFKDO v. 22.2.2010 (Betrifft: Rechtswegweiser für Feuerwehrärzte) an alle Feuerwehrärzte und Bezirksfeuerwehrkommandanten im ABFKDOMö, Bestand „Sanitätsdienst – Feuerwehrmedizinischer Dienst“.

²⁷Vgl. BA 4-2011-5, 11-2011-5.

²⁸Vgl. Empfehlung Tauglichkeitsuntersuchungen für Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren (12/12), Merkblatt für Feuerwehrärzte zur Tauglichkeitsuntersuchung (12/12); beide Dokumente online auf www.noelfv.at (Zugriff 19.7.2013).

²⁹Vgl. PrLFR 21.12.2007; Informationsblatt für Ärzte bzgl. Feuerwehrführerscheinverlängerung in Niederösterreich (03/2009). Letzteres online auf www.noelfv.at (Zugriff 19.7.2013). ■



BA 4/2011-Cover

Ausrüstung der Sanitätsmannschaften bis zum Zweiten Weltkrieg

ABI Dr. Christian K. Fastl

Die Ausrüstung der Sanitätsmannschaften entwickelte sich nach und nach vom einfachen Verbandszeug über Trag- und Räderbahren hin zu pferdebespannten und motorisierten Krankentransportwägen. Bereits in anderen Beiträgen in diesem Band wurde auf die Thematik der Sanitätsgerätschaften hingewiesen. Hier soll daher nur ein komprimierter Überblick erfolgen, zeitgenössische Zeitungsartikel dienen hierbei als Hauptquelle.

Bereits 1883 empfahl der Niederösterreichische Landesfeuerwehrverband seinen Feuerwehren immer eine Feuerwehr-Apotheke mitzuführen.¹ 15 Jahre später, 1898, wurde in den *Mitteilungen* dann eine von Theodor Hladik in Butschowitz/Mähren (Bucovice/CZ) entwickelte „Patent-Feuerwehr-Apotheke“ beworben.² Sie war aus starkem Rindsleder gefertigt und wurde ähnlich den Feldapotheken am Riemen um die Mitte getragen. Eine „Gebrauchsanweisung“ für die richtige Verwendung der Arzneimittel lag jeder Tasche bei!

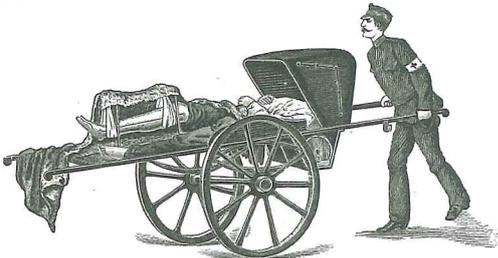
Bei den Sanitätstaschen bzw. Verbandkästen ging die Tendenz generell dazu,

Maschinenfabriksgesellschaft Union in Wien
VIII., Hernalsberggürtel, Stadtbahnbögen Nr. 68 bis 73.
 —== Telephone Nr. 18.397. ==—

Abteilung für Sanitätsgeräte:

Krankentransportwägen,
 Sourgons, Rettungswägen,
Räderbahren, Fahrstühle,
 Armeetragebahren, Cholera bahren für
 Hospitäler.

—== Sanitätstornister. ==—
 Sanitätstaschen.



den Inhalt möglichst einfach zu halten und wirklich nur für die erste Hilfe ausgerüstet zu sein. Beispielsweise wurde 1914 in den *Mitteilungen* ein Vortrag eines deutschen Feuerwehr-Verbandsarztes abgedruckt, in dem als Inhalt für Feuerwehr-Verbandkästen nur gefordert wurde:³ Verbandsmaterialien, Schienen aus Holz (oder Pappe oder Blech), Watte, Binden, Dreieckstücher, spezielle Binden für Brandwunden, Gummibinden zum Abbinden bei Schlagaderblutungen, „Hoffmannstropfen“ (eine Mischung aus Weingeist und Schwefeläther zur Verabreichung bei Ohnmachten und Hitzschlä-

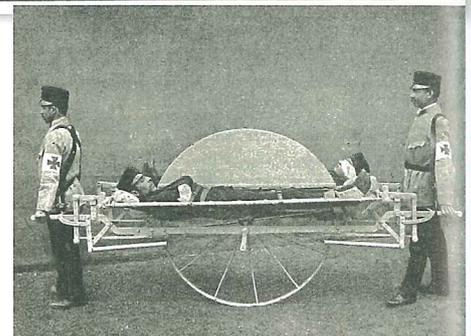
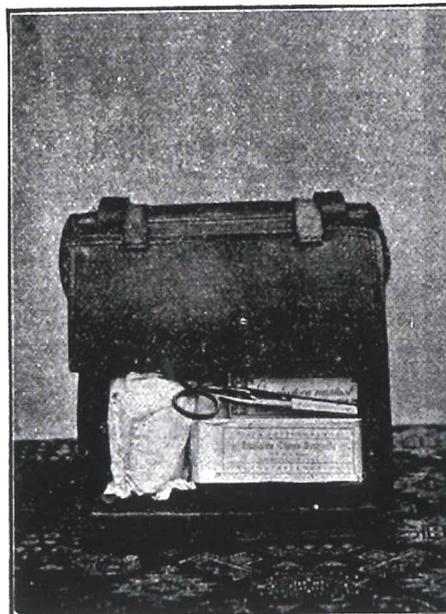


Bild ganz oben: Annonce für Räderbahren der Maschinenfabriksgesellschaft Union in Wien (FuW 2-1907-10)

Bild oben: Doppel-Räderbahre der Firma R. Czermack in Teplitz/Böhmen (FuW 2-1911-7)



gen), Scheren, Seifen und Handbürsten, Handtücher und Sicherheitsnadeln. Ungeachtet davon boten Feuerwehrausstatter eine Vielzahl an unterschiedlichen Sanitätstaschen und Verbandkästen an. Die Firma Rosenbauer in Linz beispielsweise bot 1908 in ihrem Katalog insgesamt 13 verschiedene Produkte dieser Art an, in den unterschiedlichsten Größen und Ausführungen.⁴

Das Spektrum der Bahren zum Transport von Kranken oder Verletzten war breit gefächert. Angeboten wurden die ▶

„Patent-Feuerwehr-Apotheke“ (MdnÖLFV 10-1898-5)

L. Baumann

Fabrik für Krankenwagen
und Sanitätsgeräte.

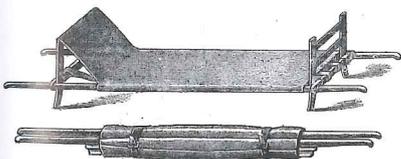
Wien
VI. Millergasse Nr. 6.



Preisblatt über Tragbahren

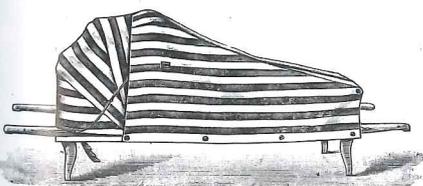
Krankenragbahre Nr. 305

(Fertig zum Gebrauch)



Feldtrage zusammenrollbar mit starkem Dreil bezogen K 32.-

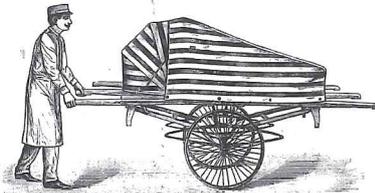
Nr. 302



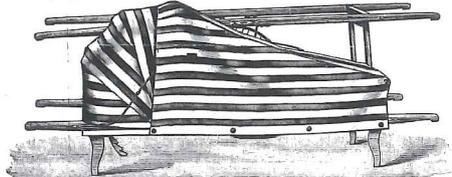
Krankenrage

aus Holz grau lackiert, mit starkem Dreil bezug, verstellbarer Kopflehne, abnehmbarem Verdeck und Matratze, 185 cm lang 55 cm breit K 134.-

Nr. 300a
(Während des Transportes)



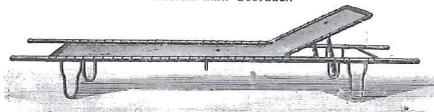
Nr. 300b
(Abgenommene Tragbahre neben den Fahrgestell stehend)



Die Bahre ist abnehmbar, hat verstellbaren Kopfteil, abnehmbares Verdeck, die Liegefläche ist aus starkem Dreil mit abnehmbarer Matratze belegt. Der Wagen hat elastische Federn, ist gut und praktisch geformt.

- Preis mit elsenbeschlagenen Holzrädern . . . K 266.-
- Preis mit Gummirädern Ölachsen K 333.-
- Preis mit Gummirädern und Kugellagerachsen K 378.-
- Preis mit Pneumatik und Kugellagerachsen . K 400.-
- Preis mit Vollgummi Equipagen K 600.-

Nr. 303a
Ansicht zum Gebrauch

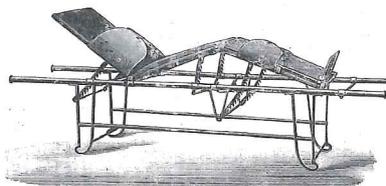


Nr. 303b
Ansicht in zusammen
geklappten Zustande



Krankenrage

aus Gasröhren 2 mal zusammenlegbar; hauptsächlich zu verwenden wo beschränkte Raumverhältnisse obwalten, für Feld und Lazarettzwecke, ferner für Unterbringung in Rettungskästen. Der Bezug ist aus starkem Dreil, der Kopfteil verstellbar. Länge 185 cm Breite 55 cm. K 67.-



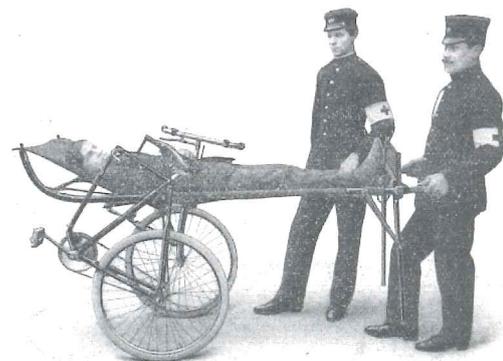
Nr. 304 Krankenrage

hauptsächlich zu verwenden bei Beinbrüche, da die Rückenlehne und Fußlager beliebig verstellbar sind. Ganz aus Stahlrohren gearbeitet ist die Trage leicht im Gewicht K 267.-

Generell war das Angebot an speziellen Rettungs- bzw. Krankentransportwagen für Pferdezug vielfältig. Eine besondere Konstruktion hatte beispielsweise die Firma Czermack im böhmischen Teplitz zu bieten.⁶ Der Wagen war sowohl seitlich als auch rückwärts zu öffnen; eine optimale Betreuung der Kranken oder Verletzten schien damit bestens möglich zu sein.

Noch vor dem Ersten Weltkrieg wurden auch bereits die ersten Rettungsaufomobile gebaut und beworben. So präsentierten die *Mitteilungen* im Jahr 1913 einen motorisierten Rettungswagen der Grazer Firma Puch, der an das Rote Kreuz im steirischen Leibnitz und an die Feuerwehr Linz geliefert worden war.⁷

Nach dem Krieg musste vielerorts aus Kostengründen gespart und improvisiert werden. Krankentransportgestelle für Fuhrwerke, Lastwagen und Eisenbahnen wurden konstruiert und in den *Mitteilungen* als mögliche Alternativen vorgestellt.⁸



Fahrrad und Fahrrad-Bahre
(MdNÖLFV 4-1913-2)

Krankenragbahren der Firma L. Baumann Wien (Prospekt undatiert, ABFKDOMö)

unterschiedlichsten Varianten und Ausführungen wie einschlägige Inserate und Werbeprospekte erkennen lassen.

Besonders bemerkenswert ist vielleicht die Konstruktion eines Sanitätsfahrrades, das zu einer Räderbahre umfunktioniert werden konnte, durch die Firma Puch in Graz. Solche Räder hatten jedenfalls die k. u. k. Garnisonsspitäler und das Rote

Kreuz in Verwendung.

Im Jahr 1911 wurde in den *Mitteilungen* eine Vorrichtung präsentiert, die den Krankentransport mittels eines einfachen Pferdefuhrwerks ermöglichte.⁵ Der von einem Herrn Leitner konstruierte Apparat war innerhalb weniger Minuten montierbar und einsatzbereit. Auf dem 21. Landesfeuerwehrtag in Waidhofen an der Ybbs wurde die Erfindung vorgeführt.

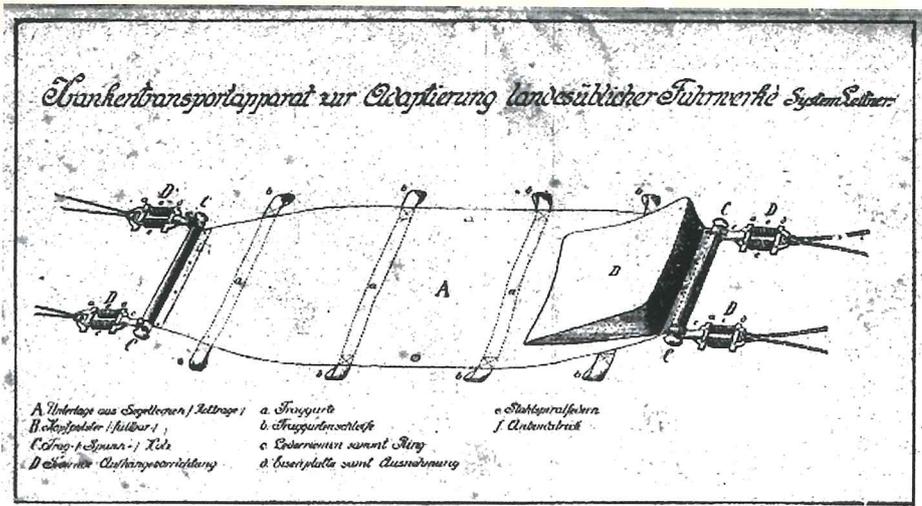
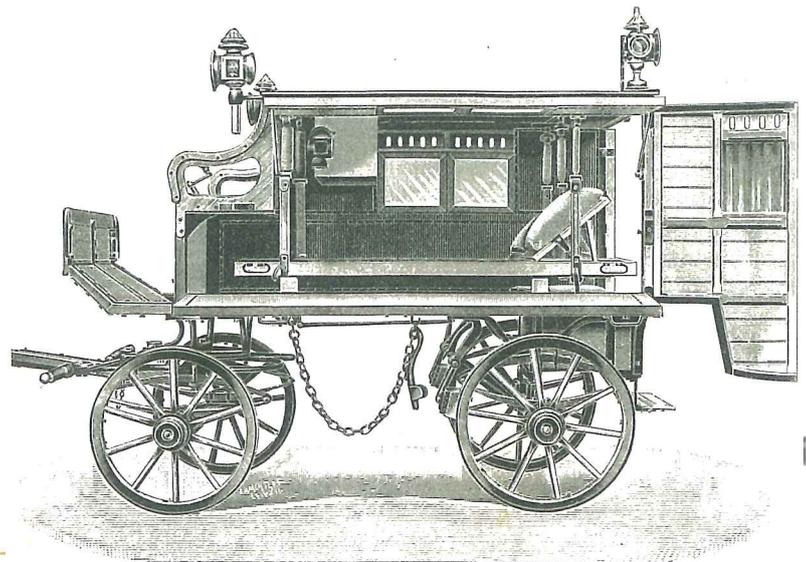
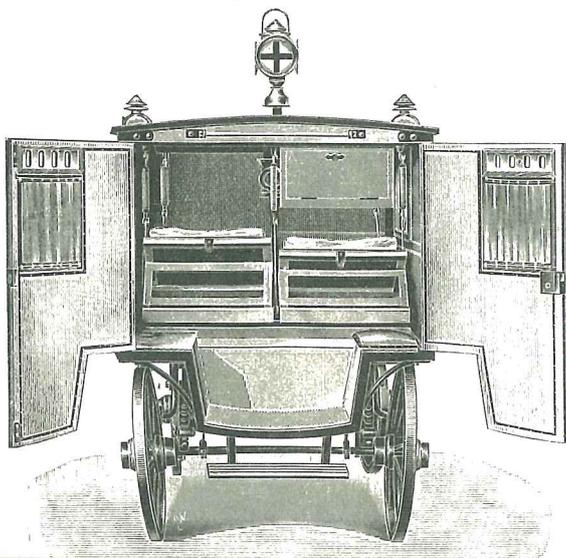
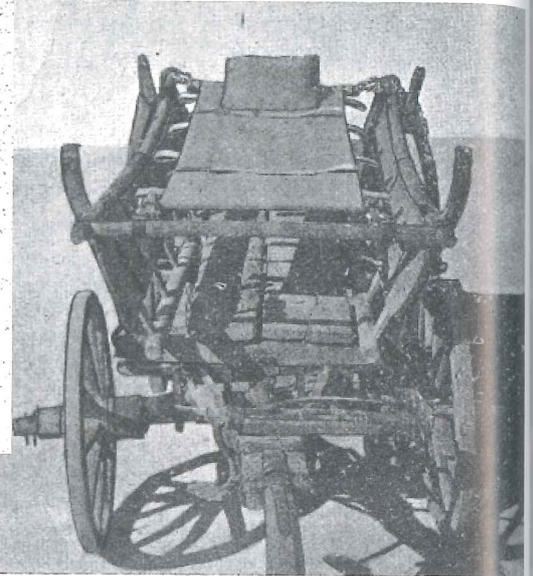


Bild oben: Skizze (MdnÖLFV 5-1911-1)

Bild rechts: Pferdefuhrwerk (MdnÖLFV 5-1911-2)



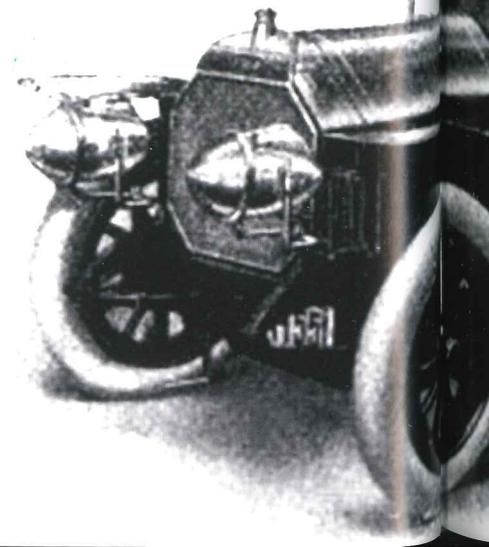
Krankenwagen hinten offen, Krankenwagen seitlich offen (FuW 2-07-13)

Notwendige Rettungsgeräte und -utensilien stellte ab Mitte der 1920er Jahre häufig das Rote Kreuz zur Verfügung, so 1926/27 z. B. Tragbahnen, Sanitätskästen und Verbandmaterial. Automobile Rettungswagen hielten ab Beginn der 1920er Jahre bei den niederösterreichischen Feuerwehren vermehrt Einzug. 1932 kam es zur Einführung einheitlicher Signalhörner für Rettungsautos, eine Empfehlung des Österreichischen Verbandes für Feuerwehr- und Rettungswesen. Ab 1933 sollten die niederösterreichischen Feuerwehren nicht selbständig Rettungsautos anschaffen, sondern sich mit dem Roten Kreuz in Verbindung setzen. Ein Dorn im Auge waren auch „improvisierte“ und so

genannte kombinierte Rettungsautos (die als Feuerwehr- und Rettungsauto dienen konnten).⁹ Ab Ende 1936 übernahm das Land Niederösterreich dann die Haftpflichtversicherung für neu in Dienst zu stellende Rettungsautos, sofern das Rote Kreuz seine Zustimmung zur Anschaffung gegeben hatte. Lackierung und Beschriftung waren ab 1936 ebenfalls einheitlich geregelt, das Fahrzeug war auch kirchlich segnen zu lassen.¹⁰

Bemerkenswert ist an dieser Stelle noch die ausführliche Besprechung eines ►

Rettungswagen 1913, Innenraum
 (MdnÖLFV 3-1913-3f)



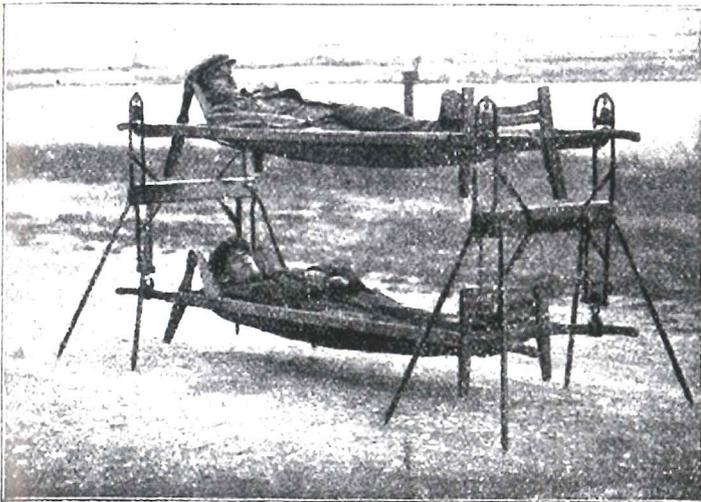


Bild oben: Krankentransport Bahn

Bild oben rechts: Krankswagen improvisiert

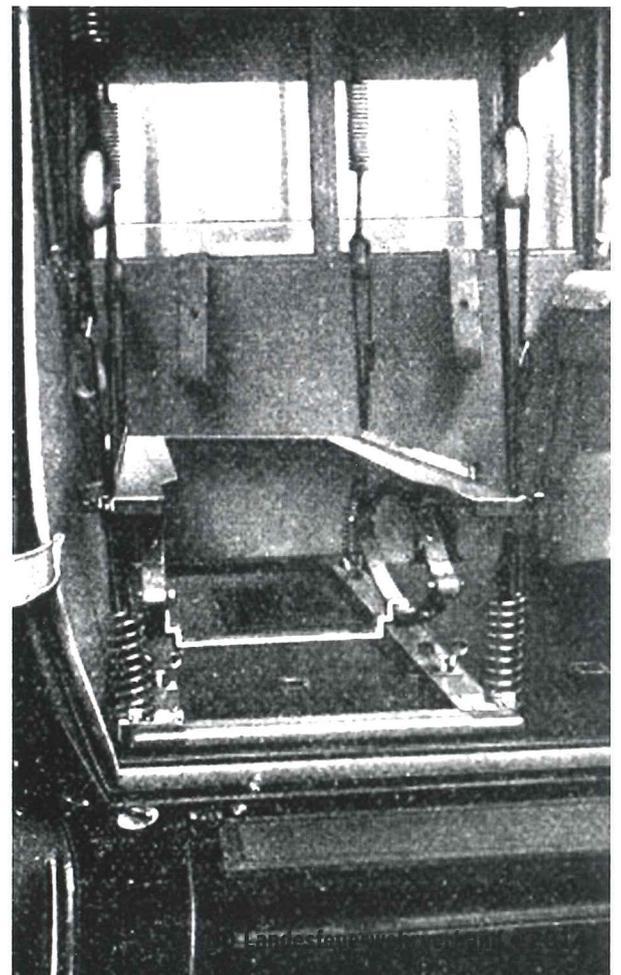
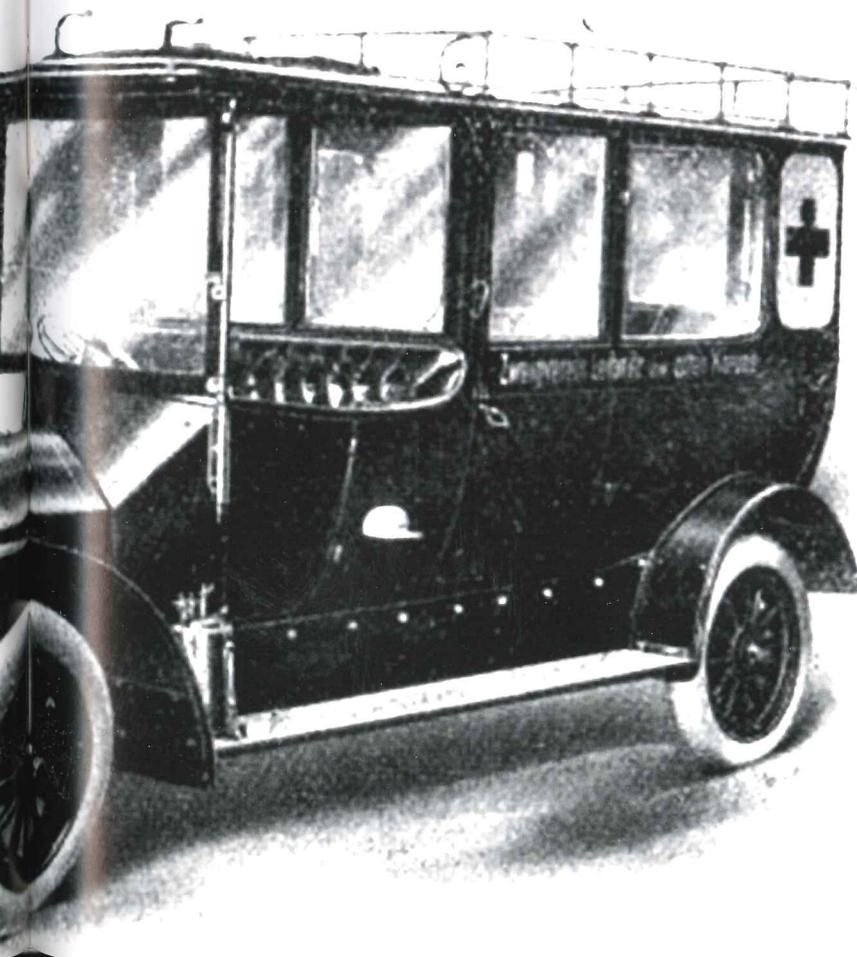
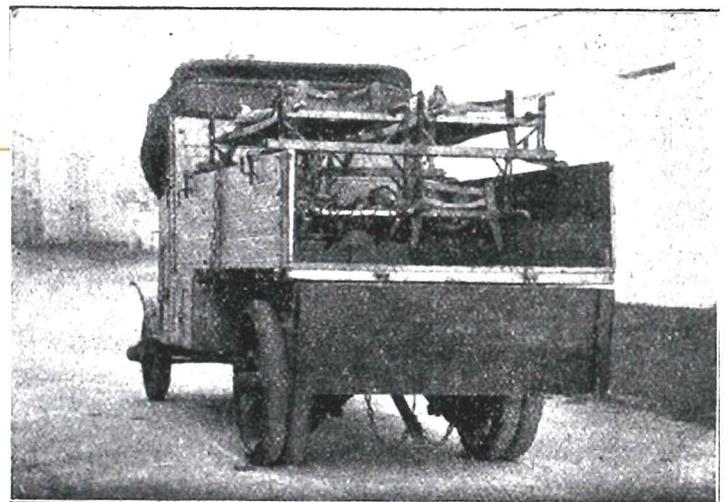
Bild rechts: Krankswagen improvisiert

(MdNÖLFV 4-1926-3)

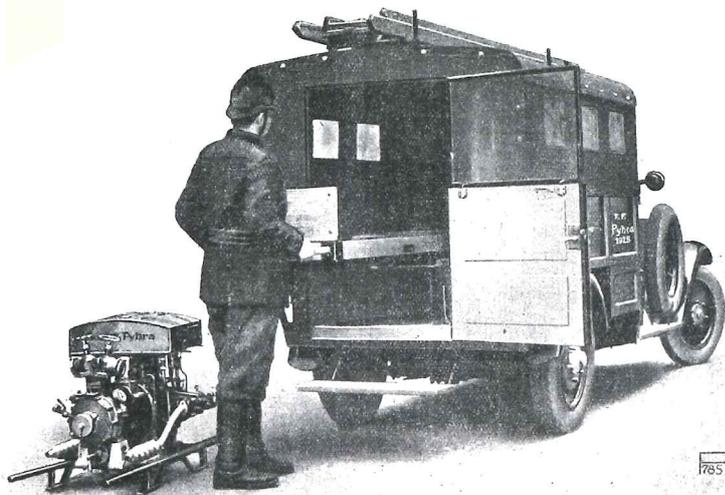
Beatmungsgeräts („Pulmotor“) in den *Mitteilungen* im Jahr 1931.¹¹

Die Sanitätsabteilungen der niederösterreichischen Feuerwehren waren zum Zeitpunkt des Anschlusses an das Deutsche Reich und den damit folgenden Umwälzungen durchwegs sehr gut ausgerüstet. Die enge Kooperation mit dem Roten Kreuz hatte sich hier als sehr fruchtbar erwiesen. Nach den Kriegsergebnissen

stand man dann im Jahr 1945 vielerorts mit leeren Händen da. Dieser Umstand war sicher ein zentrales Element bei der endgültigen Trennung des Sanitätswesens von den Feuerwehren in der Nachkriegszeit. ►



Rosenbauer-Universalauto



als **Löschwagen** mit abprotzbarer Motorspritze
als **Rettungswagen** mit gut gefederter Tragbahre
ohne Geräte als **Mannschaftswagen** verwendbar.

Mit od. ohne vorne eingebauter Feuerlöschpumpe sowie mit od. ohne Leitergerät lieferbar.

Rosenbauer baut Universalautos

als erste Löschmaschinenfabrik schon seit mehreren Jahren und belieferte damit unter anderen die freiwilligen Feuerwehren Pyhra, Neuberg, Neusiedl und Pöllau.

Eigene Karosseriefabrik!

Automobilspritzen-Gesellschaft

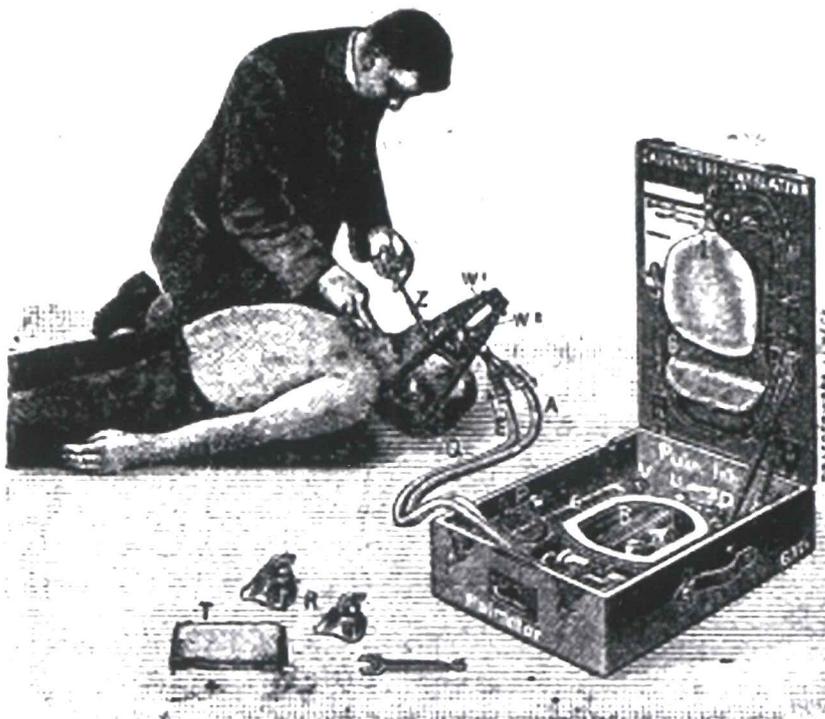
Rosenbauer & Co

Wien, IX., Garnisongasse 3

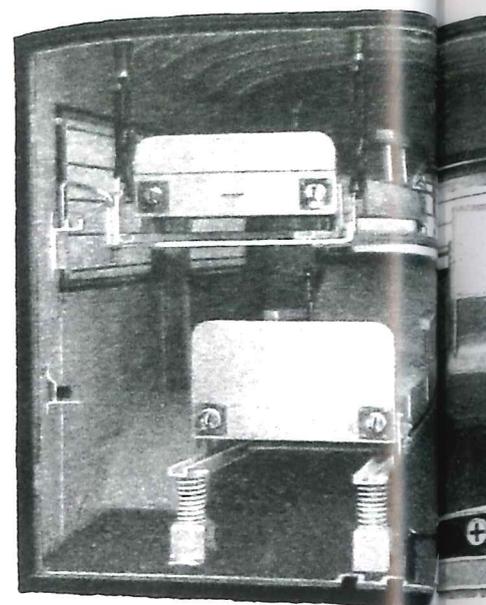
Telephon A-21-1-44

Depeschen: Autospritze

Solche kombinierte Feuerwehr- und Rettungswagen, wie hier von der Firma Rosenbauer beworben, waren in Niederösterreich nicht erwünscht (MdNÖLFV 12-1930-18).



*Pulmotor
MdNÖLFV 3-1931-11*



Quellen

¹Vgl. Handbuch 1883, 118; auch den Beitrag von Hans Schneider (†) im vorliegenden Band.

²Vgl. MdNÖLFV 10-1898-5.

³Vgl. MdNÖLFV 2-1914-1f, 3-1914-4f.

⁴Vgl. Feuerwehrgeräte-Fabrik Konrad Rosenbauer Linz a/D., Katalog Linz 1908 (Reprint Hanau 1984/²1998), 60-70.

⁵Vgl. MdNÖLFV 5-1911-1f.

⁶Vgl. FuW 2-1907-13.

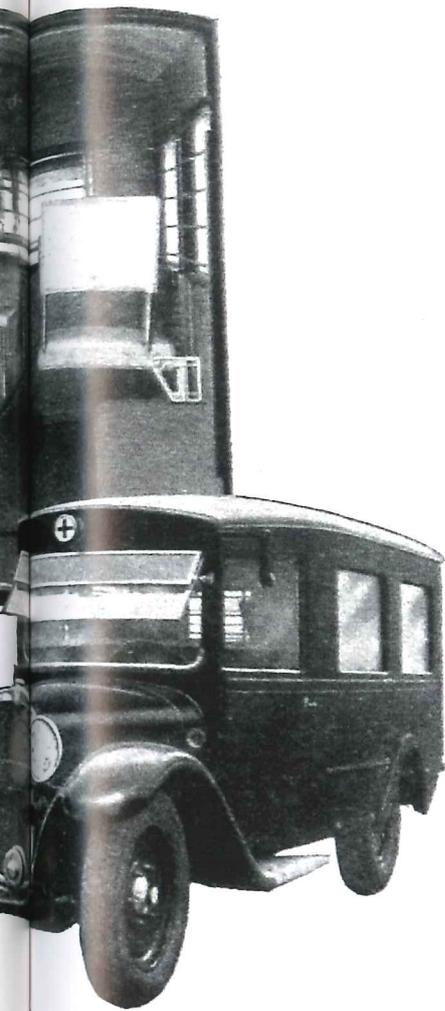
⁷Vgl. MdNÖLFV 3-1913-3f; Manfred Carrington/Andreas Reiter, Rosenbauer. Ein Unternehmen schreibt Feuerwehrgeschichte, Linz 2011, 339.

⁸Vgl. MdNÖLFV 4-1926-2ff.

⁹Vgl. dazu auch Carrington/Reiter, Rosenbauer..., 341.

¹⁰Vgl. MdNÖLFV 11-1924-2, 13-1926-2, 4-1927-3, 9-1927-5, 12-1928-11, 9-1929-9, 7-1932-2f, 9-1932-1, 12-1933-213, 2-1935-31, 4-1936-62f, 1-1937-4f, 3-1937-39, 7-1937-118, 8-1937-131; MLVRK 1-1928-2, 2-1937-1, 4-1937-4ff; DBsch 1-1935-7; ÖRK 12-1932-8; Österreichischer Feuerwehr-Kalender 1928, 275f.

¹¹Vgl. MdNÖLFV 3-1931-11. ■



Ein 1933 beworbener Steyr-Rettungswagen mit der Möglichkeit der „doppelten Belegung“ (ÖRw 8-1933-69) ■

Kennzeichnung und Abzeichen

ABI Dr. Christian K. Fastl

Der Verfasser hat sich bereits in seinem Buch *Entwicklung der Rang- und Uniformabzeichen bei den niederösterreichischen Feuerwehren* ausführlich mit den Abzeichen und Kennzeichnungen der Ärzte und Sanitäter im Feuerwehrwesen beschäftigt.¹ Vorliegendes Kapitel stellt daher eine adaptierte bzw. ergänzte Fassung der betreffenden Abschnitte aus dem Band 10 der Niederösterreichischen Feuerwehrstudien dar.

Kennzeichnung von Feuerwehr-Sanitätsmannschaften

Rotes Kreuz – Samariterkreuz

Über die äußere Kennzeichnung der ersten Sanitätsmänner bei den niederösterreichischen Feuerwehren liegen wenig konkrete Nachrichten vor. Es dürfte aber zunächst von Anfang an fast ausschließlich die weit verbreitete weiße Armbinde mit dem roten Kreuz – aufgrund seiner Definition in der Genfer Konvention von 1864 als umgekehrtes Schweizer Wapenzeichen auch Genfer Kreuz genannt – verwendet worden sein.² Eine offizielle Genehmigung dafür gab es jedoch nicht. Als dann 1892 zwischen dem Österreichischen Feuerwehr-Ausschuss und der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz die Aufstellung der Lokal-Krankentransport-Kolonnen durch die Feuerwehren im Kriegsfall vereinbart wurde, enthielten die damals ratifizierten *Punctationen* im Abschnitt „Adjustierung“ folgende Bestimmungen:³

- ▶ Die zum Dienste ausrückenden Blesirtenträger tragen die eigene Kleidung, oder die Feuerwehr-Dienstkleidung.
- ▶ Jedem Krankenträger und den Chargen wird die weisse Armbinde mit dem Roten Kreuze zugestellt.
- ▶ Diese Armbinde ist am linken Oberarm über dem obersten Kleidungsstück zu tragen.
- ▶ Im Frieden darf diese Armbinde nur bei Hilfsactionen im Sanitätsdienst, oder

über speciellen Befehl des Colonnen-Commandanten bei dienstlichen Anlässen getragen werden.

- ▶ Ausserdem erhält jeder Patrouilleführer im Ernstfalle eine Feldflasche, welche während des Dienstes mit reinem Trinkwasser gefüllt sein muss.

Nun durften also zumindest einige Sanitätsmannschaften der Feuerwehren, nämlich jene, die sich dazu verpflichteten, im Kriegsfall den Krankentransport zu übernehmen, das Genfer Kreuz offiziell tragen; und zwar auch in Friedenszeiten, wenn sie im Sanitätsdienst tätig wurden. Allerdings nahm in den folgenden Jahren die missbräuchliche Verwendung des Genfer Kreuzes durch nicht dazu befugte Sanitätsmannschaften – und nicht nur durch diese – zu.

1903 wurden daher Zeichen und Namen des Roten Kreuzes gesetzlich geschützt.⁴ Demnach durften nur mehr jene Feuerwehr-Sanitätsmannschaften das rote Genfer Kreuz als Abzeichen verwenden, die mit der Gesellschaft vom Roten Kreuz in einer organisatorischen Verbindung standen. Aus diesem Grund empfahl der Österreichische Feuerwehr-Reichsverband am 26. Juni 1904 den Sanitätsmannschaften jener Feuerwehren, die nicht mit dem Roten Kreuz in Verbindung standen, statt dem Genfer Kreuz ein rotes Samariterkreuz auf weißem Grund zu verwenden.⁵

Weißes Kreuz

Da die Neufassung des Schutzgesetzes im Jahr 1912 u. a. auch die Verwendung von dem Genfer Kreuz ähnlichen Abzeichen verbot, richtete der steiermärkische Landesfeuerwehrverband an das k. k. Ministerium des Inneren eine Anfrage,

ob gegen das Tragen eines weißen Kreuzes auf rotem Grunde durch Feuerwehr-Sanitätsmannschaften, die nicht mit dem Roten Kreuz in Verbindung standen, ein Einwand bestehe. Der Feuerwehr-Reichsverband goutierte diese Vorgehensweise. Mit Erlass vom 11. März 1913 genehmigte das Ministerium dann weiße Armbinden mit einem kreisförmigen roten Schilde und einem aufgelegten weißen Kreuz. Die Kreuzform entsprach jener der k. u. k. österreichisch-ungarischen goldenen und silbernen Verdienstkreuze.⁶ Als am 28. Landesfeuerwehrtag in Gmünd am

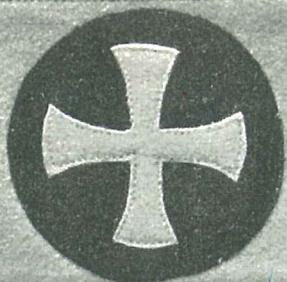


Rotes Kreuz-Armbinde
(Slg. Satra, Wiener Neudorf)



Samariterkreuz
(Archiv FF Mödling)

16. August 1931 die Feuerwehr St. Pölten den Antrag stellte, ein eigenes Abzeichen für die Rettungsabteilungen jener Feuerwehren zu schaffen, die nicht mit dem Roten Kreuz in Verbindung standen, ▶



Samariterkreuz-Armbinde (FuW5-1913-3)



wurde dieser mit Hinweis auf das bereits 1913 eingeführte weiße Kreuz auf rotem Grund erledigt.⁷

Das weiße Samariterkreuz als Kennzeichen für Rettungsabteilungen, die nicht in Verbindung mit dem Roten Kreuz standen, wurde als Armbinde, aber auch als Kappenkokarde getragen.



Rettungsabteilung, (Privat-Feuerwehrmuseum Karl Zehetner Frohsdorf)

Zwischenkriegszeit

Ab 1927 erhielten die vom Roten Kreuz im Rettungsdienst ausgebildeten Feuerwehrmänner nach abgelegter Prüfung zur äußeren Kennzeichnung ein nummeriertes Rot-Kreuz-Abzeichen und eine Rot-Kreuz-Armbinde. Das Abzeichen

Das weiße Samariterkreuz als Kennzeichen für Rettungsabteilungen, die nicht in Verbindung mit dem Roten Kreuz standen, wurde als Armbinde, aber auch als Kappenkokarde getragen. (Privat-Feuerwehrmuseum Karl Zehetner Frohsdorf)

wurde in zwei Formen ausgegeben: Als Brosche, die an der linken Brustseite der Feuerwehrbluse zu tragen war, und als Anstecknadel für den Zivilrock.⁸

Die am 1. Jänner 1936 in Kraft getretene Ergänzung des Übereinkommens zwischen dem Landesfeuerwehrverband und dem Landesverein vom Roten Kreuz von 1933, definierte insgesamt zehn Chargengrade im Rettungsdienst des Roten Kreuzes, die an jene der Feuerwehr angelehnt waren:

- ▶ Sanitäts-Rottenführer-Stellvertreter
- ▶ Sanitäts-Rottenführer
- ▶ Sanitäts-Zugsführer
- ▶ Abteilungs-Adjutant
- ▶ Abteilungs-Leiter-Stellvertreter
- ▶ Abteilungs-Leiter
- ▶ Bezirks-Abteilungs-Leiter
- ▶ Kolonnenkommandant-Stellvertreter
- ▶ Kolonnenkommandant
- ▶ Zentral-Kommandant für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Vorgeschrieben wurde die braune Lodenbluse, die Kragenspiegel waren aus schwarzem Tuch oder Samt, rot passepoiliert. Die genaue Ausführung der Gradabzeichen harpte aber noch einer Regelung. Die einheitlichen Gradabzeichen sollten im Herbst 1937 an die Rettungsmannschaften zentral vom Landesverein vom Roten Kreuz zur Ausgabe gelangen. Dazu dürfte es aber nicht gekommen sein.⁹ Es liegen keine Nachrichten vor, dass vor dem Anschluss an das Deutsche Reich tatsächlich noch einheitliche Dienstgradabzeichen für Feuerwehrmänner im Sanitätsdienst, wie z. B. in Oberösterreich im Jahr 1937, in Niederösterreich eingeführt worden wären.¹⁰ Verbreitet waren aber der Rot-Kreuz-Knopf im hinteren

Bereich des Kragenspiegels, das Brustabzeichen „RETTUNGS ABTEILUNG“ oder das Rot-Kreuz-Abzeichen an der Kappe.

Abb. Rettungsabteilung
Privat-Feuerwehrmuseum Karl Zehetner Frohsdorf

Kennzeichnung im Zweiten Weltkrieg

Während des Zweiten Weltkriegs war weiße Armbinde mit dem Roten Kreuz das einzige Kennzeichen für den Rettungsdienst. Mitglieder der HJ-Feuerwehr, die im Sanitätsdienst ausgebildet waren, trugen am linken Unterärmel der Uniform einen gelbgestickten Äskulapstab in hochvaler dunkelblauer Tuchscheibe. Für die Rettungsmänner im Dienst des Deutschen Roten Kreuzes gab es eigene Distinktionen.¹¹

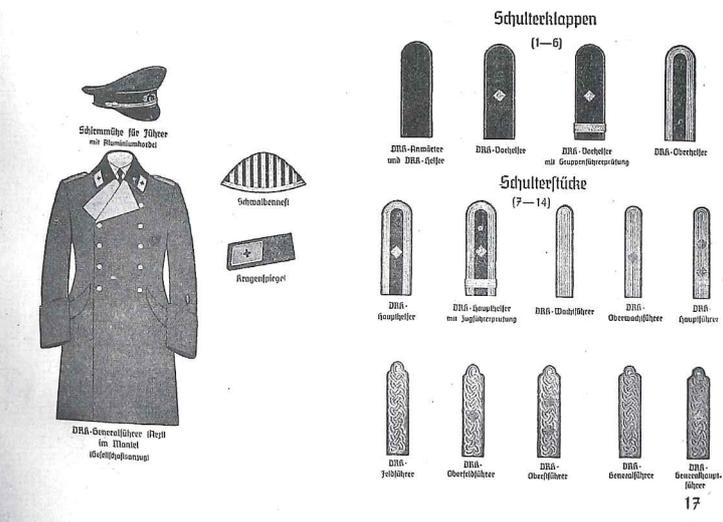
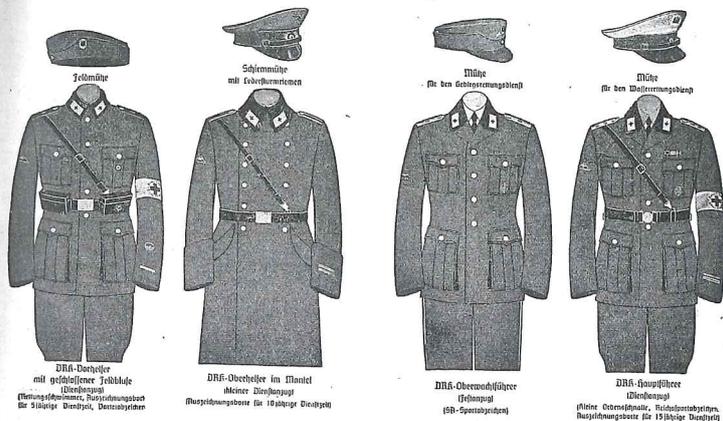


HJ-Feldschere
(<http://sigrunes.blogspot.co.at>)

Regelungen seit 1945

Im Jahr 1955 veröffentlichte das Landesfeuerwehrkommando eine Dienstanweisung, die festlegte, dass ärztlich ausgebildete und geprüfte Rettungsmänner der Feuerwehren das Dienstabzeichen des Roten Kreuzes (ovale Form, Adler des Bundeswappens mit Rot Kreuz-Brustschild) im Einsatz- und Übungsfall an ▶

Dienstkleidung des Deutschen Roten Kreuzes Männerkleidung



DRK-Uniform und Dienstgrade (DRK 1-1938-17)

der rechten oberen Brustseite der Feuerwehruniform zu tragen hatten. Sämtliche anderen Kennzeichnungen (genannt werden Rot Kreuz-Knopf auf Kragenaufschlag, Armbinde) waren abzulegen.¹²



versehen sein. Ärzte hatten auf der Armbinde einen roten Äskulapstab zu tragen. Diese Regelung galt bis 2003. Von 2003 bis 2006 waren für Feuerwehrsanitätshelfer weiße Überwürfe mit der zweizeiligen roten Aufschrift „FEUERWEHR-SAN-HELPER“ vorgeschrieben, für Feuerwehrärzte weiße Überwürfe mit der Aufschrift „ARZT“. Seither sind wieder weiße Armbinden vorgesehen, die neben dem Feuerwehr-Korpsabzeichen die roten Aufschriften „FMD“ oder „ARZT“ zeigen.¹⁴

Abzeichen für Ärzte im Feuerwehrdienst

Schon im Jahr 1870 forderte Moriz Willfort, die Ärzte mit einer eigenen Armbin-

Verwendungsabzeichen FMD (Grafik NÖ LFKDO)

Seit 1960 steht in Niederösterreich ein am rechten unteren Ärmel der Uniformbluse zu tragendes Verwendungsabzeichen (silbergestickter Äskulapstab im schwarzen Kreis auf schwarzer Tuhscheibe) als Kennzeichnung für im Sanitätsdienst ausgebildete Feuerwehrmitglieder zur Verfügung. Sachbearbeiter auf Feuerwehr-, Abschnitts- und Bezirksebene dieses mit unterlegter roter, silberner oder goldener Borte.¹³

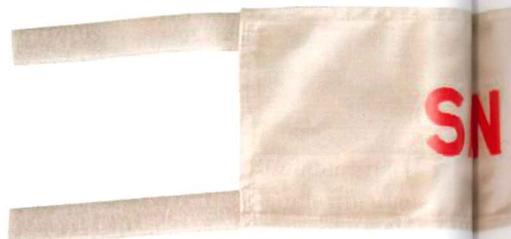
1977 beschloss der Landesfeuerwehrrat, die (Feuerwehr-)Sanitäter im Einsatz und bei Übungen durch eine weiße Armbinde mit der roten Aufschrift „SAN“ zu kennzeichnen; bei Sanitätstruppführern sollten diese Armbinden oben und unten mit einer roten Borte

de zu versehen.¹⁵ Dies scheint vielerorts auch geschehen zu sein. Mit der Einführung der reichseinheitlichen Gradabzeichen der reichseinheitlichen Gradabzeichen stellte sich daher auch die Frage nach entsprechender Kennzeichnung von Ärzten im Feuerwehrdienst. Aufgrund zahlreicher Anfragen veröffentlichte Reginald Czermack mit Schreiben vom 26. März 1893 seine „persönliche Anschauung“ betreffend die „Distinction der Feuerwehr-Corpsärzte“:¹⁶

... Bei einer Feuerwehr gibt es keinen Standesunterschied, denn das Feuerwehrkleid macht den Mann der Wissenschaft dem Manne der Arbeit vollständig gleich und es gibt dementsprechend nur solche Gradabzeichen, welche sich auf den durch das Vertrauen seiner Kameraden beruflichen Posten beziehen, ohne Unterschied welche Stellung der Betreffende als Nicht-feuerwehrmann einnimmt.

Ist daher der Arzt lediglich der Commandant der Sanitätsabtheilung, so ist er de facto „Zugsführer“ und kann als solcher nur dieses Gradabzeichen (rothe Klappe mit 3 Metallspangen) beanspruchen.

Ist jedoch für die Führung der Sanitätsabtheilung, wie bei größeren Feuerwehren ein eigener Zugsführer außer dem Corpsarzt bestellt, oder steht wie bei kleineren Feuerwehren empfehlenswert, dem Sanitätszug von doch nur einigen Mann, ein Rottenführer vor, was vollständig ausreichen ist und der Arzt ist von der Feuerwehr als Corps- oder Vereinsarzt für die ganze Corporation bestellt (also quasi zum Stab gehörig), so steht wohl nichts im Wege, dass einem solchen mit dem akademischen Grad eines Doctors ▶





SAN-Armbinde
FMD-Armbinde
ARZT-Armbinde
(www.pfeiferbekleidung.eu)

versehenen Arzt der Rang eines Hauptmannstellvertreters zuerkannt wird, wobei es sich empfehlen würde, dass auf der silbernen Achselklappe ein Äskulapstab zur Unterscheidung angebracht würde.

In Niederösterreich hat sich ein prominenter Ärztedienstgrad dieser Art bis heute erhalten: Dr. med. Franz Trenner, Kommandant der FF Baden von 1923 bis 1938, war Obmann des Rettungsausschusses des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes und wurde 1928 als Sachverständiger für das Rettungswesen in den Engeren Ausschuss des Landesfeuerwehrverbandes kooptiert.¹⁷ Er trug die Achselklappe eines Landesverbandsausschussmitglieds mit aufgelegtem Äskulapstab.

Mit Einführung der neuen Chargenabzeichen 1935 waren Ärzte nicht weiterhin gesondert gekennzeichnet, zumindest liegen keine Nachrichten darüber vor. Zwar ist dem Engeren Ausschuss am 6. Dezember 1934 die Anfrage vorgelegen, den Feuerwehrärzten ein besonderes Abzeichen zuzuerkennen, doch beschloss man, die Angelegenheit mit dem Roten Kreuz zu beraten. Über den weiteren Verlauf sind wir nicht unterrichtet.¹⁸

Erst in der Nachkriegszeit gab es wieder eine einheitliche Regelung betreffend Ärzte. Am 7. Juli 1948 beschloss der Engere Ausschuss für alle Ärzte im Feuerwehrdienst die Einführung eines Ärzteabzeichens in Form eines Äskulapstabes aus Gelbmetall, der hinter dem Dienstgradabzeichen am Kragenaufschlag zu tragen war.¹⁹ Diese Regelung hatte bis zur Einführung eines eigenen Feuerwehrarzt-

Dienstgrades im Jahr 1960 Gültigkeit.

Der 1960 eingeführte Feuerwehrarzt-Dienstgrad wurde 1970 geändert, im selben Jahr gelangte der Landesfeuerwehrarzt-Dienstgrad zur Einführung.²⁰

Im Jahr 1977 wurde dann die Frage nach den Dienstgraden für die Feuerwehrärzte wieder aktuell. Das Präsidium des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes befasste sich in seiner Sitzung am 31. Jänner 1977 mit einem Antrag des damaligen Sachgebiets Sanitätswesen, das die Einführung eines umfangreichen Ärztedienstgrad-Systems vom Feuerwehrarzt bis zum Bundessachbearbeiter für das Sanitätswesen vorschlug.²¹ Zur Einführung dieser Dienstgrade kam es jedoch nicht, lediglich ein Abzeichen für den Bezirksfeuerwehrarzt (schwarzer Aufschlag aus Samt mit Goldbrokatfeld und silbergesticktem Äskulapstab) legte das ÖBFV-Präsidium am 12. September 1977 nach Vorberatungen im Fachausschuss für Freiwillige Feuerwehren fest.²² Am 10. Oktober 1977 beschloss

dann der niederösterreichische Landesfeuerwehrrat in Anlehnung an den Beschluss des ÖBFV-Präsidiums die prinzipielle Einführung des Bezirksfeuerwehrarztes in Niederösterreich, allerdings sollte der Unterausschuss Sanitätsdienst erst die Tragevoraussetzungen ausarbeiten. Die Ausarbeitung der Tragerichtlinien zog sich jedoch noch in ►



Achselklappe von Dr. Franz Trenner (Museum der FF Baden-Stadt)



FARZT-Dienstgrad 1960-70, (Archiv FF Mödling)



**FARZT
BEARZT
LFARZT**

(Grafiken: LFV Steiermark)



**Fertigkeit Erste Hilfe alt
Fertigkeit Erste Hilfe neu
Erste Hilfe-Spiel**

die Länge, sodass der Dienstgrad Bezirksfeuerwehrarzt erst ab der Genehmigung der Dienstanweisung über den Sanitätsdienst des Landesfeuerwehrverbandes am 25. Februar 1980 verliehen wurde. Für den Landesfeuerwehrarzt-Stellvertreter (die Funktion wurde 1982 erstmals besetzt, seit 2006 ist sie unbesetzt) wurde bislang kein eigener Dienstgrad geschaffen, bisher war von diesem der Dienstgrad Bezirksfeuerwehrarzt zu tragen, jedoch mit der Ärmelaufschrift „Landesfeuerwehrkommando“.²³

Die Bestimmungen bzw. Voraussetzungen für die Ernennung von Feuerwehrärzten wurden 1991 mit der Dienstanweisung 1.0.5 „Feuerwehrärzte“ (I/91) geändert. Seit 1. Jänner 1991 können Feuerwehrarzt-Dienstgrade nur mehr an Ärzte verliehen werden, die aktive Mitglieder einer Feuerwehr sind und die

Lehrgangsvoraussetzungen erfüllen.

Erste Hilfe-Abzeichen der Feuerwehrjugend

Mitglieder der niederösterreichischen Feuerwehrjugend können seit 1972 das Fertigungsabzeichen „Erste Hilfe“ – seit 1998 „Feuerwehrsicherheit und Erste Hilfe“ – erwerben.²⁴ Das bis 1998 dafür ausgegebene kreisrunde Abzeichen (15 mm Durchmesser) zeigte das Rote Kreuz auf weißem Grund. Das seit 1998 in Gebrauch stehende neue grüne Abzeichen (22 mm Durchmesser) zeigt das Rote Kreuz nur mehr schwarz-weiß stilisiert (neben einem dreieckigen „Achtung Gefahr“-Verkehrsschild). Dieses Abzeichen ist auch Bestandteil des 2003 eingeführten „Feuerwehrsicherheit und Erste Hilfe“-Spielabzeichen der 10- und 11-jährigen Feuerwehrjugendmitglieder. ■

Quellen

¹ Vgl. Fastl 2013, 104-107, 177-179 u. 234.

² So auch in Niederösterreich, vgl. Handbuch 1883, 119.

³ Vgl. Fromme's Oesterreichischer Feuerwehr-Kalender 1893, 64; Tätigkeitsbericht 1896-1902, 99. – Im ersten Entwurf der Punctionationen noch andere Formulierungen, vgl. ÖVFZ 8-1892-65.

⁴ Vgl. Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, Jg. 1903, XXXIII. Stück (16.4.1903), 85. Gesetz. – Vgl. dazu auch Vilt 1981, 49ff.

⁵ Vgl. ÖVFZ 14-1904-160, 19-1904-219. – Das Samariterkreuz wurde als „aus vier keilförmigen, nach innen stark spitz zulaufenden gleichlangen Teilen“ bestehend definiert (vgl. FuW 5-1913-3); also ein geradarmiges Tatzenkreuz.

⁶ Vgl. Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, Jg. 1912, LXXV. Stück (7.9.1912), 184. Gesetz; MdNÖLFV 1-1913-9, 8-1913-4, 9-1913-5.

⁷ Vgl. MdNÖLFV 9-1931-4f, 10-1931-6. – An den gesetzlichen Schutz des Roten Kreuzes wurden die niederösterreichischen Feuerwehren seitens der Landesregierung im Jahr 1930 explizit erinnert (vgl. MdNÖLFV 5-1930-1, 8-1930-2). Auch 1937 erfolgten entsprechende Kundmachungen, die zu einiger Unstimmigkeit im österreichischen Rettungswesen führten (vgl. MLVRK 3-1937-6, 4-1937-3; ÖRw 6-1937-45f, 9-1937-74ff, 2-1938-9ff; ÖRK 6-1937-14f).

⁸ Vgl. MLVRK 4-1926-5, 2-1927-4.

⁹ Vgl. MdNÖLFV 12-1935-219f; MLVRK 3-1937-5; Walter Krumhaar, Rettungswesen und Feuerwehr, in: MdNÖLFV 1-1948-3f. – Eine eigene Uniform für seine Rettungsmannschaften lehnte der Landesfeuerwehrverband stets ab (vgl. MdNÖLFV 11-1916-3f).

¹⁰ Vgl. Herbert Brandstetter u. a. (Red.), 150 Jahre organisiertes Feuerwehrewesen in Oberösterreich. 135 Jahre Oberösterreichischer Landes-Feuerwehrverband – 75 Jahre Oberösterreichische Landes-Feuerwehrschnitzschule – 50 Jahre Katastrophenhilfsdienst in Oberösterreich, Linz 2004, 387; Gerhard Reichenwallner, Dienstgradabzeichen der öö. Feuerwehren, in: Historische Schriftenreihe des Öö. Landes-Feuerwehrverbandes 11 (1/2011), 169-196, hier 176.

¹¹ Vgl. Dieter Deuster, Deutsche Polizei-Uniformen 1936 – 1945, Stuttgart 2009, 249f, 272, 275f; ÖRw 7-1938-56; DRK 1-1938-17-20.

¹² Vgl. MdNÖLFV 12-1955-8f.

¹³ Vgl. Fastl 2013, 168f u. 173. – Die Kennzeichnungen auf Bezirks- und Abschnittsebene wurden 1980 eingeführt, jene auf Feuerweherebene erst 1998.

¹⁴ Vgl. PrLFR 26.1.1977; BA 3-1977-92ff; DA 5.5.2 (I/81); 1.[1]0.5 (I/91), (2/04); 5.4.5 (II/99), (2/2003), (1/12); 1.5.3 (1/07) [erstmalig in 1.5.3], (8/12).

¹⁵ Moriz Willfort, Abhandlung über die Errichtung von Land-Feuerwehren, Wien 1870, 6.

¹⁶ ÖVFZ 7-1893-59. – Ein diesbezüglicher Beschluss des Österreichischen Feuerwehr-Ausschusses lag nicht vor.

¹⁷ Vgl. MdNÖLFV 9-1928-1, 12-1929-3, 12-1931-2. – Mein Dank gebührt VI Rudolf Wandl, FF Baden-Stadt, für den Hinweis auf Dr. Trenners Sonderdienstgrad.

¹⁸ Vgl. MdNÖLFV 1-1935-3. – Einschlägige Regelungen des Landesvereins vom Roten Kreuz im Jahr 1937 – Mediziner wurde ein metallener Äskulapstab auf schwarzem Tuch mit Rotkreuz-Knopf zuerkannt – scheinen die Feuerwehren kaum berührt haben (vgl. MLVRK 3-1937-5, 4-1937-3).

¹⁹ Vgl. PrEA 7.8.1948; MdNÖLFV 8-1948-3.

²⁰ Die folgende Darstellung nach Fastl 2013, 104-107.

²¹ Gefordert wurden u. a. auch ein Abschnittsfeuerwehrarzt und ein Bezirksfeuerwehrarzt-Stellvertreter.

²² Die Einführung des Bezirksfeuerwehrarztes war Ende 1972 in Niederösterreich schon einmal ventiliert worden (vgl. Fastl 2013, 99f).

²³ 1996-2006 war der Dienstgrad in der DA 1.5.3 „Uniformen und Dienstgrade“ so definiert, seit 2007 ist er nicht mehr in der DA 1.5.3 (1/07 bzw. 8/12) zu finden. Er ist derzeit (2013) aber noch in der nach wie vor gültigen DA 1.10.5 (2/2004) „Feuerwehrärzte“ definiert.

²⁴ Vgl. Auszeichnungskatalog, hrsg. v. Verein „Feuerwehrhistoriker in Niederösterreich“, 1. Ausgabe 14.6.2012, K6010NO – 2/10 u. 4/10. ■

Die Feuerwehrpeers

HBI Martin Kerbl / ABI Dr. Christian K. Fastl

Die Anfänge

Es ist der 2. Dezember 1999 um halb sieben Uhr am Abend, als in Wilhelmsburg Katastrophenalarm gegeben wird. Ein Wohngebäude war nach einer Gasexplosion in sich zusammengebrochen, die Einsatzleitung der Feuerwehr ging von bis zu vierzig vermissten Personen unter den Trümmern aus. 30 Stunden lang arbeiteten etwa 620 freiwillige Feuerwehrleute, um Verletzte und Tote aus dem Schutthaufen zu bergen. Die Bilder der Katastrophe gingen um die Welt. Bilder, welche die Einsatzkräfte ohne psychologische Betreuung durch speziell geschulte Mitarbeiter des Roten Kreuzes nicht verarbeitet hätten: Den Peers. Nach diesem Unglück war klar, auch die freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich benötigten solch ausgebildete Kameraden.

Bereits 1995 hatte der Arbeitsausschuss Sanitätsdienst angeregt, das Thema „Psychologische Betreuung der Verletzten sowie der eingesetzten Feuerwehrmitglieder vor Ort und nach dem Einsatz“ in den Unterrichtsplan des damaligen Feuerwehrsanitäter-Lehrganges aufzunehmen. Ab 1999 war die psychologische Betreuung der Feuerwehrmitglieder als Aufgabe des Sanitätsdienstes in der Dienstanweisung „Sanitätsdienst“ (DA 5.4.5, II/99) definiert.

In einem Rundschreiben des Landesfeuerwehrkommandos vom 1. August 2000 wurde für die Sache dann erstmals geworben: Am 15. September 2000 war beim Roten Kreuz in Tulln ein dreistündiges Seminar zur Ausbildung für Multiplikatoren in psychischer Betreuung geplant. Pro Bezirk sollten zwei bis drei Feuerwehrmitglieder teilnehmen. 2000/01 wurden dann elf Feuerwehrmitglieder aus verschiedenen Bezirken sowie ein Ausbilder der Landesfeuerwehrschule in einer 48-stündigen Peer-Ausbildung nach Jeffrey T. Mitchell (einem US-Militärpsychologen) ausgebildet. Die gesamte Ausbildung umfasste

drei Module zu jeweils 16 Stunden. Ihren ersten Einsatz hatten die niederösterreichischen Feuerwehrpeers nach einem PKW-Brand auf der Westautobahn bei St. Pölten am 2. September 2001.

Im Jahr 2002 konnten dann erstmals folgende Peers für die einzelnen Landesviertel eingeteilt werden:

- ▶ Viertel Nord: Mag. Wolfgang Aumann, Werner Hammerl, Andreas Schubert
- ▶ Viertel Ost: Mag. Gerald Gruber, Mag. Erich Klein, Jörg Würzelberger, Martin Kerbl, Ursula Spitzbart
- ▶ Viertel West: Mag. Stephan Holpfer, Mag. Peter Bösendorfer, Walter Resch, Karl Weichhart, Michael Zöchling
- ▶ Viertel Süd: Thomas Hartl, Julia Marx

Im selben Jahr warb ein weiteres Rundschreiben des Landesfeuerwehrkommandos für die Peer-Ausbildung; fünf pro Bezirk wurde als Ziel ausgegeben. Ein weiterer Ausbildungskurs folgte zur Jahreswende 2002/03, im März 2003 gab es insgesamt 27 ausgebildete Feuerwehrpeers in Niederösterreich. Ihre Alarmierung erfolgte bzw. erfolgt nach wie vor nach der am 24. Februar 2003 beschlossenen Dienstanweisung 5.6.9 „Stressverarbeitung nach belastenden Ereignissen. Feuerwehrpeers“ (1/03, in Kraft seit 1.3.2003).

Eigener Arbeitsausschuss

Die Abtrennung der psychologischen Betreuung vom Sanitätsdienst in den Gremien des Landesfeuerwehrverbandes war ein längerer Prozess. Von 2001 bis 2003 war der Arbeitsausschuss Sanitätsdienst für die Feuerwehrpeers zuständig (auch vom Namen her, er hieß offiziell „Sanitätsdienst und psychologische Betreuung“). Nach längerem hin und her beschloss der Landesfeuerweherrat schließlich am 25. April 2003 die Trennung der beiden

Bereiche, es erfolgte die Gründung eines eigenen Arbeitsausschusses „Psychologische Betreuung“. Als Gründe für die Trennung führte man an:

1. zwei voneinander getrennte Ausbildungswege
2. eigene Dienstanweisung
3. verwaltungsmäßig vereinfacht, weil direkte Wege wie bei der Anforderung der Peers von Feuerwehrkommandant bzw. Einsatzleiter
4. Alarmpläne über BAZ und Weiterbetreuung mit Zustimmung des Landesfeuerwehrkommandanten über Akutteam des Landes

Erster Vorsitzender des neu geschaffenen Arbeitsausschusses war LFKUR Mag. P. Stephan Holpfer OSB (FF Bad Vöslau), ihm folgten 2011 BI (FKUR) Mag. Gerald Gruber (FF Ebergassing) und 2013 FKUR Mag. P. Christoph Mayrhofer OSB (FF St. Veit an der Gölzen). Zuständige Sachbearbeiterin im Landesfeuerwehrkommando ist seit Einsetzung des Arbeitsausschusses Julia Marx. ▶



Anforderungen an werdende Peers heute

Die Ausbildung zum Feuerwehrpeer umfasst dreimal zwei Tage Kurs in der Landes-Feuerwehrschnule in Tulln (Module SVE1, SVE2, SVE3), der unter der Leitung des Psychologen DDr. Cornel Binder-Kriegelstein abgehalten wird. Dort werden den Auszubildenden Grundlagen der psychologischen Betreuung in den Dienst mitgegeben. Voraussetzungen für die Ausbildung zum Feuerwehrpeer sind ein Mindestalter von 25 Jahren und man sollte „unter den Kameraden angesehen sein“. Jährlich ist eine Fortbildung zu absolvieren. Mit Ende 2013 gibt es 60 Feuerwehrpeers in Niederösterreich; vor zehn Jahren waren es noch „nur“ rund 40 gewesen. ■

Psychologische Betreuung der Verletzten sowie der eingesetzten Feuerwehrmitglieder vor Ort (Archiv NÖ LFKDO)



Quellen

Artikel in Brand aus seit 2000
 Protokolle des Landesfeuerwehrrates
 Archiv der NÖ Landes-Feuerwehrschnule
 Archiv des BFKDO Mödling ■

Die NÖ Feuerwehren und deren Rettungs- und Krankentransportdienste

ELBDSTV Ing. Herbert Schanda,
FF Wiener Neustadt

Feuerwehrsaniäter und erste Krankentransportdienste

Schon in den ältesten Grundgesetzen der freiwilligen und auch der Turner-Feuerwehren findet man Hinweise auf deren Rettungsaufgaben. Dabei stand die Rettung der von einem Brand eingeschlossenen Personen im Vordergrund. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Steiger, also jene Männer, die dem Brand am nächsten standen, auch als Rettungsmänner bezeichnet wurden. Zu den Rettungsaufgaben zählten auch noch die Rettung von gefährdeten Tieren sowie die Bergung von Hab und Gut vor den zerstörerischen Flammen. Gleichzeitig bestand aber auch das Bestreben, den eigenen Kameraden im Falle eines Unfalles Erste Hilfe angedeihen zu lassen.

Ausgebildet wurden diese Rettungsmänner vorwiegend von Ärzten, die häufig gleichzeitig Feuerwehrmitglieder waren. So hatte die Turner-Feuerwehr Wiener Neustadt mit Dr. Polaschek sogar schon unter den Gründungsmitgliedern einen Arzt. Die Ärzte unterrichteten oft nicht nur Männer einer Feuerwehr, sondern mehrerer benachbarter Feuerwehren gemeinsam, vor allem in ländlichen Gegenden. So ist beispielsweise für das Jahr 1901 belegt, dass der Hennersdorfer Gemeindefarzt Dr. Roderich Koralewski an den Fastensonntagen einen unentgeltlichen Sanitätskurs für die Feuerwehren der Sanitätsgemeinde Hennersdorf – Achau – Leopoldsdorf abhielt; 15 Feuerwehrmänner nahmen daran teil.

Dass unter den Feuerwehrmitgliedern ausgebildete Saniäter waren, sprach sich in der Bevölkerung rasch herum. Eine logische Schlussfolgerung dessen war, dass man sich nach Unfällen jeglicher Art an die Feuerwehr um Hilfe wandte, waren doch Ärzte meist nur schwer erreichbar. Dies führte letztendlich dazu, dass die Saniäter, von der Steigermannschaft getrennt, innerhalb ihrer Wehr in einer eigenen Abteilung zusammengefasst wurden.

Sollte nun eine verunfallte Person in ein Krankenhaus gebracht werden, so musste

sich diese vorerst selbst um den entsprechenden Transport kümmern. In der Regel wurden vor der Jahrhundertwende Verletzte mittels einer Tragbahre, in einem Tragbett oder Tragstuhl bzw. mit einer Roll- oder Räderbahre transportiert. Nur ein wohlhabender Kranker konnte sich die Beförderung in einem eigenen oder gemieteten, mit Pferden bespannten Wagen leisten. Wen wundert es, dass man für diese Transporte auch die Feuerwehren mit ihren Mannschaftswägen um Hilfe bat. Diese wieder versahen dafür ihre Mannschaftswägen mit eigenen Halterungen für die Krankentragen oder kauften eigene Rettungswägen. Feuerwehren, die verunfallte Personen in ein Spital transportierten, konnten sich in weiterer Folge der Aufgabe, auch Kranke in ein Krankenhaus einzuliefern, nicht entziehen. So wurden aus den Rettungsabteilungen der Feuerwehren Rettungs- und Krankentransportdienste im heutigen Sinne.

In Baden unterrichtete Dr. Josef Schwarz ab 1877 Mitglieder der Feuerwehr im Sanitätsdienst und baute ein „Sanitätscorps“ innerhalb der Feuerwehr auf. In der Folge warb er für die Einrichtung des Sanitätswesens bei den Feuerwehren im ganzen Raum Baden. Erst 1895 kam es zur offiziellen Gründung einer Rettungsabteilung, die auch den Krankentransport vornahm.

Ab 1879 ist in Krems die Ausbildung der Rettungsmänner durch den eigenen Korpsarzt und Leiter des Krankenhauses Krems, Primarius Dr. Johannes Sauer, nachgewiesen. Gleichzeitig wurde auch der Rettungs- und Krankentransportdienst durch die Rettungsmänner der Feuerwehr übernommen. Über die verwendeten Transportmittel sind wir erst in späterer Zeit unterrichtet.

Auch aus Langenlois ist die Existenz einer eigenen Sanitätsabteilung überliefert, die 1883 gegründet, den Krankentransport vornahm, aber erst 1914 einen eigenen Rettungswagen ankaufen konnte.

1886 errichtete man in Berndorf bei der dortigen Werks- und Stadt-Feuerwehr eine Sanitätsabteilung. Auch hier wurde ein Sanitätswagen erst 1896, also zehn Jahre später, angekauft. Zwei Jahre danach gab es dann bereits eine eigene, komplett eingerichtete Sanitäts- und Rettungsstation.

Ebenfalls 1886 richtete die Freiwillige

Feuerwehr Brunn am Gebirge einen Sanitätsdienst ein. Einen eigenen Rettungswagen konnte man hier sogar erst 1909 finanzieren.

1887 entstand bei der Feuerwehr Mödling ein Rettungsdienst, nachdem sich deren Saniäter schon die Jahre zuvor, bei Unfällen auf der dortigen Radrennbahn, hervorragend bewährt hatten. 1896 wurden in Mödling zwei Rettungswagen angekauft. Die Gemeinde stationierte diese Fahrzeuge im Mödlinger Krankenhaus. Hier war also die Gemeinde der Besitzer der Rettungsfahrzeuge, die dazu notwendigen Saniäter wurden aber von der Feuerwehr gestellt. Der Bezirksfeuerwehrrverband Mödling hatte seinen Mitgliedern bereits 1885 aufgetragen, im Winter Sanitätskurse abzuhalten.

Auch in der Stadt St. Pölten wurde 1885 der erste Sanitätskurs abgehalten, aber erst 1889 wird über einen Rettungsdienst der Feuerwehr, zusätzlich zum Branddienst, berichtet.

In Wiener Neustadt bestand nachweislich bereits 1887 eine eigene Rettungsabteilung, der Transport Verletzter oder Kranker wurde im Stadtgebiet bis 1900 von Dienern des Krankenhauses besorgt, außerhalb des Stadtgebietes musste sich jeder Kranke oder Verletzte selbst um seinen Transport kümmern.

Die Feuerwehr Perchtoldsdorf begann 1890 Saniäter auszubilden. 1899 kaufte man einen bespannbaren Krankenwagen, mit dem man auch den Krankentransportdienst versah.

Die 1893 bei der Feuerwehr Bruck an der Leitha eingerichtete Rettungsabteilung begann gleichzeitig mit ihrer Gründung auch mit dem Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst für die Bevölkerung.

Auch die im selben Jahr in Herzogenburg gegründete Sanitätsabteilung leistete nicht nur Erste Hilfe, sondern übernahm ebenfalls den örtlichen Krankentransport. Wurde vorerst der Mannschaftswagen mit einer Tragbahre ausgestattet, so konnte 1906 der erste Sanitätswagen angekauft werden. 1911 folgte ein großer geschlossener Krankentransportwagen.

In Hainburg und in Deutsch-Altenburg wurden um 1900 Sanitätsabteilungen bei den Feuerwehren eingerichtet. Auch hier hat man mit der Errichtung der Sanitätsabteilungen den Krankentransport begonnen.

In der Stadt Klosterneuburg gab es zwar ►

Bild rechts: Sanitätswagen der Freiwilligen Werks- und Stadt-Feuerwehr Berndorf 1896
(Archiv FF Berndorf)

Bild unten: Die Sanitätsstation der Freiwilligen Werks- und Stadt-Feuerwehr Berndorf 1898 (Archiv FF Berndorf)

schon 1897 Bestrebungen eine Rettungsabteilung bei der Feuerwehr einzurichten, mit der Ausbildung der Sanitäter wurde aber erst 1901 begonnen. 1906 besaß die Feuerwehr bereits einen Sanitätswagen.

Viele Feuerwehren in Niederösterreich richteten vor und nach der Jahrhundertwende eigene Rettungsabteilungen ein oder hatten zumindest einige ausgebildete Rettungsmänner. Stellvertretend für seien hier noch die Feuerwehren Maria Enzersdorf und Leopoldsdorf bei Wien erwähnt. In Maria Enzersdorf gab es ab 1889 eine eigene Sanitätsabteilung, die bei Veranstaltungen Sanitätsdienst-Bereitschaften stellte. Dort wurde sogar das Feuerwehrhaus als Sanitätsstation bezeichnet. Einen Krankentransportdienst betrieb man aber nicht. In Leopoldsdorf kaufte die Gemeinde 1907 einen Rettungswagen an, überließ jedoch dessen Betrieb der Feuerwehr, die jährlich Bericht erstatten und Rechnung legen musste. Der Rettungsabteilung stand ein eigener Sanitäts-Obmann vor (noch in den 1920er Jahren), 1929 erhielt man ein Rettungsauto.

Sanitätsstationen einzurichten war bei vielen Feuerwehren üblich. Dorthin konnte sich die Bevölkerung wenden, wenn es kleinere Verletzungen zu behandeln galt, ja sogar bei Zahnschmerzen wandte man sich an die Feuerwehr. Dort entschieden die Sanitäter, ob die Verletzung oder das gesundheitliche Problem gleich an Ort und Stelle behandelt werden konnte, oder ob ein Arzt oder sogar das Krankenhaus die weitere Behandlung übernehmen müsste. Zahlreiche Berichte solcher ambulanten Behandlungen sind u. a. aus Wiener Neustadt, aber erst nach 1918, dokumentiert.

Die Lokal-Krankentransport-Kolonnen

Während des Ersten Weltkrieges übernahmen mehrere niederösterreichische Feuerwehren den Lokal-Krankentransportdienst vom Roten Kreuz wie sie der Ständige Österreichische Feuerwehr-Ausschuss mit der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz im Jahr 1892 vereinbart hatte. Beispielsweise wurden in Baden



etwa 22.000, in Bruck an der Leitha ca. 30.000 und in Klosterneuburg ca. 15.000 verwundete oder erkrankte Soldaten von den Bahnhöfen in die Lazarette überführt. Diese zusätzliche Aufgabe wurde natürlich auch von den Sanitätern der jeweiligen Feuerwehren übernommen bzw. kam es manchmal sogar erst im Zusammenhang mit der Gründung dieser Transport-Kolonnen zur Gründung einer eigenen Sanitätsabteilung, die auch gleich den allgemeinen Krankentransport übernahm. Eine Ausnahme davon gab es in Klosterneuburg. Hier hatte die Schutzmansschaft der Feuerwehr schon 1896 eine Verwundeten-Transportkolonne aufgestellt, während von einer eigenen Sanitätsabteilung erst 1903 berichtet wurde. Obwohl die Lokal-Krankentransport-Kolonnen während des Ersten Weltkrieges unter der Schirmherrschaft

des Roten Kreuzes standen, waren nicht alle Sanitäter der Feuerwehren auch Mitglieder des Roten Kreuzes.

Das Rote Kreuz und die Rettungsabteilungen der Feuerwehren

Durch die im Jahre 1900 von der Bundesleitung der Gesellschaft vom Roten Kreuz beschlossene Erweiterung ihres Aufgabebereiches von der Vorbereitung für den Transport und die Pflege der Kranken und Verwundeten im Kriegsfall auf die Hilfe bei großen Notständen und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen, sollte die Gründung von Samariternvereinen nicht mehr notwendig sein. Zur Durchführung dieser Aufgabe rechnete man mit der Mitwirkung der freiwilligen Feuerwehren, da diese durch ihre Organisation und ihre diesbezügliche Ausbildung dazu besonders befähigt wären. ►





Rettingsauto Austro-Daimler ADR 1937 vor der damaligen Feuerweherschule in Wiener Neustadt. Das Auto trägt kein Rot Kreuz-Zeichen. (Archiv FF Wiener Neustadt)

Waren also alle Rettungs- und Kranken-transportabteilungen vor der Jahrhundertwende reine Feuerwehreinrichtungen, so begann, erstmals in Wiener Neustadt und im böhmischen Teplitz, der jeweilige Zweigverein des Roten Kreuzes mit dieser Dienstleistung, die Feuerwehren stellten dazu das ausgebildete Personal. Diese Art der Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz wurde aber nicht von allen Rettungsabteilungen der Feuerwehren sofort aufgegriffen. In vielen Fällen ist der Beginn dieser Art der Zusammenarbeit der Feuerwehr mit dem Roten Kreuz nicht exakt feststellbar. Verwirrend wirkt sich dazu noch aus, dass das Rote Kreuz auf weißem Grund von vielen Feuerwehren, ohne Mitglied des Roten Kreuzes zu sein, also widerrechtlich, verwendet wurde.

Eine Bereinigung erfolgte erst, nachdem es 1933 zu einer Vereinbarung zwischen dem Landesfeuerwehrverband und dem Landesverein vom Roten Kreuz gekommen war. Feuerwehren, die einen Rettungsdienst betrieben und noch keine Mitglieder des Roten Kreuzes waren, traten nun diesem bei. Die Rettungsgeräte und -fahrzeuge sollten von nun dem Roten Kreuz zur Verfügung gestellt werden. Ebenso war es für die Ausbildung der Mannschaft verantwortlich. Zwar traten die Feuerwehren bzw. deren Mitglieder durchwegs dem Roten Kreuz bei, die Geräte und Fahrzeuge wurden aber nicht immer, wie im Vertrag vorgesehen, an das Rote Kreuz abgetreten. Eine dieser Ausnahmen war die Feuerwehr Baden I (Stadt). Man hatte zwar einen guten Kontakt zum Roten Kreuz, trat aber diesem nie bei und gab auch keine Sanitätsausrüstung ab.

Ein wenig anders verlief die Entwicklung

in Perchtoldsdorf. Am 15. Mai 1929 wurde dort ein Sanitätsauto in Betrieb genommen. Die Chauffeure wurden von der Gemeinde angestellt, die Feuerwehr stellte das Sanitätspersonal. Ab dem Jahre 1933 übernahm das Rote Kreuz zwar sukzessive die Ausbildung der im Rettungsdienst tätigen Feuerwehrmänner und obwohl seitens der Feuerwehr eine Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz gewünscht wurde, blieb die Gemeinde weiterhin Eigentümer der Rettungsaautos bis zum Jahr 1938.

Beginnend in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts, besorgte die Marktgemeinde Pottendorf den Krankentransport bis 1926 selbst. Anschließend übernahm den Krankentransport die Rettungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Pottendorf. 1936 wurde die Rettungsstelle Pottendorf aufgelöst und der Zweigstelle des Roten Kreuzes in Landegg übergeben, wo Feuerwehrmitglieder in Doppelmitgliedschaft den Rettungsdienst betrieben. Die Rettungsstelle in Landegg betreute nun den gesamten Gerichtsbezirk Ebreichsdorf.

Schon weit früher, am 1. Juli 1905, nahm in St. Pölten die Rettungsstation ihren Dienst in Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz auf. Zwei Rettungswägen sowie die Einrichtung und der Erhalt der Rettungsstation im Rathaus wurden vom Zweigverein des Roten Kreuzes finanziert, die Sanitäter kamen von der Feuerwehr. Diese Zusammenarbeit hielt aber nur bis 1926. Am 31. Dezember trennte man sich vollständig vom Roten Kreuz und die Stadt übernahm allein den Betrieb der Rettungsstation. Die Mannschaft wurde aber weiterhin von der Freiwilligen Stadt-Feuerwehr gestellt, wobei die im Rettungsdienst

verwendeten Mitglieder vom Feuerwehrdienst vollkommen befreit waren. Im Februar 1928 schloss sich die der Gemeinde gehörige Rettungsstelle aber bereits wieder dem Roten Kreuz an, und mit 1. April 1931 übertrug die Gemeinde die Rettungsstelle der Feuerwehr. Trotz der Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz blieb die Verantwortung für den Sanitätsdienst aber beim Feuerwehrkommandanten und die Feuerwehr Eigentümer der Sanitätsausrüstung.

War die Feuerwehr Wiener Neustadt die erste Feuerwehr, die ihre Mannschaft dem Roten Kreuz für den Rettungs- und Krankentransport bereits im Jahr 1900 zur Verfügung stellte, so endete diese Zusammenarbeit mit Ende des Ersten Weltkrieges. In Wiener Neustadt gab es ab 1918, mit Ausnahme der Zeit zwischen 1938 und 1945, bis zum Jahr 1952 keinen Zweigverein des Roten Kreuzes mehr. Ab dem 1. November 1918 besorgte die Feuerwehr Wiener Neustadt den Rettungs- und Krankentransportdienst in Eigenverantwortung. Die Ausbildung erfolgte durch den eigenen Feuerwehrarzt. 1919 änderte daher die Feuerwehr Wiener Neustadt ihren Namen auf „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wiener Neustadt und deren Rettungskolonne“. Auch Wiener Neustadt arbeitete entsprechend dem Übereinkommen mit dem Roten Kreuz mit diesem zusammen, jedoch mit dem Unterschied, dass so wie in St. Pölten die Rettungskolonne dem Feuerwehrkommandanten unterstand und die Führungskräfte im Rettungsdienst nach den Satzungen der Feuerwehr bestimmt wurden. Ebenso blieben in Wiener Neustadt, von St. Pölten ist das nicht nachgewiesen, die Ausrüstung und die Fahrzeuge im Eigentum der Feuerwehr; in Mödling war dies ebenfalls der Fall.

Ganz gegensätzlich entwickelte sich der Rettungs- und Krankentransportdienst in Baden-Leesdorf. 1925 kam es zur Gründung einer Bezirks-Rettungskolonne im Rahmen des Zweigvereins Baden des Landesvereines vom Roten Kreuz bei der Feuerwehr Baden II (Leesdorf). Auch Nicht-Feuerwehrmitglieder konnten dieser Rettungskolonne beitreten. Somit gab es in der Stadt Baden zwei unterschiedlich organisierte Rettungsorganisationen. Die Rettungsabteilung der Feuerwehr Baden I war für das Stadtgebiet, ohne den Stadtteil Leesdorf zuständig, die Rettungskolonne des Landesvereines vom ►

Roten Kreuz betreute Leesdorf und Teile des Bezirkes Baden.

Ab 1926 verfolgte man den Plan, das gesamte Triestingtal dem Zweigverein Baden des Roten Kreuzes anschließen. Dies dürfte auch bald durchgeführt worden sein, denn 1928 verteilte Bezirksfeuerwehrkommandant Rueß in der Feuerwehrzentrale in Berndorf die vom Zweigverein Baden zur Verfügung gestellten Sanitäts- und Rettungsgeräte an alle Feuerwehren des Bezirksverbandes. 1934 wurde in St. Veit eine eigene Geschäftsstelle des Zeigvereines vom Roten Kreuz in Baden errichtet. Nun war das Rote Kreuz Träger des Rettungs- und Krankentransportdienstes für das gesamte Triestingtal, die Feuerwehr stellte die erforderlichen Sanitäter.

Noch 1938 wurden alle Rettungsdienste der Feuerwehren, ausgenommen jene von Wiener Neustadt, Baden und St. Pölten, vom Deutschen Roten Kreuz (DRK) übernommen. Nur bei diesen drei Feuerwehren gehörte das Inventar nicht dem Österreichischen Roten Kreuz und konnte somit nicht ganz einfach vom DRK übernommen werden. In St. Pölten erfolgte diese Eingliederung daher erst Ende 1939. Die Rettungsstelle der Feuerwehr Baden I, die nie Mitglied des Roten Kreuzes gewesen war, wurde am 15. Juli 1940 und jene der Feuerwehr Wiener Neustadt gar erst am 18. Juli 1943 dem DRK übergeben. Oftmals gab es, weil man auch eine personelle Trennung von der Feuerwehr vornahm, Schwierigkeiten mit der personellen Besetzung der neuen Rettungsstellen, sodass, wie z. B. in Mödling, letztendlich wieder die Feuerwehrmänner einspringen mussten.

Das Ende der Feuerwehr-Rettungsdienste

Nur mehr wenige Feuerwehren begannen nach dem Zweiten Weltkrieg ihren Rettungsdienst wieder aufzubauen. In wenigen Fällen erfolgte dies in Eigenverantwortung, meist aber nur mehr unter der Schirmherrschaft des Roten Kreuzes, wobei die Feuerwehren wieder die Mannschaft stellten. Mit dem Bau eigener Rettungszentralen endete letztlich überall die enge Zusammenarbeit, wobei kameradschaftliche Kontakte weiterhin bestehen blieben.

Aus Frankenfels ist bekannt, dass dort nach 1945 Krankentransporte durch die Feuerwehr vorgenommen wurden. Mit der Gründung des Arbeiter-Samariterbundes (ASBÖ) Frankenfels dürfte die Rettungsabteilung der Feuerwehr ihre Tätigkeit aber eingestellt haben. Trotzdem wurde dem ASBÖ noch

mehrmals bei Krankentransporten mit dem geländegängigen Land-Rover der Feuerwehr geholfen.

Auch in Wiener Neustadt begann man sofort nach Kriegsende den Rettungsdienst wieder aufzubauen. Die Feuerwehrmitglieder, die im Rettungsdienst tätig waren, wurden zwar Mitglieder des Roten Kreuzes, nur sollte die Eigenständigkeit der Rettungskolonnen wie vor 1938 erhalten bleiben. Ein Übereinkommen des Landesfeuerwehrverbandes mit dem Landesverband des Roten Kreuzes vom Juni 1948 sah aber vor, dass Geräte und Rettungsfahrzeuge nur mehr über das Rote Kreuz bezogen werden konnten. Eigenständige Rettungskolonnen der Feuerwehr waren offensichtlich nicht erwünscht. Da somit die Rettungskolonnen der Feuerwehr Wiener Neustadt trotz aller Bemühungen vom Roten Kreuz keine Bezugsscheine zum Ankauf neuer Rettungsfahrzeuge erhielt, blieb ihr nichts anderes übrig, als den Rettungs- und Krankentransportdienst einzustellen. 1953 erfolgte die Übergabe an die ein Jahr zuvor gegründete Bezirksstelle des Roten Kreuzes. Jetzt gab es sofort neue

Rettungsautos und anderes Sanitätsmaterial. Die Rettungsstelle war weiterhin bei der Feuerwehr eingerichtet. Erst 1958 konnte ein eigenes Rot Kreuz-Gebäude bezogen werden.

Ähnlich wie in Wiener Neustadt wurde in Brunn am Gebirge ein Rettungsdienst durch die Feuerwehr betrieben. Dieser wurde schon 1951 in eine Verwaltungsstelle des Roten Kreuzes übergeführt. Auch hier wurden nach der Übergabe neue Autos zugewiesen.

Nachdem nun keine Feuerwehr Niederösterreichs mehr einen Rettungs- und Krankentransportdienst betrieb, entstand ein großes Vakuum in der Ausbildung der Feuerwehrmänner in Erster Hilfe. Erst mit dem Aufbau des feuerwehrmedizinischen Dienstes konnte diese Lücke wieder geschlossen werden. Heute sind die Aufgaben der Feuerwehrsanitäter im Großen und Ganzen wieder auf jene Tätigkeiten zurückgeführt, die schon zu Gründerzeiten in den Satzungen standen: „Den vom Unglück Betroffenen sowie allenfalls auch den eigenen Kameraden Erste Hilfe angedeihen zu lassen“.



Die Rettungsautos der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neustadt 1949. Bis zur Übergabe an das Rote Kreuz sollte sich dieser Fuhrpark nur unwesentlich ändern. (Archiv FF Wr. Neustadt)

Quellen

Die Beiträge von Hermann Bersch sen., Joachim Giebner, Anton Hoffmann, Friedrich Maca und Ralph Nowak, Werner Satra, Herbert Schanda, Hermann Schneider, Horst Rainer Sekyra, Walter Strasser und Rudolf Wandl im vorliegenden Band

Schriftliche Informationen der Freiwilligen Feuerwehren Allentsteig, Berndorf, Brunn am Gebirge, Frankenfels, Reingers, Groß Enzersdorf, Hennesdorf, Herzogenburg, Leopoldsdorf, Maria Enzersdorf, Pottendorf, Poysdorf, St. Veit an der Triesting, Unterwaltersdorf.
Schneider 1995 ■

Die Freiwillige Feuerwehr Bad Vöslau und ihre Rettungsabteilung

EHBI Anton Hoffmann, FF Bad Vöslau

Bereits im ersten Jahr nach der Gründung der Wehr wurde diese am 9. Juli 1866 zum Transport von verwundeten Soldaten vom Bahnhof ins örtliche Spital eingesetzt.¹

1884 wurde „wie in den Jahren zuvor“ ein Sanitätskurs von Dr. Josef Schwarz in Baden besucht. Teilgenommen haben die Kameraden F. Lagrange, B. Franz, A. Swoboda und A. Kubala, alle legten die Prüfung mit gutem Erfolg ab.² Auch in der Zeit von 1885 bis 1908 erfolgte ein regelmäßiger Besuch der Sanitätskurse bei der FF Baden I (Stadt) mit anschließender Prüfung durch Dr. Franz Trenner.³ Am 21. November 1910 wurde dann sogar die gesamte Sanitätsmannschaft in Baden geprüft.⁴

Bei der Hauptversammlung am 6. März 1913 fasste man den Beschluss zur Gründung eines „Samariter-Vereines“.⁵ Für die Beschaffung eines neuen Rettungswagens wurde ein Kostenvoranschlag beim örtlich ansässigen Wagnermeister G. Gräf in Vöslau eingeholt, aus Kostengründen kam es aber zu keinem Ankauf.⁶ Man bemühte sich aber weiterhin, das Geld für die Erwerbung eines Rettungswagens aufzutreiben und veranstaltete am 26. Juli 1914 einen Blumentag. Der Reinerlös von 831,29 Kronen wurde in einem Fonds zur Anschaffung eines Rettungswagens angelegt. In einem Schreiben aus dem gleichen Jahr wird einigen Vöslauer Bürgern für Ihre Unterstützung der Rettungsabteilung gedankt.⁷ Nun stellte man 1915 an die „löbliche Gemeindevertretung“ einen Antrag zur Beschaffung eines Rettungswagens. Auch diesmal scheiterte die Anschaffung an den Kosten.⁸

Endlich kam es am 3. September 1919 zur offiziellen Gründung einer Rettungsabteilung. Zum Sanitätsrottenführer wurde F. Lagrange bestellt und ein Schreiben an die Gemeinde mit der Bitte um Über-

lassung des dort vorhandenen Rettungswagens gerichtet.⁹ Am 26. Oktober 1919 wurde der Rettungswagen bereits bei der Schlussübung eingesetzt.¹⁰ Der Rettungsdienst entwickelte sich durchaus positiv, sodass 1924 bereits das erste Rettungsauto der Marke NAG in den Dienst gestellt werden konnte.¹¹

In den Jahresberichten dieser Zeit finden sich immer wieder Vermerke, dass Feuerwehrmänner zur Verbesserung ihres Ausbildungsstandes Kurse besucht und Prüfungen abgelegt haben. Ab dem

Jahr 1929 führte der Kassier der Feuerwehr eine eigene Kasse für die Belange der Sanitäts-Abteilung.¹² Am 18. Juni 1934 wurde als weiteres Rettungsauto ein Austro-Daimler ADV in Dienst genommen.¹³

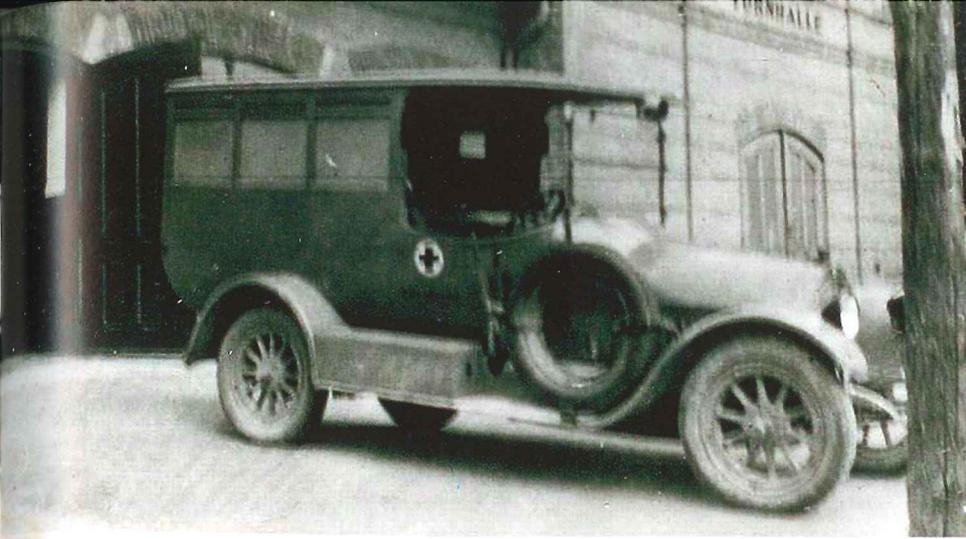
1938 wurde die Rettungsabteilung in das Deutsche Rote Kreuz eingegliedert.¹⁴ Nach Ende des Zweiten Weltkrieges nahm man sofort wieder den Rettungsdienst auf, wobei die Rettungsabteilung als eigene Bezirksstelle vom Roten Kreuz neu aufgebaut wurde. Das erste Rettungsauto, ein Chevrolet, konnte bereits 1946 in Betrieb genommen werden. ▶



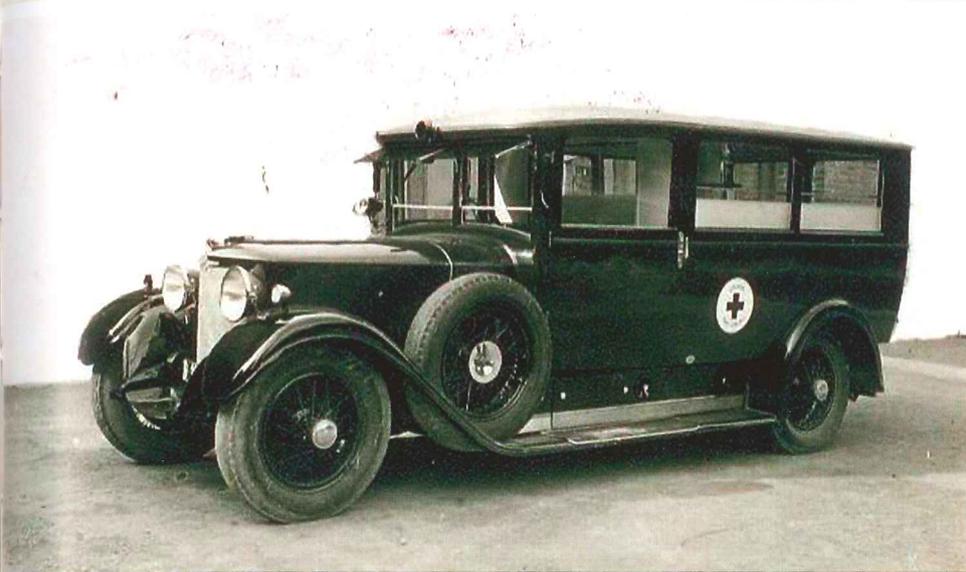
Bild oben: Die Mannschaft der Rettungsabteilung 1933

Bild unten: Feuerwehr- und Rettungsmannschaft vor der gemeinsamen Unterkunft; Foto 1984





*Retungsauto Marke NAG, Ankauf 1924
Retungsauto Austro Daimler ADV 1934
Retungsauto Chevrolet; Foto 1946
Retungsauto Opel Blitz; Foto 1953*



In weiterer Folge konnte noch ein Rettungsauto in Dienst gestellt, dessen Aufbau auf einem Opel-Blitz Fahrgestell aus Wehrmachtsbeständen stammte.

Da die Rettungsabteilung als eigene Bezirksstelle vom Roten Kreuz neu aufgebaut wurde, konnten ab 1954 neue VW-Busse in Dienst gestellt werden. Diese Fahrzeuge erhielten bereits die typische hellbeige Lackierung der Fahrzeuge des Roten Kreuzes. Erst 1976 erfolgte die personelle Trennung von Feuerwehr-Kommandant und Kolonnen-Kommandant des Roten Kreuzes. Die Zusammenarbeit blieb aber weiterhin aufrecht. 1984 erfolgte sogar der Einzug in eine neue gemeinsame Einsatzzentrale.



Aufgrund des immer größeren Platzbedarfes und der Unterschiede im Diensttablauf beider Organisationen erfolgte 1993 der Umzug des Roten Kreuzes in eine eigene Unterkunft. Damit endete die 74-jährige Geschichte des Rettungstandortes im Feuerwehrhaus. ■



Quellen

¹ Protokollbuch der FFVöslau 1865–73.

² Jahresbericht der FF Vöslau 1884.

³ Diverse Jahresberichte der FF Vöslau.

⁴ Protokollbuch der FFVöslau 1905–20.

⁵ Ebenda.

⁶ Jahresbericht der FFVöslau 1913.

⁷ Jahresbericht der FFVöslau 1914; Schreiben im Archiv der FF Bad Vöslau.

⁸ Protokollbuch der FFVöslau 1905–20.

⁹ Ebenda.

¹⁰ Badener Volksblatt.

¹¹ Jahresbericht der FFVöslau 1919–26.

¹² Jahresbericht der FFVöslau 1927–29.

¹³ Jahresbericht der FFVöslau 1930–35.

¹⁴ Protokollbuch der FFVöslau 1938.

Sämtliche Bilder stammen aus dem Archiv der FF Bad Vöslau. ■

Der Sanitäts- und Rettungsdienst der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Baden

VI Rudolf Wandler, FF Baden-Stadt

Die Rettungsabteilung der Ersten Freiwilligen Feuerwehr Baden

Die Freiwillige Feuerwehr Baden wurde 1865 von Turnern gegründet. 1874 machte



*Krankentransport-Wagen.
Geschenk Sr. Excellenz Graf Hans Wilczek 1895*

Krankentransportwagen 1895

sich der IV. Zug, der in der Nachbargemeinde Weikersdorf ansässig war, selbständig und wurde nach Zusammenschluss der beiden Gemeinden zur Feuerwehr Baden III (heute FF Baden-Weikersdorf). Der III. Zug, angesiedelt in der Katastralgemeinde Leesdorf (jetzt FF Baden-Leesdorf) machte sich im Jahre 1876 selbständig. Im Stadtzentrum verblieb die FF Baden I mit zwei Zügen (jetzt FF Baden-Stadt).

Ab 1877 wurden auf Initiative von Dr. Josef Schwarz, Arzt und Fachschriftsteller, Sanitätskurse für die Feuerwehr in Baden abgehalten, welche später auf den gesamten Bezirk ausgedehnt werden konnten. 1894 machte Bürgermeister Josef Witzmann einen Aufruf zur Gründung eines Rettungsdienstes. Am 12. Jänner 1895 wurde auf Antrag von Chefarzt Dr. Franz Trenner eine „freiwillige Rettungs-Abtheilung“ innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Baden I, Grabengasse 27, gegründet, welche am 23. Juni 1895 ihren Dienst aufnahm. Somit war für die Stadt Baden ein

regulärer Rettungsdienst installiert.

Die Rettungs-Abtheilung kann zu jeder Stunde zu Unglücksfällen aller Art (in den Straßen, Fabriken, öffentlichen Gebäuden, an Belustigungsorten und auf Eisenbahnen), ferner bei Irrsinn- und plötzlichen

Erkrankungsfällen, die sich im Curra- von Baden-Weikersdorf ereignen, zur Hilfeleistung gerufen werden. Dieselbe erfolgt unentgeltlich. Behufs rascher Avisierung ist das Sanitätsdepot (Spritzhaus II, Grabengasse) mit der k. k. Telephoncentrale in Baden verbunden. Ausnahmsweise werden auch alle von den k. k. Civil- und Militärbehörden und den praktischen Herren

Ärzten in Baden beanspruchten Krankentransporte durchgeführt.

Begonnen wurde die Arbeit mit einem pferdebespannten Rettungswagen („Sanitätslandauer“), gespendet von Johann Nepomuk Graf Wilczek (Ehrenpräsident der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft).

35 Feuerwehrleute erklärten sich bereit, der Rettungsabteilung beizutreten. Für die Ausbildung der Rettungsmänner wurden von Anfang an Kurse abgehalten. Sie trugen zunächst eine weiße Armbinde mit einem roten Samariterkreuz, welches später durch ein weißes Kreuz auf rotem Untergrund ersetzt wurde. Die Uniform war jene der Feuerwehr, braune Bluse mit grauer Hose und Mütze. Noch im selben Jahr wurde zusätzlich ein Ambulanzwagen angekauft.

Dieser war im Gegensatz zum Krankentransportwagen besser ausgerüstet, man könnte fast sagen, es war dies der „Notarztwagen“. 1899 kaufte man den nächsten Krankentransportwagen und 1905 folgte der nächste Ambulanzwagen.

Im Buch *Der Curort Baden bei Wien*, herausgegeben von der Kurkommission (1900), ist zu lesen, dass „die freiwillige Rettungsgesellschaft“, hervorgegangen aus dem „Sanitätscorps“ der Badener freiwilligen Feuerwehr, in wenigen Jahren ein Musterinstitut unter der Leitung ihres Chefarztes Dr. Franz Trenner geworden ist. „Tüchtig geschulte, verlässliche Mannschaft, ausreichender ‚Fahrpark‘, reiches Inventar, prompter sachkundiger Dienst.“ Im gleichen Buch ist zu lesen, dass im Jahre 1899 in 150 Fällen interveniert wurde. Dr. Trenner, Bürgermeister der Stadt Baden von 1904 bis 1919, wurde 1906 zum Bezirksverbandsarzt (Arzt des Bezirksfeuerwehrverbandes Baden) gewählt.

1913 wurden zwei weitere Pferdewagen angeschafft, womit die Rettungsabteilung bereits über sechs pferdegezogene Sanitätswagen verfügte. Bereits am 14. Mai 1914 konnte die erste automobilen Aus-



Das erste Rettungsauto der Rettungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Baden I

führung eines Krankentransportwagens der Firma Gräf & Stift angeschafft werden. Das Gerätehaus in der Grabengasse 27 war nun bereits deutlich zu klein geworden. ▶

Mit Beginn des Ersten Weltkrieges wurde die Rettungsabteilung ganz besonders gefordert. Zusätzlich zum Rettungs- und

Feuerwehr durch die Anschaffung neuer Gerätschaften und einen stetigen inneren Aus-

bau, einen großen Aufschwung. In den Garagen wurde eine Warmwasserheizung installiert und durch die Errichtung einer eigenen Reparaturwerkstätte konnten Schäden an Fahrzeugen und Geräten raschest

gehoben werden, wodurch die Schlagkraft der Wehr stets auf hohem Niveau gehalten werden konnte. 1928 wurde Medizinalrat Dr. Trenner Obmann des Rettungsausschusses („ärztlicher Sachverständiger“) im Landesfeuerwehrverband und auch in dessen Engeren Ausschuss kooptiert.



Die Motorrad-Einheit im Jahr 1931



Kriegsverwundete werden vom Bahnhof abgeholt.

Krankentransportdienst innerhalb der Stadt Baden galt es nun, den Transport zahlreicher Kriegsverwundeter und durch Kriegereignisse erkrankter Soldaten in die damals eingerichteten Lazarette in der Stadt Baden zu bewältigen. Tatkräftige Unterstützung kam auch aus Leersdorf und dem inzwischen (1912) eingemeindeten Weikersdorf. Während des Ersten Weltkrieges wurden über 22.000 verwundete oder erkrankte Militärpersonen zusätzlich zum Regeldienst befördert.

1919/20 übersiedelten die beiden Züge der Freiwilligen Feuerwehr Baden I und die Rettungsabteilung in die ehemaligen Stallungen des Kaiserhauses in der Grabengasse 18. Dort befindet sich noch heute die Freiwillige Feuerwehr Baden-Stadt.

Am 24. März 1923 legte Feuerwehrkommandant Moritz Laschitz sein Amt aus gesundheitlichen Gründen zurück. Dr. Franz Trenner wurde zum Nachfolger gewählt. Unter seiner Führung erlebte die

Der 15. und 16. August des Jahres 1925 standen im Zeichen des 60-jährigen Gründungsfestes der Feuerwehr und des 30-jährigen Gründungsfestes ihrer Rettungsabteilung. Aus diesem Anlass wurden Schauübungen einer breiten Öffentlichkeit präsentiert. Seitens der Gemeinde

wurde dieses Jubiläumsjahr mit der Bezahlung der Prämien zur Feuerwehr-Havarieversicherung aus Gemeindemitteln honoriert. 1925 wurde ein zweites Rettungsauto in Betrieb genommen und ab 1926 ein regelmäßiger Ambulanzdienst im Strandbad von der „Rettungsabteilung der Ersten Freiwilligen Feuerwehr Baden“ eingeführt. Eine besondere Innovation im Jahr 1928 war die Gründung einer eigenen Sparsaktion, die jedermann offen stand. Der Zinsertrag der Einlagen wurde der Feuerwehr bzw. Rettungsabteilung zum Ankauf von Ausrüstungsgegenständen zur Verfügung gestellt. Damit wurde neben der Förderung des Sparzweckes auch die Sache der Feuerwehr- bzw. des Rettungsdienstes unterstützt. ▶



Die Rettungsabteilung der Feuerwehr Baden I bei der alpinen Rettungsübung



Die Rettungsfahrzeuge der Rettungsabteilung der Feuerwehr Baden I vor der Übergabe an das DRK

Eine Besonderheit war die um 1931 aufgestellte Motorrad-Sanitätseinheit. Es war dies eine Gruppe innerhalb der Rettungsabteilung, welche schnellstens Erste Hilfe vor Ort durchführen konnte (ein Motorrad-Fahrer und ein Sanitäter mit Sanitätsausrüstung). Die Motorräder waren teilweise als Beiwagenmaschinen ausgeführt und wurden für die rasche Erste Hilfe im gesamten Stadtgebiet einschließlich des Kurparks (alpine Gruppe) eingesetzt.

Das Jahr 1935 stand im Zeichen des 70-jährigen bzw. 40-jährigen Bestandsjubiläums der Freiwilligen Feuerwehr Baden I und ihrer Rettungsabteilung, welches am 25. August feierlich begangen wurde. Im Zuge dieses Festes wurde eine Ausstellung über Rettungswesen, Unfallverhütung und Hygiene, wie auch eine Ausstellung des Archivars Glanner über die 70-jährige Entwicklung der Wehr vorgestellt.

Von der Rettungsabteilung der Feuerwehr Baden I wurde im Sommer 1936 eine alpine Rettungsübung bei Preinsfeld abgehalten, wobei die alpine Gruppe eine Schleife mit einem grünen Kreuz und in der Mitte einem Edelweiß trug und die Sanitäter eine weiße Schleife mit rotem Kreuz.

Die Rettungskolonie in Leesdorf

Am 30. April 1925 initiierte Bezirksfeuerwehrrat Trudo Exner, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Baden II (Leesdorf),

die Gründung einer Bezirksrettungskolonie im Rahmen des Zweigvereins Baden des Landesvereines vom Roten Kreuz. Er wurde dessen Kolonnenkommandant sowie später Kommandant der Bezirksrettungskolonie Baden vom Roten Kreuz. Der Aufbau vollzog sich unter der Leitung des Bezirkshauptmannes Hofrat Dr. Adolf Pilz. Die Finanzierung der Ankäufe erfolgte mit Unterstützung der Gemeinden des Bezirkes und durch Sammlungen bei Veranstaltungen. Aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr Baden II kamen die ersten Helfer und diese begannen den Dienst mit einem pferdebespannten Wagen, dem ab 1926 ein Kraftwagen, ein Benz-Chassis mit entsprechendem Aufbau, und im Laufe der nächsten Jahre drei weitere Fahrzeuge, ein Katastrophenhilfswagen, ein Gasschutzwagen und ein Kommandowagen, Marke Puch, folgten. Die Unterkunft der Rettungskolonie befand sich im Zeughaus der Freiwilligen Feuerwehr Baden II.

Somit waren im Gemeindegebiet der Stadt Baden zwei Rettungsgesellschaften angesiedelt. Die Rettungsabteilung der Feuerwehr Baden I war zuständig für die Stadt Baden, ausgenommen die Katastralgemeinde Leesdorf, die Rettungskolonie des Zweigvereines vom Roten Kreuz betreute den Stadtteil Leesdorf und Teile des Bezirkes Baden. Bemerkenswert ist auch, dass in der Rettungskolonie bei der Feuerwehr Baden II auch Nicht-Feuerwehr-

mitglieder Dienst versehen durften, aber eingeschränkt auf den Krankentransportdienst.

Rettungsautos befanden sich damals auch in Bad Vöslau, St. Veit, Berndorf, Hirtenberg und Blumau. In jeder Gemeinde des Bezirkes Baden entstanden bei den freiwilligen Feuerwehren Rettungsstellen des Roten Kreuzes. Diese waren mit einem Sanitätskistchen und einer Trage ausgerüstet und wurden von geprüften Rettungsmännern besetzt. Durch die rasch steigenden Anforderungen aufgrund der entstehenden Fabriken und der Zunahme der Unfälle im Straßenverkehr wurde der Raumangel in Leesdorf akut. Daher wurde 1929, unter Bürgermeister Joseph Kollmann, eine eigene Garage für die Autos der Rettungskolonie errichtet. Die bereits damals geführte Ausfahrtenstatistik der Rettungskolonie zeigt eine Zunahme der Ausfahrten ausgehend vom Jahr 1925 mit sieben Hilfeleistungen, auf 1.113 Interventionen, davon allein 726 Krankentransporte, im Jahr 1930. Auch die Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe wurde in dieser Zeit erfolgreich betrieben.

Engste Zusammenarbeit der beiden Rettungsstellen

Ende Mai 1930 wurde die Tagung des Österreichischen Reichsverbandes für Feuerwehr- und Rettungswesen in Baden abgehalten, bei welcher alle drei Badener Feuerwehren eine Schauübung gestalteten. Der Erfolg war einstimmiges Lob und großes Interesse der Verbandsmitglieder.

Ab 1931 wurden bei der Rettungskolonie in Leesdorf auch Frauen in den Sanitätsdienst einbezogen. Unter der Leitung von Sr. Anna Exner wurde diese „Samariterinnengruppe“ besonders in der Säuglings- und Hauskrankenpflege ausgebildet und stand dort im Einsatz. Helene Blank arbeitete zu dieser Zeit als Telefonistin und Kanzlistin.

Der von Trudo Exner aufgestellte Katastrophenvorsorgeplan stellte die Weichen ►



Die Fahrzeuge der neuen DRK-Bereitschaft in Leesdorf

für die Zukunft des Katastrophenwesens. Baden war zu seiner Zeit, sowohl von der Ausstattung als auch von den Alarmplänen und der Ausbildung der Mannschaft, Vorbild für Rettungsstellen in allen Bundesländern. Zahlreiche Katastrophenübungen wurden abgehalten und zwischen 1928 und 1937 viele Großereignisse sanitätsdienstlich betreut.

Die Uniform war in beiden Rettungseinrichtungen war Mitte der 1930er Jahre immer noch die gleiche wie die der Feuerwehr mit brauner Bluse, grauer Hose und Mütze. Es gab allerdings auch eine Repräsentationsuniform in Weiß.

1938 wurde noch begonnen, ein Horch-Automobil zu einem modernen Krankentransportauto umzubauen, aber schon im März hörte die Rettungskolonie bei der Feuerwehr Baden II auf zu bestehen. Ein kommissarischer Leiter übernahm die Geschäfte und führte die Rettungskolonie Baden in das Deutsche Rote Kreuz (DRK) über. Die Dienststelle war weiterhin bei der FF Baden II in Leesdorf untergebracht. Fast alle Dokumente aus den Jahren 1878 bis 1938 wurden in diesem Zusammenhang vernichtet. Trudo Exner wurde 1939 zur deutschen Wehrmacht einberufen.

Am 15. Juli 1940 war es dann aber auch für die Rettungsabteilung bei der Feuerwehr Baden I so weit. Mit diesem Datum wurde die Überleitung des gesamten

Rettungsdienstes der Freiwilligen Feuerwehr Baden I in das Deutsche Rote Kreuz verfügt. So wurden auch die in der Wehr vorhandenen vier Sanitätsautos und das gesamte Rettungsinventar der DRK-Bereitschaft Baden (in Leesdorf) übergeben. Der Großteil der Rettungsmitglieder blieb jedoch weiterhin im Dienste der Feuerwehr. Dies war das Ende der Rettungsab-

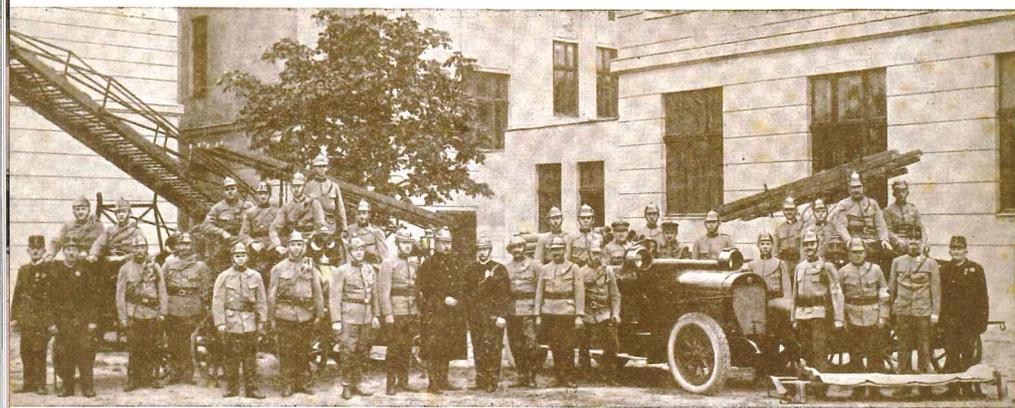
teilung der Freiwilligen Feuerwehr Baden I im 45. Bestandsjahr, nachdem man auf über 51.000 Samariterdienste an leidenden und verunglückten Personen zurückblicken konnte. Durch den persönlichen Einsatz der Archivare der damaligen Zeit sind alle Dokumente von der Rettungsabteilung in der Grabengasse 27 erhalten geblieben.

Nach dem Krieg wurden dann die Ausrüstungsgegenstände der ehemaligen DRK-Bereitschaft Baden an das Österreichische Rote Kreuz übergeben. Der Rettungs- und Krankentransportdienst blieb weiterhin von der Feuerwehr getrennt. ■

Quellen

Archiv der Freiwilligen Feuerwehr Baden-Stadt, der Bezirksstelle Baden des Roten Kreuzes und der Stadt Baden. ■

Feuerwehr und Rettungswesen im Bezirk Bruck an der Leitha



Aufstellung der Feuerwehr Hainburg nach einer Übung in der Bürgerschule im August 1926. Darauf ist eine Tragbahre und die Mannschaft (mit Armbinde) der Sanitätsabteilung zu sehen (Archiv FF Hainburg).

**FT Ing. Hermann Schneider,
FF Petronell-Carnuntum**

mit Unterstützung von: VI Dietmar Sadnek, FF Götzendorf an der Leitha; OLM Dr. Judith Geng, FF Bad Deutsch-Altenburg; EBR Leopold Edlinger, FF Hainburg an der Donau

So wie sich die beiden Bezirksfeuerwehrverbände Bruck an der Leitha und Hainburg an der Donau anfangs getrennt voneinander entwickelten, entwickelte sich auch das Sanitätswesen in den Feuerwehren unterschiedlich. Als vereinzelt Sanitätsabteilungen in den Feuerwehren des damaligen politischen Bezirks Bruck gebildet wurden, bestand dieser Bezirk noch aus drei Bezirksfeuerwehrverbänden. Dieser kurze Abriss eines Teils der Geschichte des Feuerwehrwesens behandelt nur die ehemaligen Bezirksfeuerwehrverbände Bruck und Hainburg; als dritter Verband wäre Schwachat zu nennen.

Nachdem 1890 der Vorsitzende des Ständigen Österreichischen Feuerwehr-Ausschusses, Reginald Czermack, in der *Österreichischen Verbands-Feuerwehr-Zeitung* einen Aufruf unter dem Titel *Die Feuerwehr als Rettungsgesellschaften* erlassen hatte und es im Jahre 1892 zu einem Abkommen zwischen dem Ständigen Österreichischen Feuerwehr-Ausschuss und der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz über die Bildung von „Local-Krankentransport-Colonnen“ kam, übernahmen viele örtliche Feuerwehren Krankentransporte nach Unglücksfällen.¹ In der Folge wurden bei zahlreichen Feuerwehren, so auch bei freiwilli-

gen Feuerwehren im damaligen politischen Bezirk Bruck, eben solche Sanitätsabteilungen aufgestellt. In den Statuten der Feuerwehr Hof am Leithagebirge wird unter „§ 5 Eintheilung“ der ausübenden Mitglieder, eine Rettungsmannschaft erwähnt.² Wie weit es sich hier um eine Rettungsmannschaft im Sinne der Sanitätsmannschaft handelte, ist nicht bekannt.

Ab 1893 wurde bereits bei der Feuerwehr Bruck eine eigene Sanitätsabteilung eingerichtet, die zusätzlich den Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst für die Bevölkerung übernahm. 1894, anlässlich des 25. Bestandsjubiläums der Feuerwehr, führte die Sanitätskolonne eine Schauübung im Zuge des Bezirksfeuerwehrtages durch.³ Im Jahre 1913 wurden durch den damaligen Feuerwehrarzt Dr. Leopold Feiler Sanitätskurse, „in der modernen Behandlung bei der ersten Hilfeleistung“, für die Mitglieder der Sanitätsabteilung in Bruck abgehalten. Diese fanden in den Räumlichkeiten des Hotels zum Erzherzog Franz Ferdinand statt.⁴

Im Bezirksfeuerwehrverband Hainburg hatten zwei Feuerwehren eine Sanitätsabteilung eingerichtet. Neben der Feuerwehr Deutsch-Altenburg hatte Hainburg, bei der Stadtfirewehr, eine Abteilung. Die erste Gründung der Sanitätsabteilung in Hainburg dürfte vor 1900 liegen. Die Ausbildung von Sanitätern wurde unter anderem auch bei der Feuerwehr Baden durchgeführt.

Den Verbandsfeuerwehren des damaligen politischen Bezirks Bruck wurde die

besondere Ehre zuteil, Kaiser Franz Joseph I. anlässlich der feierlichen Eröffnung des Museums Carnuntinum am 27. Mai 1904 in Deutsch-Altenburg begrüßen zu können.⁵ Aus diesem Anlass fanden sich 19 Wehren mit 434 Mann beim Museum ein. Der Kaiser reiste mit dem Zug an und fuhr durch ein Spalier aus Feuerwehrleuten und Arbeitern der Donau-Regulierungsunternehmen zum Museum. Durch die Sanitätsabteilung der Feuerwehr Deutsch-Altenburg wurde eine Rettungsstation eingerichtet. An diesem Tag müssen sich tausende Menschen in Deutsch-Altenburg versammelt haben, um den Kaiser zu sehen.

Die Sanitätsabteilung der Feuerwehr Deutsch-Altenburg wurde immer wieder zu Krankentransporten herangezogen. So auch am 14. Juli 1906 als man der Abteilung den Transport eines schwer verletzten Schauspielers, nach einem Verkehrsunfall, vom Gasthofe Wimmer zur Bahnstation, von wo er nach Bruck gebracht wurde, übertrug. Auch half im Jahre 1907 die Sanitätsabteilung der Feuerwehr Deutsch-Altenburg bei der Bergung Verletzter nach einem Verkehrsunfall an der Biegung der Reichsstraße (Abzweigung der Hundsheimer Bezirksstraße). Am 10. Oktober 1919 leisteten zwei Mann der Sanitätsabteilung bei einem Unfall des Herrn Johann Radowitsch aus Kittsee, welcher am Greinerhügel überfahren wurde, Erste Hilfe und transportierten den schwer Verletzten ins Spital nach Hainburg.⁶

In der Statistik aus dem Jahre 1912 wurden im Bezirksfeuerwehrverband Hainburg immer noch nur zwei Feuerwehren ►

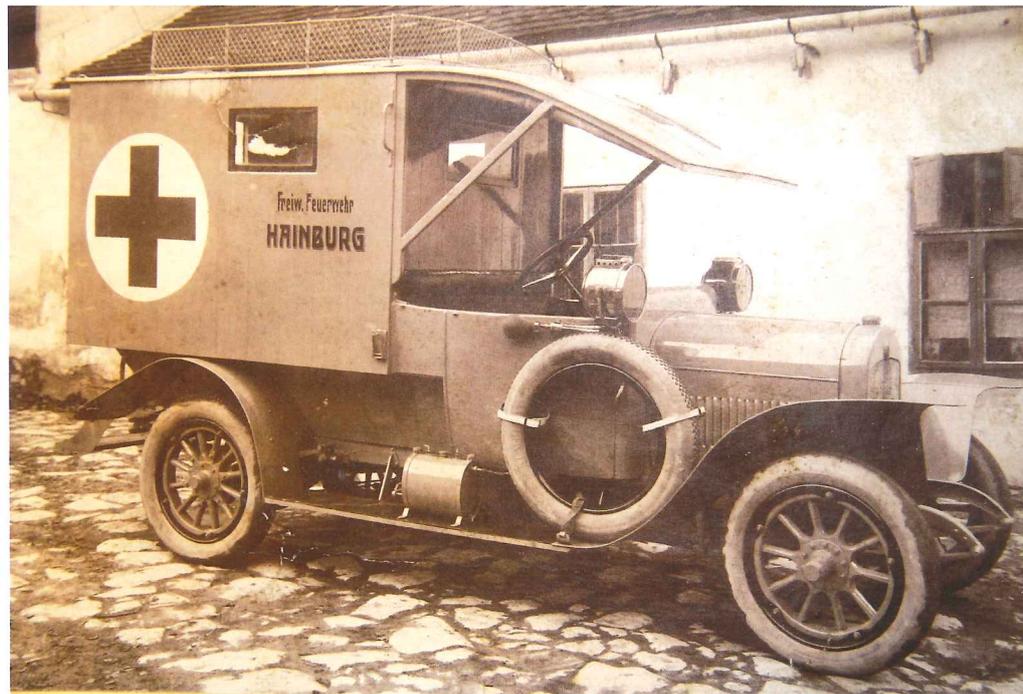
(Hainburg und Deutsch-Altenburg) mit einer Sanitätsabteilung erwähnt. Im Jahre 1914 waren 22 Mitglieder der Feuerwehren des Bezirksfeuerwehrverbandes Bruck in Sanitätsabteilungen tätig. Zur Ausübung ihrer Einsatzfähigkeiten standen den Sanitätsabteilungen ein vierrädiger Rettungswagen und zwei Tragbahnen zur Verfügung.⁷

Im August 1914 wurde der Lokalkranken-transportdienst dem Rettungsausschuss des Österreichischen Feuerwehr-Reichsverbandes übertragen.⁸ Am 29. Juli 1914 erließ der Obmann des Rettungsausschusses des Österreichischen Feuerwehr-Reichsverbandes einen Aufruf an alle Feuerwehren Österreichs, Transportkolonnen durch Sanitätsmannschaften zu bilden. Während des Ersten Weltkrieges wurde die Feuerwehr Bruck zu Hilfsdiensten eingeteilt. Sie führte den Transport von Tausenden Verwundeten und Kranken vom Bahnhof zum Reservespital in Királyhida/Ungarn (heute Bruckneudorf/Bgld.; Sappwiese) durch. Der Kommandant der Verwundeten-Transportkolonne, August Baka, leitete in den Kriegszeit die Transporte von rund 30.000 Verwundeten und Kranken zum Reservespital.⁹



Sanitätsabteilung der Feuerwehr Bruck beim Verwundetentransport während des Ersten Weltkriegs (Festschrift 100 Jahre FF Bruck an der Leitha, 30).

In Hainburg wurde bereits 1919 das zweite Rettungsauto in Dienst gestellt. Das Fahrzeug musste nach dem Ankauf (Kaufpreis 7.000 Kronen) instand gesetzt werden und konnte am 15. November 1919 in Betrieb genommen werden. Das Fahrzeug war bis 1924 als Rettungsfahrzeug in Verwendung und wurde anschließend in ein „Überlandlöschgerät“ umgebaut.



Das zweite Rettungsauto der Feuerwehr Hainburg (Archiv FF Hainburg).

Auch bei der Feuerwehr Mannersdorf am Leithagebirge wurde im Jahre 1920 eine Rettungsstelle gegründet. Unter dem damaligen Hauptmann Matthias Pilitsch wurde am 4. Oktober 1921 ein neuer Rettungswagen in Dienst gestellt. Darauf folgend wurde eine Sanitätsgruppe innerhalb der Feuerwehr Mannersdorf aufgestellt.¹⁰

Die Freiwillige Feuerwehr Götzendorf an der Leitha verfügte schon ein Jahr nach ihrer Gründung 1874 durch die Aufnahme von Dr. Johann Mantl über einen Feuerwehrarzt, der bei Einsätzen die ärztliche Betreuung der Mitglieder übernahm. Eine eigene Sanitätsabteilung mit Übernahme des Rettungsdienstes gab es in der Feuerwehr jedoch erst nach dem Ersten Weltkrieg. Seit 1920 gab es einen Rettungswagen der Feuerwehr für Krankentransporte. Es war ein leichter Pferdewagen mit geschlossenem Aufbau und Glasfenster. Als Wagenführer fungierte der im Rettungsdienst ausgebildete Hauptmannstellvertreter August Jony. Am 13. Jänner 1926 nahmen zahlreiche Wehrmänner aus Götzendorf und auch Pischelsdorf am ersten Sanitätskurs teil, der vom Gemeindefahrer Dr. Repp geleitet wurde. Offiziell wurde dann der Feuerwehr-Rettungsdienst ab 1926 von der Feuerwehr wahrgenommen.

In Hainburg wurde die Rettungsabteilung nach dem Ersten Weltkrieg

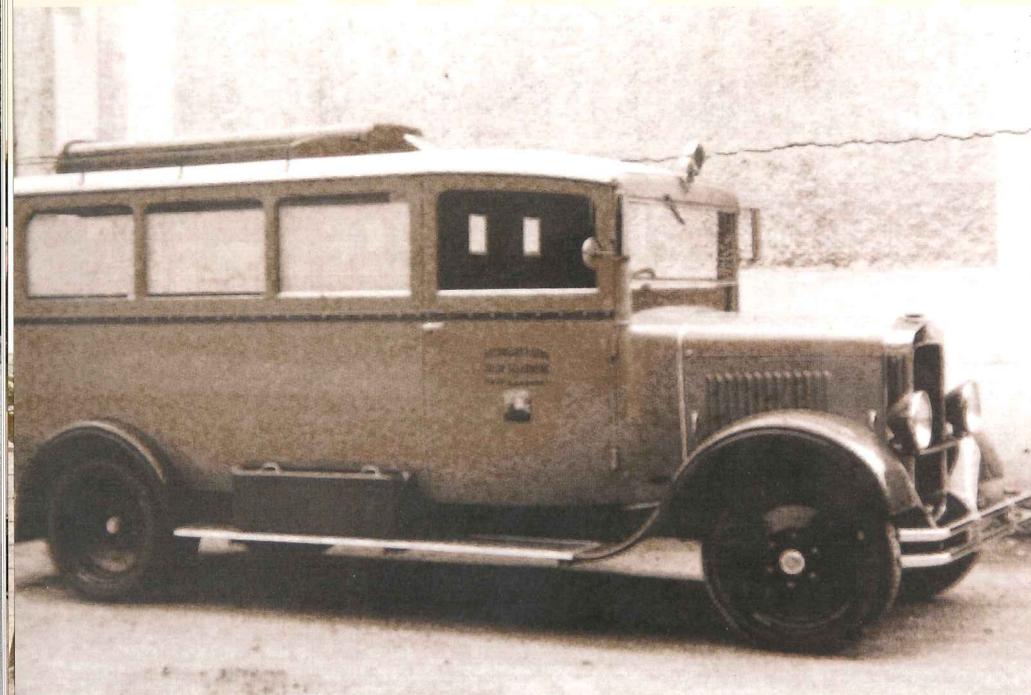
neu strukturiert und es wurde eine eigene Dienstweisung erlassen. Darin steht, dass die Feuerwehr Hainburg neben den Aufgaben zur Hilfeleistung bei Feuer- und Wassergefahren oder Unglücksfällen auch einen freiwilligen Rettungsdienst bei Tag und Nacht organisiert. Die Rettungsabteilung bestand aus:

- ▶ Kommandanten oder Obmann
- ▶ ärztlichem Leiter
- ▶ Schriftführer
- ▶ Kassier
- ▶ Kraftwagenlenker
- ▶ Abteilungsleiter
- ▶ Sanitätsmännern und Hilfskräften

Als 1927 von der Marktgemeinde Mannersdorf ein motorisiertes Rettungs-



Rettungsauto auf Gräf & Stift-Fahrgestell, übergeben im Jahre 1932 an die Feuerwehr Bruck (Archiv FF Bruck).



Motor-Rettungswagen der Feuerwehr Hainburg (Archiv FF Hainburg).

fahrzeug angekauft wurde, beschlossen auch die Gemeinden Götzensdorf und Pischelsdorf dessen Dienste in Anspruch zu nehmen und die Kosten für Arme zu übernehmen. Daneben kam natürlich weiterhin der örtliche Pferderettungswagen der Feuerwehr zum Einsatz.

Auch in Hainburg fand am 2. August 1933 die Übergabe eines Motor-Rettungswagen der Gemeinde Hainburg an das Kommando der städtischen freiwilligen Feuerwehr Hainburg statt.¹¹

Das rechtliche Verhältnis zwischen den freiwilligen Feuerwehren bzw. deren Rettungsabteilungen und dem Roten Kreuz war lange Zeit unklar. Erst am 22. August

1933 wurde ein Übereinkommen zwischen dem Landesfeuerwehrverband und dem Landesverein vom Roten Kreuz getroffen. Letzterer war auch für die Ausbildung verantwortlich. So legten im Jahre 1936 zehn Mitglieder der Feuerwehr Hainburg die Sanitätsgehilfen-Prüfung beim örtlichen Roten Kreuz ab.¹²

Mit der Dritten Durchführungsverordnung im Jahre 1939 wurden die Feuerwehren als Vereine auch im Bezirk Bruck mit Geschäftszahl L.A. I/6b-4102 aufgelöst und zur einer technischen Hilfspolizeitruppe. Dadurch wurden die Rettungsabteilungen der Feuerwehren vermehrt in das Deutsche Rote Kreuz eingebunden. In Götzensdorf wurde ab 1939 – bedingt durch das örtliche

Reservelazarett – eine Schwesternschaft von Rot Kreuz-Helferinnen eingesetzt, die auch den örtlichen Sanitätsdienst übernahmen. Dass bei Feuerwehren des Kreises Bruck Sanitätsabteilungen wie im Rundschreiben Nr. 2 ex 1942 gefordert, bestanden haben, ist nur aus Hainburg bekannt. Hier wurden die Mädchen des örtlichen Bundes deutscher Mädel (BdM) und Frauen zu Sanitäterinnen und im Löschdienst ausgebildet. Weiters wird durch den damaligen Kreisführer Josef Sollak angeordnet: „Ich ersuche die Wehrführer, Ihre Sanitätsabteilung, die in jeder Wehr bestehen muss, auf diese Mängel aufmerksam zu machen. In den Wintermonaten ist mit der Mannschaft, wie auch mit der Sanitätsabteilung Schule zu halten.“¹³

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde am 9. September 1949 die Bezirksstelle des Roten Kreuzes in Götzensdorf gegründet, wodurch der Sanitätsdienst offiziell vom Roten Kreuz übernommen wurde. Die Freiwillige Feuerwehr Götzensdorf stellte ihre traditionelle Verbundenheit mit dem Rettungsdienst eindrucksvoll unter Beweis und die gesamte Mannschaft trat geschlossen der Ortsstelle des Roten Kreuzes bei. Da zunächst für die Bezirksstelle keine Garagemöglichkeit bestand, stellte die Feuerwehr Götzensdorf einen Teil des Feuerwehrhauses dem Roten Kreuz zur Verfügung (bis 1971). Das Rote Kreuz konnte sich dann wieder seinerseits revanchieren, als man 1962 einen gebrauchten VW-Bus der Bezirksstelle kostengünstig an die Feuerwehr verkaufte, welche diesen als Rüst- und Mannschaftswagen umbaute. An der traditionellen Verbundenheit zwischen der Bezirksstelle



Bild links: Dieses Löschfahrzeug 8 stand 1943 bis 1957 bei der FF Bruck an der Leitha in Verwendung (vorübergehend sogar als Sanitätswagen). Es wurde anschließend an die Feuerwehr Gerhaus verkauft. Baujahr: 1942, Fahrgestell: Mercedes Benz L1500 S; Aufbau: vermutlich Magirus, Ulm (Archiv FF Bruck).
Bild rechts: Sanitätskraftwagen der ehemaligen Brucker Rettungsabteilung auf US Dodge-Fahrgestell, Aufnahme um 1950 (Festschrift 100 Jahre FF Bruck an der Leitha, 34 [Ausschnitt]).

Quellen

des Roten Kreuzes in Götzendorf und der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr hat sich bis heute nichts geändert. Zahlreiche Mitglieder dienen in beiden Institutionen, so war z. B. der langjährige Feuerwehrkommandant-Stellvertreter der Feuerwehr Götzendorf, Leopold Sandruschitz, auch fast zehn Jahre lang Dienststellenleiter des Roten Kreuzes in Götzendorf.¹⁴

Die Rettungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bruck an der Leitha wurde nach Ende des Zweiten Weltkrieges wieder aktiviert und schlussendlich im Jahr 1952 vom Österreichischen Roten Kreuz übernommen.

Die Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und Rotem Kreuz im Bezirk ist vielseitig. Viele Feuerwehrmitglieder nützen die Erste Hilfe-Ausbildung in Kooperation mit der Rot Kreuz- Bezirksstelle Hainburg. Fast jährlich wird ein 16-stündiger Erste Hilfe-Kurs für Feuerwehrmitglieder abgehalten. Weiters wird in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrmedizinischen Dienst und Mitgliedern des Roten Kreuzes die Sanitätsüberwachung bei den Feuerwehrleistungsbewerben durchgeführt. Durch die Nähe und Verbundenheit zwischen Rot Kreuz-Bezirksstellen und örtlichen Feuerwehren ist die Zusammenarbeit bei den vielen Einsätzen und Übungen stetig ausgebaut worden. Eigene Feuerwehrsaniäter werden nur in der Erstphase eingesetzt, da in der Regel bei Einsätzen und Übungen das Rote Kreuz mit eingebunden ist. ■

¹Vgl. Schinnerl 2010, 77.

²Vgl. Fest-Chronik 110 Jahre Freiwillige Feuerwehr Hof am Leithagebirge 1993, 21.

³Vgl. MdNÖLFV 11-1894-5.

⁴Vgl. MdNÖLFV 4-1913-9.

⁵Vgl. MdNÖLFV 9-1904-10.

⁶Vgl. Gedenkbuch der FF Deutsch-Altenburg.

⁷Vgl. Erhebungsblatt zur Statistik im Jahre 1914.

⁸Vgl. MdNÖLFV 2-1915-1f.

⁹Vgl. Festschrift 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Bruck an der Leitha, 1969, 32ff.

¹⁰Vgl. Festschrift 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Mannersdorf am Leithagebirge, 1982, 38ff.

¹¹Vgl. Gedenkbuch der FF Deutsch-Altenburg.

¹²Vgl. Protokollbuch der FF Hainburg.

¹³RS Nr. 2/42 v. 19.1.1942 (Archiv FF Stixneusiedl).

¹⁴Vgl. Josef Fabian/Alois Gehart, Vereine in Götzendorf und Pischelsdorf – einst und jetzt, Götzendorf 1994. ■



Die Klosterneuburger Sanitätsabteilung

Hermann Bersch sen. (†),
Klosterneuburg

Gründung der Klosterneuburger Sanitätsabteilung

Am 5. Mai 1897 beschloss der Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Klosterneuburg einstimmig die Einrichtung einer Rettungsabteilung. Die Durchführung dieses Beschlusses ließ zunächst auf sich warten. Im Einvernehmen mit dem Feuerwehrarzt Dr. Wilhelm Pietsch wurde am 8. August 1901 im Feuerwehrausschuss abermals der Antrag – diesmal auf Gründung einer Sanitätsabteilung – gestellt. Der Antrag wurde genehmigt, und nach Bereitstellung von Verbands- und Sanitätsmaterialien konnte der Feuerwehrarzt den ersten Sanitätserkurs abhalten. Die Trennung zwischen der von den Schutzmännern 1896 gegründeten Verwundeten-Transportkolonne und der neuen Sanitätsabteilung wurde zu diesem Zeitpunkt nicht von allen anerkannt. Trotzdem verursachte dieses Nebeneinander kaum Reibungen innerhalb der Wehr, denn, wenn es um den Einsatz ging, zogen alle an einem Strang.

Die ersten schriftlichen Aufzeichnungen über die Tätigkeiten der Sanitätsabteilung finden sich aus dem Jahre 1903. Der Obmann der Sanitätsabteilung, Karl Haselböck, hat die Geschehnisse dieser Abteilung seit diesem Zeitpunkt bis zum Jahr 1930 in ununterbrochener Folge gewissenhaft und in peinlich genau geführten Berichten festgehalten. Seit der Gründung der Sanitätsabteilung wurden die Ausbildungskurse fast jährlich fortgesetzt. Es konnte dadurch erreicht werden, dass sich der Kader der Abteilung immer ergänzte und ausbildungsmäßig stets auf dem Laufenden blieb. An den Kursen nahmen nicht nur Feuerwehrmitglieder, sondern auch Angehörige der städtischen Sicherheitswache, Gemeindebedienstete und Gäste von anderen Vereinen teil.

Im Jahre 1906 wurden bereits 53 Hilfeleistungen vermerkt, wobei viele in der

Freizeit der Mitglieder erbracht wurden. Auch Krankentransporte konnten durchgeführt werden. Außerdem erstreckten sich die Leistungen der Sanitätsabteilung über den Brandeinsatz hinaus auch auf öffentliche Veranstaltungen, wie Theateraufführungen, Festlichkeiten, Ballveranstaltungen etc. Das erforderliche Sanitätsmaterial für den Einsatz und für Übungen wurde aus Spenden angeschafft. Zunächst standen nur drei vollkommen ausgerüstete Sanitätstaschen, ein großer Sanitätskasten sowie vier zusammenlegbare Tragbahnen aus dem k. u. k. Armeefundus zur Verfügung. Im Jahr 1907 zählte die Abteilung neun Sanitäter; diese konnte aber im Bedarfsfalle auf 18 ausgebildete Männer ergänzt werden. Die Berichterstattung der folgenden Jahre umfasste Meldungen über Erste Hilfe-Leistungen, Abhaltung von Samariterkursen, Ausrückungen bei Einsätzen und Veranstaltungen, Ausrüstungsverbrauch und Nachschaffung von verbrauchten Sanitätsmaterialien, Verteilung der Sanitätstaschen, Aufstellung von Einsatzgeräten in Wachstuben, Magazinen und bei Mitgliedern, schließlich wurden auch die eingegangenen Spenden an Materialien und Geld gewürdigt. In der Neuen Klosterneuburger Zeitung vom 30. Jänner 1910 wurde in der Rubrik *Über die Sanitätsabteilung* berichtet, dass „unsere brave Feuerwehr nicht nur gegen Feuer- und Wassergefahr schützen will, sondern unter der zielbewussten Leitung des Chefarztes Dr. Wilhelm Pietsch auch zu einer tüchtigen Rettungsgesellschaft bei Unglücksfällen ausgebildet wird.“

Ausrüstung der Sanitätsabteilung

Welche Sanitätsbehelfe und Ausrüstungsgegenstände standen der Sanitätsabteilung nach ihrer Installierung bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges im Jahr 1914 zur Verfügung? Die wichtigste Ausrüstung für den Sanitäter war die Sanitätstasche. Sie enthielt die nur für die Laienhilfe zulässigen Behelfe an Verbandmaterialien, für eine antiseptische Wundversorgung und Medikamente, die für die Erste Hilfe bei Bewusstlosen erforderlich

waren. Weiters stand im besonderen Anlassfall zur Ergänzung der Sanitätstasche eine Verbandtasche, die nur Verbandmaterial enthielt, zur Verfügung. Nur für den Gebrauch durch den Arzt war der Sanitätskasten bestimmt. Er enthielt ein möglichst vollständiges Instrumentarium, Medikamente, deren Verabreichung nur durch den Arzt erfolgen durfte. Die Sanitätskästen gab es in verschiedenen Größen. Ein solcher Kasten ist der Feuerwehr erhalten geblieben und im Klosterneuburger Feuerwehrmuseum ausgestellt. Der Arzt verfügte auch über einen sogenannten Vergiftungskasten mit dem entsprechenden Inhalt. Für die Versorgung von Knochenbrüchen hatte man einen eigenen Schienensack, der verschiedene Schienen- und Verbandsmaterialien enthielt.

Für den Transport von Kranken oder Verletzten standen verschiedene Arten von Tragbahnen zur Verfügung. Hauptsächlich fanden Feldtragen, die zusammenlegbar waren, Verwendung. Es gab aber auch spezielle Bahnen wie z. B. die Roll- oder Räderbahre. In der Regel wurde um die Jahrhundertwende der Transport von Kranken und Verwundeten mittels der durch Menschenhände getragenen Tragbahre, in einem Tragbett oder Tragstuhl oder aber mit der bereits erwähnten Roll- oder Räderbahre durchgeführt. Nur ein wohlhabender Kranker wurde in seinem eigenen oder gemieteten, mit Pferden bespannten Wagen befördert. Es wurde stets auf einen schonenden Transport der Kranken oder Verwundeten geachtet, doch ließ es sich nicht vermeiden, dass der Transport oft einen negativen Einfluss auf den Zustand des Patienten ausübte. In einer Festschrift aus dem Jahre 1906 wurde ausgeführt, dass der Sanitätswagen der Feuerwehr in den Dimensionen eines Ambulanzwagens gebaut war und Trageeinrichtungen für viele Tragbahnen sowie ein Fässchen für Wasser und eine Kiste mit Wagenwerkzeugen enthielt. Dieser Rüstwagen hatte die Bestimmung, bei größeren Einsätzen sofort eine hinreichende Menge Sanitäts- und Transportbehelfe zum Unfallort zu ►



Erinnerung an die Samariterkurse der Jahre 1902–07

schaffen. Außerdem konnte im Rüstwagen die Begleitmannschaft Platz finden. Der Wagen selbst war für ein- und zweipferdige Bespannung eingerichtet.

Ein Labewagen hatte die Bestimmung, bei Großeinsätzen sowohl für die durch den Unfall Geschädigten, als auch für die im Dauereinsatz stehende Feuerwehrmannschaft und die sonstigen Helfer Verpflegung an den Unfallort zu schaffen. Der Labewagen war etwas kleiner als der Rüstwagen. An der Seiten- und Rückwand waren von außen her zugänglich Fächer. Diese enthielten je zwei Fässchen für Wein, Wasser und Bier. Weiters waren in den oberen Seitenfächern 3 Butten für die gleichen Flüssigkeiten vorgesehen, deren Entleerung mittels Pipen erfolgte. Es versteht sich von selbst, dass der Labewagen erst vor seiner Entsendung mit den Labemitteln ausgerüstet wurde.

Im Ersten Weltkrieg

Bei Kriegsausbruch im Jahre 1914 stellte sich die Sanitätsabteilung der Feuerwehr, verstärkt durch Kameraden der Steiger- und Schutzmannschaft, in den Dienst der Verwundetentransporte. Die Zahl der Helfer stieg im Laufe der Kriegsdauer auf 125 an, die rund 15.000 verwundete Soldaten beförderten. Während des Krieges ruhte

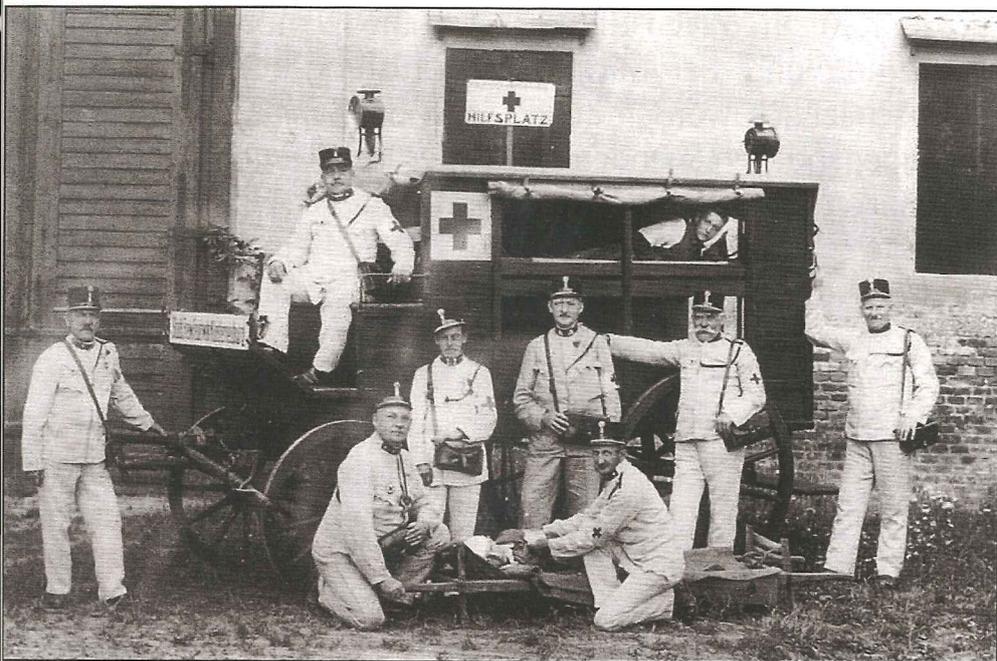
der allgemeine Dienstbetrieb der Abteilung. Erst nachdem die Mitglieder zu Ende des Jahres 1918 aus dem Felde zurückgekehrt waren, wurde der Abteilungsbetrieb wieder aufgenommen.

Zwischenkriegszeit

Die erste Versammlung fand am März 1919 statt. Das bei den Verwundetentransporten eingesetzte Material war gänzlich verbraucht. Es konnte aber erreicht werden, dass vom Reservespital B in Klosterneuburg verschiedene Ausrüstungsgegenstände ersetzt und abgestellt wurden. Die Geräte wurden einzelnen Mitgliedern bzw. den Wachstuben des Sicherheitsdienstes zur Verwahrung übergeben. Die Sanitätsabteilung unterhielt im Jahr 1921 vier Stellen, in denen Sanitätsmaterial, Tragbahren etc. vorsorglich deponiert waren. Es waren dies: die Sicherheitswachstuben im Bahnhof Weidling und am Niedermarkt, sowie im Depot I, Traindepot, in der Unteren Stadt und im Depot II in der Oberen Stadt. Alle diese Stellen waren bereits mit Telefon ausgestattet. Die Samariterkurse wurden wieder durchgeführt. Sie fanden jedoch nur mehr alle zwei Jahre statt, da das Interesse an derartigen Veranstaltungen nicht sehr groß war. Als Nachfolger des zu Kriegsende verstorbenen langjährigen

Chefarztes, Lehrers und Leiters der Kurse, Stadtarzt Dr. Wilhelm Pietsch, übernahm Stadtarzt Dr. Ferdinand Glanz die Geschäfte und führte den ersten Kurs nach Kriegsende – es war insgesamt der 13. seit der Gründung der Sanitätsabteilung – mit 61 Teilnehmern durch.

Durch die Auflösung der Betriebsfeuerwehr des liquidierten Trainzeugdepots im Jahre 1920 konnte für die Abteilung ein großer „Blessiertenwagen“ mit vier Tragbahren und weiteren nützlichen Materialien erworben werden. Sämtliche Gegenstände wurden aufgelistet und protokollarisch festgehalten. 1921 stellte Stadtarzt Dr. Tramer beim Feuerwehrkommando das Ansuchen, die Sanitätsabteilung möge den lokalen Krankentransport übernehmen, da die hierfür vorgesehenen Spitalsdiener überlastet seien und daher der gestellten Aufgabe nicht mehr nachkommen könnten. In zwei Versammlungen wurde über den Antrag und die Möglichkeiten einer Durchführung diskutiert. Da sich auch die Mitglieder der Abteilung aufgrund ihrer privaten Verhältnisse und Arbeits-tätigkeiten außer Stande sahen, konnte die Aufgabe in dem von Dr. Tramer angestrebten Sinn nicht übernommen werden. Der von den Mitgliedern durchführbare ▶



*Die Sanitätsabteilung mit dem Krankenwagen,
in der Mitte Zugsführer Haselböck*

Vorschlag genügte aber dem Wohlfahrtsausschuss nicht, so dass der Krankentransport von zwei städtischen Angestellten übernommen werden musste. Das Stadtgebiet wurde in vier Zonen, vom Krankenhaus ausgehend, eingeteilt. Aus zwei Zonen konnten die Kranken oder Verunglückten nur mit dem bespannten Rettungswagen der Feuerwehr transportiert werden.

Im Jahre 1922 wurden die Sicherheitswachstuben am Bahnhof Weidling und am Niedermarkt aufgelassen. Die bei diesen beiden Stellen deponierten Ausrüstungen wurden in das neu errichtete Polizeiamt im Rathaus gebracht. Während der Badesaison 1925 wurde an Wochenenden und Feiertagen im Strandbad Klosterneuburg eine Sanitätsstaffel der Feuerwehr eingerichtet. Die Hilfeleistungen beschränkten sich in den meisten Fällen auf Schnittwunden, Sonnenbrand, Hautabschürfungen etc. Über jeden Hilfefall wurde eine „Interventionsmeldung“ verfasst, die Art der Hilfeleistung und das hierbei verwendete Sanitätsmaterial, z. B. Hansaplast, Verbandanlegung, Vaseline bei Sonnenbrand usw. vermerkt.

1925 trat die Feuerwehr Klosterneuburg dem Roten Kreuz bei und leistete einen einmaligen Beitrag in der Höhe

von 100.000 Kronen. Das Einvernehmen mit dem Roten Kreuz war bei gegenseitiger Zusammenarbeit ohne nennenswerte Schwierigkeiten. Die Feuerwehrmänner warben sogar für das Rote Kreuz um Mitglieder. Schließlich konnte mit 12. März 1927 die Neugründung des Roten Kreuzes erfolgen. Die Kommandanten der Feuerwehren wurden in den Ausschuss berufen und waren voll integriert.

Über mehrmaliges Ersuchen der Sanitätsabteilung der FF Klosterneuburg wurde im Frühsommer des Jahres 1928 eine Sanitätsstation im Freibad Klosterneuburg errichtet. Bislang mussten unter denkbar schwierigen Verhältnissen – ohne vorhandenen Behandlungsraum – Hilfeleistungen vorgenommen werden. Zuerst überhaupt nur im Freien und später über Entgegenkommen eines Gastwirtes in einem unzulänglichen Raum. Viel später stellte die Gemeinde eine Hütte auf, die Ausstattung des Raumes und die Einrichtung erfolgten durch die Feuerwehr, wobei sich die Mitglieder uneigennützig zur Verfügung stellten. Der Raum wurde mit den erforderlichen Sanitätsmitteln ausgestattet, ein Brunnen zusätzlich geschlagen und zwei Rettungszillen von der Wehr zur Verfügung gestellt. Die Ausstattung der Station wurde in den folgenden Jahren ständig verbessert und erweitert.

Die Samariterkurse wurden bis 1927 im Rahmen der Sanitätsabteilung von Dr. Glanz abgehalten. Über Anregung des Bezirksfeuerwehrverbandes Klosterneuburg fanden erstmalig am 21. Dezember 1930 wieder Prüfungen der ausgebildeten Rettungsmänner vom Roten Kreuz und der Freiwilligen Feuerwehren statt. Namhafte Vertreter der beiden Verbände waren anwesend. Die Prüfungen zeigten einen guten Lernerfolg. Die Vorbereitung der Prüflinge war durch den Gemeindefeuerarzt von Kierling, Dr. H. Hoffmann, erfolgt. Die Rot-Kreuz-Idee wurde von beiden Seiten sehr gefördert. Männer des Roten Kreuzes traten der Feuerwehr bei, Feuerwehrsani-täter machten Dienst beim Roten Kreuz. Eine kleine Unstimmigkeit gab es im Jahre 1930: Die Leitung des Roten Kreuzes erwartete nämlich von den Feuerwehrmännern, dass sie für ein Rettungsauto bei der Bevölkerung sammeln gehen und dann das Fahrzeug dem Roten Kreuz überlassen sollten. Da murrten die sonst so gefälligen Wehrmänner, aber schließlich blieb die Feuerwehr auch in diesem Fall das, was sie immer war: der Helfer in der Not. Das Rettungsauto wurde von der Sammlung gekauft und im Jahr 1933 in den Dienst des Roten Kreuzes gestellt.

Trennung: Rotes Kreuz – Feuerwehr

Das Jahr 1938 brachte schließlich die Vereinigung des gesamten Rettungswesens und eine über Jahre dauernde Lösung. Die gesamte Sanitätsausrüstung der Feuerwehr ging in den Besitz des Deutschen Roten Kreuzes über. Damit hatte sich die organisatorische Trennung zwischen Rotem Kreuz und Feuerwehr vollzogen.

Als die Schrecken und Wirren des Weltkrieges vorüber waren, war auch die großflächige Organisation des Feuerwehreswesens zerschlagen; Geräte und Fahrzeuge waren fast gänzlich vernichtet oder geplündert. Die Kompetenz für das Rettungswesen wurde 1947 seitens des Landesfeuerwehrverbandes ganz dem Landesverband vom Roten Kreuz für Wien, Niederösterreich und Burgenland übertragen. Die Rettungskolonnen der Feuerwehren, die durch Jahrzehnte für ►



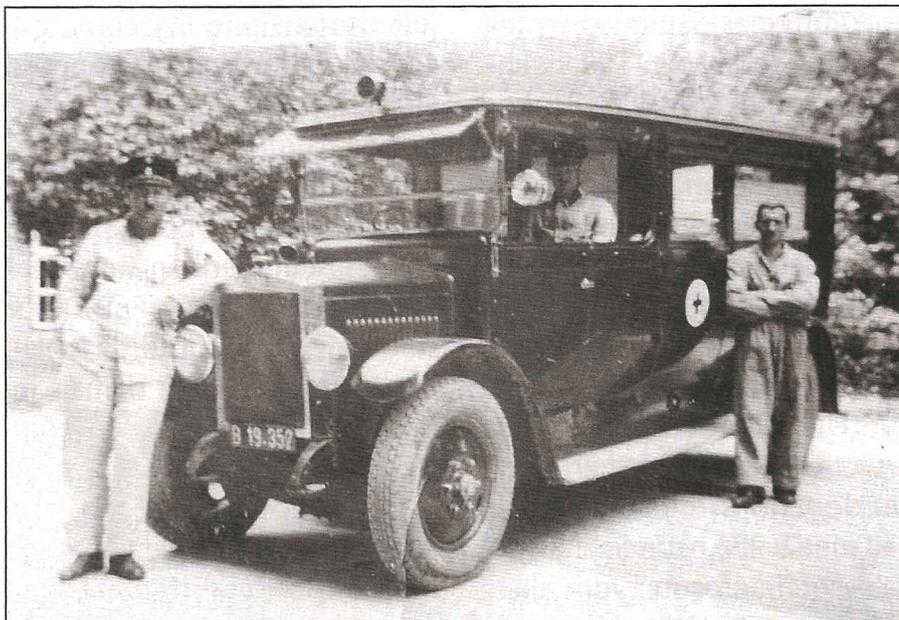
Die Sanitätsabteilung um 1910

den Kranken- und Verwundetentransport gesorgt hatten, gab es nicht mehr.

Um aber die sanitäre Betreuung der Feuerwehrmänner während des Einsatzes, bei Übungen etc. sicherzustellen, wurde die Aufstellung eines Sanitätsdienstes bei den Freiwilligen Feuerwehren empfohlen und, wo möglich, mit der vorläufigen Durchführung begonnen. In Klosterneuburg war es Dr. Anton Schneider, der nach seiner Etablierung als praktischer Arzt und Gemeindefeuerarzt in Höflein an der Donau, im März

1960 zum Feuerwehrarzt der örtlichen Feuerwehr ernannt wurde, und in mühevoller Arbeit eine völlig neue Sanitätsorganisation aufbaute; vom alten System wurde nichts übernommen. Den ersten Sanitätskurs hielt Dr. Schneider bereits in der Zeit vom 22. Jänner bis 12. März 1961 für den gesamten Bezirksfeuerwehrverband Klosterneuburg ab. Gleichzeitig mit der Durchführung des Kurses wurde an die Hauptversammlung des Bezirksfeuerwehrverbandes der Antrag gestellt, eine Sanitätsstaffel im Bezirk zu errichten und dem

Feuerwehrarzt die Ermächtigung zu erteilen, Übungen durchzuführen und allenfalls vorhandenes Sanitätsmaterial und -gerät zu erheben. Dem Antrag wurde entsprochen und unmittelbar nach Abschluss des Sanitätskurses konnte die erste Sanitätsstaffel aufgestellt werden. Schulungen und Übungen machten in kurzer Zeit, dank des unermüdligen Einsatzes Dr. Schneiders, die Sanitätsstaffel von Höflein zu einer bestens einsetzbaren Truppe. Sie verfügte schließlich über 14 Sanitäter und war die erste ihrer Art in Niederösterreich. ■



Rettungsauto

Quellen

Auszug aus einem 1992 in *Klosterneuburgs Feuerwehren* veröffentlichten Beitrag; redaktionelle Überarbeitung von ELBDSTV Ing. Herbert Schanda und ABI Dr. Christian K. Fastl. – Die Abbildungen stammen ebenfalls aus der 1992 erschienenen Publikation. ■

Der Rettungsdienst in der Freiwilligen Feuerwehr Krems an der Donau und im Bezirk Krems

EBR Walter Strasser,
FF Krems an der Donau

Der Rettungsdienst in der Stadt Krems an der Donau

Bereits in der Gründerzeit der Feuerwehren erkannte man die Notwendigkeit einer raschen Hilfe bei Unglücksfällen. So findet man schon in der *Ordnung der „Turnerfeuerwehr“ in Krems* vom August 1862 unter den Punkten IX und XVI entsprechende Regelungen:

IX

An der Spitze der Turnerfeuerwehr, welche in die Lösch- und Rettungsmannschaft zerfällt, stehen: der Oberstlöschmeister, 1 Oberlöschmeister, 2 Löschmeister, 2 Unterlöschmeister und 6 Zugführer.

XVI

Die Turnertracht bildet mit Ausnahme der Kopfbedeckung die Feuerwehrklei-

dung, überdieß ist sowohl die Rettungs- als auch die Löschmannschaft der Turnerfeuerwehr auch durch weiß-rothe Abzeichen kenntlich.

Einen klaren Auftrag hatte die Rettungsmannschaft zu erfüllen: Menschenleben zu retten, alle gefährdeten Mobilien und Geräte aus der Feuergefahr zu bringen und alle anstoßenden Gebäude vor dem Feuer zu bewahren.

Auch in der *Provisorischen Instruktion für sämtliche Organe der vereinten städtischen und Turner-Feuerwehr* vom 11. Dezember 1864 führte man die Notwendigkeit des Rettungsdienstes und zusätzlich noch des Stadtwundarztes aus.

§. 4. Der Feuerwehr-Ausschuß.

Derselbe besteht unter dem Vorsitze des Commandanten, aus dessen Stellvertreter, den Obmännern der ersten 4 Abtheilungen und dem Oberlöschmeister der Turnerfeuerwehr. Dieser Ausschuß verwaltet sämtliche städtischen Feuerlösch- und Rettungs-Anstalten, beaufsichtigt die Feuerlösch-Magazine und Requisiten, leitet die Proben und Uebungen der einzelnen Abtheilungen, überwacht die Feuerbeschau und bildet in inneren Angelegenheiten der Feuerwehr das Schiedsgericht.

§. 6. Der Stadtwundarzt und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter; hat mit dem nöthigen Verbandzeuge versehen am Brandplatze anwesend zu sein, um die schleunigste Hilfe allsogleich leisten zu können. Ebenso hat derselbe die Verpflichtung,

die Krankentrage herbeischaffen zu lassen, um bei allenfälligen Unglücksfällen den rechtzeitigen Transport Verunglückter oder Kranker in deren Wohnung oder in die städtische Krankenanstalt verfügen zu können.

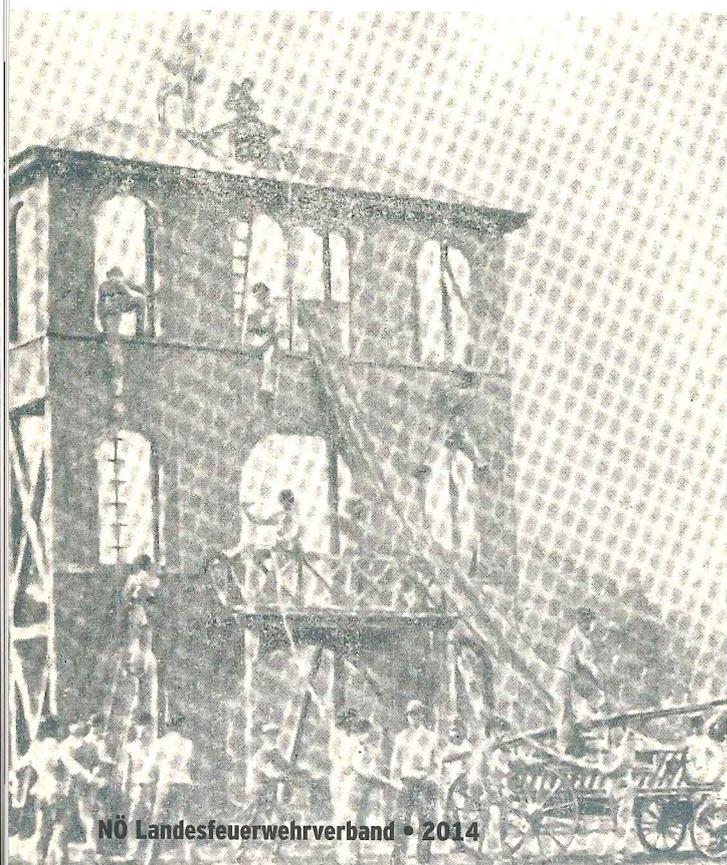
Übungen fanden meist am hölzernen Übungsturm der Freiwilligen Turnerfeuerwehr Krems auf der Turnerwiese (heute Eislaufplatz der Stadt Krems in der Heinemannstraße) statt. Das Bild von einer solchen Übung zeigt die Verwendung der Stadtspritze 1, des Rettungsschlauches, von Hakenleitern und einem Sprungtuch. Schon zur Gründerzeit verfügte die Feuerwehr über zwei Sprungtücher und zwei Rettungsschläuche.

Wie wichtig eine gut ausgebildete Rettungsmannschaft war, zeigte sich bereits bei einem Brandeinsatz in Imbach am 21. Juni 1865. Bericht des Oberlöschmeisters als Augenzeuge:

Mittwoch den 21. Juni 11 Uhr Vormittag wurde die T.F.W. [Turnerfeuerwehr] auf die Nachricht hin, daß in dem von Krems 1 Stunde entfernten Orte Imbach ein großer Brand wüthe, allarmirt. Beinahe die gesammte T.F.W. rückte mit ihrer Spritze unter Leitung der drei L.M. [Löschmeister] nach dem Brandorte ab.

Bei der Ankunft derselben waren bereits sämtliche in der Windrichtung gelegenen 28 Häuser von dem verheerenden Elemente ergriffen. Von einem heftigen Sturme angefacht, verbreitete sich das Feuer bereits in den inneren Räumen der Häuser; die Aufgabe bestand nur mehr das Innere der Häuser vor Einbrennen zu schützen und geflüchtete Habseligkeiten zu retten. Auf die Nachricht hin, die sich dann als unwahr herausstellte, daß in einem in vollen Flammen stehenden Hause Kinderleben in Gefahr seien, nahm die T.F.W. vor dem Hause Aufstellung, um das Rettungswerk zu vollbringen. Nachdem ►

Übungsturm





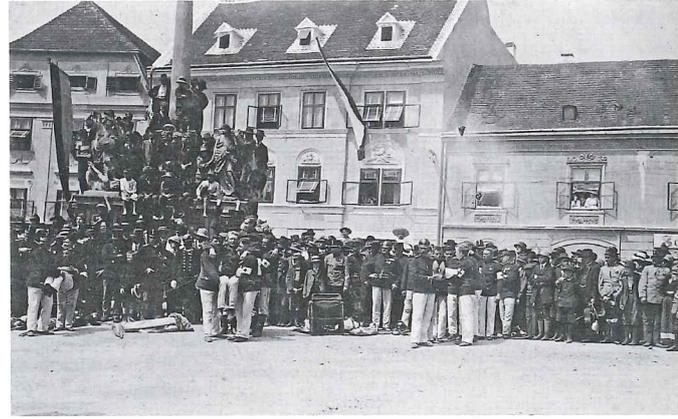
Gedenkstätte an die Toten von Imbach

bereits der Erfolg gesichert schien, wurde einer unserer bravsten Kameraden Gottfried Moshammer ein Opfer der gestellten Aufgabe – eine einstürzende Seitenmauer begrub ihn unter ihren Trümmern. Neben Moshammer büßte auch Alois Tögl das Leben, und zwei Feuerwehrmänner kamen mit schweren Verletzungen davon. Die Mannschaft war durch volle 5 Stunden ununterbrochen in angestrengtester Tätigkeit.

So galt es für die Rettungsmänner, nicht nur vom Brandereignis betroffenen Personen zu helfen, sondern selbstverständlich auch den eigenen Kameraden im Bedarfsfall beizustehen. Die Feuerwehr Krems erneuerte im Jahr 1897 die Grabstätte und hält das Andenken ihrer ersten Einsatztoten bis zum heutigen Tage aufrecht.

War man anfangs mit der Gerätebeschaffung und Kennzeichnung der Sanitäter beschäftigt, erfolgte ab dem Jahre 1879 eine hoch qualifizierte Ausbildung unter Korpsarzt Primar Obermedizinalrat Dr. Johannes Sauer, der auch die Leitung des Krankenhauses Krems inne hatte.

Bereits 1883 rief die Freiwillige Feuerwehr Krems innerhalb ihrer Reihen eine „Lokalkrankentransport – Colonne“ ins Leben, in der 32 Sanitäter Dienst versahen. Diese Transportkolonne sollte im Kriegsfall verwundete oder erkrankte Soldaten vom



**Bild ganz oben: Übung am Körnermarkt
Bild oben: Übung am Theaterplatz vor dem
Dominikanerkloster**

Bahnhof in die Lazarette bringen. Mehrfache Aufforderungen vom Ständigen Österreichischen Feuerwehr-Ausschuss zur Anmeldung beim Feuerwehr-Kolonnen-dienst des Roten Kreuzes wurden nicht beachtet. Die Gründe konnten nicht eruiert werden.

Bei jeder Übung der Feuerwehr standen nicht nur der richtige Umgang mit den Löschgeräten, sondern auch der richtige Umgang mit den Rettungsgeräten, die richtige Versorgung Verletzter und die Anwendung verschiedener Rettungsgriffe im Vordergrund.

Die Aktivitäten der Rettungsmänner stand bei den Übungen stets unter der fachlichen Leitung und strengen Aufsicht von Korpsarzt Dr. Sauer. Dieser hielt auch engen Kontakt mit den Ärzten des ▶



**Die Sanitätsabteilung der Freiwilligen
Feuerwehr Krems**



Bezirk Krems. Dies führte dazu, dass auch die Feuerwehren am so genannten flachen Lande in Rettungsmaßnahmen ausgebildet wurden. Man hielt sich dabei an den Leitfaden *Die erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen* von Dr. Friedrich Es-march, einem Professor für Chirurgie an der Universität Kiel in Deutschland.

Bei der Dekoration des Feuerwehrkommandos 1891, aber auch auf Bildern von Übungen, sind die Sanitäter und Korpsarzt Dr. Sauer mit der Rot-Kreuz-Armbinde gekennzeichnet, obwohl die Feuerwehr Krems keinerlei Verbindung mit dem Roten Kreuz geschlossen hatte. Vermutlich durfte das Rote Kreuz aber getragen werden, weil man im Kriegsfall den lokalen Krankentransportdienst zusagte.

1903 wurde parallel zur Krankentransportkolonne auch ein Sanitätszug, dem 19 Wehrmänner angehörten, aufgestellt. Dieser Zug setzte sich aus ausgebildeten Feuerwehrmännern, die in keinem ande-

ren Zug integriert waren, zusammen. Die Feuerwehr Krems verfügte 1903 über sieben Züge mit jeweils 18 bis 25 Mitgliedern. Daraus muss abgeleitet werden, dass für den allgemeinen Rettungsdienst, der von der Feuerwehr Krems schon seit dem Jahr 1879 wahrgenommen wurde, vorerst keine eigene Abteilung zuständig war. Es ist daher möglich, dass sich die Lokalkrankentransport-Kolonnen am allgemeinen Rettungsdienst beteiligte, um auch entsprechend zu üben. Dass die Sanitäter auf dem Bild keine Rot-Kreuz Armbinde tragen, bestätigt, dass die Mitglieder dieses Sanitätszuges, so wie bei vielen anderen Feuerwehren, keine Mitglieder beim Roten Kreuz waren. Vorerst reine Rettungsmänner, versahen diese ab 1879 auch den Krankentransport, der bis 1938 durchgeführt wurde. Dafür standen pferdegezogene Kutschen (Rettungswägen) zur Verfügung, die man nach dem Ersten Weltkrieg durch Rettungsautos ersetzen konnte.

Über den Einsatz der Krankentransport-Kolonnen während des Ersten Weltkrieges sind leider keine Informationen bekannt.

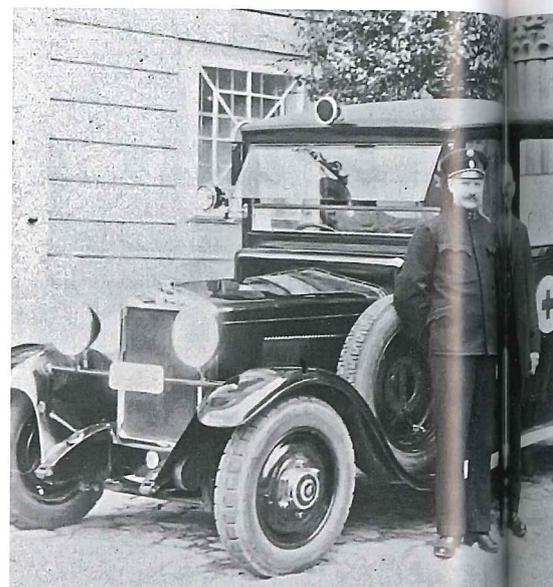
Feuerwehrkommandant-Stellvertreter Josef Suchy – verantwortlich für den Rettungsdienst – gelang es nach langen



Ein von Pferden zu ziehender Rettungswagen und eine fahrbare Krankentrage (Rädertrage) vor dem am 16. August 1872 eröffneten Krankenhaus.

Dekoration des Feuerwehrkommandos 1891

Bemühungen und mit kräftiger Unterstützung durch die Bezirkshauptmannschaft Krems im Jahr 1929 ein Rettungsauto anzukaufen. Da dieses Rettungsauto nicht nur für die Stadt Krems eingesetzt werden sollte, trug es die Aufschrift „Krems – Mautern – Spitz“. Ab dieser Zeit gab es auch eine Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz.

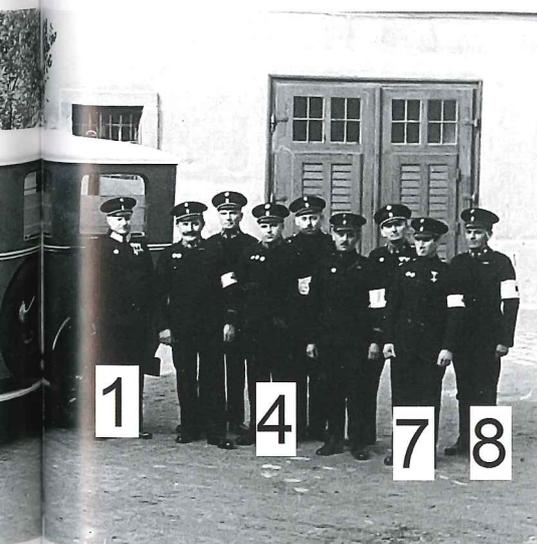


Suchy mit Bezirkshauptmann und Spendern

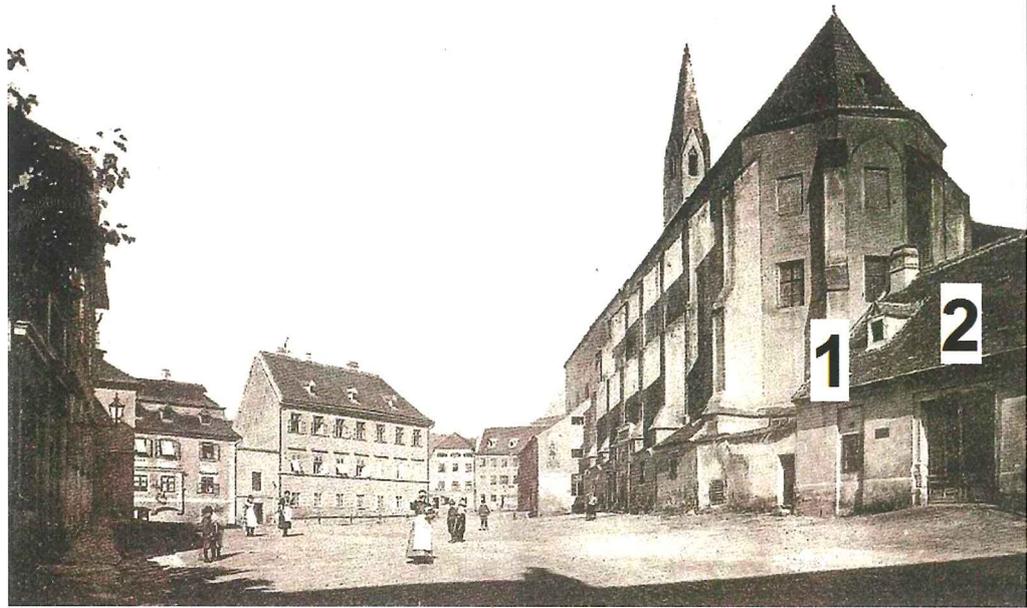


Wie die Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz weiterhin erfolgte, ist nicht ▶

genau bekannt. Da aber auf dem Foto von der Indienstellung eines Rettungs- und Krankentransportautos im Jahre 1937 die Rettungsmänner die Rot-Kreuz Armbinde tragen, ist anzunehmen, dass die Zusammenarbeit im Sinne der Übereinkommen zwischen dem Landesfeuerwehrverband und dem Landesverein vom Roten Kreuz geschah.



Austro Fiat, Indienstellung am 8.11.1937: Aufnahme im Kaiserhof am Körnermarkt 1 in Krems. Die Einsatzmannschaft: v.l.n.r.: Josef Suchy (1), Josef Weber (4), Ludwig Hengstberger (7), Leopold Krakhofer (8).



Unterkunft der Sanitätsgruppe

Die Feuerwehr-Sanitätsgruppe Krems war am Dominikanerplatz in dem unmittelbar an die Kirche anschließenden Gebäude untergebracht. Das Objekt wurde 1972 abgerissen, an seiner Stelle wurde eine Grünfläche angelegt.

1938 mussten alle Einrichtungen für den Rettungs- und Krankentransport an das Deutsche Rote Kreuz übergeben werden. Einige Feuerwehrleute arbeiteten weiterhin in der neuen Organisationsform mit. Drei Fahrzeuge standen bis nach dem Krieg in Krems für den Rettungsdienst zur Verfügung. Es waren dies ein Steyr 110, ein Austro-Fiat und ein Horch.

Noch in der NS-Zeit wurden durch Ausnutzung der administrativen Möglichkeiten u. a. drei später bedeutsame Mitarbeiter von der Pflicht-Hitlerjugend zum Feuerwehrdienst verpflichtet: Rudolf Hadinger, Erwin Nowak (späterer Präsident des ÖBFV) und Walter Rester (längst dienender Hauptbewerber bei den Feuerwehrleistungsbewerben). Sie blieben auch nach 1945 in beiden gemeinnützigen Institutionen tätig.

Bald nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde der Rettungs- und Krankentransport vom Österreichischen Roten Kreuz wieder in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Krems wieder aufgenommen. Die Situation von vor 1938 wurde weitgehend wieder hergestellt. Die Feuerwehr Krems stellte dem Roten Kreuz teilweise die Mannschaft zur Verfügung. Rotes Kreuz und Feuerwehr blieben aber völlig getrennte Organisationen, obwohl eine Doppelmitgliedschaft damals noch eine Selbstverständlichkeit war.

Der Rettungsdienst bei den Feuerwehren im Bezirk Krems-Land

Neben der Freiwillige Feuerwehr Krems nahmen sich auch die übrigen Feuerwehren des Bezirks des Rettungs- und Sanitätswesens an, allerdings ist darüber derzeit nur wenig bekannt. Dies geschah meist in der Form, dass sich Mitglieder als Sanitäter ausbildeten, um bei Bedarf Erste Hilfe zu leisten. Als Hilfsmittel standen ihnen sogenannte Sanitätskoffer zur Verfügung. Darüber hinausgehende Mittel waren nur in geringem Ausmaß vorhanden.

Bezirksfeuerwehrverband Spitz

Einen Einblick gibt hier der Tätigkeitsbericht von dem am 20. November 1936 abgehaltenen Bezirksfeuerwehrtag. Von den damals 800 Mitgliedern der 18 Verbandsfeuerwehren waren 49 als Sanitäter ausgebildet, denen aber nur vier Tragbahnen und zwei Rettungsschläuche zur Verfügung standen. Spezielle Fahrzeuge für den Krankentransport waren bei diesen Feuerwehren nicht vorhanden.

Freiwillige Feuerwehr Mautern

Ein weiterer Hinweis zum Rettungsdienst im politischen Bezirk Krems findet sich in einem Tätigkeitsbericht der Freiwilligen Feuerwehr Mautern aus dem Jahre 1930. Einer Danksagung an Gemeindefeldarzt Dr. Karl Seehann, der auch als „Sanitätskommandant“ bezeichnet wurde, sind die Ausbildung der Sanitäter und die Kontakte zum Roten Kreuz zu entnehmen. Hier der Originaltext: „Insbesondere haben wir unserem hochverehrten Herrn Med. Rat Dr. Karl Seehann zu danken, der ►

Name:	Vorname:	АВСТРИЙСКИЙ КРАСНЫЙ КРЕСТ
Н о в а к Erwin,		Удостоверение Н о в а к Эрвин 20/9.1930 Кремз/Д Кансер Эрнстос ул. 14
Diensvorwendung, bzw. Charge: Rettungsmann		
Geburtsdag und -ort: 20.9.1930,		Красной крест обращается с просби но всем гранданским и военным властям помогать вытеупмянутому, и взять под свою защиту.
Adresse: Krems/D., Kaiser Friedrich- Anmerkung: str.14		
Alle Zivil- und Militärbehörden werden ge- beten, die Ausübung des Rotkreuzdienstes zu unterstützen und dem Inhaber dieses Ausweises jede Förderung angedeihen zu lassen.		
Der Präsident: <i>Müller</i>		
Wien, am 14. Juni 1949		

Ausweis des Rettungsmannes Erwin Nowak, 1949

uneigennützig
viele Stunden für
die Ausbildung
unserer Sani-
tätsmannschaft
geleistet hat.
Anschließend

danke ich unserer Sanitätsmannschaft die
sich freiwillig gemeldet hatten, und 2-mal
sich bei Unfällen betätigten. Die Feuer-
wehr hat einen kleinen Sanitätskoffer vom
Roten Kreuz erhalten.“ Der Erhalt eines
Sanitätskoffers ist ein Hinweis darauf, dass
die Sanitäter auch Mitglieder des Roten
Kreuzes waren.

Freiwillige Feuerwehr Langenlois

Die Freiwillige Feuerwehr Langenlois
wurde am 31. Dezember 1864 gegründet.
Von 1868 bis 1939 nannte sie sich Turner-
feuerwehr. Am 3. September 1883 begann
man mit der Aufstellung einer eigenen Sa-
nitätsabteilung, aber erst am 16. Juli 1914
erfolgte der Beschluss zum Ankauf eines
bespannbaren Rettungswagens, Baujahr
1908. Die Kosten für die Ausfahrt des pfer-

*Auf dem Foto, das 1932 entstand, sind
der Fahrer Ernst Prohaska, FF Lan-
genlois und der Rettungsmann Walter
Krumhaar, Mitglied der FF Stiefern, zu
sehen.*

debespannten Fahrzeuges betragen da-
mals 300 Kronen. Er wurde 1928 durch ein
motorisiertes Fahrzeug ersetzt.

Am 16. Jänner 1927 wurde eine eige-
ne Rettungsdienststelle mit dem Namen
„Zweigverein Langenlois des Landesver-
bandes vom Roten Kreuz für Wien, Nieder-
österreich und Burgenland“ in Langenlois
gegründet. Am 30. September 1928 wurde
das erste Rettungsauto in Dienst gestellt.
1929 wurden damit 138 Krankentranspor-
te und ein Ambulanzdienst bei einem Mo-
torradrennen durchgeführt, wobei 7.000
km zurückgelegt wurden. Die Besetzung
des Fahrzeuges erfolgte mit Mitgliedern
der Feuerwehr und des Roten Kreuzes.
Dieses Fahrzeug versah seinen Dienst bis
Ende 1938.

Auf einem weiteren Foto aus dieser Zeit
befinden sich vor diesem Rettungsauto
mehrere Feuerwehrfunktionäre. Daraus
kann der Schluss gezogen werden, dass
dieses Fahrzeug von Rettungsmännern
aus mehreren Feuerwehren betrieben
wurde. Man sprach damals auch von ei-
nem „Bezirks-Rettungsauto“. ►



Erste Reihe von links: BFKDT Engelbert Deibl (BFV Hadersdorf), BFKDTSTV Mayer (FF Haitzendorf), Rotkreuzarzt Dr. Max Kaufmann, BGM Wöber, BFKDT Anton Hartl (BFV Langenlois), BFKDTSTV Karl Porsch, (FF Plank am Kamp), unbekannt.

Zweite Reihe von links: Franz Ramsl (Rot-Kreuz-Fahrer und Fahrer von Dr. Kaufmann), Klein (Sanitäter – Korbflechtmeister), Preibichl (Sanitäter – Bindermeister), unbekannt, Anton Wagensommerer (Hauptmann der FF Langenlois), Johann Wachter (Hauptmann-Stv. FF Haindorf), unbekannt, Weber (Sanitäter – Schuhmacher), Hofmann (Sanitäter – Schneider).



Partnerschaftsurkunde

1938 erfolgte die Auflösung der Rettungsdienststelle Langenlois. Die Aufgaben übernahm auch hier das Deutsche Rote Kreuz und die Kreisstelle Krems war für den Gerichtsbezirk Langenlois zuständig. Erst am 10. August 1952 wurde die Bezirksstelle Langenlois des Roten Kreuzes wieder gegründet. Das Erste Rettungsauto war ein Jeep.

Der heutige Sanitätsdienst in den Feuerwehren

Geändert hat sich seit der Gründerzeit an der Grundidee der Eigenversorgung der Feuerwehr nichts, lediglich der Aufgabenbereich hat sich wesentlich verändert. So sind heute die Tauglichkeitsuntersuchung beim Eintritt in den Feuerwehrdienst und die laufenden Untersuchungen bezüglich der Eignung für den Atemschutzdienst wichtige Eckpunkte für die Gesundheit jedes einzelnen Feuerwehrmannes geworden. Besondere Beachtung verdienen die Rot-Kreuz-Bezirksstellen, welche mit vielen Feuerwehren des Bezirkes Krems Partnerschaften abgeschlossen haben und damit die enge Verbindung dokumentieren. Dies betrifft v. a. gemeinsame Übungen, gegenseitige Hilfestellung bei der Ausbildung der Zivildienstleistenden und vieles mehr. ■

Quellen

Archiv der Stadt Krems, der FF Krems, der FF Mautern, der FF Langenlois, der Rot-Kreuz-Bezirksstelle Krems, der Rot-Kreuz-Bezirksstelle Langenlois, von OBR Walter Krumhaar (†), von ELFR Reg. Rat Peter Juster.

Zeitungen: Kremser Wochenblatt, Kremser-Feuerwehrzeitung, Österreichische Feuerwehrzeitung, Mitteilungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, Deutsche Feuerwehrzeitung 20-1863-80

Festschriften: 60 Jahre Rotes Kreuz Krems; 90 Jahre Freiwillige Feuerwehr der Stadt Krems/D.; 100 Jahre Freiwillige Feuerwehr der Stadt Krems/D.; 125 Jahre Freiwillige Feuerwehr Krems/Donau.

Schinnerl 2010
Schneider 1995

Handbuch zur Feuerwehrgeschichte, hrsg. v. ÖBFV, online abrufbar unter www.bundesfeuerwehrverband.at.

Anton Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Krems, Krems 1885.

Joachim Rössl u. a., Das große niederösterreichische Feuerwehrbuch, Wien-München 1986.

Günter Schneider, Die Entwicklung des niederösterreichischen Feuerwehrwesens bis 1870 und die Einflüsse aus Deutschland, Tulln 1993 (NÖ Feuerwehrstudien 3 = Diplomarbeit Univ. Wien 1991).

Herwig Schöber, Krems – Stein – Mautern. 1860 – 1930, Album Wien 1995.

Manfred Schovanec/Walter Strasser, Die Feuerwehren im Bezirk Krems, Krems 2000.

Josef Stippel, Walter Rester – Erinnerungen an Unterstützung nach 1944.

Foto Sanitäter von EOBI Josef Janker
Fotobearbeitung: Manfred Österreicher ■

Streiflichter zum Sanitätsdienst im Bezirk Mödling

ASB Werner Satra, FF Wiener Neudorf

Im südlich von Wien liegenden politischen Bezirk Mödling hatte der Sanitätsdienst bei den Feuerwehren vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg – und zum Teil noch darüber hinaus – einen sehr hohen Stellenwert. Bereits beim Bezirksfeuerwehrtag des Jahres 1885 in Laxenburg wurde den Feuerwehren des damaligen Bezirksfeuerwehrverbandes Mödling aufgetragen, im Winter Sanitätskurse abzuhalten. In den folgenden Jahren bzw. Jahrzehnten bildeten sich dann bei mehreren Feuerwehren im heutigen politischen Bezirk Mödling größere oder kleinere Rettungsabteilungen. Zu nennen wären exemplarisch die Feuerwehren von Brunn am Gebirge, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Perchtoldsdorf oder Vösendorf. Die größte Bedeutung unter ihnen hatte die Rettungsabteilung der FF Mödling, die auch in den umliegenden Ortschaften zum Einsatz kam.

Erste konkrete Zahlen zum Sanitätsdienst bei den Feuerwehren im Bezirk Mödling liegen für das Jahr 1906 vor, damals gab es 14 Trag- bzw. Räderbahnen und einen vierräderigen Rettungswagen (Mödling) bei den Feuerwehren des damaligen Bezirksfeuerwehrverbandes Mödling (dessen Grenzen nicht mit dem heutigen politischen Bezirk Mödling identisch waren). 1911 waren es dann bereits zwei Rettungswagen (Brunn am Gebirge, Mödling) und 18 Bahnen; 74 Mann waren im Sanitätsdienst ausgebildet. Vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges zählte man zu Beginn des Jahres 1914 dann bereits 22 Bahnen und drei Rettungswagen (Brunn am Gebirge, Hinterbrühl, Mödling). Anfang 1928 hatte der damalige Bezirksfeuerwehrverband Mödling 127 im Rettungsdienst ausgebildete Männer (bei 25 Feuerwehren und 937 Mitgliedern). Zählt man hier noch jene Feuerwehren hinzu, die damals anderen Bezirksfeuerwehrverbänden angehörten, heute aber auch dem Bezirksfeuerwehrkommando Mödling unterstehen, waren

es 162 Mann (bei 32 Feuerwehren mit 1.196 Mitgliedern). Die größten Rettungsabteilungen hatten damals die FF Mödling (24 Mann) und die – damals zum Bezirksfeuerwehrverband Liesing gehörende – FF Perchtoldsdorf (14 Mann).

Aus den 1930er Jahren mögen folgende Beispiele die Leistungen der Rettungsabteilung der Feuerwehr Mödling außerhalb der Stadt selbst aufzeigen. So gab es ab 1932 für Mitglieder der Feuerwehren des Bezirksfeuerwehrverbandes die Möglichkeit, für den Fixbetrag von einem Schilling pro Jahr den Rettungstransport für sich, ihre Frauen und ihre Kinder bis zum 14. Lebensjahr im Ernstfall sicherzustellen. Im Fall der Feuerwehr Wiener Neudorf ist beispielsweise belegt, dass 34 Kameraden dieses Angebot in Anspruch nahmen. Mit Ende des Jahres 1935 wurde diese Aktion jedoch aufgrund zu geringer Teilnahme der Feuerwehrmänner des Bezirks wieder beendet.

Zwei Jahre später war die Rettungsabteilung der Feuerwehr Mödling sogar außerhalb des Bezirks bei den Februar-Unruhen in Wien im Einsatz und zwar vom 13. Feb-

ruar 1934, ab 9 Uhr vormittags, bis zum 14. Februar 1934 um 14 Uhr mit sechs Mann (und einem Fahrzeug) sowie am 15. Februar 1934 von 8 bis 23 Uhr mit drei Mann (und einem Fahrzeug).

Aus dem Jahr 1937 stammt dann folgender Ausschnitt eines Zeitungsberichtes (Mödlinger Nachrichten, 4.9.1937):

Die Pfadfindertagung in Laxenburg [Jamboree 10. bis 27. Juli 1936] stellte an den Sanitätsdienst große Anforderungen ... gelang es nur durch energisches Eingreifen der Sanitätsabteilung als Helfer der Lagerärzte, eine aus dem Genuß von verdorbenen Wasser herführende Epidemie einzudämmen, Diese hatte bereits solche Formen angenommen, dass ein ganzer Gebäudetrakt als Feldspital eingerichtet werden mußte.

Von Interesse mag auch ein Alarmplan der Rettungsabteilung der FF Mödling aus der Zeit um 1930 sein, der zeigt mit welchen Feuerwehr-Rettungsabteilungen der Umgebung zusammengearbeitet wurde.

Die Aufgaben der Mödlinger Rettungsabteilungen stiegen ständig, dies war ▶



1872 – 50 jähriger Bestand der freiw. Feuerwehr Brunn am Gebirge 1922

Die Sanitätsabteilung der Turnerfeuerwehr Brunn am Gebirge im Jahr 1922

An das geehrte

Kommando der Freiw. Feuerwehr

1 n

In Bezug auf das seinerzeitige Rundschreiben des Feuerwehr-Bez. Verb. Mödling, wegen Ernakentransporten von Feuerwehrmitgliedern, gestattet sich das gef. Kommando einen Entwurf eines Gedächtnisprotokolles zu übersenden.

Wie aus dem Inhalt des Protokolles zu entnehmen ist, so ermöglichen wir den Mitgliedern der dortigen Wehr, auf Grund des zu entrichtenden Beitrages, das Rettungsauto über ärztliche Anordnung ohne weiteres Entgelt im Bedarfsfalle zu beanspruchen.

Wir verweisen auf den großen Vorteil, das den Mitgliedern zu Gute kommt und laden die dortige Wehr ein, durch Leistung des geringen Beitrages, sich unserer Aktion anzuschließen.

Mit kameradschaftlichen Gruß

für die Rettungsabteilung der freiwilligen Stadtfeuerwehr

Der Schriftführer:

Der Kommandant:

Bild oben: Schreiben der FF Mödling betreffend Rettungstransport, 1932
Bild unten: Alarmplan für die Mödlinger Rettungsabteilung, um 1930

Alarm-Übung der Rettungsabteilung bei Zugkatastrophen oder Elementarereignissen.

I.

Meldung.

Durch:

- a) Bahn, Polizei, Gendarmerie. (Ausfahrt sofort zur gemeldeten Stelle)
- b. Private: Ausfahrt erst nach Einholung des definitiven Sachverhaltes bei einer kompetenten Stelle.

II.

Alarmierung

- a) Eigene Mannschaft der Rettung gegebenen Falls auch der der Feuerwehr durch im eigenes Rettungssignal.
- b) Polizei mit dem Auftrag die sämtliche Ärzte zu verständigen.
- c) Fremde Rettungsabteilungen durch Telefon zu verständigen sind: 1. Perchtoldsdorf, 2. Liesing, 3. Försendorf, 4. Baden II. & I., 5. Atzersdorf.
- d) Fremde Feuerwehren: 1. Bundeslehranstalt, 2. Maria-Ewersdorf, 3. Neudorf, 4. Brünner, 5. Hinterbrühl, 6. Gumpersdorf Ort, 7. Gumpersdorf Kirchberg.
- e) Krankenhäuser: III. Mödling & Bundeslehranstalt

Ausfahrt:

- a. Rettungsauto: 1. Fiat, 2. Puch, 3. Daimler, 4. Puch etc.
- b. Feuerwehroperät: 1. Rüstwagen, mit Feld, Wänden, amerikanischen Holzbocke, Kettens, Seile, Hacken, Beißer, Krampen, bei Nacht Petroleumbeleuchtungsapparat
- c. Hansa: 2. Hansa-Land: mit Schwereapparat, sollte sind, erhaltlich, bei den Finnen.

Fischer & Neudeck, Fischer, Herrmann, Pott, ...

deutlich messbar an der Zahl der Ausfahrten, die von 300 im Jahr 1921 bis zu 1.252 im Jahr 1937 anstieg! Ein Detail am Rande noch: 1936 wurden von den damals bereits vier im Dienst stehenden Mödlinger Rettungsautos insgesamt 17.000 km zurückgelegt! Ein

Drittel aller Ausfahrten bezog sich damals auf Infektionstransporte, für die ein eigenes Fahrzeug eingesetzt wurde. Für Wiener Neudorf sind folgende Zahlen an Infektionstransporten durch die Mödlinger Rettungsabteilung belegt: Neun im Jahr 1930, sieben im Jahr darauf und 13 im Jahr 1932.

Rettungsdienst im Bezirk Mödling im Dritten Reich und danach

Kaum einen Bereich gab es, der nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich nicht verändert wurde. Das betraf natürlich auch das Rote Kreuz. Auf der Grundlage des Reichsgesetzes vom 9. Dezember 1937 wurde sowohl der

- 3. Fiatpünzge als Ordonanzwagen für alle Eventualitäten.

IV.

Ankunft:

- a) Feuerwehrmannschaft übernimmt die Bergung der Verletzten, ~~Reifstellung~~ ~~repar.~~
- b. Schutzrottenleiter: Absperrung des Unfallplatzes zur leichteren Arbeit oder gegen Plünderung.
- c. Rettungsmänner: Verbandanlegung an den Verletzten, Aufstellen des Bettes, & der Tragbahren, & Bereitstellung von Schienen & Verbändmaterial (bei Nacht auch der Fackeln der durch Feuerwehrmann)
- d. Sortierung der Gelbgenen durch die Ärzte zum Abtransport in die Spitäler.

V.

Abtransport

- a. Schwerverletzte: nach Mödling evtl. nach Baden Iii. d. Krankenh.
- b) Leichtverletzte: Bundeslehranstalt mit Privatärzten oder Schulen.

VI.

Aufräumarbeit

An der

Nehmen alle verfügbaren Mannschaften teil.

VII.

Befehle:

Die Feuerwehrmannschaft darf nur Befehle von ihren Chargen entgegen nehmen. Die Rettungsmannschaft die ihrer Chargen & den Anweisungen der Ärzte.



Sanitäter des DRK der Rettungsbereitschaft Wien-Süd 1 (ehemals Mödling) beim Wintereinsatz

„Zweigverein Mödling des Österreichischen Roten Kreuzes“ als auch die „Rettungskolonie vom Roten Kreuz“ aufgelöst. Die neue „Bezirksgemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes“ übernahm alle Aufgaben – auch den Rettungsdienst – und war Bestandteil des Wehrkreises 17. Zum Oberwachtführer des Rettungsdienstes wurde Franz Podevin ernannt, der bereits im Ersten Weltkrieg der Mödlinger Lokal-Krankentransport-Kolonie angehört hatte. Nach seiner Einberufung zur Wehrmacht übernahm Wachtführer Weiser das Kommando. Noch im Jahr 1938 wurde der Bezirk Mödling als 24. Wiener Gemeindebezirk dem neu geschaffenen Groß-Wien einverleibt. Die Rettungswache Mödling fungierte dementsprechend nun als Rettungsbereitschaft Wien-Süd 1.

Naturgemäß gibt es aus dieser Zeit wenige Dokumente, aber man weiß, dass das Einsatzgebiet der dienstverpflichteten Schwesternschaft bis in das Industriegebiet von Wiener Neustadt reichte. Zweifellos wurde den Rot-Kreuz-Helferinnen der damaligen Zeit im Dienst alles abverlangt; eine Schwester fand bei einem Bombenangriff den Tod.

Der erste Rettungseinsatz der nach dem Krieg neu geschaffenen Mödlinger Rettungskolonie, die wiederum in engster Verbindung mit der Feuerwehr stand, erfolgte am 13. Februar 1948 und wurde von Ladislaus Czeiner als Fahrer und Robert Podhorsky als Sanitäter durchgeführt. Ein Kleinkind aus Laxenburg fiel in kochendes Wasser und wurde ins Krankenhaus Mödling gebracht.

Sanitätsdienst im Katastrophenhilfsdienst der Feuerwehren des Bezirkes

Als Anfang der 1960er der Aufbau der Einheiten des Feuerlösch- und Bergungsdienstes (F u. B.) begann, war in der Bereitschaft des Bezirkes Mödling (F u. B. 14) ein Rettungswagen des Roten Kreuzes Mödling eingeteilt. Damals bestand noch die enge Verbindung zwischen der FF Mödling und dem Roten Kreuz Mödling. Aufweisung des Landesrettungskommandanten mussten jedoch im Herbst 1977 sämtliche Fahrzeuge des Roten Kreuzes aus den F u. B.-Bereitschaften ausscheiden, so auch in Mödling. Es begann daher auf Anordnung des Landesfeuerwehrkommandos 1978 der Aufbau eines feuerwehreigen Sanitätsdienstes im Rahmen

der F u. B.-Bereitschaft (SAN 14). Bei einer Erhebung der Sanitäter in den Feuerwehren des Bezirkes im August 1979 gab es 210 in der Ersten Hilfe ausgebildete Kameraden (167 waren vom Roten Kreuz ausgebildet worden, 11 in der Landes-Feuerweherschule, 17 beim Bundesheer und 15 durch andere Organisationen). Der Aufbau von SAN 14 war jedoch mühsam. 1980 zählte er nur neun Mitglieder, 1986 dann aber immerhin schon 24. Zur Vertiefung der Ausbildung wurden im Winter spezielle Schulungen abgehalten. Die Mitglieder von SAN 14 waren auch für die Erste Hilfe bei den Bezirksbewerben der Aktiven und der Feuerwehrjugend sowie bei sonstigen Sportveranstaltungen der Feuerwehrjugend verantwortlich.

Am 21. August 1980 wurde ein Sanitätsanhänger (Typ „Halbwachs“) des Landesfeuerwehrverbandes dem Bezirk übergeben. Dieser war zunächst bei der FF Brunn am Gebirge stationiert, ab 1984 bei der FF Mödling und ab 1997 bei der FF Biedermannsdorf. 2004 wurde er schließlich vom Landesfeuerwehrkommando ins Eigentum der FF Biedermannsdorf übergeben. 1986 erhielt SAN 14 einen ►

Laerdal-Katastrophenkoffer, 1991 eine Vakuummatratze und 1992 eine Schaufeltrage vom Landesfeuerwehrverband.

Die Kommandanten von SAN 14 waren: 1978–80? Kurt Bernat (FF Brunn am Gebirge), 1980–84 Josef Felser (FF Brunn am Gebirge), 1984–91? Friedrich Neubauer (FF Wiener Neudorf), 1992?–98 Christian Ivicic (FF Biedermannsdorf) und 1998–2006 Christian Leibl (FF Biedermannsdorf). Als deren Stellvertreter fungierten Friedrich Wieninger (FF Brunn am Gebirge), Friedrich Neubauer, Ferdinand Pleininger (FF Wiener Neudorf), Dr. Michael Flener (FF Biedermannsdorf), Walter Czerny (FF Biedermannsdorf), Georg Schrattenbacher (FF Biedermannsdorf) und Robert Vagner (FF Biedermannsdorf).

Bedingt durch das engmaschige Netz an Rettungsstellen des Roten Kreuzes und des Arbeiter-Samariterbundes im Bezirk Mödling, entschloss sich das Bezirksfeuerwehrkommando im Jahr 2006 dazu, die Sanitätsgruppe 14 aufzulösen.

Feuerwehrmedizinischer Dienst im Bezirk Mödling heute

Die Funktion eines Sachbearbeiters Feuerwehrmedizinischer Dienst ist derzeit (2013) bei 15 (von 30) Feuerwehren im Bezirk Mödling besetzt, bei der FF Wiener Neudorf mit einem bei der Wiener Berufsrettung beschäftigten Kameraden. Einziger Bezirkssachbearbeiter war bislang Christian Leibl (2000–06), erst in jüngerer Vergangenheit wurden auch in zwei der drei Abschnitte des Bezirks die Positionen eines Abschnittssachbearbeiters Feuerwehrmedizinischer Dienst besetzt: Im Abschnitt Mödling-Industriezone fungiert seit 2011 Ing. Caroline Raab (FF Biedermannsdorf) als Abschnittssachbearbeiterin, im Abschnitt Mödling-Stadt seit 2012 Dr. Waltraud Pleva (FF Mödling) als solche. Vom Landesfeuerwehrkommando ernannte Feuerwehrärzte gibt es derzeit neun im Bezirk Mödling. 1983 gab es acht Ärzte bei den Feuerwehren des Bezirks, 1988 waren es elf und 1999 schließlich 14. 1989 wurde Dr. Michael Flener zum Bezirksfeuerwehrarzt ernannt, er war bis 2013 im Amt. ■

Quellen

Archiv der FF Mödling, der FF Wiener Neudorf und des BFKDO Mödling
Festschrift der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Mödling und ihrer Rettungsabteilung. Zur sechzigsten Bestandsfeier am 28. April 1927, Mödling 1927.
100 Jahre Rettungsdienst vom Roten Kreuz in Mödling 1896-1996, Festschrift Mödling 1996.
Christian K. Fastl, 140 Jahre Bezirksfeuerwehrkommando Mödling 1872-2012, Festschrift Mödling 2012.

Österreichischer Feuerwehr-Kalender für das Jahr 1928, Neusiedl am See 1928.
Abbildung 1: Archiv FF Brunn am Gebirge
Abbildung 2 stammt aus dem Archiv der FF Mödling, die Abbildungen 3, 4 und 5 aus der Festschrift 100 Jahre Rettungsdienst vom Roten Kreuz in Mödling.
Der Verfasser dankt ABI Dr. Christian K. Fastl für Hinweise und Unterstützung. ■

Der Rettungsdienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mödling

EABI Joachim Giebner,
Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mödling

Die Anfänge

Im Jahre 1867 wurde die Freiwillige Feuerwehr Mödling gegründet. Dies geschah drei Jahre nach der Gründung des Roten Kreuzes am 22. August 1864 durch Henri Dunant. Der Beitritt Österreich-Ungarns zur Genfer Konvention erfolgte am 21. Juli 1866. Zu dieser Zeit bestanden bereits „Patriotische Hilfsvereine“ mit dem Hauptziel humanitärer Bemühungen. Dazu gehörten die Betreuung und der Transport von Kranken, Verletzten und Verwundeten. Erste Dienste dieser Art dürfte es bereits 1866 gegeben haben, denn aus diesem Jahr gibt es einen Bericht vom Empfang von 100 Verwundeten aus der Schlacht von Königgrätz am 6. Juli 1866 auf dem Bahnhof Mödling.

Bereits in den ersten Jahren ihres Bestehens war die Feuerwehr Mödling in der Lage, verunglückten Personen Erste Hilfe zu leisten. Die neu errichtete Radrennbahn

brachte ein breites Betätigungsfeld durch viele Stürze und Verletzungen. Nicht zuletzt auf Grund dieser Ereignisse wurde im Jahre 1887 ein „allgemeiner Rettungsdienst“ im Rahmen der Feuerwehr offiziell eingeführt. Ein schweres Zugunglück am 29. August 1896 am Mödlinger Bahnhof erforderte einen Großeinsatz der Feuerwehr und ihrer Sanitäter, die bis zum Zweiten Weltkrieg von Mödlinger Ärzten ausgebildet wurden.

Auch Bürgermeister Jakob Thoma erkannte die Notwendigkeit einer gut organisierten und schlagkräftigen Rettungsgesellschaft. Am 9. Februar 1896 wurde auf der Hauptversammlung der Feuerwehr die Anregung zur Aktivierung einer Rettungsabteilung gegeben. Dies wurde aber am 4. März 1896 vom Feuerwehr-Ausschuss mit dem Hinweis, dass ohnehin Sanitäter für den Fall eines Unglücks zur Hilfe bereit stünden, abgelehnt. Bürgermeister Thoma ließ nicht locker und so kam es am 13. Mai 1896 zur Gründung eines „Actions Comites“ unter dem Zeichen des Roten Kreu-

zes. Dessen vordringlichste Aufgabe war die Beschaffung von Geldmitteln. Damit konnten zwei Rettungswägen für Pferdebespannung angeschafft werden, welche im 1882 gegründeten Krankenhaus Mödling stationiert waren. Anlässlich der Tausend-Jahr-Feier der Stadt Mödling im Jahr 1904 wurden diese Rettungswägen von der Sanitätskolonne der Feuerwehr unter der Fahne des Roten Kreuzes am Festplatz eingesetzt. Die Feuerwehr Mödling gehörte damals aber noch nicht dem Roten Kreuz an, sie stand mit diesem nur aufgrund ihrer Zusage, in Kriegszeiten als lokale Krankentransportkolonne zu fungieren, in Verbindung.

Neben dem Roten Kreuz versuchte sich auch der niederösterreichische Samariter-Landesverband als Dachorganisation aller jener Vereine, welche mit dem Rettungsdienst befasst waren, zu etablieren. Aus einem Protokoll dieses Verbandes von einer Sitzung am 26. Juni 1913 geht hervor, dass zum damaligen Zeitpunkt 79 ►

Mödlinger Sanitätskolonne 1904



Feuerwehren, Vereine und Einzelpersonen dem Verband angehörten. Es ist nicht ersichtlich, aber anzunehmen, dass auch die Feuerwehr Mödling Mitglied dieses Verbandes war.

Der Erste Weltkrieg

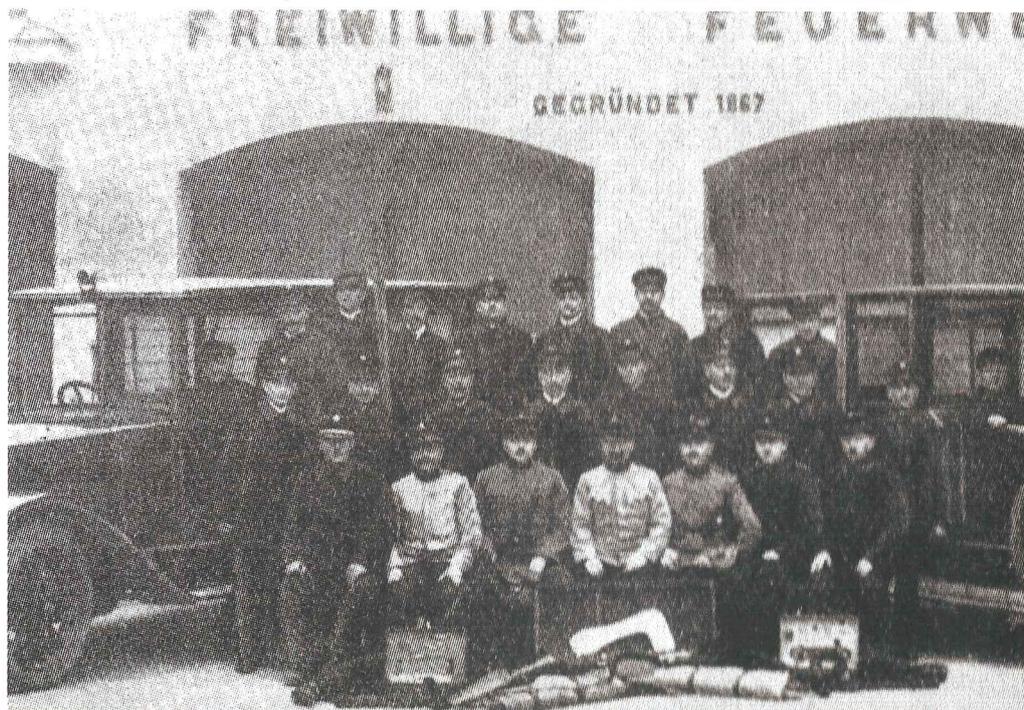
Mit Brief vom 14. August 1914 an die Gesellschaft vom Roten Kreuz in Wien teilte das Kommando der Feuerwehr Mödling mit, dass sie für eine lokale Krankentransportkolonne vorgesehen ist und mit dem Zweigverein Mödling vom Roten Kreuz „stets Hand in Hand arbeiten wird“. In einer Aussendung vom 20. August 1914 forderte der Samariter-Landesverband alle ihm angehörenden Feuerwehren und Rettungsabteilungen auf, sich dem patriotischen Hilfsverein vom Roten Kreuz für Niederösterreich für den Transport und die Pflege verwundeter Soldaten zur Verfügung zu stellen. Am selben Tag informierte das Kommando der Feuerwehr Mödling auch die Mitglieder darüber, dass die Feuerwehr den Lokal-Krankentransport-Dienst zu besorgen habe. Bereits am nächsten Tag erfolgte die erste einschlägige Sanitätsübung. Am 26. August 1914 übernahm die Rettungsabteilung der Feuerwehr auf Ersuchen der Gesellschaft vom Roten Kreuz den Transportdienst von Verwundeten in das Mödlinger Krankenhaus und in das in der Jakob Thoma-Schule errichtete Reservelazarett. Während des Ersten Weltkrieges wurden von der Feuerwehr Mödling weit mehr als 3.000 Krankentransporte unter schwierigsten Bedingungen durchgeführt. An dem Transportdienst beteiligten sich jedoch auch die Feuerwehren Brunn am Gebirge, Guntramsdorf (Ort und Gut), Hinterbrühl, Maria Enzersdorf und die Austria-Brauerei Wiener Neudorf. Insgesamt standen bei Kriegsausbruch sechs bespannbare Rettungswägen, vier Räderbahnen, zwei Feldtragen sowie ein bis zwei motorisierte Fahrzeuge (bei Bedarf) zur Verfügung. Im September 1914 standen 45 Personen im freiwilligen Dienst der Mödlinger Lokal-Krankentransport-Kolonnen.

Die Zwischenkriegszeit und der Zweite Weltkrieg

Nach dem Krieg wurde die Rettungsabteilung neu aufgestellt und auch mo-



Das Mödlinger Reservelazarett in der Jakob Thoma-Schule 1914–18



Die Mödlinger Rettungsabteilung im Jahr 1927

torisiert. Die Stadtgemeinde konnte dazu gebracht werden, aus der so genannten Sachdemobilisierung der k. u. k. Armee ein Sanitätsauto zu erwerben. 1925 folgte ein zweites Auto. Treibende Kraft der Rettungsabteilung war seit 1920 Sanitätszugsführer Josef Mayer, der die Leitung der Rettungsabteilung von Hauptmann Anton Rachenzenner übernommen hatte. Mayer sollte noch eine große Feuerwehr-Karriere vor sich haben, er brachte es bis zum Bezirksfeuerwehrkommandanten und Landesfeu-

erwehrat. 1926 erhielt die Rettungsabteilung einen eigenen Verwaltungsausschuss – dem auch ein Arzt angehörte – und eine von der Feuerwehr getrennte Kassenebarung. 1933/34 gab es einen kooptierten Rettungsreferenten im Ausschuss der Feuerwehr. Mitte der 1930er Jahre schloss sich die Feuerwehr gemäß dem Übereinkommen zwischen Landesfeuerwehrverband und Rotem Kreuz letzterem an. Unter dem Zeichen des Roten Kreuzes führte von nun an die Rettungsabteilung der Feuerwehr ▶

Fallstudien

Mödling den Rettungsdienst für den gesamten Bezirk durch.

Eine schwierige Aufgabe hatte die Feuerwehr Mödling am 14. Februar 1934 zu bewältigen. Durch die Kampfhandlungen zwischen dem Schutzbund und der Exekutive im Bereich des Mödlinger Spitals wurde dieses von der Umgebung abgeschnitten. Unter Lebensgefahr passierte die Rettungsabteilung der Feuerwehr mit dem Rettungsauto weiterhin die Gefechtszone. Dadurch wurde sowohl der Krankentransport als auch die Versorgung des Spitals mit Lebensmitteln sichergestellt. Diese Leistung an der Allgemeinheit wurde später von offizieller Seite anerkannt und belobigt.



Krankentransport 1945 mit einem Pferdefuhrwerk

Der letzte Jahresbericht der „Rettungskolonie vom Roten Kreuz der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Mödling“ vor dem Anschluss an das Deutsche Reich wies für das Jahr 1937 einen Mannschaftsstand von 42 geprüften Helfern aus.

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im Jahre 1938 wurden sowohl der Zweigverein Mödling des Österreichischen Roten Kreuzes als auch die Rettungskolonie der Feuerwehr aufgelöst. Mit Vertrag vom 18. Oktober 1938 übergab man das gesamte Inventar inklusive der vier Rettungsautos und der sanitären Einrichtungen sowie das Barvermögen von

der Feuerwehr an das Deutsche Rote Kreuz (DRK). 1940 erfolgte auch eine räumliche Trennung von der Feuerwehr. Auf Grund dieser Trennung und auch aus persönlichen Gründen, war es nicht mehr möglich, den Rettungsbetrieb gemeinsam mit den Aufgaben der Feuerwehr durch die gleiche Mannschaft durchzuführen. Eine Mitgliedschaft bei beiden Organisationen war ohnedies nicht mehr gewünscht. In einer internen Abstimmung haben sich von 82 aktiven Mitgliedern nur sechs Männer für den Dienst beim DRK entschieden. Da mit sechs Mann und ohne einen eigenen Telefonanschluss der Rettungsdienst nicht durchführbar war, wurde dieser vorübergehend wieder von der Feuerwehr in Dop-

pelmitgliedschaft übernommen. Wie lange dieser Betrieb aufrecht erhalten wurde, ist aus den im Archiv der Feuerwehr Mödling vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Die Nachkriegszeit

Nach Kriegsende bemühte sich das wieder gegründete Österreichische Rote Kreuz den Rettungsbetrieb neu aufzubauen. Durch fehlende Räumlichkeiten und Finanzmittel sowie zerstörte Fahrzeuge und zu wenig Personal war dies fast unmöglich. In Mödling wurde bereits am 28. April 1945 der Rettungsbetrieb wieder aufgenommen, erste Rettungswägen waren ein Dreirad

und ein Pferdefuhrwerk. Im Herbst 1945 konnte ein motorisiertes Rettungsfahrzeug in Betrieb genommen werden. Probleme aller Art führten dazu, dass 1946/47 der Rettungsdienst wieder eingeschränkt werden musste bzw. stagnierte.

Am 20. Jänner 1948 vereinbarten der Präsident des Landesvereines vom Roten Kreuz, Rudolf Mitlöhner, und der Mödlinger Feuerwehrkommandant Josef Mayer eine neuerliche Zusammenarbeit wie vor dem Krieg. Mitlöhner hatte zuvor einen flammenden Appell an die Feuerwehrleute gerichtet, sich der Sache des Roten Kreuzes anzunehmen und diesem die Treue zu bewahren. Am 31. Jänner 1948 fand schließlich die Gründungsversammlung, verbunden mit dem ersten Sanitätshilfe-Ausbildungskurs, im Feuerwehrhaus Mödling statt. Von diesem Tag an wurden sowohl der Feuerwehr- als auch der Rettungsdienst des Roten Kreuzes von derselben Mannschaft durchgeführt, Josef Mayer wurde Kolonnenkommandant. Die Alarmierung erfolgte über ein gemeinsames Diensttelefon.

Erst Ende der 1960er Jahre kam es zur Öffnung des Mödlinger Roten Kreuzes für alle am Rettungsdienst Interessierten. Vorher war die Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr Mödling Bedingung für die Ausübung des Rettungsdienstes gewesen. Eine vollständige Trennung der Mannschaft in Mitglieder der Feuerwehr und des Roten Kreuzes erfolgte erst nach Inbetriebnahme des neuen Rettungsgebäudes in der Neusiedlerstraße am 19. September 1971. Aber trotzdem sind bis zum heutigen Tag nach wie vor viele Männer in beiden Organisationen freiwillig tätig. ■

Quellen:

Festschrift der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Mödling und ihrer Rettungsabteilung. Zur sechzigsten Bestandsfeier am 28. April 1927, Mödling 1927.

100 Jahre Rettungsdienst vom Roten Kreuz in Mödling 1896-1996, Festschrift Mödling 1996.

100 Jahre Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mödling 1967, Festschrift Mödling 1967.

Archiv der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mödling und der Berufsfeuerwehr Wien.

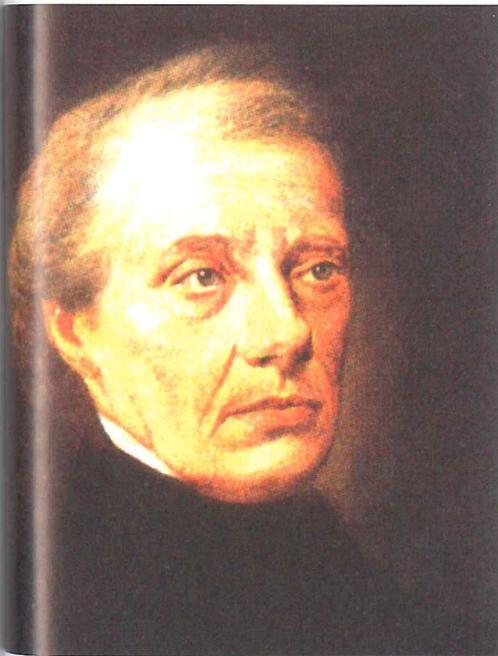
Die Abbildungen 1 und 3 stammen aus der Festschrift 1927, die Abbildungen 2 und 4 aus der Festschrift 100 Jahre Rettungsdienst vom Roten Kreuz in Mödling.

Der Verfasser dankt ASB Werner Satra für Hinweise. ■

Die Geschichte des Rettungswesens in der Feuerwehr Perchtoldsdorf

EV Friedrich Maca und
FT Ing. Ralph Nowak,
FF Perchtoldsdorf

Ein großer Förderer der 1869 gegründeten Freiwilligen Feuerwehr Perchtoldsdorf war der im Jahre 1894 verstorbene Anatom Dr. Josef Hyrtl. Schon zu Lebzeiten ließ der legendäre Wohltäter des Ortes und Begründer der Kinderbewahranstalt der Feuerwehr immer wieder kleinere und größere Geldbeträge zukommen. In seinem Testament vermachte er ihr auch noch ein Sparkassenbuch mit einer Einlage von 1.000 Gulden Österreichischer Währung (Ö. W.).



Josef Hyrtl (1810–94)

Mit Sicherheit hatte sich die Freiwillige Feuerwehr Perchtoldsdorf schon seit längerer Zeit mit dem Gedanken getragen gleich anderen Feuerwehren, ein Sanitäts- und Krankentransportwesen aufzubauen. Im Jahre 1890 nahmen fünf Feuerwehrmänner bei Dr. Neumann in Liesing (heute Wien XXIII) Unterricht in Sanitätspflege. Es ist anzunehmen, dass dies die erste Teilnahme an

einer solchen Ausbildung war. Vermutlich nahm die Rettungsabteilung ihren Dienst nur mit einer einfachen Trag- oder Räderbahre ausgerüstet auf.

Dank des Hyrtilschen Legates war es 1899 möglich – relativ spät im Vergleich zu vielen anderen Feuerwehren – einen bespannbaren Sanitätskrankenwagen anzuschaffen. Samt Inneneinrichtung (Sanitätsapparate und Verbandszeug etc.) kostete dieses erste Rettungsfahrzeug der Feuerwehr rund 800 Gulden Ö. W. Die Kosten für einen Krankentransport nach Mödling betragen 1899 fünf Gulden. Da diese Krankentransporte, wie es in einem Sammelaufwurf aus 1906 heißt, zumeist für Mittellose, die den Transport nicht bezahlen konnten, geleistet wurden, verursachten sie dem Verein bedeutende Auslagen. Nach Berechnung der Feuerwehr kam dem Verein eine Ausfahrt auf 20 Kronen zu stehen. 1910 erhielt der Rettungswagen eine Gummibäderung, eine Gummibahre wurde angekauft und der vermutlich auch als Sanitätszimmer genutzte Vereinsraum adaptiert.

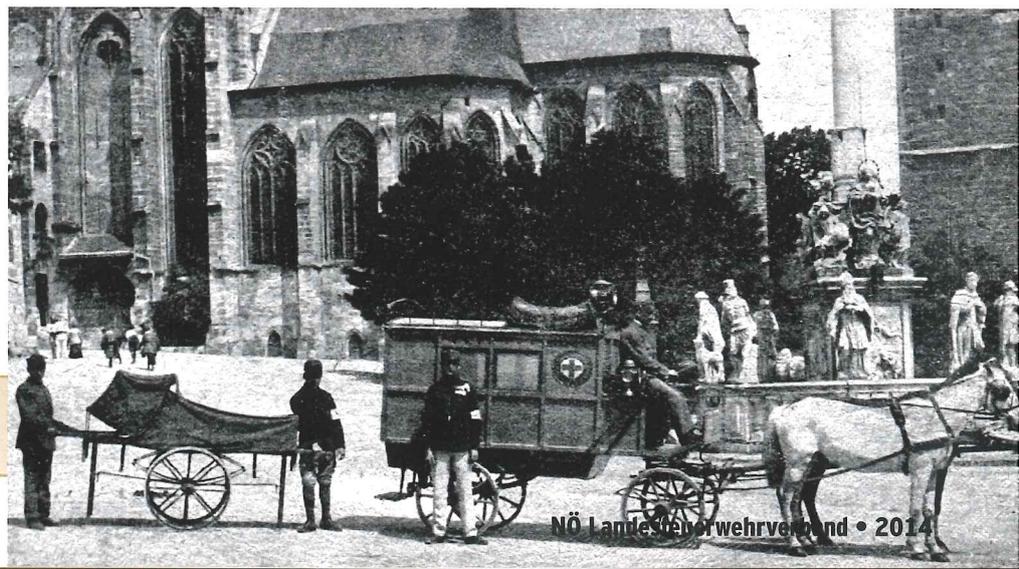
Maßgeblich beteiligt am Ausbau der Rettungsabteilung war Dr. Emanuel Grolitzer, der nachmalige Gemeindefeldarzt und Besitzer des 1908 errichteten Sanatoriums in der Sonnbergstraße. Er führte 1899 den ersten Sanitätskurs in Perchtoldsdorf durch und war viele Jahre Sanitätschef der Feuerwehr. Die Angehörigen der Sanitätsmannschaft trugen nachweislich ab 1901, wahrscheinlich auch schon früher, am linken Arm eine Binde mit einem roten Kreuz.

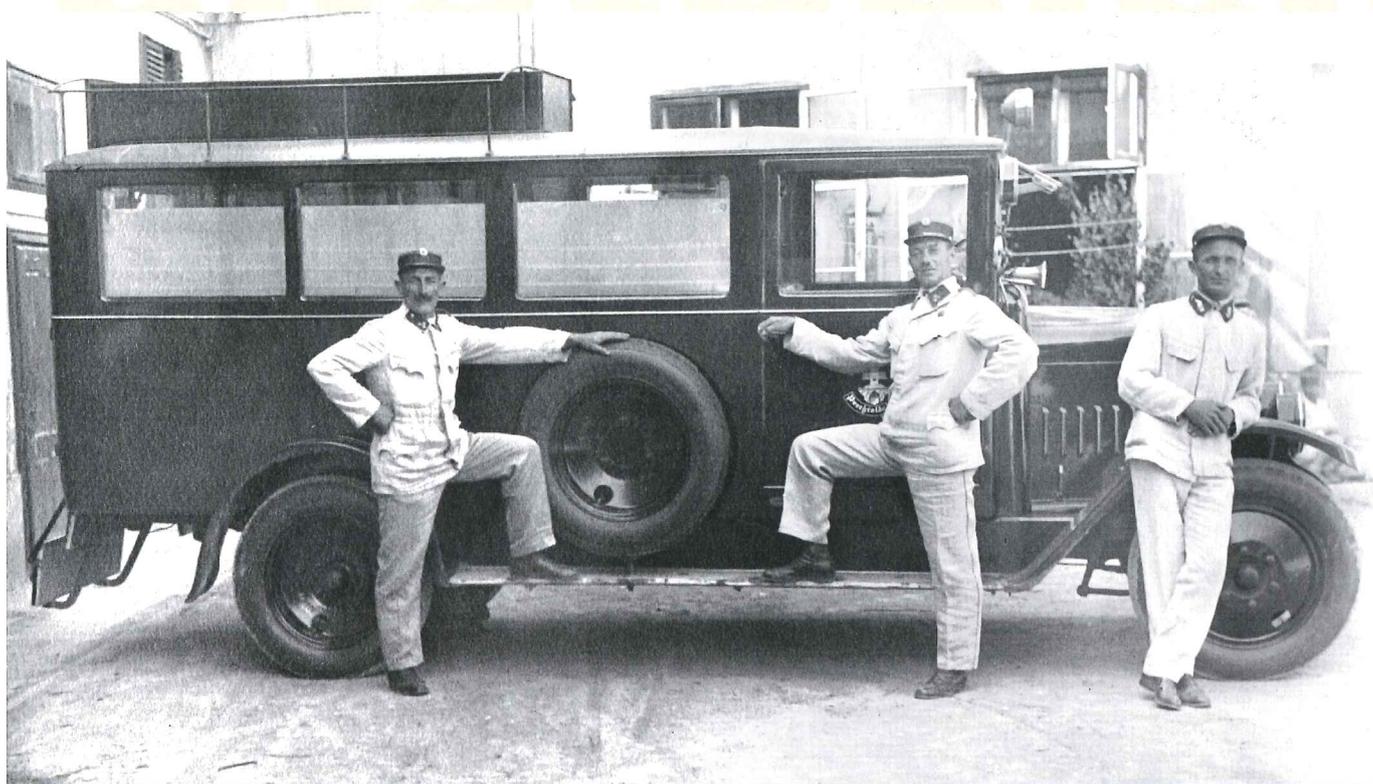
Schon in ihren Anfängen hielt die Sanitätsabteilung bei größeren Veranstaltungen Bereitschaftsdienste. Bei einem Veteranentreffen im Jahre 1899 beispielsweise hatte sie „Gelegenheit“, wie es in einem Zeitungsartikel heißt, in zehn Fällen von Hitzschlag „ersprießliche Hilfe“ zu leisten. Über die Zahl der Einsätze und Sanitätsbereitschaften existieren keine verwertbaren Aufzeichnungen.

Da das Rote Kreuz nach dem Ersten Weltkrieg zunächst noch weiterhin als Kriegs-Rettungsorganisation galt und in Niederösterreich erst sehr wenige Zweigvereine bestanden, war es naheliegend, dass es durch die schon seit dem vorigen Jahrhundert im Samariterdienst tätigen Feuerwehren zu einer Belebung des Rettungswesens kam.

Im Mai 1918 musste der Betrieb zwar vorübergehend eingestellt werden, weil keine Zugtiere mehr zu bekommen waren, doch die Rettungsabteilung bestand weiter. Die drückenden wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit blieben auch für den Samariterdienst nicht ohne Folgen und die Bewältigung der Aufgaben sollte in der Zukunft noch öfter mehr als problematisch sein.

Der Gedanke, ein modernes Rettungsauto anzuschaffen, tauchte bald nach Kriegsende auf. Fast der gesamte Reingewinn der 50-Jahr-Feier, 30.000 Kronen, lag auf einem Sparbuch für die Anschaffung eines Rettungsautos bereit. Da ein Ankauf wegen der zu hohen Kosten vorderhand nicht in Frage kam, beschloss der Gemeinderat am ►





Das 1929 durch die Gemeinde angekaufte Rettungsauto.

5. September 1920 die vorhandenen Mittel als Kostenbeitrag für das Bezirksrettungsauto Liesing zu verwenden, was bei der Feuerwehr erwartungsgemäß auf heftigen Widerstand stieß. Die Gemeinde wollte sich das Verfügungsrecht über den Reingewinn nicht nehmen lassen, doch auch das Kommando blieb hart.

Im Jahre 1922 unternahm man seitens der Gemeinde einen ersten Versuch, ein eigenes Rettungsauto zu kaufen. Nun lehnte die Feuerwehr ab, weil das in Frage kommende Fahrzeug mit einem Elektromotor ausgestattet war und die Feuerwehr nicht über die hierfür nötige Ladestation verfügte. Im März 1925 forderte die Feuerwehr in einer Vereinsleitersitzung unter anderem von der Gemeinde 18 Millionen Kronen für die Anschaffung eines Rettungsautos. Jene Vereine des Ortes, die an der Vereinsleitersitzung am 5. Juni 1925 teilnahmen, wurden aufgefordert, die Rettungsabteilung zu unterstützen. Ein Sammeltag mit einem Fest wurde durchgeführt, der einen Reingewinn von 1.100 Schilling erbrachte. Doch aus diesem Autokauf wurde wieder nichts, wohl auch deshalb, weil das Geld nicht ausreichte und die Gemeinde die zusätzlich nötigen Mittel nicht zur Verfügung stellen konnte.

Es vergingen noch einmal gut drei Jahre, doch dann, im September 1928, wurde die Sache spruchreif. Eine Kommission aus

Gemeindevertretern begab sich zur Wiener Rettungsgesellschaft, ließ sich die neuesten Fahrzeugtypen vorführen und über eine zweckmäßige Ausstattung beraten. Neun Offerte wurden eingeholt und am 6. Februar 1929 fiel die endgültige Entscheidung. Ohne dass die Feuerwehr bzw. deren Rettungsabteilung beigezogen worden wären, entschied sich der Gemeinderat für das Angebot der Firma Perl, weil dieses den gestellten Anforderungen auch in Bezug auf die Lage der Kranken im Wagen und die leichte Handhabung der Geräte am ehesten entsprach. Das 23.000 Schilling teure Rettungsauto war sogar mit einer Wascheinrichtung, einer Apotheke und einer Deckenbeleuchtung ausgestattet. Die Karosserie stammte von der Firma Armbruster, war in Dunkelblau gehalten und mit dem Perchtoldsdorfer Wappen geziert. Die Firma Perl stellte das Rettungsauto, ihr neuestes Modell, auf der Wiener Frühjahrmesse aus, anschließend erfolgte die Übergabe an die Gemeinde. Die Gemeindeväter waren sich darin einig, das Auto nicht der Feuerwehr zu übergeben, sondern durch Chauffeure der Gemeinde bedienen und instand halten zu lassen. Die Feuerwehr hatte lediglich die Sanitätsmannschaft, acht bis zehn auf Gemeindegeldern ausgebildete Männer, beizustellen. Was blieb ihr übrig als dem zuzustimmen, zumal sie überhaupt erst nach

der Bestellung des Autos von diesem Schritt der Gemeinde erfuhr. Bald darauf hat man das ehemalige, von der Feuerwehr freigegebene Requisitendepot im Rathaus zu einer Garage für das Rettungsauto umgebaut und entsprechend eingerichtet.

Am 15. Mai 1929 wurde das neue Sanitätsauto in Betrieb genommen. Der erste Chauffeur hieß Franz Harrand. Bis Ende 1929 legte er mit dem Rettungsauto 89 Fahrten und 2.400 km zurück. Im Tätigkeitsbericht 1929 musste bei den Rettungsfahrten ein Defizit von rund 1.300 Schilling verzeichnet werden. Auf Grund der hohen Abschreibungen war eine eventuelle Herabsetzung des Tarifs – eine Fahrt nach Mödling kostete 28 Schilling – nicht möglich.

Die Sanitätsmannschaft, die sich seit 1932 zunehmend aus arbeitslosen Feuerwehrmitgliedern rekrutierte, bekam eine Entlohnung von drei Schilling (bei Tag) bis fünf Schilling (bei Nacht) pro Ausfahrt. Die übliche Wartezeitgebühr wurde 1934 abgeschafft, lediglich „für Bewachung geistesgestörter oder anderer einer besonderen Wartung bedürftiger Personen“ wollte man sie beibehalten. Infektionskrankentransporte wurden im übrigen kaum von der Rettungsabteilung der Perchtoldsdorfer Feuerwehr durchgeführt, sondern zunächst von der Feuerwehr Liesing, ab Herbst 1934 von der wesentlich ►

kostengünstigeren Mödlinger Feuerwehr. Im Jahre 1931 führte die Rettungsstation 149 Spitalstransporte durch und leistete in 68 Fällen Erste Hilfe. Die Zahl der Rettungseinsätze blieb in den nächsten Jahren nahezu unverändert.

Viele Menschen waren nicht in der Lage, die Transporte zu bezahlen, weshalb der Rettungswagen ein „Passivposten“ der Gemeinde blieb. Um die Fahrten billiger durchführen zu können, versuchte man 1932 vom Roten Kreuz ein Rettungsauto zu bekommen. 1935 beschäftigte sich die Kommission für soziale Fürsorge mit der Einführung eines Kilometertarifes für die Krankentransporte. Man konnte sich aber weder über die Höhe der Grundgebühr noch über die Fahrgebühr pro Kilometer einigen und ließ die Sache dann wohl auf sich beruhen.

Ab dem Jahre 1933 übernahm das Rote Kreuz sukzessive die Ausbildung der im Rettungsdienst tätigen Feuerwehrmänner. In der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Februar 1938 gab Bezirkskommandant Franz Jäger aus Atzgersdorf (heute Wien XXIII) bekannt, dass das Rote Kreuz in Perchtoldsdorf eine Bezirksstelle errichten wolle, wogegen er allerdings Stellung bezog und den Standpunkt vertrat, dass das Rettungswesen in der Feuerwehr zu bleiben und der Bürgermeister mit der Feuerwehr die Betreuung durchzuführen habe. Doch in dieser Frage war er nicht ganz einer Meinung mit der Feuerwehr Perchtoldsdorf, die zu diesem Zeitpunkt über 15 im Sanitätsdienst ausgebildete Männer verfügte. Schon am 16. Oktober 1937 hatte Vinzenz Chamra im Gemeinderat ein Schreiben der Perchtoldsdorfer Feuerwehr zur Verlesung gebracht, in dem es auszugsweise hieß:

... Der n. ö. Landesfeuerwehrverband hat mit dem Landesverein vom Roten Kreuz für Wien und Niederösterreich einen Vertrag getätigt, wonach das Rettungswesen der Freiwilligen Feuerwehren in N.Ö. sachlich und fachlich in



**Bau-
stein zur Anschaf-
fung eines Rettungsautos.**

die Hände des Roten Kreuzes gelegt wurde.

Die Freiwillige Feuerwehr Perchtoldsdorf ist nunmehr verpflichtet, im Zeichen des Roten Kreuzes den Rettungsdienst auszuüben. Von seiten der Freiwilligen Feuerwehr Perchtoldsdorf wurde zunächst grundlegend mit dem zuständigen Zweigverein vom Roten Kreuz verhandelt, der sich bereit erklärt hat, in jeder Hinsicht die Aktion in weitgehendstem Maße zu unterstützen, um so die segensreiche Einrichtung des Roten Kreuzes der gesamten Bevölkerung Perchtoldsdorf dienstbar zu machen.

Grundlegend wurde auch festgelegt, daß für einen ständigen Telefonbereitschaftsdienst Vorsorge getroffen wird, sodaß jederzeit die Rettungsabteilung über Anruf in Aktion treten kann, ohne daß wesentliche Verzögerungen entstehen können.

Die Freiwillige Feuerwehr Perchtoldsdorf richtet nunmehr an das löbliche Bürgermeisteramt das ergebene Ersuchen, ihr das Rettungsauto geflissentlich für den genannten Zweck überlassen zu wollen, mit der Versicherung, daß sowohl die Freiwillige Feuerwehr Perchtoldsdorf als auch das Rote Kreuz die gesamte Verantwortung für einen geordneten und funktionierenden Rettungsdienst übernehmen. Die Wehr ersucht höflich ihr in dieser Hinsicht entgegenkommen zu wollen, damit ihr als erste im Bezirke die Möglichkeit geboten ist, den Rettungsdienst im Sinne des Roten Kreuzes aufbauen zu können.

Tatsächlich war es auch 1935 und 1936 wieder zu größeren Verlusten bei den Krankentransporten gekommen. Doch die Gemeinde zögerte noch angesichts der neuen,

unabsehbaren Verpflichtungen, die da auf sie zukommen würde. Eine davon war die Bereitstellung einer Garage für das zweite Rettungsauto, welches das Rote Kreuz der Feuerwehr für den Fall in Aussicht stellte, dass diese das der Gemeinde gehörende Sanitätsauto erhält. Wenn beim Roten Kreuz aber „die Subventionen der Gemeinde so hoch sein soll als sie heute Defizit hat, dann wäre es besser, wenn die Gemeinde den Rettungswagen weiter behalten würde“, meinte einer der Herren in der anschließenden Debatte. Die Gemeinde hat der Feuerwehr das Rettungsauto bis zur Eingemeindung nach Wien im Oktober 1938 tatsächlich nicht mehr übergeben. Die Sommermonate 1938 bedeuteten für die Freiwillige Feuerwehr Perchtoldsdorf einen Rückschlag. Sie musste von heute auf morgen ihr Depot, das Mannschafts- und Sanitätszimmer räumen und schließlich verlor sie mit der Gemeinde auch noch ihre Eigenständigkeit. Am 27. November 1939 wurde die Freiwillige Feuerwehr aufgelöst, ein Schicksal, das sie mit allen freiwilligen Feuerwehren des Deutschen Reiches teilte. Während des Krieges und danach stand die Freiwillige Feuerwehr Perchtoldsdorf unter dem Oberkommando der Wiener Feuerwehr. Am 8. Mai 1950 ging die Geschichte der Perchtoldsdorfer Rettungsanstalt endgültig zu Ende. Perchtoldsdorf wurde in den Dienstbereich des Roten Kreuzes Mödling aufgenommen, samt den Schulden, die innerhalb der eineinhalb Jahre, in denen die Feuerwehr ihren Rettungsdienst wieder aufzubauen versucht hatte, aufgelaufen waren. ■

Quellen

Festschrift 130 Jahre Freiwillige Feuerwehr Perchtoldsdorf, Perchtoldsdorf 1999 (leicht gekürzter Auszug). – Abbildungen: Archiv FF Perchtoldsdorf. ■

Feuerwehr und Rettungsdienst in St. Pölten

OBR Mag. Horst Rainer Sekyra,
FF St. Pölten-Stadt

Das Rettungswesen in der Stadt St. Pölten

Die Freiwillige Stadt-Feuerwehr St. Pölten hatte seit ihrem Bestehen stets bei Unfällen erste Hilfe geleistet und bereits im Jahr 1885 wurden vom damaligen Feuerwehrarzt Dr. Johann Feldmann die ersten

Wilhelm Lodahl ernannt. Der Zweigverein vom Roten Kreuz stellte zwei bespannbare Rettungswägen, zwei Räderbahnen, die Einrichtung des von der Stadtgemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellten Rettungszimmers im Rathaus mit einem Bett und die sonstigen für den Rettungsdienst notwendigen Mittel bei und übernahm auch die Erhaltung der Rettungsstation. Die Feuerwehr stellte die Mannschaft.

1911 wurden ein Sanitäts-Fahrrad und ein Tragsessel angekauft.

Die unbedingte Notwendigkeit dieser Einrichtung für die Stadt und den ganzen politischen Bezirk zeigt die Statistik: Gab es im Jahr 1905 nur 38 Einsätze, so stieg diese Zahl im Jahr 1914 sprunghaft auf 1.211 und 1918 auf 1.609 an und erreichte im Jahr 1926, zu Ende der Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz, 1.713 Interventionen.

Mit dem Beginn des Ersten Weltkrieges trat an die Feuerwehr die Aufgabe heran, die Kranken- und Verwundeten-Transportkolonne einzusetzen und nach den mit dem Roten Kreuz seit Jahren bestehenden Vereinbarungen die Überführung der verwundeten und erkrankten Soldaten in die Pflegestätten durchzuführen. Mit der Ausbildung der gemeldeten 50 Männer wurde am 3. August 1914 in zwei wöchentlichen Übungen begonnen. Am 3. September 1914 wurde die Auswaggonierung von 227 Verwundeten vorgenommen. 1916 und 1917 wurde insgesamt 22 Mitgliedern der Transportkolonne die Ehrenmedaille vom Roten Kreuz mit der Kriegsdekoration verliehen.

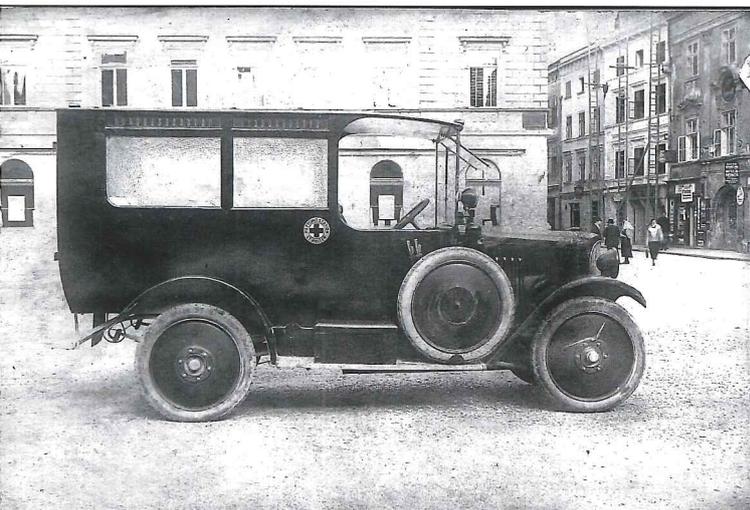
Die vom Zweigverein des Roten Kreuzes seinerzeit beigestellten Transportmittel erwiesen sich schon zur Zeit des Ersten Weltkrieges als unzulänglich. Trotz jahrelanger

Bestrebungen zum Ankauf eines Rettungsaautos war es aber der Feuerwehr infolge der Geldabwertung nicht möglich gewesen, ein solches zu erwerben. Da nun aber die Durchführung der Transporte mit Räderbahnen und Krankenwägen immer schwieriger wurde, stellte im Jahr 1920 die Stadtgemeinde St. Pölten einen generalreparierten Mercedeswagen zur Verfügung, welcher in ein Rettungsauto umgebaut wurde.

Der Wagen erwies sich jedoch als zu schwer, weshalb ihn die Feuerwehr zum Umbau auf eine Automobilspritze ankaupte. Von der Stadtgemeinde wurde ein Fiat-Chassis beigestellt, auf das eine Krankenwagenkarosserie gebaut wurde.

Im Jahr 1923 stellte die Stadt als zweites Rettungsauto einen PKW der französischen Firma Brasier in Betrieb, der aber nach zwei Jahren wieder außer Dienst gestellt und im Jahr 1927 der Stadtfeuerwehr verkauft wurde. Als Ersatz wurde 1926 von den Austro-Fiat-Werken ein neues Krankenauto ausgeliefert. In den Jahren 1929 und 1930 wurden noch je ein Rettungsauto der Firmen Daimler und Gräf & Stift angeschafft.

Mit 31. Dezember 1926 fand eine vollständige Trennung vom Roten Kreuz statt und die Stadt übernahm allein den Betrieb der Rettungsstation. Der Rettungsdienst wurde aber nach wie vor von der Mannschaft der Freiwilligen Stadt-Feuerwehr geleistet, wobei die im Rettungsdienst verwendeten Mitglieder vom Feuerwehrdienst vollkommen befreit waren. Mit 1. Jänner 1928 wurden von der Gemeinde zwei Chauffeure und zwei Sanitätsgehilfen angestellt und die Mannschaft der Feuerwehr nur mehr nachts und an Sonntagen zum Rettungs- und Krankentransportdienst beigezogen. Im Februar 1928 schloss sich die Rettungsabteilung dem neu gegründeten Bezirksverein vom Roten Kreuz an; der Leiter der Rettungsabteilung, Zugsführer Karl Ruzicka, war gleichzeitig Geschäftsführer des Bezirksvereins. Im selben Jahr konnte auch ein Rettungsauto angeschafft werden. Eine ►

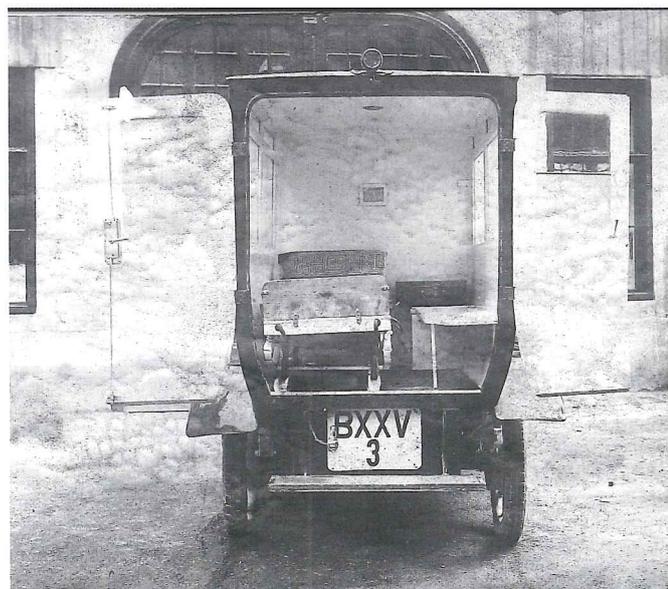


Rettungsauto 1920

Sanitätskurse abgehalten. Wenn sich auch dieser mehr mit der Behandlung der Verletzungen im Feuerwehrdienst befasste, so wurde doch bald die Hilfe der Feuerwehr bei allen möglichen Unfällen, auch über das Stadtgebiet hinaus, verlangt. Es musste daher getrachtet werden, einen geregelten Hilfsdienst einzuführen. Im Frühjahr 1903 fanden die ersten Verhandlungen mit dem Zweigverein St. Pölten des Roten Kreuzes statt, welche die Übernahme des Rettungsdienstes durch die Feuerwehr bezweckten. In der Ausschusssitzung am 5. Mai 1905 wurde die Einführung des öffentlichen Rettungsdienstes beschlossen und am 1. Juli 1905 nahm die Rettungsstation ihren Dienst auf. Bezirksarzt Dr. Vinzenz Melzer übernahm den Unterricht der kasernierten Mannschaft in der Ersten Hilfe-Leistung. Zum Rottenführer (ab 1911 Zugsführer) dieser Abteilung wurde



Rettungsauto 1922



Rettungsauto KZ BXXV3 Innenansicht

vertragliche Regelung betreffend die Übernahme des Inventars der städtischen Rettungsstelle sowie die Leistung des Rettungsdienstes durch die Rettungsabteilung wurde jedoch erst am 10. Februar 1931 getroffen.

Mit 1. April 1931 war das öffentliche Rettungswesen wieder in Händen der Feuerwehr, da die Rettungsstelle von der Stadt der Freiwilligen Stadt-Feuerwehr zurückgegeben wurde. Die Rettungsabteilung besaß zu diesem Zeitpunkt vier Rettungsautos für Krankentransport und einen Personenwagen für die Beförderung der Ärzte.

Laut einem Übereinkommen vom 22. August 1933 zwischen dem Landesverein vom Roten Kreuz für Wien, Niederösterreich und Burgenland und dem niederösterreichischen Landesfeuerwehrverband mussten sämtliche Rettungsstellen von Feuerwehren dem Roten Kreuz beitreten. Von dort aus wurde die Gliederung je nach Größe jeder einzelnen Abteilung vorgenommen, weshalb die Rettungsabteilung ab 1. Jänner 1934 den Titel „Rettungs-Kolonie vom Roten Kreuz der Freiwilligen Stadt-Feuerwehr St. Pölten“ zu führen hatte. Auf Ansuchen der Rettungskolonie wurden am 21. April 1934 die beiden im Jahr 1931 zur Benützung überlassenen städtischen Rettungsautos von der Stadt St. Pölten der Freiwilligen Stadt-Feuerwehr St. Pölten ins Eigentum übergeben. Für die ambitionierte und selbstlose Mitwirkung der Rettungsabteilung an der Luftschutzübung am 25. Mai wurde seitens des Brigadekommandos am 29. Mai 1934 schriftlich der Dank ausgesprochen.

Die Interventionen hatten ihren Höchststand mit 3.674 im Jahr 1938 erreicht.

Nach der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich war aufgrund der dann geltenden gesetzlichen Bestimmungen der von der Gemeinde der Feuerwehr übertragene Rettungs- und Krankentransportdienst nicht mehr von dieser auszuüben. Damit wurde in einer Verhandlung am 27. November 1939 durch den Vertreter des Inspektors der Ordnungspolizei in Wien mit den Vertretern der Landeshauptmannschaft Niederdonau, der Stadtgemeinde St. Pölten, der Luftschutzleitung und des Deutschen Roten Kreuzes das Deutsche Rote Kreuz mit dem Rettungsdienst für den Stadtkreis St. Pölten beauftragt. Für die Feuerwehr waren anwesend Bezirksführer Rudolf Handlos, Kreisführer Franz Ickinger, Hauptmann Ludwig Steingötter und der Leiter der Rettungsabteilung Karl Ruzicka. Die in die Feuerwehr eingegliederten 41 Rettungsmänner wurden frei gegeben und konnten über ihren Wunsch in das DRK übergeleitet werden. Die Finanzgebarung des Rettungswesens wurde der Gemeinde übertragen. Das Vermögen der Feuerwehr einschließlich der Rettungsabteilung ging ohne Liquidation auf die Gemeinde über. Diese hatte für den Rettungs- und Krankentransportdienst wie für den Feuerlöschdienst den gesamten Sachaufwand (ausgenommen die Uniformierung) zu tragen.

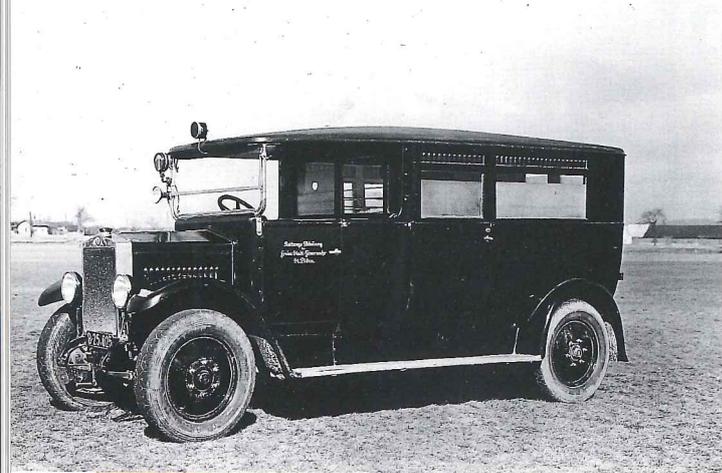
Nach dem Zweiten Weltkrieg übernahm das Österreichische Rote Kreuz den Rettungs- und Krankentransportdienst. Die Feuerwehr St. Pölten war damit nicht mehr befasst.

Die Entwicklung des Rettungsdienstes im heutigen Feuerwehrbezirk St. Pölten

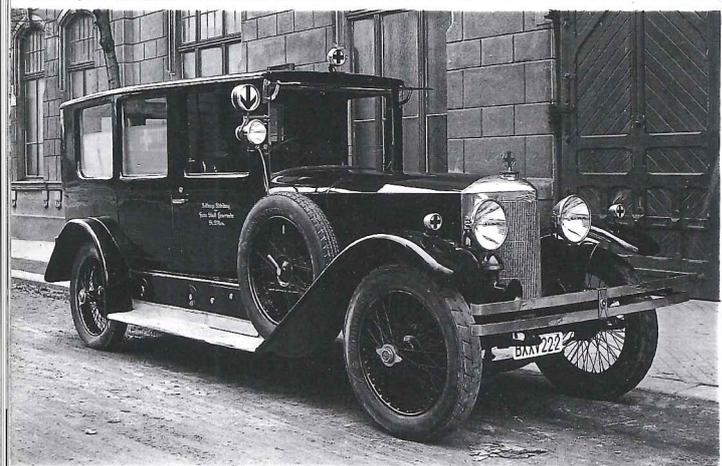
Am 7. niederösterreichischen Landesfeuerwehrtag in Wien, am 19. September 1875, wurde ein neues Grundgesetz angenommen, wonach „die Bezirks-Verbände die Namen des Gerichtsbezirkes annehmen, doch die Verbandsatzungen nach eigenen Gutdünken normieren können“. Die Entwicklung des Feuerwesens wurde demnach in die Hände der Bezirksverbände gelegt, die einen direkten Kontakt zu den Gemeinden hatten. Mit Bescheid der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 28. Juni 1876, Zahl 19482, wurde die Bildung des Verbandes der freiwilligen Feuerwehren im politischen Bezirk St. Pölten nicht untersagt, die Konstituierung erfolgte am 5. November 1876. Schon am 3. Jänner 1879 wurde beschlossen, „für alle Verbandsfeuerwehren praktisch eingerichtete, nicht allzu kostspielige Medikamentenkästen einzuführen“.

Beim Bezirksfeuerwehrtag am 15. September 1889 wurde unter Verbandsobmann Karl Schneck beschlossen: „Den Verbandsfeuerwehren wird empfohlen, sich mit den Herren Ärzten ins Einvernehmen zu setzen, damit dieselben einige Mitglieder der Feuerwehr in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen unterweisen. Diesem Unterrichte ist der „Katechismus des Sanitätswesens bei den freiwilligen Feuerwehren“ zu Grunde zu legen. Derselbe ist vom Verbandsausschusse anzuschaffen und jeder Verbandsfeuerwehr zu übermitteln.“

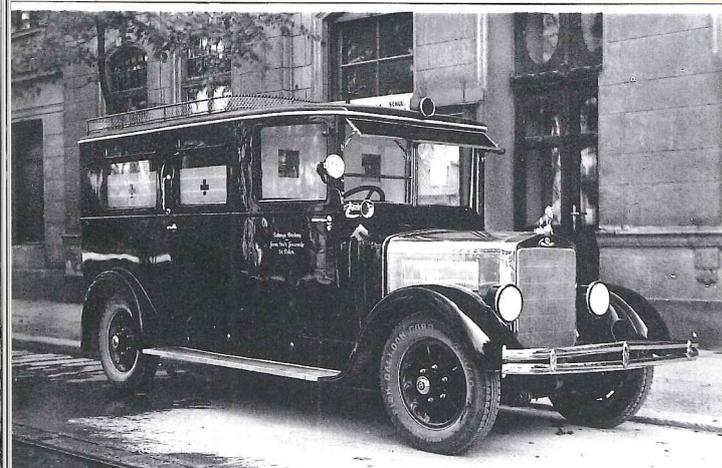
Fallstudien



Rettungsauto Austro-Fiat AFN 1926



Rettungsauto Austro-Daimler AD 617



Rettungsauto Gräf & Stift, 1930

Zur Einführung des Unterrichtes in der ersten Hilfeleistung berichtete Karl Schneck über die durch den Vereinsarzt Dr. Johann Feldmann in St. Pölten gemachten

positiven Erfahrungen. Er empfahl den Feuerwehren, die Gemeindeärzte um die Unterweisung von vier bis fünf Mann in der ersten Hilfeleistung nach Unglücksfällen zu ersuchen. Als Anhaltspunkt wurde jedem Kommandanten ein Exemplar des „bayerischen Katechismus des Sanitätswesens bei den freiwilligen Feuerwehren“ übergeben.

Auf Grund der Empfehlung über die Einführung eines Unterrichtes in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen war vom Vereinsarzt Dr. Feldmann 14 Mitgliedern der freiwilligen Turner-Feuerwehr St. Pölten, in wöchentlich zwei Stunden, dieser Unterricht erteilt worden. Am 27. April 1890 veranstaltete die Sanitätsmannschaft dieser Feuerwehr eine umfangreiche Vorführung auf dem Turnplatz. Die Demonstrationen erregten allseits lebhaftes Interesse und fanden großen Beifall. Den Zuschauern wurde sofort klar, wie nützlich die Einführung dieser Ersten Hilfe-Leistung bei den Feuerwehren ist und zwar nicht nur, um bei Unglücksfällen im Feuerwehrdienst helfen zu können, sondern weil die Feuerwehren als organisierte Einheiten auch bei anderen Elementarereignissen zu Hilfe gerufen werden und in diesem Fall im Sanitätswesen erfahrene Wehrmänner von großem Wert sein können.

Angemerkt wurde, dass auch im gewöhnlichen Leben nur zu häufig Unglücksfälle vorkommen und da am Lande oft der Arzt nicht gleich zur Stelle ist und Stun-

den bis zu seiner Ankunft vergehen können, wäre es gewiss von großem Nutzen, wenn jemand zugegen ist, der durch eine zweckmäßige Lagerung des Verletzten dessen Schmerzen zu lindern im Stande ist, der angeben kann, wie ein Verletzter fortgeschafft werden soll, da durch einen unsachgemäßen Transport der Schaden verschlimmert werden kann. Manches Menschenleben wäre erhalten geblieben, wenn rechtzeitig eine Blutung hätte gestillt, wenn rechtzeitig eine künstliche Atmung hätte vorgenommen werden können. Wie gut wäre es, wenn sich durch diese Unterweisung in der Bevölkerung mehr und mehr die Ansicht Bahn brechen würde, dass bei frischen Verwundungen jede Unsauberkeit ein Gift ist, dass durch Verstopfen mit einem staubigen Spinnengewebe, mit schmutzigen Lappen u. dgl. die Wunde in gefährlicher Weise verschlimmert werden kann. Es wurde daher den Feuerwehren am Lande empfohlen, die Einrichtung einer Sanitätsabteilung nachzuahmen und die Herren Ärzte zu ersuchen, einige Mitglieder in der ersten Hilfeleistung zu unterweisen. Über weiterführende Tätigkeiten in den Jahre 1891 bis 1911 konnten keine Aufzeichnungen gefunden werden.

Am Bezirksfeuerwehrtag am 22. September 1912 in St. Pölten hielt Oberbezirksarzt Dr. Vinzenz Melzer einen Vortrag über die Notwendigkeit der Verbesserung des Krankentransportes sowie der ersten Hilfeleistung in Unglücksfällen auf dem flachen Land. Er betonte die Häufigkeit der Unfälle durch die zunehmende Inbetriebnahme von Maschinen in Industrie- und landwirtschaftlichen Betrieben und verwies darauf, dass es Stunden dauern könne, bis ein Arzt zur Hilfeleistung zur Stelle sei, da ein Arzt gewöhnlich mehrere Orte zu betreuen habe. Dr. Melzer sprach die Überzeugung aus, dass durch die Einrichtung der Sanitätsabteilungen manches Leben erhalten und schwerer Schaden an der Gesundheit vermieden werden könne. Nachdem Obmann Schneck den praktischen Wert nach den Erfahrungen der Sanitätsabteilung in St. Pölten beleuchtet hatte, wurde folgende Entschließung angenommen: „Der Bezirksfeuerwehrtag

spricht den Wunsch aus, daß in allen Feuerwehren des Bezirkes Sanitätsabteilungen für die erste Hilfeleistung eingerichtet werden.“ Bei der anschließenden Schulübung wurde auch die Hilfeleistung der Sanitätsmannschaft vorgeführt.

Nach der Trennung der Rettungsabteilung der Feuerwehr St. Pölten vom Roten Kreuz, am 31. Dezember 1926, übte die Stadt-Feuerwehr den Rettungsdienst auch im Bezirk aus. Da aber die beiden Rettungsautos der Stadtgemeinde fast vollständig für den Dienst in der Stadt in Anspruch genommen waren, beschloss der Bezirksfeuerwehrverband St. Pölten am 2. Dezember 1928, das Rettungswesen im Bezirk selbständig und unabhängig von anderen Körperschaften und Vereinen auszubauen und ein eigenes Rettungsauto für den Bezirk anzuschaffen. Der Leiter der Rettungsabteilung der freiwilligen Stadt-Feuerwehr St. Pölten, Zugsführer Karl Rucizka, legte den Plan dar, zuerst das Bezirksrettungsauto und dann Tragbahnen und Rettungskoffer anzuschaffen. Vorerst sollte aber ein neues Sanitätsauto der Stadtfeuerwehr die Transporte besorgen. Am 15. Februar 1929 wurde von der Stadtfeuerwehr dieses neue Rettungsauto in Dienst gestellt, das bis zur Anschaffung des Bezirksrettungsautos Dienst auch für den Bezirk leistete.

In weiterer Folge sollten in jeder Wehr des Bezirksverbandes zumindest zwei Mann im Sanitätsdienst ausgebildet werden. Im Frühjahr 1929 fand bereits an Sonntagen ein mehrwöchiger Sanitätskurs statt, welcher von rund 100 Feuerwehrmännern aus dem ganzen Bezirk besucht wurde. Bei der Kommandantenversammlung am 5. April 1930 wurde auch über die Erfolge im Bezirksrettungswesen berichtet. Für die Erste Hilfe bei Unglücksfällen erhielten 40 Feuerwehren mustergültig eingerichtete Verbandskoffer. Ebenso konnte Bezirkskommandant Branddirektor Friedrich Sommer am 15. November 1931 berichten, dass die Tätigkeit des Rettungswesens im Bezirk gute Fortschritte mache und man schon von gutem Erfolg des Gelernten sprechen könne. Er wies darauf hin, dass die Ver-

bandskoffer stets in Ordnung zu halten und erfolgte Hilfeleistungen genauestens zu verbuchen seien. Bei Unfällen möge getrachtet werden, dass sofort das nächste Gendarmeriekommando verständigt wird, damit die Behörde zum Zwecke der Feststellung des an dem Unfälle Schuldtragenden alles Notwendige veranlassen kann. „Wo kein Telephon in der Nähe ist, möge man sofort einen Radfahrer absenden, der das nächstliegende ► Postenkommando zu verständigen hat.“

Transporte auf Rechnung des Bezirks-Armenfonds wurden nur dann von diesem bezahlt, wenn eine Transportanweisung des zuständigen Orts-Fürsorgetrates vorlag. Es erging daher die Weisung, dass die einzelnen Sanitätsmänner sich mit dem in Betracht kommenden Arzt in Verbindung zu setzen hatten, sodass der Arzt ohne die erwähnte Transportanweisung keinen Transport veranlasst. Infektionstransporte waren jedoch weiterhin ausschließlich Sache des Magistrates St. Pölten. Von der Feuerwehr wurde nur die Meldung weitergegeben, eine Haftung bei eventuellen Beschwerden wäre jedoch abzulehnen. Auch die Rechnungslegung erfolgte durch die Gemeinde St. Pölten. Die Feuerwehr hatte darauf keinen Einfluss. Branddirektor Sommer ersuchte um weitere Mithilfe, da man infolge der vielen Ermäßigungen, die gewährt werden mussten und da viele Arbeitslose den Transport ins Spital nicht zahlen konnten, auf die Mitgliedsbeiträge angewiesen war, um die großen Auslagen für Chauffeure, Reparaturen, Benzin und Öl abdecken zu können.

Für das Jahr 1932 war wieder ein Sanitätskurs vorgesehen. Zur Weiterausbildung waren bisher erst zwei Männer aus dem Bezirk acht Tage bei der Rettungsabteilung in St. Pölten, weshalb ein stärkerer Besuch dringend nahegelegt wurde. Hingewiesen wurde, dass Krankentransporte grundsätzlich mit dem Rettungsauto durchgeführt werden sollten, speziell bei schweren Krankheiten, bei welchen die Kranken liegend transportiert werden mussten. Die Verwendung von „Taxametern“ sollte tunlichst vermieden werden. Da sich mehrere z. T. tödliche Elektrounfälle ereignet hatten, wurde den Helfern

besonders ans Herz gelegt, sich eingehend mit der künstlichen Beatmung zu befassen. Daher wurde angeordnet, dass bei Elektrounfällen sofort die Rettungsabteilung zu verständigen ist. Über die Tätigkeit in den Jahren 1936 bis 1939 ist nichts bekannt.

Mit der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich und Einführung der reichsdeutschen Bestimmungen über das Feuerwehrwesen wurde der Bezirks-Feuerwehrverband St. Pölten mit Bescheid der Landeshauptmannschaft Niederdonau vom 1. Dezember 1939, GZ. L.A. 1/6b-4119/1, mit Wirksamkeit vom 28. November 1939 aufgelöst. ■

Quellen:

Archiv der FF St. Pölten-Stadt:

- Übereinkommen vom 10. Feber 1931 zwischen der Stadtgemeinde St. Pölten und der Freiwilligen Stadt-Feuerwehr St. Pölten betreffend den Rettungsdienst im Stadtgebiet und in der Umgebung der Stadt St. Pölten
- Niederschrift vom 27. November 1939 über die Übertragung des Rettungsdienstes von der Feuerwehr an das Deutsche Rote Kreuz
- Anordnung des Oberbürgermeisters der Stadt St. Pölten vom 30. April 1940, GZ. HV-474/Schl.
- Vertrag zwischen der Stadt St. Pölten und dem Deutschen Roten Kreuz – Kreisstelle St. Pölten betreffend die Übernahme des Rettungsdienstes vom 28. Juni 1940, GZ. HV-474/Schl.
- Protokolle des Bezirksfeuerwehrverbandes St. Pölten. NÖ Landesarchiv, Vereinsindex XVIII/484.
- Festschrift der Freiwilligen Stadt-Feuerwehr St. Pölten 1867-1927
- Mitteilungen der Freiwilligen Stadt-Feuerwehr St. Pölten
- Mitteilungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes
- Karl Schneck, Sammlung der Satzungen und Bestimmungen für den n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verband, 2. Auflage, St. Pölten 1911.
- Horst Rainer Sekyra, Der Bezirksfeuerwehrverband St. Pölten, Vortrag beim Bezirksfeuerwehrtag 1995.
- Sämtliche Abbildungen: Archiv der FF St. Pölten-Stadt ■

Der Rettungs- und Krankentransportdienst der Feuerwehr in Wiener Neustadt

ELBDSTV Ing. Herbert Schanda,
FF Wiener Neustadt

Schon seit Gründung der Freiwilligen Feuerwehr Wiener Neustadt im Jahr 1862 gab es bei dieser einen Rettungsdienst. Seine Aufgabe beschränkte sich vorerst auf die Rettung von Personen aus brennenden Objekten und die Erstversorgung verunfallter und/oder verletzter Feuerwehrmänner. So wurde der Steigerzug in den ersten Satzungen bereits als „Rettungs-Abtheilung“ bezeichnet.¹

Der allgemeine Krankentransport wurde in Wiener Neustadt bis zur Jahrhundertwende immer durch Diener des Krankenhauses besorgt, außerhalb der Stadt musste jeder Kranke selbst für einen allfälligen Transport sorgen. Die nachweislich seit 1887, sicher aber schon länger bestehende Rettungsabteilung der Feuerwehr kümmerte sich um Maßnahmen der Ersten Hilfe während eines Einsatzes,

aber auch bei Großveranstaltungen in der Stadt.²

Die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz unterstützte die Gründung von Rettungsdiensten und beschloss am 20. Mai 1900 die „erweiterte Friedenstätigkeit“, also die Übernahme des allgemeinen Rettungs- und Krankentransportdienstes, wobei die Mannschaft von den Feuerwehren gestellt werden sollte⁴. Aber schon im Jahr zuvor, am 24. Oktober 1899, hatte der 1878 gegründete Zweigverein vom Roten Kreuz in Wiener Neustadt seine Tätigkeit auf die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen nach dem Muster der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft erweitert.⁵ Eine Zusammenarbeit mit der Feuerwehr wurde dabei aber nicht erwähnt. 1900 rüstete sich der Zweigverein mit einem modernen Sanitätswagen, Tragbahnen und einem in eine Rädertrage umwandelbaren Fahrrad aus.⁶

Dieser Verein wurde am 5. Jänner 1901 von der Gemeinde mit 500 Kronen subventioniert (heutige Kaufkraft: ca. Euro 2.600,-). Die Stadtgemeinde selbst sowie zahlreiche Stadt- und Gemeinderäte traten dem Roten Kreuz bei.

Nachdem die Feuerwehr ihre Bereitschaft, den Rettungs- und Krankentransportdienst im Stadtgebiet und darüber hinaus auch „auf dem flachen Land“ zu übernehmen, signalisiert hatte, stand einer Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz auf diesem Sektor nichts mehr im Wege. Der neue Rettungswagen wurde auch gleich bei der Feuerwehr Wiener Neustadt eingestellt. Offiziell wurde der Rettungs- und Krankentransportdienst des Zweigvereines Wiener Neustadt vom Roten Kreuz aber erst am 15. November 1900 begonnen. Von da an war die Stadtfeuerwehr der Stützpunkt des Rettungs- und Krankentransportdienstes der Stadt.⁷ Wiener Neustadt und Teplitz waren die

ersten Feuerwehren der Monarchie, wo die Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz auf dem Sektor des Krankentransportes begann.⁸

1906 wurde ein zweiter Krankenwagen in den Dienst gestellt. Dieser Wagen war eine Spende des Fabrikanten Eugen Hartig an die Stadt. Die Gemeinde kaufte einen weiteren Wagen, der aber nur für den Transport Infektionskranker verwendet werden durfte.⁹

Kaum war der Erste Weltkrieg ausgebrochen, trafen auch schon die ersten Verwundetentransporte in Wiener Neustadt ein. In der Lokalpresse wurde darüber anfangs ausführlich geschrieben, bald jedoch verstummten diese Berichte. ►



Rüstwagen mit Schiebeleiter und Schlauchhaspel sowie Männern der Radfahrer-Schutz- und Sanitätsrotte.³ Auf Grund der Uniform und der Dienstgradabzeichen kann angenommen werden, dass dieses Bild zwischen 1896 und 1902 entstanden ist.

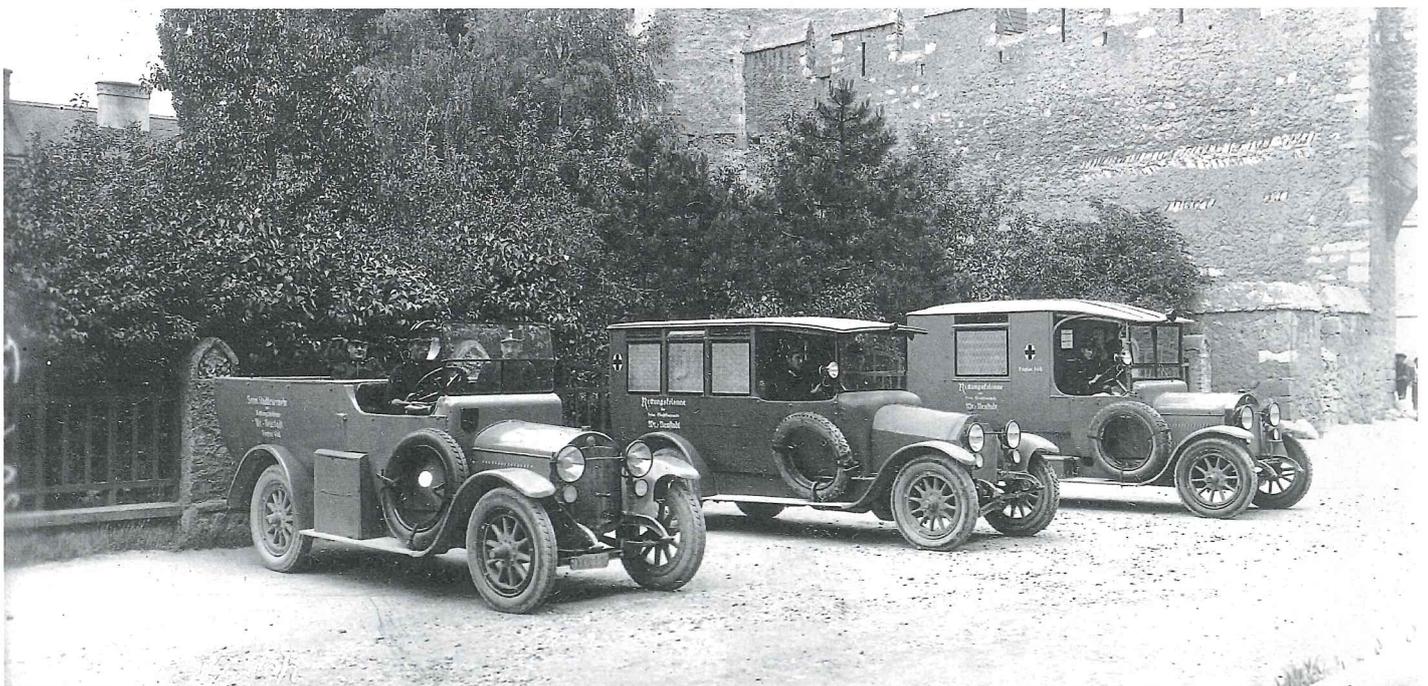
Betrieb die Feuerwehr den Rettungs- und Krankentransportdienst seit 1900 in der Form, dass sie Mannschaften dem Roten Kreuz für die Transporte zur Verfügung stellte, so wurde 1918 ein neuer Weg eingeschlagen. Unmittelbar nach Kriegsende beschloss man, den Rettungs- und Krankentransportdienst als eigene Abteilung weiter zu führen. Offensichtlich hatte die Zweigstelle des Roten Kreuzes hier in Wiener Neustadt ihre Tätigkeit eingestellt. Dieser Beschluss trat am 1. November 1918 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gibt es im Archiv der Feuerwehr eine monatliche Statistik über die Ausfahrten des Rettungsdienstes.¹⁰ Auf Grund der Übernahme des Rettungs- und Krankentransportdienstes in die Eigenverantwortung, wurde die Stadtfeuerwehr am 9. Mai 1919 in „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wiener Neustadt und deren Rettungskolonne“ umbenannt. Zur besseren Aufgabenerfüllung erhielt die Feuerwehr zu dieser Zeit, ein genaues Datum ist nicht bekannt, auch ihr erstes Rettungsauto.¹¹ 1924 wurde ein zweites Rettungsauto, von dem keine technischen Daten bekannt sind, das aber auf dem folgenden Bild zu sehen ist, in Betrieb genommen.¹²

Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich sollte der Rettungsdienst so rasch als möglich dem deutschen System angepasst werden.¹³ Da die Rettungskolonne der Stadtfeuerwehr aber kein Zweigverein vom Roten Kreuz war, das gesamte Material und die Fahrzeuge des Rettungsdienstes der Feuerwehr gehörten, blieb der Rettungsdienst vorerst bei der Feuerwehr. 1943 wurde der Krankentransportdienst letztendlich doch noch dem Deutschen Roten Kreuz übertragen. Die Übergabe des Rettungs- und Krankentransportdienstes an das Deutsche Rote Kreuz und damit auch der vier Rettungsfahrzeuge, die damals die Feuerwehr besaß, sämtlicher Medikamente und Einrichtungen für die Erste Hilfe fand am 18. Juli 1943 statt. Dies ist dem Einsatztagebuch der Rettungskolonne zu entnehmen. Die dortigen Aufzeichnungen enden mit dem 18. Juli 1943. Auch im Tätigkeitsbericht der Rettungskolonne aus dem Jahr 1946 wird dies bestätigt.

In den ersten Tagen nach Kriegsende gab es in Wiener Neustadt keinen einzigen Rettungswagen und auch keine Rettungsorganisation mehr.¹⁴ Daher begannen die Männer der Feuerwehr unter äußerst

schwierigen Bedingungen ihre 1943 verlorene Rettungskolonne wieder aufzubauen. Dieser Wiederaufbau wurde in einem Bericht des Feuerwehrkommandos vom 23. Juni 1946 wie folgt beschrieben: „Ein paar ausgehungerte schlechte Pferde wurden auf der Straße aufgelesen, ein Rettungswagen für Pferdebespannung instand gesetzt und damit der Krankentransport durchgeführt. Eine Erste-Hilfestation wurde notdürftig eingerichtet.“

Am 29. Mai 1945 gab der Stadtsenat der Feuerwehr den Auftrag, den Rettungsdienst in den Feuerwehrdienst einzubeziehen. Offiziell wurde der Rettungs- und Krankentransportdienst mit der Hauptversammlung am 1. Juli 1945 wieder aufgenommen. Gleichzeitig wurde ein weiteres Paar Pferde angekauft und ein zweiter, von Pferden zu ziehender Wagen in Betrieb genommen. Leider musste bald darauf, mangels Futter, ein Paar Pferde geschlachtet und ein Rettungswagen, bei dem eine Reparatur nicht mehr sinnvoll war, außer Betrieb genommen werden. Das Feuerwehrkommando war nun bemüht die Rettungskolonne zu motorisieren. Das erste Rettungsauto wurde, kaum in Betrieb genommen, von einem russischen ▶



V. l. n. r.: Mannschaftsfahrzeug, vermutlich „Itala“, daneben das 1924 angekaufte Rettungsfahrzeug, Marke NAG, zuletzt das erste Rettungsfahrzeug „Itala“.

Militärfahrzeug gerammt und zertrümmert. Ein Löschfahrzeug LF8 diente vorläufig als Hilfskrankenwagen. Ein zweites, leihweise zur Verfügung gestelltes Rettungsauto war im Juni 1946 schon mehrere Monate wegen eines Defektes außer Betrieb. Das noch vorhandene Paar Pferde war wegen Futtermangel derart schwach, dass man bereits an deren Schlachtung dachte. Der Feuerwehrausschuss sprach sich am 18. Oktober 1945 aber energisch gegen die Bestrebungen des Roten Kreuzes, den Rettungsdienst zur Gänze zu übernehmen, aus. Die Stadtfeuerwehr wollte eine Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz wie vor 1938, also eine Zusam-

menarbeit bei gleichzeitiger Eigenständigkeit der Rettungskolonnen im Rahmen der Feuerwehr.

Das Rote Kreuz aber drängte den Landesfeuerwehrverband auf eine gänzliche Abtretung des Rettungs- und Krankentransportdienstes, was auch gleich bei der ersten Zusammenkunft des großen Ausschusses des Landesfeuerwehrverbandes am 8. Mai 1947 beschlossen wurde.¹⁵ Ein Übereinkommen vom 24. Juni 1948 sollte aber dennoch die Existenz der wenigen noch vorhandenen Rettungskolonnen der Feuerwehren und deren Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz regeln. Da nach

diesem Übereinkommen Geräte und Rettungsfahrzeuge nur mehr über den Landesverband vom Roten Kreuz bezogen werden konnten und da die Rettungskolonnen der Feuerwehren von dort aber keine zugewiesen bekamen,¹⁶ blieb den Feuerwehren nichts anderes übrig, als den Rettungs- und Krankentransportdienst einzustellen.

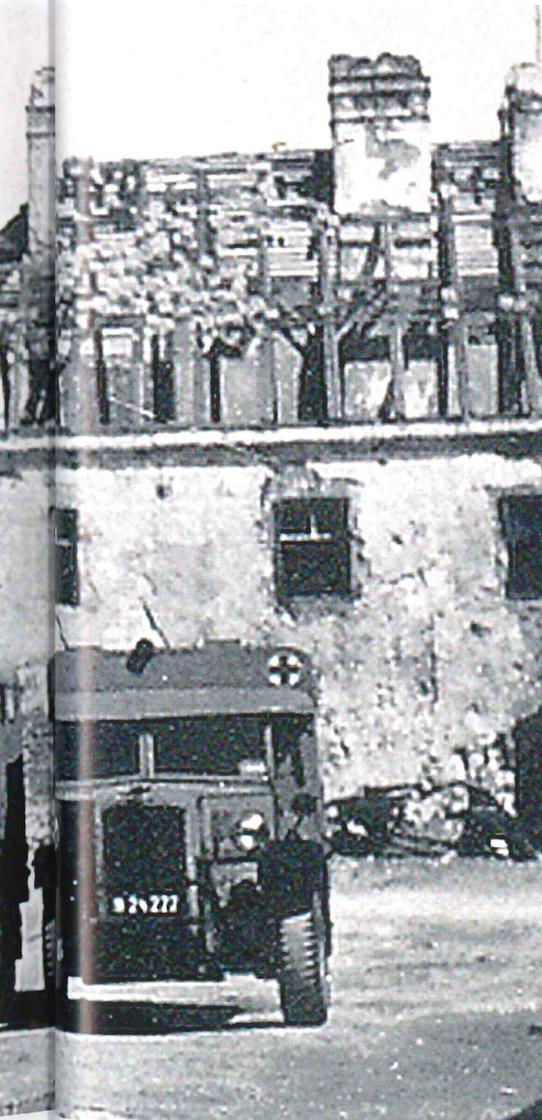
Am 1. August 1953 war es dann auch in Wiener Neustadt so weit: Die Rettungskolonnen der Freiwilligen Feuerwehr wurde, nachdem sich diese durch Jahre hindurch dagegen erfolgreich wehren hatte können, in die Bezirksstelle des Roten Kreuzes übergeführt.¹⁸ Das hauptberufliche ►



Die Rettungsautos der Freiwilligen Feuerwehr und deren Rettungskolonnen Wiener Neustadt im Jahr 1949. V.l.n.r.: Austro Daimler ADR, Austro Fiat 11/42 und zwei Fahrzeuge Marke Humber¹⁷

Rettungspersonal, welches bereits zehn Personen umfasste und der hauptberufliche Verwalter wurden in ein Dienstverhältnis beim Roten Kreuz übernommen. Die Fahrzeuge und Geräte des Rettungsdienstes, die sich noch im Eigentum der Stadtfeuerwehr befanden, wurden abgelöst. Standort der nunmehrigen Rettungskolonne des Roten Kreuzes blieb aber noch einige Jahre die Feuerwehrzentrale. Feuerwehrkommandant Dipl. Ing. Franz Leiß blieb Kolonnenkommandant. Sofort war es möglich zwei schon dringend notwendige Rettungswagen (Skoda 1200) anzukaufen, denn jetzt gab es die dafür erforderlichen Bezugscheine auch für Wiener Neustadt.

Als Dipl. Ing. Franz Leiß im Jahre 1965 aus seinen Feuerwehrfunktionen ausschied, legte er auch seine Funktion beim Roten Kreuz zurück, wodurch das letzte gemeinsame Band getrennt war. ■



Quellen

¹ Vgl. Satzungen der Freiwilligen Turner-Feuerwehr in Wiener Neustadt, Wiener Neustadt 1862, 1 und 3; Wr.-Neustädter Anzeiger v. 26.7.1862, 165f.

² Vgl. Wr.-Neustädter Zeitung v. 12.6.1897, 4; Friedrich Diemer, Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wiener Neustadt, in: 51. Niederösterreichischer Landesfeuerwehrtag und 20. Niederösterreichischer Landesfeuerwehrleistungsbewerb: Wiener Neustadt 3. bis 5. Juli 1970, Wiener Neustadt 1970, 39.

³ Vgl. Wr.-Neustädter Zeitung v. 8.8.1896, 2 und v. 5.9.1896, 3f. Foto: Stadtarchiv Wiener Neustadt (StAWrN) Inv. Nr. 93055.

⁴ Vgl. Schinnerl 2010, 77 u. 79.

⁵ Vgl. Wr.-Neustädter Zeitung v. 11.11.1899, 3f, v. 23.12.1899, 5, v. 27.1.1900, 3, v. 2.6.1900, 3; Heinrich Tschakert, Geschichte und Geschehen der Allzeit Getreuen Stadt Wiener Neustadt, ungedrucktes chronologisches Typoskript in 6 Bänden, Wiener Neustadt 1958–66, Bd. 2 (1801–1913), 154.

⁶ Vgl. Die Verwaltung der Stadt Wr.-Neustadt 1897 – 1901, 98f.

⁷ Vgl. Die Verwaltung der Stadt Wr.-Neustadt 1897 – 1901, 78; Tschakert, Geschichte und Geschehen der Allzeit Getreuen..., Bd. 2, 163.

⁸ Vgl. MdNÖLFV 3-1904-2-4, 4-1904-3f.

⁹ Vgl. Wr.-Neustädter Zeitung v. 10.10.1906, 1; StAWrN, Protokoll der 17. Sitzung des Gemeinderates am 5. Oktober 1906, TOP 6; Tschakert, Geschichte und Geschehen der Allzeit Getreuen..., Bd. 2, 196; Die Verwaltung der Stadt Wr.-Neustadt 1902 – 1906, 85f.

¹⁰ Vgl. Archiv der FF Wiener Neustadt (ArchFFWrN), Ablage 01, Einsatzbuch der Rettungskolonne.

¹¹ Vgl. Adolf Höggerl, Wiener Neustadt im Wandel der Zeit (1192 – 1918), Wiener Neustadt 1936, 441; Tschakert, Geschichte und Geschehen der Allzeit Getreuen..., Bd. 3

(1914–1937), 37; Wr.-Neustädter Zeitung v. 7.5.1919, 3 und v. 10.5.1919, 2.

¹² Vgl. Wr.-Neustädter Zeitung v. 2.5.1925, 3. – Foto: StAWrN Inv. Nr. 93070 und ArchFFWrN Foto v. 25.6.1925.

¹³ Vgl. Gesetzblatt für das Land Österreich Jahrgang 1938, 60. Stück, 170. Kundmachung: Bekanntmachung der Verordnung über das

Deutsche Rote Kreuz im Lande Österreich. – Weiters für die folgenden Ausführungen zur NS-Zeit: ArchFFWrN, Ablage 07 div. Kopien von Schriftstücken, thw. aus dem Archiv des NÖ LFKDO, thw. unbekannter Herkunft; Ablage 01 Einsatzstatistik des Rettungsdienstes 1918 – 1943; Ablage 07 Bericht über die Tätigkeit der Rettungskolonne der freig. Stadtfeuerwehr Wiener Neustadt v. 23.6.1946, Zl. 488/46 STR/Br.

¹⁴ Für die unmittelbare Nachkriegszeit vgl. ArchFFWrN, Ablage 07 Bericht über die Tätigkeit der Rettungskolonne der freig. Stadtfeuerwehr Wiener Neustadt v. 23.6.1946 Zl. 488/46 STR/Br.; Ablage 02/03 Tätigkeitsbericht der freig. Stadtfeuerwehr und deren Rettungskolonne Wiener Neustadt für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. Oktober 1946; Ablage 02/03 Protokolle der Ausschusssitzungen v. 18.10.1945, TOP 10, S. 2 und v. 7.11.1945, TOP 6, S. 1; StAWrN, Protokoll der Sitzung des Stadtsenates v. 16.5.1946. TOP 11, S. 2.

¹⁵ Vgl. MdNÖLFV 1-1947-3.

¹⁶ Vgl. ArchFFWrN, Ablage SA Zeitzeugen, Aktenvermerk über Aussage EOBR Otto Sommer am 5.10.2007.

¹⁷ Foto: ArchFFWrN.

¹⁸ Vgl. Tschakert, Geschichte und Geschehen der Allzeit Getreuen..., Bd. 4 (1938–1955), 141; ArchFFWrN, Ablage 06 Erhebungsblatt für die Statistik 1953; Ablage 02/03 Protokolle der Ausschusssitzungen v. 24.3.1953. TOP 4, S. 2, v. 14.4.1953, TOP 1, S. 1, v. 9.6.1953, TOP 3, S. 1, v. 21.8.1953, TOP 3, S. 2; Ablage 01, Schriftstücke zum Übergabevertrag 1953. ■

Übereinkommen zwischen dem Landesverein vom Roten Kreuz und dem burgenländischen Landesverband für Feuerwehr- und Rettungswesen 1932

Übereinkommen

zwischen dem Landesverein vom Roten Kreuz für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Wien, I., Milchgasse 1., einerseits und dem burgenländischen Landesverband für Feuerwehr- und Rettungswesen (Sitz lt. § 1, Stat. der burgenländische Landesverband für Feuerwehr- und Rettungswesen, derzeit Oberschützen) Burgenland andererseits.

I.

Unter Landesverband wird im folgenden der burgenländische Landesverband für Feuerwehr- und Rettungswesen und unter Landesverein der Landesverein vom Roten Kreuz für Wien, Niederösterreich und Burgenland, verstanden.

II.

Die einzelnen Feuerwehren des Burgenlandes treten nach freiem Entschlusse dem Landesverein als Korporationsmitglieder bei und verpflichten sich jährlich einen von diesem festgesetzten Korporationsbeitrag derzeit S 10.— zu entrichten.

Die Feuerwehren verpflichten sich, während

der Dauer ihrer Mitgliedschaft die Ziele und die Tätigkeit des Landesvereines nach diesen einheitlichen Richtlinien in jeder Weise anzuerkennen und zu fördern und für die Verbreitung der Rotkreuz-Idee Sorge zu tragen.

III.

Der Landesverein führt die kostenlose Ausbildung der von den einzelnen Feuerwehren zu stellenden Rettungsmänner im Rettungsdienst vom Roten Kreuze durch. Alle Prüfungen vom Roten Kreuze über „Erste Hilfe bei Unglücksfällen“ werden im Einvernehmen zwischen dem Landesverband und dem Landesverein ausgeschrieben. Mit Rücksicht auf das erst im Ausbau begriffene Rettungswesen und die sohin noch nicht reiflos geklären organisatorischen Verhältnisse (Zweigverein vom Roten Kreuze) führt den Vorstih bei diesen Prüfungen der Vorstihende des Landesverbandes oder der von ihm beauftragte Vertreter.

IV.

Jeder für den Rettungsdienst geprüfte Rettungsmann vom Roten Kreuze erhält eine Legitimation (Ausweis) darüber, daß er vom Landesverband ordnungsgemäß ausgebildet wurde und die vorgeschriebene Prüfung abgelegt hat. Der so ausgebildete Rettungsmann bleibt, ungeachtet seiner Tätigkeit im Rettungsdienste, auch weiterhin Mitglied des betreffenden Feuerwehrvereines.

Die Ausbildung der Feuerwehrmänner im Rettungsdienste vom Roten Kreuze hat für die Feuerwehr fördernde Wirkung.

V.

Die Rotkreuz-Legitimation gibt dem Eigentümer das Recht, auf alle Vorteile, die der Landesverein hiesfür zuerkennt. (Tragen der einheitlichen Armbinde im Dienste, des Fachzeichens für Rettungsmänner der Spezialversicherung u. s. w.)

VI.

Der Landesverein errichtet am Orte geprüfter Rettungsmänner eine Rettungsstelle vom Roten Kreuze, die mit einer Aufschristafel „Rettungsstelle vom Roten Kreuze“ und mit den notwendigsten Hilfsmitteln (Verbandskästchen usw.) bestellt wird. Dem Landesverband steht es frei, unterhalb eine in die Form passende Zusatztafel mit der Aufschrift „bei der freiwilligen Feuerwehr“ anzubringen.

VII.

Der Landesverband übernimmt die Verpflichtung, hinsichtlich des Rettungsdienstes den

einheitlichen Satzungen und Bestimmungen des Landesvereines Rechnung zu tragen.

VIII.

Jeder Vertragsteil behält das Eigentum der von ihm beigegebenen Gegenstände und Gerätschaften.

IX.

Für das Burgenland bildet der Landesverein in Rücksicht auf das erst auszubauende Rettungswesen einen eigenen Sachausschuß für das Rettungswesen vom Roten Kreuze, welchen 3 Vertreter des Landesverbandes angehören.

X.

Der Landesverband tritt dem Landesverein mit einem Jahresbeitrag von S 120.— als Korporationsmitglied bei. Der Landesverein verpflichtet sich hiesfür sämtlichen Ausschußmitgliedern des Landesverbandes die offiziell anerkannte Zeitschrift des Landesvereines zu übersenden.

XI.

Dienstliche Anordnungen vom Landesverein an die Rettungsabteilungen der einzelnen Feuerwehren ergeben im Wege des Landesverbandes, ausgenommen bei Gefahr im Verzuge.

XII.

Dieses Übereinkommen tritt mit 8. April in Kraft und gilt bis auf weiteres; der Austritt jedes hier angeführten Korporationsmitgliedes kann nur nach schriftlicher Bekanntgabe und Kenntnisnahme durch den Landesverein erfolgen, wenn dies bis 31. Dezember jedes Jahres geschieht.

Die Mitgliedschaft endet dann mit 30. Juni des folgenden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag ist für das ganze folgende Jahr zu entrichten. Hiepon wird der Landesverband fallweise in Kenntnis gesetzt.

Wien, am 8. April 1932.

Geschlossen und gefertigt:

Für den Landesverband:
Reg.-Rat Prof. Karl Unger, Obm. d. L.V.,
R.-R. Dir. R. Burgmann, Obm.-Stv. d. L.V.,
Dir. Michael Postl, Feuerwehr-Landes-Zusp.

Für den Landesverein:
Dr. May Sufjarek, Präsident,
Rudolf Mitlöchner, Ausschußmitglied.
L. F. B. 22.

Übereinkommen zwischen dem Landesverein vom Roten Kreuz für Wien, Niederösterreich und Burgenland und dem burgenländischen Landesverband für Feuerwehr- und Rettungswesen vom 8. April 1932 (Burgenländische Feuerwehrmitteilungen 5-1932-86f)

Übereinkommen zwischen dem Landesverein vom Roten Kreuz und dem Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren in Wien 1933

Übereinkommen

zwischen dem Landesverein vom Roten Kreuze für Wien, Niederösterreich und Burgenland und dem Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren in Wien.

I.

Unter Landesverein wird im folgenden der Landesverein vom Roten Kreuze für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit dem Sitze in Wien, 1., Milchgasse 1, verstanden, unter Landesverband der Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren in Wien, mit dem Sitze des jeweiligen Landesverbandskommandanten.

II.

Der Landesverband tritt mit seinen Wehren als korporativ-Mitglied dem Landesverein bei.

III.

Durch das Übereinkommen bleibt die Autonomie des Landesverbandes und seiner Wehren vollständig gemahrt.

IV.

Der Landesverband und die Wehren verpflichten sich, während der Dauer der Mitgliedschaft die Ziele und die Tätigkeit des Landesvereines nach dessen einheitlichen Richtlinien anzuerkennen, zu fördern und für die Verbreitung der Rotkreuz-Idee Sorge zu tragen.

V.

Der Landesverein führt die kostenlose Ausbildung der von den einzelnen Wehren gestellten Rettungsmänner durch. Alle Prüfungen vom Roten Kreuze über „Erste Hilfe“ werden im Einvernehmen zwischen Landesverein und Landesverband ausgeschrieben. Den Vorsitz bei diesen Prüfungen führt der vom Landesverein bevollmächtigte Funktionär.

VI.

Jeder für den Rettungsdienst geprüfte Rettungsmann vom Roten Kreuze erhält vom letzteren eine Legitimation darüber, daß er ordnungsgemäß ausgebildet wurde und die vorgeschriebene Prüfung abgelegt hat.

XIII.

Alle Anforderungen der Rettungsstellen an den Landesverein und umgekehrt gehen in Wien ausnahmslos durch den Landesverband, ebenso alle Mitteilungen, Berichte und Meldungen.

XIV.

Die Rettungsstellen werden auch außer ihrer ursprünglichen Bestimmung durch den Landesverband im Winter für den Wintersport-Rettungsdienst und im Sommer für den Wassersport-Rettungsdienst verwendet. Die hierbei geleisteten Dienste und Hilfeleistungen fallen gleichzeitig dem Tätigkeitsberichte des Landesvereines zu.

VII.

Die Rotkreuz-Legitimation gibt dem Eigentümer das Recht auf alle Vorteile, die der Landesverein hierfür zuerkennt. (Tragen der einheitlichen Armbinde im Dienste, des Fachabzeichens für Rettungsmänner, der Spezialversicherung usw.)

VIII.

Der Landesverband errichtet im Standorte seiner Wehren Rettungsstellen. Für die Kosten der Ubifikationen, Licht, Beheizung und Instandhaltung haben die Wehren aufzukommen. Die Beistellung der notwendigen Hilfsmittel (Verbandmaterial, Aufschritttafeln, Tragbahnen) und Rettungsgeräte, erfolgt durch den Landesverein. Über die Verwendung dieses Materials ist genaueste Statistik zu führen.

IX.

Am Standorte jeder Rettungsstelle wird eine Tafel angebracht: „Rettungsstelle vom Roten Kreuze“, darunter kann der Landesverband eine Zusatztafel „Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren Wiens, F. F. ...“ setzen.

X.

Im Einvernehmen mit dem Landesverein stellt der Landesverband seine Rettungsstellen der Staatsregierung zur Verfügung.

XI.

Jeder Vertragsteil behält das Eigentum der von ihm beigegebenen Gegenstände und Gerätschaften.

XII.

Für Wien bildet der Landesverein einen eigenen Fachauschuß für das Rettungswesen vom Roten Kreuze, dem der jeweilige Landesverbandskommandant der Freiwilligen Feuerwehren Wiens angehört.

XV.

Dieses Übereinkommen tritt mit 7. April 1933 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Der Austritt oder die Abmeldung einer Wehr kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Die Mitgliedschaft endet dann mit 30. Juni des folgenden Jahres. Der Mitgliedsbeitrag ist für das ganze folgende Jahr zu entrichten.

Wien, am 7. April 1933.

Für den Landesverband:
Karl Kantner e. h.
Landesverbandskomdt.

Für den Landesverein:
R. Wittlöchner e. h.
Vizepräsident.

Übereinkommen zwischen dem Landesverein vom Roten Kreuz für Wien, Niederösterreich und Burgenland und dem Landesverband der Freiwilligen Feuerwehren in Wien vom 7. April 1933 (MLVRK 3-1933-1f)

Entwurf eines Zusatzabkommens zwischen dem Landesverein vom Roten Kreuz und der Rettungsabteilung der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Mödling 1933

ZUSATZ - ABKOMMEN

geschlossen zwischen dem Landesverein vom Roten Kreuz für Wien, Niederösterreich und Burgenland und der Rettungsabteilung der Freiw. Stadtfeuerwehr Mödling.

Punkt 1: Titel:

Die Rettungsabteilung der Freiw. Stadtfeuerwehr Mödling, ändert ihren Titel in: Rettungsabteilung der Freiw. Stadtfeuerwehr Mödling und Bezirksrettungskolonnen vom Roten Kreuz.

Punkt 2: Geldgebarung:

Die geldliche Gebarung bleibt wie bisher einzig und allein in der Hand der Freiw. Stadtfeuerwehr Mödling (Rettungsabteilung) jedoch wird jährlich dem Roten Kreuz ein genauer Rechenschafts und Tätigkeitsbericht eingeschickt.

Punkt 3: Mitgliederwerbung:

Die Beitragenden Mitglieder der Rettungsabteilung der Freiw. Stadtfeuerwehr Mödling, welche von der Abteilung geworben wurden, werden auch weiter für Rechnung der Rettungsabteilung der Freiw. Stadtfeuerwehr Mödling in der Stadt Mödling und im Bezirk Mödling, ~~ausgeführt~~ geführt.

Punkt 4: Zweigverein:

Mit Rücksicht darauf, das in Mödling bereits ein Zweigverein vom Roten Kreuz besteht, wünscht die Rettungsabteilung der Freiw. Stadtfeuerwehr Mödling, einen Vertreter in der Leitung des Zweigvereins.

Punkt 5: Korporationsbeitrag:

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Rettungsabteilung der Freiw. Stadtfeuerwehr Mödling, auf Grund des Uebereinkommens mit dem L.F. Verb. (Landesverein v. r. Kreuz) anerkannt.

Punkt 6: Tarife:

Die Tarife müßten gemeinsam mit den übrigen bestehenden Rettungsabteilungen im Einvernehmen mit dem L. v. r. Kreuz, ausgearbeitet werden.

Punkt 7: Sanitätskisten: 30

Wegen Einführung von Sanitätskisten bei den Rettungsstellen im Bezirke, sollen Verhandlungen gepflogen werden.

Punkt 8: Sanitätsprüfung:

Diejenigen Rettungsmänner, welche bis zur Fertigung des Uebereinkommens die Sanitätsprüfung abgelegt haben, bekommen ohne weitere Prüfung die Rot-Kreuz Legitimation und das Abzeichen.

Punkt 9: Sanitäts-Auto:

Das Rote Kreuz darf im Bezirk Mödling ohne Einverständnis der Rettungsabteilung der Freiw. Stadtfeuerwehr Mödling, kein Sanitätsauto oder pferdebespannbaren Krankenwagen zum Zwecke des Krankentransportes, Unfall und Infektionswesens, einstellen.

Punkt 10: Ausschuss-Vertretung:

Das Rot im Rettungsausschuss muß jeweils ein Vertreter der Rettungsabteilungen von: Amstetten, Baden, Mödling, St. Pölten oder Br. Neustadt Sitz und Stimme haben.

Punkt 11: Zeitschrift:

Die Leitung der Rettungsabteilung verpflichtet sich ~~an~~ an der Zeitschrift mitzuwirken und die monatlichen Berichte einzusenden.

Punkt 12: Austritt:

Der Austritt kann nach schriftlicher Bekanntgabe an den Landesverband und an den Landesverein erfolgen und werden die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr zur Gänze entrichtet.

Entwurf eines [nicht abgeschlossenen] Zusatzabkommens zwischen dem Landesverein vom Roten Kreuz für Wien, Niederösterreich und Burgenland und der Rettungsabteilung der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Mödling vom Frühjahr 1933 (Archiv FF Mödling)

okumente

itsdienstes ab den 1960er Jahren

Rundschreiben des NÖ LFKDO betreffend Meldung von Ärzten im Feuerwehrdienst (1967)

NÖ.Landes-Feuerwehrkommando
Herrengasse 11, 1014 Wien
Zl. 17/86-XIX-87/Ka/OI

Wien, am 13.9.1967

An alle
Landes-Feuerwehrräte
Bezirks-Feuerwehrkommandanten

Betrifft: Meldung über Ärzte im Feuerwehrdienst

In den Mitteilungen des NÖ.Landes-Feuerwehrverbandes wurden die Feuerwehren, welche Ärzte in ihren Mannschaftsständen führen aufgefordert, die Personalien der Ärzte an das NÖ.Landes-Feuerwehrkommando zu melden.

Insgesamt wurden nur vier Ärztemeldungen eingereicht.

Da das NÖ.Landes-Feuerwehrkommando beabsichtigt, alle Ärzte im NÖ.Landes-Feuerwehrverband zu erfassen und in den Kommanden des FuB-Dienst einzugliedern, werden die Herren Landes-Feuerwehrräte und Bezirks-Feuerwehrkommandanten nochmals eindringlichst aufgefordert, die Feuerwehrärzte ihrer Verbände mittels beiliegenden Formularen dem NÖ.Landes-Feuerwehrkommando zu melden.

Das NÖ.Landes-Feuerwehrkommando ersucht um gewissenhafte Durchführung dieser Angelegenheit. Leermeldungen sind ebenfalls einzusenden.

Termin: 1.10.1967

Für das NÖ.Landes-Feuerwehrkommando:



(Komm.Rat Dipl.Ing.Ferd.Heger)
Landes-Feuerwehrkommandant

Richtlinien des NÖ LFKDO für Feuerwehrärzte (1972)

NÖ.Landesfeuerwehrverband
Landesfeuerwehrkommando
1010 Wien, Herrngasse 11

Zl.: 2021/22-IIIIs-1972/IScha/fu

Richtlinien für Feuerwehrärzte

Gliederung und Aufgaben

1. Örtlicher Dienst - gilt für jeden Feuerwehrarzt
 - 1.1 Tauglichkeitsuntersuchungen für den normalen Feuerwehrdienst an Hand des Grundgesundheitsblattes; dabei werden die für Sportuntersuchungen geltenden Regeln angewandt.
 - 1.2 Untersuchungen für den Atemschutz und Leistungsbewerbe
 - 1.3 Ausstellung von Dienstunfähigkeitsbescheinigungen, Feststellung von Feuerwehrdienstunfällen und der Erkrankungsdauer.
 - 1.4 Kontrolle der Sanitäts- und Verbandkästen der Feuerwehrfahrzeuge (DIN Richtlinien sind in Ausarbeitung).
 - 1.5 Meldung von Einsätzen mit Sanitätspersonal.
 - 1.6 Schulung der Feuerwehrmänner in I. Hilfe. Kursdauer mindestens 16 Stunden (8 Doppelstunden). Bei den Wehren des Bereiches sind mindestens 2 Männer je Wehr auszubilden und in 2 Übungen jährlich weiterzuschulen. Kurse der Landesfeuerweherschule, des Bundesheeres und des Roten Kreuzes werden anerkannt. Kurse in Feuerwehrpässe eingetragen.
(Kursunterlagen - Skripten liegen in der Landesfeuerweherschule auf und können bezogen werden, da Ausbildung nach feuerwehreinheitlichen Richtlinien notwendig erscheint.)
 - 1.7 Organisation des Sanitätsdienstes bei größeren oder längerdauernden örtlichen Einsätzen (Anforderung des Notfallfahrzeuges).
2. FuB-Dienst - gilt für im FuB-Dienst eingeteilte Feuerwehrärzte
 - 2.1 Untersuchung der Feuerwehrmänner für den Sprengdienst.
(Untersuchungen für den Strahlenschutz- und den Tauchdienst werden von besonders geschulten Ärzten durchgeführt.)
 - 2.2 Aufstellung von Sanitätsstaffeln im Abteilungsbereich.
 - 2.3 Aufbau der Sanitätsversorgung für die eingesetzten Feuerwehr-

-2-

- männer bei Katastrophen im eigenen Bezirk mit Hilfe der örtlichen Feuerwehrsaniätäter, durch Anforderung der Sanitätsstaffeln des Viertels oder des LEKO (Landeseinsatzkommando) durch Anforderung des Notfallfahrzeuges als fahrbare Ambulanz.
- 2.4 Beim Einsatz von FuB-Einheiten des eigenen Bezirkes in einem anderen Einsatzraum, im Falle größerer Katastrophen, diese eine Strecke begleiten und zu betreuen und an den nächsten Feuerwehrarzt zur weiteren Betreuung übergeben. Einteilung erfolgt durch das LEKO.
 - 2.5 Ärzte, die für einen Bezirk, einen Abschnitt, mehrere Gemeinden oder im FuB-Dienst tätig sind, können vom Landesfeuerwehrkommando das Schild "Feuerwehr" mit dazugehörigem Ausweis, unter Angabe des Fahrzeugkennzeichens und der Fahrzeugtype anfordern. Dieses Schild wird im Einsatzfall am Fahrzeug angebracht. Ansuchen auf dem Dienstwege.
3. S o n d e r a u f g a b e n
- 3.1 Betreuung der Feuerwehrmänner bei Landesleistungsbewerben oder internationalen Leistungsbewerben über Weisung mit dem Landesfeuerwehrarzt und Landesfeuerwehrkommando.
 - 3.2 Aufbau der Sanitätsversorgung im Einvernehmen mit den örtlichen Stellen, der Wettkampfleitung und dem Landesfeuerwehrarzt. Über Anforderung Beistellung des Notfallfahrzeuges und anderer Behelfe.

okumente

tsdienstes ab den 1960er Jahren

Rundschreiben des NÖ LFKDO betreffend Aufstellung von F.u.B.-SAN-Trupps (1978)

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband, Landesfeuerwehrkommando
Herrngasse 11, 1014 Wien

GZ.: zu 5-K-53/2-1977 Bearbeiter 63 57 11 Dw. 23. Jänner 1978
Dethloff 3266

Betrifft: Aufstellung von FuB-San-Trupps

BFR
14
MODUNG D/10

R u n d s c h r e i b e n

Auf Anordnung des Herrn Landesrettungskommandanten dürfen San-Einheiten des Roten Kreuzes nicht mehr in FuB-Einheiten eingegliedert werden bzw. ohne seiner Genehmigung im FuB-Dienst mitarbeiten.

Das bedeutet, daß die San-Dienste des Roten Kreuzes die bis jetzt in den FuB-Bereitschaften eingegliedert waren, aus den Einheiten entlassen werden müssen.

Da der FuB-Dienst auf keinen Fall ohne San-Dienste auskommen kann, hat der Landesfeuerwehrrat in der Sitzung vom 19. Dezember 1977 beschlossen, unverzüglich FuB-San-Trupps in den FuB-Bereitschaften aufzustellen.

Ein FuB-San-Trupp besteht aus:

- 1 San-Unteroffizier
- 2 Sanitätern
- 1 Fahrer zugleich Funker

Als Fahrzeug ist ein Kastenwagen (Kombi) zu verwenden. Die erforderliche San-Ausrüstung wird noch festgelegt.

Die Herren Bezirksfeuerwehrkommandanten und Bereitschaftskommandanten werden ersucht, mit der Aufstellung des FuB-San-Trupps unverzüglich zu beginnen. Sollten nicht genügend ausgebildete Sanitäter in den Verbänden vorhanden sein, werden San-Lehrgänge in der Landesfeuerwehrschule Tulln ein- und durchgeführt.

Bis zum 1. April 1978 soll die Aufstellung der San-Trupps vollzogen sein. Die vollzogene Aufstellung ist mittels beiliegender Veränderungsmeldung "SAN" unter Bekanntgabe des San-Unteroffiziers und des Fahrzeuges dem NÖ Landesfeuerwehrkommando zu melden.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Sepp Kast, Landesbranddirektor
Vizepräsident des ÖBFV

Ereicht an:

alle Herren Bezirksfeuerwehrkommandanten
alle Herren Bereitschaftskommandanten
alle Feuerwehrärzte
LEKD
NÖ Landesfeuerwehrschule

Rundschreiben des NÖ LFKDO betreffend Feuerwehrsanitätsdienst (1980)

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband, Landesfeuerwehrkommando
Bankgasse 2, 1014 Wien

GZ.: zu 5-S-66-1979 Bearbeiter 63 57 11 Dv. 10. April 1980
Dethloff 3266
BPK 21. APR. 1980
14
MODLING D/4

Betrifft: Feuerwehrsanitätsdienst

Gleichschrift

Der Landesfeuerwehrerrat hat in der Sitzung vom 25. Februar 1980 die Richtlinien für den Feuerwehrsanitätsdienst beschlossen und diese werden in BRAND AUS Mai 1980 veröffentlicht.

Das NÖ Landesfeuerwehrkommando weist darauf hin, daß die Richtlinien im Einvernehmen mit dem Roten Kreuz erstellt wurden. Um den Feuerwehrsanitätsdienst so rasch wie möglich in allen niederösterreichischen Feuerwehren und im FuB-Dienst einzuführen und den Feuerwehrmännern im Einsatz- und Übungsdienst ehestens eine echte Sanitätsbetreuung zu sichern, werden alle Funktionäre des NÖ Landesfeuerwehrverbandes aufgefordert aus voller Kraft den Aufbau des Feuerwehrsanitätsdienstes zu forcieren.

1. Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Roten Kreuzes bei der Ausbildung der Feuerwehrsanitäter und Aufstellung des San-Dienstes auf allen Ebenen (Feuerwehr - Abschnitte - Bezirke - Land).
2. Ausbildung in den Bezirken
Laut Richtlinien für den Feuerwehrsanitätsdienst soll jede niederösterreichische Feuerwehr über 3 bis 4 ausgebildete Sanitäter verfügen. Das bedeutet, daß der NÖ Landesfeuerwehrverband 5000 Sanitäter benötigt. Es ist unmöglich, diese große Anzahl Feuerwehrsanitäter in der Landes-Feuerweherschule auszubilden und es wird daher empfohlen, in den Abschnitten und Bezirken "Erste Hilfe-Lehrgänge" mit Hilfe des Roten Kreuzes durchzuführen. Einige Bezirke, Mistelbach, Bruck/Leitha und einige andere Bezirksfeuerwehrkommanden haben mit großzügiger Unterstützung des Roten Kreuzes bereits "Erste Hilfe Lehrgänge" durchgeführt und es wird empfohlen, dies auch in den anderen Bezirken zu tun.
3. Ausbildung in der Landes-Feuerweherschule
In der Landes-Feuerweherschule werden auch weiterhin Lehrgänge "Erste Hilfe im Feuerwehrdienst" durchgeführt. Dieser Lehrgang dauert 3 Tage. Der Unterschied zwischen den Lehrgängen "Erste Hilfe" (Dauer 16 Stunden) und "Erste Hilfe im Feuerwehrdienst" (Dauer 3 Tage) ist, daß im Lehrgang

- 2 -

"Erste Hilfe im Feuerwehrdienst" z.B. die Bergung von Verletzten zusätzlich enthalten ist. San-Truppführer müssen diesen Lehrgang in der Landes-Feuerweherschule Tulln absolvieren. Haben aber San-Truppführer bereits einen Erste Hilfe Lehrgang beim Roten Kreuz gemacht, so müssen Sie nur mehr bei einem Ergänzungslehrgang (Dauer 1 1/2 Tage) das "Bergen von Verletzten" in der Landes-Feuerweherschule nachholen. Die Ergänzungslehrgänge werden ab 2. Halbjahr 1980 durchgeführt.

4. Der San-Trupp in der Feuerwehr
Die Stärke des San-Dienstes (San-Trupp) in der Feuerwehr wird sich nach der Mannschaftsstärke der einzelnen Feuerwehr richten. Keine Feuerwehr kann über zuviele ausgebildete Sanitäter verfügen. Jeder Feuerwehrmann sollte Erste Hilfe leisten können. Jede Feuerwehr sollte über die vom Landesfeuerwehrkommando festgelegte San-Ausrüstung verfügen. Ein Übertreiben bei der San-Ausrüstung ist nicht angebracht! Bei Anschaffung der Ausrüstung soll ein Feuerwehrarzt oder Rot Kreuz-Funktionär zur Beratung herangezogen werden.
5. Rot Kreuz-Fahrzeuge
In der ursprünglichen Gliederung der FuB-Bereitschaft war im Kombi ein Fahrzeug des Roten Kreuzes mit Besatzung eingegliedert. Bei der Umgliederung des FuB-Dienstes im Jahre 1975 wurde dieses Fahrzeug aus der Gliederung genommen und ist in den Richtlinien des ÜBFV für den FuB-Dienst nicht mehr enthalten. FuB-Bereitschaften, welche noch heute Rot Kreuz-Fahrzeuge in der Einheit haben, mögen diese aus der Bereitschaft nehmen und dafür die FuB-San Gruppe aufstellen.
6. Gemeinsame Übungen mit dem Roten Kreuz
Gemeinsame Übungen der Feuerwehren mit dem Roten Kreuz sind sehr erwünscht doch sollen auf keinen Fall Unterstellungen angestrebt werden. Feuerwehkräfte können bei gemeinsamen Übungen oder Einsätzen mit Rot Kreuz-Einheiten nur auf Zusammenarbeit angewiesen sein, jedoch nie unterstellt werden. Ebenso ist es umgekehrt der Fall.
7. Sanitätsausrüstung
Die San-Staffeln der FuB-Abteilungen und die San-Gruppen der FuB-Bereitschaften erhalten vom Landesfeuerwehrkommando Ausrüstungen zugeeilt. Diese Ausrüstung ist ordnungsgemäß zu behandeln und zu verwalten.

okumente

Sanitätsdienstes ab den 1960er Jahren

Rundschreiben des NÖ LFKDO betreffend Feuerwehrsaniättsdienst (1980)

- 3 -

8. San-Sachbearbeiter

Wie bei allen anderen Diensten, sollen auch im Feuerwehr-Saniättsdienst Abschnitte- und Bezirkssachbearbeiter für die Mitarbeit gewonnen und eingesetzt werden. Die Herren Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten werden ersucht geeignete Feuerwehrmänner für diese Aufgabe zu gewinnen und dann dem NÖ Landesfeuerwehrkommando zur Ernennung vorzuschlagen.

9. Feuerwehrärzte

Feuerwehrärzte sind zur Aufstellung und Ausbildung des San-Dienstes unbedingt heranzuziehen, denn nur dann hat die Ernennung von Feuerwehrärzten einen Sinn.

Mit der Bitte um gewissenhafte Bearbeitung dieses bedeutenden Problems zeichnet mit kameradschaftlichen Grüßen

der Landesfeuerwehrkommandant:


Sepp Kast, Landesbranddirektor
Präsident des ÖBFB

Ergeht an:

alle Herren Bezirksfeuerwehrkommandanten
Herren Abschnittsfeuerwehrkommandanten
Herren FuB-Abteilungskommandanten
Herren FuB-Bereitschaftskommandanten
Herren Feuerwehrärzte

Annäherung: Dokumente zum Aufbau des Sanitätsdienstes

Brand aus-Artikel „Wir brauchen den Feuerwehrsanitätsdienst“ von Sepp Kast (BA 3-1980-85)

Landesbranddirektor Sepp Kast,
Präsident des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

Wir brauchen den Feuerwehrsanitätsdienst

Niemand würde es verstehen, hätte das Bundesheer keine eigenen Sanitätseinheiten beziehungsweise keine Truppen-sanitätser und könnte seine im Kriegsfall verwundeten Soldaten nicht mit eigenen Ärzten und Sanitätern versorgen. Ebenso unverständlich wäre es aber auch, wenn eine Einsatzorganisation wie die Feuerwehr keine eigenen Sanitäter hätte: Sie steht täglich in örtlichen Einsätzen, sie hat im Rahmen des Katastrophenschutzes und der zivilen Landesverteidigung wichtige Aufgaben zu erfüllen und muß jeden Tag mit Verletzungen in den eigenen Reihen rechnen. Immer noch hört man von einzelnen die

etwa eigene Krankentransportfahrzeuge anzuschaffen. Die Rettungsorganisationen haben aber ein nicht genügend engmaschiges Netz, um bei jedem Einsatz, vor allem bei Großereinsätzen und Katastrophenlagen, an jeder kritischen Stelle Sanitätstrupps aufzustellen für den Fall, daß jemand sanitätsmäßig zu versorgen oder abzutransportieren wäre. Es kann durchaus sein, daß die Rettungsorganisationen dann mit dem Transport von Verletzten (Zivilisten und Feuerwehrmänner) und mit der Errichtung von Verbandplätzen aus- oder sogar überlastet sind. In diesen Fällen müssen die Feuerwehrsaniätter auch die Erstversorgung von Verletzten, seien es Zivilisten oder Feuerwehrmänner, übernehmen können, weil einfach keine Männer der Rettungsorganisationen da sein werden.

3. Es gibt kleine Feuerwehreinsätze ohne Personenschaden, bei denen sich aber doch ein Feuerwehrmann, sei es auch nur leicht, verletzen kann. Man kann einfach nicht zu jedem Feuerwehreinsatz ein Fahrzeug einer Rettungsorganisation dazualarmieren. Die Feuerwehr muß also fähig sein, kleine Schürf- oder Schnittwunden ihrer eingesetzten Männer selbst zu versorgen.

Aufgaben trennen, aber zusammenarbeiten

Wichtig ist, daß die Aufgabenbereiche der Feuerwehr und der Rettungsorganisationen klar und eindeutig abgegrenzt sind. Beim Großereinsatz und beim Katastrophenfall wird man aber im Interesse der Versorgung von Zivilisten und Feuerwehrmännern eng zusammenarbeiten.

Wir werden uns nicht Aufgaben auflasten, die andere vollständig und ausreichend erfüllen können.

Forcierter Ausbau des Feuerwehrsaniättsdienstes

Auf Grund der Erfahrungen bei örtlichen Einsätzen und auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes und der zivilen Landesverteidigung hat sich der Landesfeuerwehrrat von Niederösterreich entschlossen, den Feuerwehrsaniättsdienst forciert aufzubauen. Um den richtigen Weg zu gehen, wird das Landesfeuerwehrkommando mit den Rettungsorganisationen, vor allem mit den Dienststellen des Roten Kreuzes, noch enger zusammenarbeiten und sich beraten lassen.

Organisationsplan

Das Landesfeuerwehrkommando hat folgenden Organisationsplan festgelegt:

1. Forcierte Ausbildung von Sanitätären in der Landes-Feuerweherschule und Erfassung aller Feuerwehrmitglieder, die bei einer Rettungsorganisation oder beim Bundesheer eine abgeschlossene Sanitätsausbildung absolviert haben.
 2. Aufstellung von Sanitätstrupps in jeder Feuerwehr und Einführung einer San-Normausrüstung.
 3. Einteilung von Sanitätsfachbearbeitern in den Feuerwehren, in den Feuerwehrabschnitten und in den Bezirken.
 4. Aufstellung und Ausrüstung von Sanitätsgruppen in den FuB-Bereitschaften und Sanitätsstaffeln in den FuB-Abteilungen.
 5. Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen für den Sanitätsdienst der Feuerwehren und für die Zusammenarbeit mit den Rettungsorganisationen.
- Der Organisationsplan und die Weisungen für die Aufstellung des Sanitätsdienstes gehen den nö. Feuerwehren in nächster Zeit zu.
- Das Landesfeuerwehrkommando erwartet von allen Feuerwehren, daß die Notwendigkeit eines schlagkräftigen Sanitätsdienstes erkannt wird.



Bild: Kretschka

Meinung, die Feuerwehr bräuchte keinen eigenen Sanitätsdienst, da ja die Rettungsorganisationen zur Verfügung stünden. Diese Ansicht teile ich nicht, weil sie falsch und kurzsichtig ist. Auch prominente Funktionäre der Rettungsorganisationen teilen meine Überzeugung. Drei Gründe machen einen eigenen Feuerwehrsaniättsdienst notwendig:

1. Es müssen verletzte Zivilpersonen aus Trümmern, aus einsturzgefährdeten bzw. brennenden Gebäuden geborgen werden. Dazu haben die Rettungsorganisationen weder genügend Geräte noch genügend Mannschaft. Sie wissen das und geben es auch ohne weiteres zu.
2. Wir übergeben Verletzte, seien es Zivilisten oder Feuerwehrmänner, gern und sofort den Rettungsorganisationen zur medizinischen Erstversorgung und zum Transport in Krankenhäuser oder zu Verbandplätzen. Wir haben keineswegs vor,

INTERSCHUTZ 80 – wichtige Ausstellung über das Feuerwehrwesen

Vom 7. bis 15. Juni 1980 findet auf dem Messegelände von Hannover die internationale Ausstellung „INTERSCHUTZ 80 – Der Rote Hahn“ statt. Bisher haben 300 Firmen ihre Teilnahme angemeldet. Vor allem wird ein Querschnitt über die derzeitigen Produkte auf dem Feuerlösch- und Katastrophenschutzsektor geboten, auch zahlreiche Demonstrationsübungen sind eingeplant, etwa Bekämpfung von Bränden auf dem Wasser, Brandbekämpfung bei Hochhäusern und Waldbrandbekämpfung.

U. a. sind folgende Sonderschauen geplant:

Krankentransporte, Notarzttdienst, Infektionstransporte, Lufttransporte und Gengiftdepots, Bergung, Strahlenschutz, Wasserrettungsdienst, vorbeugender Brandschutz mit Flucht- und Rettungsweggestaltung, Brandursachen und ihre Vermeidung, vorbeugender forstlicher Brandschutz, Atemschutz, Schutzbekleidung, Prüfstätten usw.

Auch interessante Sammlungen sollen ausgestellt werden, etwa Abzeichen, Ehrenzeichen, Briefmarken, Münzen und historische Sammlungen.

Zur gleichen Zeit finden der 25. Deutsche Feuerwehrtag und die 100-Jahr-Feier der Feuerwehr von Hannover statt.

OKUMENTE

des NÖLFV zum Sanitätsdienst

5.5.2 (I/81) - Feuerwehr-Sanitätsdienst

I/81	NÖ LANDESFEUERWEHRVERBAND	5.5.2
------	---------------------------	-------

Dienstanweisung Feuerwehr – Sanitätsdienst

Dienstanweisung

des Landesfeuerwehrrates vom 25. Feb. 1980 u. 10. Nov. 1980
über die

Gliederung, Ausrüstung, den Einsatz und die Ausbildung sowie die Führung des
Sanitätsdienstes.

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und c wird in Ergänzung zur Dienstanweisung »Sonderdienste und
Feuerwehren« angeordnet:

Um die Sanitätsbetreuung der Feuerwehrangehörigen im Ausbildungs- und Einsatzdienst
sicherzustellen, wurde im NÖ Landesfeuerwehrverband der Sanitätsdienst eingeführt.

Der Sanitätsdienst des Landesfeuerwehrverbandes besteht aus dem Sanitätsdienst der
Freiwilligen Feuerwehren und dem FuB-Sonderdienst »Sanitätsdienst«.

I. Der Sanitätsdienst der Freiwilligen Feuerwehren

1. Feuerwehr

In jeder Feuerwehr sind Feuerwehrsanitäter auszubilden. Nach Möglichkeit ist ein Sanitäts-
trupp aufzustellen.

In jeder Feuerwehr bis zu einer aktiven Mannschaftsstärke von 20 Mann sind 2 Sanitäter, für
je weitere 20 Mann zusätzlich 1 Sanitäter einzustellen.

Ab 3 Sanitätet ist vom Feuerwehrkommando ein Sanitätstruppführer zu ernennen und mit
der Führung des Sanitätstrupps zu betreiben.

Voraussetzungen

Sanitäter: Erste-Hilfe-Kurs, der auch bei den Rettungsorganisationen oder beim Bundes-
heer besucht werden kann.

Sanitätstruppführer: Lehrgang »Erste Hilfe im Feuerwehrdienst«, Gruppenkommandanten-
lehrgang

Kennzeichnung

Sanitäter sind im Übungs- oder Einsatzdienst mit einer weißen Armbinde mit der roten Auf-
schrift »SAN« zu kennzeichnen.

Sanitätstruppführer tragen die gleiche Armbinde, jedoch mit einer roten Borte gerandet.

Ausrüstung

Um eine einheitliche Grundausrüstung der Feuerwehren für den Sanitätsdienst zu gewähr-
leisten, ist in jedem Feuerwehrfahrzeug (auch TSW) folgende Sanitätsgrundausrüstung in
einem geeigneten Behälter mitzuführen:

6 Mullbinden (6 cm), 6 Verbandpäckchen (je 3 Stück Größe 2 und 4), 2 Bogen Almulin
(20 x 20 cm), 2 Dreieckstücher, 1 Packung Heftpflaster (20 cm breit), 2 Packungen Verbands-
pflaster (6 cm breit).

1 Schere, nach Möglichkeit 1 Bergetuch und 1 Alu-Rettungsdecke.

Aufgaben

Der Sanitätstrupp der Feuerwehr ist für die Sanitätsbetreuung der Einsatzkräfte im
Übungs- und Einsatzdienst verantwortlich. Sanitätstruppführer haben ihre Feuerwehrkom-
mandanten in allen Belangen ihres Sachgebietes zu beraten und in ihrem Auftrag tätig zu
werden.

Sie haben insbesondere:

- den Sanitätstrupp auszubilden und zu führen,
- die San-Ausrüstung zu warten,
- die San-Ausrüstungskartei zu führen,
- die administrativen Arbeiten, soweit diese den Sanitätsdienst betreffen, durchzuführen,
- an Schulungen durch den Sachbearbeiter des Abschnittsfeuerwehrkommandos teilzu-
nehmen,
- Erste-Hilfe-Ausbildung in den eigenen Wehren in Zusammenarbeit mit dem Arzt (Feuer-
wehrarzt) zu organisieren und
- mit dem zuständigen Feuerwehrarzt eng zusammenarbeiten.

2. Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommando

Für den Bereich eines jeden Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandos ist über Antrag
des Bezirks- bzw. Abschnittsfeuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrat ein Be-
zirks- bzw. Abschnittsachbearbeiter für den Sanitätsdienst zu bestellen. Dieser soll kein
Feuerwehrarzt sein.

Voraussetzungen

Lehrgang »Erste Hilfe im Feuerwehrdienst«, Zugkommandantenlehrgang, Sachbearbeiter-
lehrgang »Sanitätsdienst«.

Kennzeichnung

Funktionsabzeichen »Erste Hilfe«, für Bezirksachbearbeiter unterlegt mit einer 80 mm
langen und 15 mm breiten goldenen Borte, für Abschnittsachbearbeiter mit einer silbernen
Borte.

Aufgaben

Die Bezirksachbearbeiter haben die Bezirksfeuerwehrkommandanten in allen Belangen
ihres Sachgebietes zu beraten und in ihrem Auftrag tätig zu werden.

Sie haben insbesondere:

- den Sanitätsdienst im Bezirksbereich zu organisieren und einheitlich auszurichten. Dies
gilt auch für den FuB-Sanitätsdienst,
- die Tätigkeit der Sachbearbeiter der Feuerwehrabschnitte zu koordinieren, diesselben zu
schulen, zu betreiben und in ihrer Arbeit zu unterstützen,
- in Zusammenarbeit mit den zuständigen Feuerwehrarzt San-Übungen zu planen und
durchzuführen,
- San-Alarmpläne für den Bezirksbereich zu erstellen,
- die San-Ausrüstungskartei für ihren Bereich zu führen und
- die administrativen Arbeiten, sowie diese den Feuerwehrsanitätsdienst im Bezirk betref-
fen, durchzuführen.

Die Abschnittsachbearbeiter haben in ihren Feuerwehrabschnitten die gleichen Auf-
gaben zu erfüllen wie die Bezirksachbearbeiter in den Bezirken.

Die Bezirks- und Abschnittsachbearbeiter haben mit dem Bezirksfeuerwehrarzt und den
Feuerwehrärzten im Bezirk enge Verbindung zu halten.

3. Feuerwehrärzte

Feuerwehrarzt

In jede Feuerwehr können Ärzte aufgenommen werden. Über Antrag des Feuerwehrkom-
mandanten, der auf dem Dienstweg einzureichen ist, kann ihnen vom Landesfeuerwehrat
der Dienstgrad »Feuerwehrarzt« verliehen werden.

Bei Vollendung des 65. Lebensjahres kann beim Landesfeuerwehrkommando um Verlei-
hung des Dienstgrades »Ehrenfeuerwehrarzt« angesucht werden (Voraussetzung § 9 DO).

5.5.2 (I/81) - Feuerwehr-Sanitätsdienst

Blatt 2 I/81 5.5.2

Der Feuerwehrarzt kann nur Mitglied einer Feuerwehr sein, er kann aber für die Sanitätsbetreuung mehrerer Feuerwehren zuständig sein. Der Feuerwehrarzt ist vom Feuerwehrkommandanten in Angelegenheiten des Sanitätsdienstes anzuhören.

Voraussetzungen

Doktor der gesamten Heilkunde

Kennzeichnung

Schwarzer Blusenaufschlag aus Samt mit einem goldgestickten Äskulapzeichen, Aufschlag mit gedrehter Goldschnur eingefasst. Beim Dienstgrad »Ehrenfeuerwehrarzt« zusätzlich unter dem Landeswappen die Kennzeichnung für Ehrenleistungsgrade gem. DA-Uniform und Dienstgrade«. Im Übungs- und Einsatzdienst wird zusätzlich eine weiße Armbinde mit roter Schrift »ARZT« getragen.

Aufgaben

- Tauglichkeitsuntersuchungen für den normalen Feuerwehrdienst, dabei werden die für Sportuntersuchungen geltenden Regeln angewandt,
- Untersuchungen für den Atemschutz. Bei diesen sind die Richtlinien für die Untersuchungen von Atemschutzgeräteträgern zu beachten,
- Ausstellung von Dienstunfähigkeitsbescheinigungen,
- Kontrolle der Sanitätsausrüstung der Feuerwehrfahrzeuge nach den bestehenden Richtlinien (Dienstvorschrift »Brand aus« 10/1978, Seite 374),
- Schulung der Feuerwehrangehörigen in Erster Hilfe,
- Zusammenarbeit mit dem Bezirksfeuerwehrarzt, dem Abschnitts- und Bezirkssachbearbeiter für den Sanitätsdienst und den Sanitätstruppführern,
- Teilnahme an Übungen und Einsätzen, Erstversorgung Verletzter, Abtransport von Verletzten organisieren,
- Überwachung der Hygiene bei der Mannschaftsvorsorgung im Einsatz und Unfallverhütung.

4. Bezirksfeuerwehrarzt

Für den Bereich des Bezirksfeuerwehrkommandos ist vom Bezirksfeuerwehrkommandant ein geeigneter Feuerwehrarzt mit den Aufgaben des Bezirksfeuerwehrarztes zu betrauen. Der Bezirksfeuerwehrarzt wird über Vorschlag des Bezirksfeuerwehrkommandanten und nach Stellungnahme des Landesfeuerwehrarztes und Beschluß des Landesfeuerwehrrates vom Landesfeuerwehrkommandanten ernannt.

Voraussetzungen

Dienstgrad »Feuerwehrarzt«, Teilnahme an einem Informationslehrgang für Bezirksfeuerwehrärzte in der Landes-Feuerweherschule.

Kennzeichnung

Schwarzer Blusenaufschlag aus Samt mit Goldbrokatfeld und silbergesticktem Äskulapzeichen.

Aufgaben

- Beratung des Bezirksfeuerwehrkommandanten und der Abschnittsfeuerwehrkommandanten in Sanitätsfragen.
- Aus- und Weiterbildung der Sanitäter, Sanitätstruppführer und Sachbearbeiter im Bezirk,
 - Überprüfung der Sanitätsausrüstung,
 - Zusammenarbeit mit den Feuerwehrärzten im Bezirk und mit dem Landesfeuerwehrarzt und
 - Leitung des Sanitätsdienstes im Übungs- und Einsatzdienst im Bezirksbereich.

5. Landesfeuerwehrarzt

Zur Leitung des Sanitätsdienstes im Bereich des NÖ Landesfeuerwehrverbandes ist vom Landesfeuerwehrkommandanten nach Beschlußfassung im Landesfeuerwehrrat ein geeigneter Feuerwehrarzt zum Landesfeuerwehrarzt zu ernennen und einzusetzen. Ein Vorschlag kann vom Arbeitsausschuß »Sanitätsdienst« erfolgen.

Voraussetzungen

Dienstgrad »Feuerwehrarzt«, Teilnahme am Höheren Feuerwehrlehrgang.

Kennzeichnung

Schwarzer Blusenaufschlag aus Samt mit Goldbrokatfeld, 1 cm breiten Samtvorstoß und silbergestickten Äskulapzeichen.

Aufgaben

- Beratung des Landesfeuerwehrkommandanten in Sanitätsfragen,
 - Leitung des Sanitätsdienstes im Landesfeuerwehrverband, einschließlich des FuB-Sanitätsdienstes,
 - Ausbildung der Feuerwehrärzte und der Sachbearbeiter für den Sanitätsdienst und
 - Einteilung und Führung des Sanitätsdienstes bei Großveranstaltungen und Übungen des Landesfeuerwehrverbandes sowie bei Großeinsätzen.
6. Arbeitsausschuß »Sanitätsdienst«
- Zur Unterstützung des Landesfeuerwehrkommandanten kann dieser nach Beschluß des Landesfeuerwehrrates und nach Anhören des Landesfeuerwehrarztes einen Arbeitsausschuß »Sanitätsdienst« bilden. Diesem sollen außer dem Landesfeuerwehrarzt 3 bis 4 Mitglieder angehören. Der Vorsitzende soll ein Mitglied des Landesfeuerwehrrates sein. Der Arbeitsausschuß hat das Sanitätswesen im Landesfeuerwehrverband zu koordinieren und Richtlinien dafür auszuarbeiten.

II. Der FuB-Sonderdienst »Sanitätsdienst«

1. FuB-Landeseinsatzkommando

Der Landesfeuerwehrarzt gehört dem FuB-Landeseinsatzkommando an und leitet den gemeinsamen Einsatz des Feuerwehrsanitätsdienstes bei Katastropheneinsätzen und -übungen.

Nach Auftrag durch den FuB-Landeseinsatzkommandanten setzt der Landesfeuerwehrarzt das Notarztfahrzeug ein, alarmiert die für den Einsatz notwendigen San-Staffeln der FuB-Abteilungen und San-Gruppen nicht im Einsatz befindlicher FuB-Bereitschaften und erteilt diesen im Einvernehmen mit dem Landeseinsatzkommandanten den Einsatzbefehl. Er ist Berater des Einsatzkommandanten in allen Einsatzfragen des Sanitätsdienstes.

2. FuB-Abteilung

In jede FuB-Abteilung ist eine FuB-Abteilungssanitätsstaffel eingegliedert. Die FuB-Abteilungssanitätsstaffel wird vom FuB-Abteilungsarzt geführt (Kommandant der FuB-Abteilungssanitätsstaffel).

Der FuB-Abteilungsarzt wird über Vorschlag des FuB-Abteilungskommandanten nach Anhören des Landesfeuerwehrarztes und nach Beschluß durch den Landesfeuerwehrrat vom Landesfeuerwehrkommandanten ernannt.

Aufgaben des FuB-Abteilungsarztes

- Er ist Berater des FuB-Abteilungskommandanten in allen Sanitätsfragen.
- Er führt die FuB-Abteilungssanitätsstaffel und bildet diese aus.
- Er erstellt den Alarmplan für die Sanitätsstaffel.
- Er fordert im Einsatzfall bei Notwendigkeit, über das FuB-Abteilungskommando das Notarztfahrzeug und weitere FuB-Sanitätseinheiten des NÖ Landesfeuerwehrverbandes an.
- Er fordert, wenn notwendig, über das FuB-Abteilungskommando Krankentransportfahrzeuge der Rettungsorganisationen an.
- Er hält im Einsatz Verbindung zu den Einheiten der Rettungsorganisationen die im Abteilungsbereich eingesetzt sind, sowie zu dem zuständigen Amtsarzt.
- Er organisiert die Sanitätsbetreuung im Abteilungsbereich und organisiert den Abtransport verletzter Feuerwehrangehöriger.

5.5.2 (I/81) - Feuerwehr-Sanitätsdienst

Blatt 3 I/81 5.5.2

Gliederung der FuB-Abteilungssanitätsstaffel

- 1 Fahrzeug mit Funk
- 1 Abteilungsarzt (Kommandant der Abteilungssanitätsstaffel)
- 1 Sanitätstruppführer
- 2 Sanitäter
- 1 Fahrer, zugleich Funker

Sanitätsfahrzeuge

Funkausrüstung,
Dachaufschrift »San N«, S, W oder O,
weiße Fahne (40 x 30 cm), mit roter Aufschrift »SAN« (Schrift: Höhe 30 cm, Breite 8 cm, Stärke 1,5 cm).

Ausrüstung

- 1 Notfallkoffer Hessen
- 1 Laerdal-Rettungsbox
- 1 Medikamentenkoffer
- 1 Sauerstoffbeatmungsgerät
- 1 Krankentrage

3. FuB-Bereitschaft

In jede FuB-Bereitschaft ist im Kommando zug eine FuB-Sanitätsgruppe eingegliedert. Die Führung der Sanitätsgruppe obliegt dem FuB-Bereitschaftsarzt und dem Bezirkssanitäts-sachbearbeiter.

Aufgaben des FuB-Bereitschaftsarztes

Es hat die selben Aufgaben im Rahmen seiner Einheit zu erfüllen, wie der FuB-Abteilungs-arzt im Rahmen der FuB-Abteilung.

Gliederung der FuB-Bereitschaftssanitätsgruppe

- 2 Sanitätsfahrzeuge mit 1 Anhänger
- 1 Arzt
- 1 Bezirkssanitäts-sachbearbeiter
- 2 Sanitätstrupps mit je 1 Sanitätstruppführer
 - 1 Sanitäter
 - 1 Fahrer, zugleich Funker

Fahrzeug

Funkausrüstung,
Dachaufschrift »SAN« mit der Funkrufnummer im Rahmen der FuB-Bereitschaft, z.B.: »SAN 0/1«, weiße Fahne mit roter Aufschrift »SAN« (Schrift wie bei Sanitätsfahrzeug der FuB-Abteilungs-sanitätsstaffel).

4. FuB-Zug

Die FuB-Gliederung sieht in den FuB-Zügen und FuB-Sonderdiensten keine eigenen Sanitätstrupps vor, jedoch werden die Kommandanten dieser Einheiten angehalten, in den Zügen zwei bis drei ausgebildete Sanitäter einzuteilen.

Als Sanitätsausrüstung reicht die »Grundausrüstung«, welche in jedem Fahrzeug mitzuführen ist, aus (siehe Punkt I.1).

III. Der Einsatz

1. Grundsätzliches

Der Sanitätsdienst des NÖ Landesfeuerwehrverbandes dient der ärztlichen und sanitären Betreuung der Feuerwehrangehörigen im Übungs- und Einsatzdienst.

Er besteht aus Feuerwehrärzten, Sanitätstrupps, Sanitätsgruppen und Sanitätsstaffeln. Zu Übungen und Einsätzen rücken Feuerwehrärzte und Sanitäter mit ihren Feuerwehren aus und leisten Verletzten Erste Hilfe.

2. Der Sanitätsdienst bei örtlichen Feuerwehreinsätzen

Alarmierung und Ausrückung

Die Sanitäter der Feuerwehren rücken grundsätzlich mit den Einsatzkräften aus. Werden mehrere Feuerwehren zu einem Einsatz angefordert, ist auch der zuständige Feuerwehrarzt zu alarmieren. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Einsatzleiter ob die Sanitätsgruppe der FuB-Bereitschaft zum Einsatz angefordert wird. Bei Großeinsätzen ist es zweckmäßig, mehrer Feuerwehrärzte, vor allem aber den Bezirksfeuerwehrarzt und die Bezirks- und Abschnittsachbearbeiter für den Sanitätsdienst zu alarmieren.

Erfordert es die Lage, kann auch das Notarztfahrzeug der Landes-Feuerwehrschule Tulln angefordert werden.

Leitung des Sanitätseinsatzes

Wer den Sanitätseinsatz im Rahmen eines Feuerwehreinsatzes leitet, bestimmt der Feuerwehr-einsatzleiter. In der Regel wird der rangälteste Feuerwehrarzt dazu bestimmt. Ist kein Feuerwehrarzt am Einsatzort, wird der rangälteste Sachbearbeiter bzw. Sanitäter diese Aufgabe übernehmen.

Die Rettung Verletzter

Verletzte sind unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Der Transport hat behutsam zu erfolgen, nach Möglichkeit soll ein Sanitäter anwesend sein.

Verletzteneinst

Verletzteneinst sind in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes jedoch außerhalb des Gefahrenbereiches, zu errichten.

Sie sollen nach Möglichkeit wettergeschützt und mit Fahrzeugen erreichbar sein. Können verletzte Feuerwehrmänner und Zivilisten nicht unmittelbar nach ihrer Bergung einer Rettungsorganisation übergeben werden, sind sie in ein Verletzteneinst der Feuerwehr zu bringen und dort von einem Arzt bzw. einem Feuerwehrsanitäter zu versorgen und zu betreuen. Auf Anweisung des (Feuerwehr-)Arztes oder Sanitäters sind Verletzte nach der Erstversorgung entweder zum Verbandsplatz oder in ein Krankenhaus zu transportieren.

Verbandsplatz

Bei Großeinsätzen sind Verbandsplätze einzurichten. Diese müssen wettergeschützt und mit Fahrzeugen erreichbar sein. Verbandsplätze sollen in unmittelbarer Nähe der Einsatz-leitstelle liegen bzw. in der Nähe jener Kommandostelle, die für den betreffenden Einsatzab-schnitt verantwortlich ist.

Verbandsplätze sind mit der Aufschrift »Verbandsplatz der Feuerwehr« zu kennzeichnen. Auf alle Fälle soll frisches Wasser vorhanden sein, ebenso Liegestellen und ein öffentlicher Fernsprecher.

Auf jedem Verbandsplatz haben sich mindestens ein Arzt und mehrere Feuerwehrsanitäter zu befinden.

Ihre Aufgabe ist die Versorgung der Verletzten bis zu deren Abtransport in Krankenhäuser.

Verletzentransport

Bei größeren Einsätzen muß immer mit Verletzten gerechnet werden, daher ist es zweck-mäßig, schon bei Einsatzbeginn Krankentransportfahrzeuge einer oder mehrerer Rettungs-organisationen anzufordern und bereitzustellen.

Grundsätzlich soll der Transport Verletzter nur mit Krankentransportfahrzeugen dieser Organisationen erfolgen. Nur wenn sie nicht verfügbar sind und ein Arzt den Transport Schwerverletzter anordnet dürfen Feuerwehrfahrzeuge verwendet werden.

5.5.2 (I/81) - Feuerwehr-Sanitätsdienst

Blatt 4 I/81 5.5.2

Nachrichtenverbindungen

Im Einsatz haben alle Sanitätseinheiten enge Nachrichtenverbindung mit den leitenden Arzt zu halten und dieser mit der taktischen Führung. Zwischen den Verletztenestern und den Verbandplätzen sind Melde- oder Funkverbindungen einzurichten.

Verletztenkartei

Feuerwehrärzte und Sanitätstruppführer haben im Einsatz eine Verletztenkartei zu führen, in welcher festzuhalten ist, wer, wann, wo, wie verletzt, versorgt wurde.

3. Der Sanitätsdienst im FuB-Einsatz

Alarmierung und Ausrückung

Die in der Gliederung des FuB-Dienstes bestehende Sanitätsdienstseinheiten sind Bestandteile der FuB-Einheiten (Bereitschaften und Abteilungen). Grundsätzlich rücken die Sanitätseinheiten mit ihren FuB-Bereitschaften (FuB-Abteilungen) zum Übungs- und Einsatzdienst aus. Bei großräumigen Katastropheneinsätzen, vor allem bei Einsätzen, bei welchen mit Verletzten gerechnet werden muß, sind Sanitätseinheiten von nichteingesetzten FuB-Abteilungen und Bereitschaften über das Landesfeuerwehrkommando zur Verstärkung anzufordern. Ebenso steht jederzeit das Notarztfahrzeug des Landesfeuerwehrverbandes mit Standort Landes-Feuerwehrschule Tulln zur Verfügung.

Der Einsatz

Der Sanitätseinsatz im Katastropheneinsatz vollzieht sich in gleicher Weise wie bei örtlichen Feuerwehreinsätzen.

Die Sanitätseinheiten unterstehen dem Kommandanten der Feuerwehreinsatzkräfte. Dieser beauftragt einen Feuerwehrarzt, in der Regel den rangältesten, mit der Leitung des Sanitätseinsatzes. Verletztenester, Verbandplätze, Nachrichtenverbindungen sowie der Abtransport von Verletzten sind in gleicher Weise zu organisieren wie bei Einsätzen örtlicher Feuerwehreinheiten. Für die Versorgung der Sanitätsdienste, für die Bereitstellung von Reserveeinheiten und für die Ablösung gelten die gleichen Grundsätze wie für taktische Einsatzkräfte.

IV. Die Zusammenarbeit mit den Rettungsorganisationen

Die Zusammenarbeit der beiden großen Einsatzorganisationen Feuerwehr und Rotes Kreuz soll zu jeder Zeit gegeben sein. Dies gilt nicht nur für den Einsatz, sondern auch für die Ausbildung. Vor allem bei der Ausbildung der Feuerwehrsanitäter kann sich eine enge Zusammenarbeit mit Rotkreuz-Funktionären positiv auswirken. Bei Einsätzen der Feuerwehr, vor allem wenn mit Verletzten zu rechnen ist, ist schon bei Einsatzbeginn das Rote Kreuz zu alarmieren bzw. Krankentransportfahrzeuge bereitstellen zu lassen. Im Einsatz selbst ist mit den Einheiten der Rettungsorganisation engste Verbindung zu halten und mit diesen die Verletztenversorgung gemeinsam durchzuführen. Bei gemeinsamen Einsätzen sind die Einheiten auf Zusammenarbeit angewiesen. Eine Unterstellung von Einheiten des Roten Kreuzes unter der Führung eines Feuerwehrkommandos oder umgekehrt ist nicht möglich.

5.4.5 (I/81) - Verwendung des Notarztfahrzeuges

I/81

NÖ LANDESFEUERWEHRVERBAND

5.4.5

Dienstanweisung Verwendung des Notarztfahrzeuges

Dienstanweisung

des Landesfeuerwehrrates vom 6. Oktober 1980
mit der die Verwendung des Notarztfahrzeuges geregelt wird

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. a DO wird angeordnet:

Das in der NÖ Landes-Feuerwehrschule stationierte Notarztfahrzeug wird von dieser betreut. Der Fahrer wird ebenfalls von der NÖ Landes-Feuerwehrschule gestellt.

Einsatzmöglichkeiten: Großveranstaltungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, Großübungen des FuB-Dienstes, Groß- und Katastropheneinsätze.

Bei Großveranstaltungen und Großübungen wird das Fahrzeug vom Landesfeuerwehrkommando eingesetzt.

Bei Groß- und Katastropheneinsätzen kann das Fahrzeug vom Bezirksfeuerwehrkommandanten, Abschnittsfeuerwehrkommandanten, Feuerwehrkommandanten oder Feuerwehrarzt des jeweiligen Einsatzbereiches angefordert werden.

Die Anforderung des Fahrzeuges geht wie alle anderen Anforderungen über die NÖ Landes-Feuerwehrschule an den Landesfeuerwehrkommandanten, der den Einsatz des Fahrzeuges genehmigt und den Einsatz veranlaßt. Spätestens bei der Inmarschsetzung des Fahrzeuges von der Landes-Feuerwehrschule in den Einsatzraum wird der Feuerwehrarzt, in dessen Bereich der Einsatz durchgeführt wird, und der Landesfeuerwehrarzt von der Inmarschsetzung verständigt und mit der Durchführung des Einsatzes beauftragt. Für die Besetzung des Fahrzeuges mit Ärzten und Sanitätern ist der Landesfeuerwehrarzt verantwortlich.

5.4.5 (II/99) - Feuerwehr-Sanitätsdienst

II/99	NÖ LANDESFEUERWEHRVERBAND	5.4.5
-------	---------------------------	-------

Dienstanweisung SANITÄTSDIENST

Dienstanweisung des Landesfeuerwehrrates vom 28. Mai 1999 über den Sanitätsdienst der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren.

Auf Grund der §§ 22 Abs. 4 und 26 Abs. 1 lit. d der Dienstordnung wird angeordnet:

1. Allgemeines

Zur medizinischen und hygienischen Betreuung von Feuerwehrkräften im Einsatz- und Übungsdienst, zur Aus- und Weiterbildung in Erster Hilfe sowie zur Unterstützung bei der Organisation von Einstellungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen wird im Bereiche des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und dessen Feuerwehren der „Sanitätsdienst“ als Sachgebiet eingerichtet.

Diese Dienstanweisung gilt nur als Ergänzung zur Dienstanweisung DA 5.5.1 „Sachgebiete“ i.d.g.F.

2. Organisation des Sanitätsdienstes

2.1 Im Bereiche der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren je Feuerwehr

- Feuerwehrsanitäter
- nach Möglichkeit Sanitätswart und Feuerwehrarzt

2.2 Im Bereiche eines Abschnittsfeuerwehrkommandos

- Abschnittsachbearbeiter Sanitätsdienst

2.3 Im Bereiche eines Bezirksfeuerwehrkommandos

- Bezirksfeuerwehrarzt
- Bezirkssachbearbeiter-Sanitätsdienst
- Sanitätsgruppe im Rahmen des FUB Dienstes, gegliedert nach DA 5.4.1 i.d.g.F.

2.4 Im Bereiche des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

- Arbeitsausschuß Sanitätsdienst
- Landesfeuerwehrarzt
- Landesfeuerwehrarztstellvertreter
- Je Landesviertel ein Untersuchungsstützpunkt

3. Kennzeichnung im Übungs- und Einsatzdienst

Sanitäter sind mit einer weißen Armbinde mit der roten Aufschrift „SAN“ zu kennzeichnen. Sanitätstruppführer tragen die gleiche Armbinde, jedoch mit einer roten Borte gerandet. Feuerwehrärzte tragen eine weiße Armbinde mit rotem Äskulapzeichen.

4. Aufgaben des Sanitätsdienstes

- Wartung des Sanitätsmaterials
- Medizinische und einsatzhygienische Betreuung der Feuerwehrkräfte und falls erforderlich, auch feuerwehrfremder Personen im Einsatz, bei Übungen und Leistungsbewerben.
- Ausbildung der Feuerwehrmitglieder in Erster Hilfe, soweit dies nicht durch Rettungsorganisationen erfolgt.
- Weiterbildung der Feuerwehrmitglieder in Erster Hilfe unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen im Feuerwehreinsatz.
- Schulung in Unfallverhütung und Einsatzhygiene
- Organisation der Einstellungs-, Atemschutztauglichkeits- und Wiederholungsuntersuchungen und deren Durchführung in Absprache mit dem Feuerwehrarzt bzw. Bezirksfeuerwehrarzt.
- Aufstellung von Sanitätseinheiten auf Bezirks- und Landesebene in der FUB-Organisation mit dem Auftrag, bei Großereignissen und Katastrophen die eingesetzten Feuerwehreinheiten zu betreuen.
- Erarbeitung von Unterlagen und Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben des Sanitätsdienstes.
- Durchführung der notwendigen administrativen Maßnahmen, das Sachgebiet betreffend.
- Psychologische Betreuung von Feuerwehrmitgliedern
- Einsatz bei Veranstaltungen im Bezirk

5. Ausbildungs- und Lehrgangsvoraussetzungen

Nach Möglichkeit hat jedes Feuerwehrmitglied einen mindestens 16-stündigen Erste Hilfe Lehrgang zu absolvieren. Das Wissen ist durch Weiterbildungen zu intensivieren.

Feuerwehrmitglieder, welche darüber hinaus den Feuerwehrsanitäterlehrgang besucht haben, werden als „Feuerwehrsanitäter“ bezeichnet.

Die erforderliche Ausbildung für Sanitätswart, Abschnitts- und Bezirkssachbearbeiter-Sanitätsdienst ist in der Dienstanweisung DA 5.5.1 „Sachgebiete“ i.d.g.F. geregelt.

Die erforderliche Ausbildung für Feuerwehrarzt, Bezirksfeuerwehrarzt Landesfeuerwehrarztstellvertreter und Landesfeuerwehrarzt ist in der DA 1.5.3 „Uniformen- und Dienstgrade“ i.d.g.F. geregelt.

Auf die Möglichkeit der Anerkennung von Ersatzausbildungen gemäß DA 5.1.1 „Lehrgangsvoraussetzungen“ i.d.g.F. wird verwiesen.

5.1. Ausbildung in Erster Hilfe

- Feuerwehrmitglieder erhalten ihre Erste Hilfe Ausbildung bei den Rettungsorganisationen.
- Zusätzlich können auf Bezirksebene in Verantwortung des Bezirksfeuerwehrkommandanten durch Feuerwehrärzte und Lehrbeauftragte von Rettungsorganisationen Erste Hilfe Ausbildungen in der Dauer von 16 Stunden für jene Feuerwehrmitglieder durchgeführt werden, denen der Besuch eines solchen Lehrganges bei einer Rettungsorganisation nicht möglich ist.

5.4.5 (II/99) - Feuerwehr-Sanitätsdienst

5.2. Sonstige Aus- und Weiterbildung

Blatt 2 DA 5.4.5 II/99

Bezirksfeuerwehrärzte, Feuerwehrärzte, Bezirks- und Abschnittsachbearbeiter-Sanitätsdienst werden einmal jährlich zu einem Fortbildungslehrgang der NÖ Landes-Feuerwehrschule eingeladen.

- Die Bezirksfeuerwehrärzte laden einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Bezirksfeuerwehrkommandanten alle Feuerwehrärzte des Bezirksfeuerwehrkommandos sowie den Bezirks- und die Abschnittsachbearbeiter zu einer Dienstbesprechung und Weiterbildung ein.
- Zur Vertiefung des Wissens in Erster Hilfe und Einsatzhygiene sind bei Übungen entsprechende Schwerpunkte zu setzen.

6. Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder

6.1. Einstellungsuntersuchung

Gemäß § 36 Abs. 2 NÖ FGG dürfen nur solche Personen aktiven Dienst verrichten, welche dazu auch die notwendige Eignung besitzen. Diese Eignung wird bei einer Einstellungsuntersuchung festgestellt. Die Einstellungsuntersuchung kann durch den Feuerwehrarzt, Gemeindefacharzt oder den prakt. Arzt erfolgen. Der Arzt soll sich bei der Untersuchung an die Empfehlung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes über Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder von Freiwilligen Feuerwehren halten. Der untersuchende Arzt bestätigt, ob der Eintrittswerber tauglich, bedingt tauglich oder nicht tauglich ist.

6.2. Atemschutztauglichkeitsuntersuchung

Bevor ein Feuerwehrmitglied zum Atemschutzgeräteträger ausgebildet wird, hat er sich einer speziellen Untersuchung zu unterziehen (Ergo- und Spirometrie), bei der der untersuchende Arzt feststellt, ob das untersuchte Feuerwehrmitglied atemschutztauglich ist oder nicht. Auch diese Untersuchung soll nach der Empfehlung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes durchgeführt werden.

Diese Untersuchung erfolgt

- beim Facharzt bzw. praktischen Arzt mit entspr. Ausstattung
- in einem Untersuchungsstützpunkt des NÖ Landesfeuerwehrverbandes.

6.3. Nachuntersuchung (Wiederholungsuntersuchung)

Atemschutzgeräteträger müssen sich mindestens alle 5 Jahre, ab dem 50. Lebensjahr alle 2 Jahre und ab dem 55. Lebensjahr jährlich einer Nachuntersuchung unterziehen. Der Arzt bestätigt auf Grund seines Untersuchungsergebnisses die weitere Atemschutztauglichkeit. Bei Zweifel über den gesundheitlichen Zustand des zu Untersuchenden kann der untersuchende Arzt spezielle Untersuchungen und ggf. eine Verkürzung des Nachuntersuchungsintervalles festlegen.

6.4. Gesundheitsvorsorgeuntersuchung

Allen Feuerwehrmitgliedern, welche das 19. Lebensjahr bereits vollendet haben, wird dringend nahe gelegt, von der Möglichkeit einer kostenlosen Gesundheitsvorsorgeuntersuchung Gebrauch zu machen. Diese Untersuchung beinhaltet jedenfalls die Erfordernisse der Einstellungs- bzw. Nachuntersuchungen.

6.5. Spezielle Tauglichkeitsuntersuchung

Angehörige einer Tauchdienst- bzw. Strahlenschutzgruppe haben sich spezifischen Untersuchungen zu unterziehen.

6.6. Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen

Durchführung der feuerwehrärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Feuerwehrführerscheines gemäß den Bestimmungen der Führerscheingesetz-Feuerwehrrverordnung-FSG.V), BGBl. II Nr. 378 vom 30.10.1998.

7. Durchführung von Atemschutztauglichkeitsuntersuchungen in einem Untersuchungsstützpunkt des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Der NÖ Landesfeuerwehrverband hat in jedem Landesviertel bei einer Freiwilligen Feuerwehr einen Untersuchungsstützpunkt mit den entsprechenden Geräten auszustatten. Die Stationierungsfeuerwehr stellt die Räumlichkeiten für diesen Untersuchungsstützpunkt zur Verfügung.

Die Untersuchungen sind nach vorheriger Terminabsprache mit dem Bezirksfachbearbeiter von den Bezirksfeuerwehrkommanden (in Zusammenarbeit mit Bezirksfeuerwehrarzt, Bezirks- und Abschnittsachbearbeitern) zu organisieren. Die untersuchenden Ärzte sind ebenso wie das erforderliche Sanitätspersonal und die Schreibkräfte aus dem eigenen Bezirk zu stellen.

8. Einsatzhygienische und unfallverhütende Maßnahmen

Zu den einsatzhygienischen und unfallverhütenden Maßnahmen zählen:

- Unterricht in Unfallverhütung
- Hygiene im und vor allem nach dem Einsatz
- Hygiene bei Veranstaltungen

9. Ausrüstung des Sanitätsdienstes

9.1. In der Freiwilligen Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr

Die Feuerwehren haben sich nach Einsatzart- und Einsatzumfang unter Bedachtnahme auf die Möglichkeit eines Sanitätseinsatzes für die eigenen Mitglieder auszurüsten insoweit der Einsatz von in ihrem Bereich vorhandenen Rettungsorganisationen nicht sichergestellt ist.

9.2. Zusammensetzung einer San Gruppe im Bereiche einer FUB-Bereitschaft

Im Kommandozug einer FUB-Bereitschaft ist eine Sanitätsgruppe eingeteilt. Diese besteht aus:

- 1 MTF (bei Bedarf mit SANA)
- Besatzung: 1 Feuerwehrarzt
 - 1 Sanitätstruppführer (Sachbearbeiter oder Wart)
 - 4 Feuerwehrsanitäter
 - 1 Kraftfahrer

Anhang: D

Sämtliche Dienstanweisungen

5.4.5 (II/99) - Feuerwehr-Sanitätsdienst

Blatt 3 DA 5.4.5 II/99

9.3. Der Sanitätsdienst im Bereiche des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Um Atemschutztauglichkeitsuntersuchungen durchführen zu können, hat der NÖ Landesfeuerwehrverband in jedem Landesviertel einen Untersuchungsstützpunkt einzurichten (siehe Punkt 7). In der NÖ Landesfeuerwehrschule ist ein Wechselladefortbau-Sanitätsdienst (WLA-SAND) stationiert, der zusätzlich bei den Untersuchungsstützpunkten verwendet oder bei Großeinsätzen und Großveranstaltungen eingesetzt werden kann.

Der WLA-SAND wird auf Anforderung (nach Genehmigung durch den Landesfeuerwehrkommandanten) vom Personal des Katastrophenstützpunktes in der NÖ Landesfeuerwehrschule zum Einsatzort gebracht. Davon ist der Vorsitzende des ARBA-SAND in Kenntnis zu setzen.

Nach Rückstellung in die NÖ Landesfeuerwehrschule ist das Inventar des WLA-SAND zu überprüfen und zu ergänzen.

10. Kosten

Die Kosten des Sanitätsdienstes sollen im wesentlichen von den Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren getragen werden.

Der NÖ Landesfeuerwehrverband unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren bei der Einrichtung und Betreibung des Untersuchungsstützpunktes sowie bei der Aufstellung der für den Katastropheneinsatz vorgesehenen Sanitätseinheiten. Darüber hinaus sorgt der NÖ Landesfeuerwehrverband für die Lehrbeihilfe und ggf. für Lehrmittel zur Verbesserung der Ausbildung im Sanitätsdienst.

11. Schlußbestimmungen

Diese Dienstanweisung tritt am 28. Mai 1999 in Kraft.

5.4.5 (2/03) - Feuerwehrmedizinischer Dienst

2/2003	NÖ LANDESFEUERWEHRVERBAND	5.4.5
--------	---------------------------	-------

Dienstanweisung FEUERWEHRMEDIZINISCHER DIENST

Unter Bezugnahme auf §§ 47 Abs. 2 Z. 3 und 53 Abs. 2 Z. 2. wird angeordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zur medizinischen und hygienischen Betreuung von Feuerwehrmitgliedern sowie zur Menschenrettung und Betreuung von verunglückten Personen unter außergewöhnlichen Bedingungen wird im Bereiche des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und dessen Feuerwehren der „Feuerwehrmedizinische Dienst“ als Sachgebiet eingerichtet.

Diese Dienstanweisung gilt nur als Ergänzung zur Dienstanweisung 5.5.1 „Sachgebiete“.

2. Organisation des Feuerwehrmedizinischen Dienstes

2.1 Im Bereiche einer Freiwilligen Feuerwehr

- Feuerwehrsaniätshelfer
- Feuerwehrmedizinischer Dienst Wart
- nach Möglichkeit Feuerwehrarzt (oder betreuender Feuerwehrarzt)

2.2 Im Bereiche eines Abschnittsfeuerwehrkommandos

- Abschnittsachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst

2.3 Im Bereiche eines Bezirksfeuerwehrkommandos

- Bezirksfeuerwehrarzt
- Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst
- Sanitätsgruppe im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes, gegliedert nach DA 5.4.1.

2.4 Im Bereiche des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

- Arbeitsausschuß Feuerwehrmedizinischer Dienst
- Landesfeuerwehrarzt
- Landesfeuerwehrarztstellvertreter
- je Landesviertel ein Untersuchungsstützpunkt

3. Kennzeichnung im Übungs- und Einsatzdienst

Feuerwehrsaniätshelfer können beim Großschadensereignis mit einem weißen Überwurf mit der roten Aufschrift „FEUERWEHR-SAN-HELPER“ (zweizeilig) gekennzeichnet werden. Feuerwehrärzte tragen einen weißen Überwurf mit der roten Aufschrift „ARZT“. Die Aufschrift ist auf der Vorder- und Rückseite des Überwurfes anzubringen.

5.4.5-2/03

1

5.4.5-2/03

4. Aufgaben des Feuerwehrmedizinischen Dienstes

- Medizinische und einsatzhygienische Betreuung der Feuerwehrmitglieder und falls erforderlich, auch feuerwehrfremder Personen im Einsatz, bei Übungen und Leistungsbewerben,
- Organisation der Aus- und Weiterbildung in Erster Hilfe,
- Schulung in Unfallverhütung und Einsatzhygiene,
- Organisation feuerwehrspezifischer Untersuchungen (z.B. Tauglichkeitsuntersuchungen) und deren Durchführung in Absprache mit den untersuchenden Ärzten,
- Organisation und Durchführung von körperlichem Training und anderen gesundheitsfördernden Maßnahmen, Impfungen,
- Erarbeitung von Unterlagen und Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben des Feuerwehrmedizinischen Dienstes,
- Wartung des Sanitätsmaterials und Organisation der Prüfung der Geräte,
- Durchführung der notwendigen administrativen Maßnahmen, das Sachgebiet betreffend,
- Pharmazeutische Beratung,
- Veterinärmedizinische Beratung.

5. Aus- und Weiterbildung

5.1 Ausbildung in Erster Hilfe

Nach Möglichkeit hat jedes Feuerwehrmitglied einen mindestens 16-stündigen Erste Hilfe Lehrgang nach den gültigen Richtlinien der Rettungsorganisationen oder den Lehrgang „Erste Hilfe im Feuerwehrdienst“ zu absolvieren. Das Wissen ist durch Weiterbildungen z. B. Seminare, Module, Tagungen, Literatur usw. zu intensivieren.

5.2 Ausbildung der Saniätshelfer

Feuerwehr Saniätshelfer haben den „Feuerwehrsaniätshelferlehrgang“ erfolgreich zu absolvieren.

5.3 Ausbildung der Sachbearbeiter und Warte Feuerwehrmedizinischer Dienst

Sachbearbeiter und Warte haben den „Sachbearbeiterlehrgang Feuerwehrmedizinischer Dienst“ erfolgreich zu absolvieren.

5.4 Sonstige Aus- und Weiterbildung

- Feuerwehrärzte und Bezirksfeuerwehrärzte werden nach Möglichkeit einmal jährlich zu einem Fortbildungslehrgang der NÖ Landes-Feuerweherschule eingeladen. Lehrgangsleiter ist der Vorsitzende des „ARBA Feuerwehrmedizinischer Dienst.“
- Abschnitts- und Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst werden ein Mal jährlich zu einem Fortbildungslehrgang der NÖ Landes-Feuerweherschule eingeladen. Lehrgangsleiter ist der Vorsitzende des „ARBA Feuerwehrmedizinischer Dienst.“

2

Allemand: L

Sämtliche Dienstabweisungen

5.4.5 (2/03) - Feuerwehrmedizinischer Dienst

6. Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder

6.1. Tauglichkeitsuntersuchung

Tauglichkeitsuntersuchungen sind in der „Empfehlung Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder von Freiwilligen Feuerwehren“ geregelt (siehe Beilage).

Nach Möglichkeit sind die vom Landesfeuerwehrverband aufgelegten Formulare zu verwenden.

6.2. Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen

Durchführung der feuerwehrärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Feuerwehrführerscheines gemäß den gültigen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Feuerwehrverordnung.

6.3 Durchführung von Atemschutztauglichkeitsuntersuchungen in einem Untersuchungstützpunkt des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

In jedem Landesviertel besteht ein vom NÖ Landesfeuerwehrverband bei einer Feuerwehr eingerichteter Untersuchungstützpunkt. Die Stationierungsfeuerwehr stellt die Räumlichkeiten für diesen Untersuchungstützpunkt zur Verfügung.

Die Untersuchungen können nach vorheriger Terminabsprache mit dem Bezirkssachbearbeiter von den Bezirksfeuerwehrkommanden (in Zusammenarbeit mit Bezirksfeuerwehrarzt und den Abschnittssachbearbeitern) organisiert werden. Die untersuchenden Ärzte sind ebenso wie das erforderliche Personal und die Schreibkräfte nach Möglichkeit aus dem eigenen Bezirk zu stellen.

7. Ausrüstung Feuerwehrmedizinischer Dienst

7.1. In der Freiwilligen Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr

Als Grundausstattung wird empfohlen:
San-Ausrüstung in jedem Fahrzeug entsprechend der Baurichtlinie,
Notrettungsset, Trageeinrichtung (Schaufel-, Korbtrage, ...), Hygieneset

7.2. NÖ Landesfeuerwehrverband

Um Tauglichkeitsuntersuchungen durchführen zu können, hat der NÖ Landesfeuerwehrverband in jedem Landesviertel einen Untersuchungstützpunkt eingerichtet. (siehe Punkt 6.3). In der NÖ Landes-Feuerwehrscheule ist ein Wechselladeaufbau-Feuerwehrmedizinischer Dienst (WLA-FMD) stationiert, der zusätzlich für Untersuchungen verwendet oder bei Großeinsätzen und Großveranstaltungen eingesetzt werden kann.

Der WLA-FMD wird auf Anforderung (nach Genehmigung durch den Landesfeuerwehrkommandanten) vom Personal der NÖ Landes-Feuerwehrscheule kostenlos zum Einsatzort gebracht.

Der WLA-FMD wird, nach Reinigung durch den Anforderer, vom Personal der NÖ Landes-Feuerwehrscheule wieder abgeholt.

5.4.5-2/03

3

5.4.5-2/03

Nach Rückstellung in die NÖ Landes-Feuerwehrscheule ist das Inventar des WLA-FMD vom Personal der NÖ Landes-Feuerwehrscheule zu überprüfen und auf Kosten des Anforderers zu ergänzen.

8. Kosten

Die Kosten des Feuerwehrmedizinischen Dienstes werden von den Feuerwehren getragen.

Der NÖ Landesfeuerwehrverband unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Feuerwehren bei der Einrichtung und Betreuung des Untersuchungstützpunktes sowie bei der Aufstellung der für den Katastropheneinsatz vorgesehenen Sanitätseinheiten.

9. Inkrafttreten

Diese Dienstabweisung tritt mit Wirkung vom 1.6.2003 in Kraft, gleichzeitig tritt die Dienstabweisung Nr. 5.4.5 des Landesfeuerwehrrates vom 28. Mai 1999 außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:
Wilfried Weissgärber

4

5.4.5 (1/12) - Feuerwehrmedizinischer Dienst



Dienstanweisung

FEUERWEHRMEDIZINISCHER DIENST

Gemäß §§ 47 Abs.2 Z. 3 und 53 Abs.2 Z.2. wird angeordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zur medizinischen und hygienischen Betreuung von Feuerwehrmitgliedern sowie zur Menschenrettung und Betreuung von verunglückten Personen unter außergewöhnlichen Bedingungen wird im Bereiche des NÖ Landesfeuerwehrverbandes und dessen Feuerwehren der „Feuerwehrmedizinische Dienst“ als Sachgebiet eingerichtet.

Diese Dienstanweisung gilt nur als Ergänzung zur Dienstanweisung 5.5.1 „Sachgebiete“.

2. Organisation des Feuerwehrmedizinischen Dienstes

2.1 Im Bereich einer Freiwilligen Feuerwehr

- Feuerwehrsaniäter
- Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst
- nach Möglichkeit Feuerwehrarzt (oder betreuender Arzt)

2.2 Im Bereich eines Abschnittsfeuerwehrkommandos

- Abschnittsachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst

2.3 Im Bereich eines Bezirksfeuerwehrkommandos

- Bezirksfeuerwehrarzt
- Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst
- Sanitätsgruppe im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes, gegliedert nach DA 5.4.1.

2.4 Im Bereich des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

- Arbeitsausschuss Feuerwehrmedizinischer Dienst
- Landesfeuerwehrarzt
- je Landesviertel ein Untersuchungsstützpunkt

3. Kennzeichnung im Einsatz und bei Übungen

Die Kennzeichnung erfolgt gemäß DA 1.5.3 Punkt 7.2

1/12
5.4.5

- 1 -



1/12
5.4.5

4. Aufgaben des Feuerwehrmedizinischen Dienstes

- Medizinische und einsatzhygienische Betreuung der Feuerwehrmitglieder und falls erforderlich auch feuerwehremder Personen, im Einsatz, bei Übungen und Leistungsbewerben,
- Organisation der Aus- und Weiterbildung in Erster Hilfe,
- Schulung in Unfallverhütung und Einsatzhygiene,
- Organisation feuerwehrspezifischer Untersuchungen (z.B. Tauglichkeitsuntersuchungen) und deren Durchführung in Absprache mit den untersuchenden Ärzten,
- Organisation und Durchführung von körperlichem Training und anderen gesundheitsfördernden Maßnahmen, Impfungen,
- Erarbeitung von Unterlagen und Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben des Feuerwehrmedizinischen Dienstes,
- Wartung des Sanitätsmaterials und Organisation der Prüfung der Geräte,
- Durchführung der notwendigen administrativen Maßnahmen, das Sachgebiet betreffend.

5. Aus- und Weiterbildung

5.1 Ausbildung in Erster Hilfe

Nach Möglichkeit hat jedes Feuerwehrmitglied einen mindestens 16-stündigen Erste Hilfe Lehrgang nach den gültigen Richtlinien der Rettungsorganisationen zu absolvieren.

5.2 Ausbildung der Feuerwehrsaniäter

Ausbildung gemäß Dienstanweisung 1.5.18.

5.3 Ausbildung der Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst

Abgeschlossene Ausbildung gemäß Dienstanweisung 1.5.18.

5.4 Sonstige Aus- und Weiterbildung

- Feuerwehrärzte und Bezirksfeuerwehrärzte werden nach Möglichkeit einmal jährlich zu einer vom Landesfeuerwehrarzt organisierten Fortbildung einberufen.
- Abschnitts- und Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst werden ein Mal jährlich zu einer Fortbildung einberufen, welche vom Vorsitzenden des ARBA Feuerwehrmedizinischer Dienst organisiert wird.
- Sachbearbeiter haben nach längstens vier Jahren die Erste Hilfe Kenntnisse aufzufrischen.

Die regelmäßige Fortbildung von Mitgliedern einer Rettungsorganisation gemäß § 50 Sanitättergesetz (SanG) wird als Auffrischung für Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst anerkannt.

- 2 -

5.4.5 (1/12) - Feuerwehrmedizinischer Dienst



6. Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder

6.1. Tauglichkeitsuntersuchung

Tauglichkeitsuntersuchungen sind in der „Empfehlung Tauglichkeitsuntersuchungen für Feuerwehrmitglieder von Freiwilligen Feuerwehren“ geregelt.

Bei Tauglichkeitsuntersuchungen sind die vom Landesfeuerwehrverband aufgelegten Formulare zu verwenden.

6.2. Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen

Durchführung der feuerwehrärztlichen Untersuchungen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung bei Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Feuerwehrführerscheines gemäß den gültigen Bestimmungen der Verordnung d über die besonderen Lenkberechtigungen für Feuerwehren und Rettungsorganisationen (Feuerwehr- und Rettungsverordnung – FSG-FRV).

6.3 Durchführung von Atemschutztauglichkeitsuntersuchungen in einem Untersuchungsstützpunkt des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

In jedem Landesviertel besteht ein vom NÖ Landesfeuerwehrverband bei einer Feuerwehr eingerichteter Untersuchungsstützpunkt. Die Stationierungsfeuerwehr stellt die Räumlichkeiten für diesen Untersuchungsstützpunkt zur Verfügung.

Die Untersuchungen können nach vorheriger Terminabsprache mit dem Bezirksfachbearbeiter von den Bezirksfeuerwehrkommanden (in Zusammenarbeit mit Bezirksfeuerwehrarzt und den Abschnittssachbearbeitern) organisiert werden. Die untersuchenden Ärzte sind ebenso wie das erforderliche Personal und die Schreibkräfte nach Möglichkeit aus dem eigenen Bezirk zu stellen.

7. Ausrüstung Feuerwehrmedizinischer Dienst

7.1. In der Freiwilligen Feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr

Als Grundausrüstung wird empfohlen:

Sanitätsausrüstung in jedem Fahrzeug entsprechend den Richtlinien des NÖ LFV bzw. ÖBFV

7.2. NÖ Landesfeuerwehrverband

Um Tauglichkeitsuntersuchungen durchführen zu können, hat der NÖ Landesfeuerwehrverband in jedem Landesviertel einen Untersuchungsstützpunkt eingerichtet (siehe Punkt 6.3).

Im NÖ Landesfeuerwehrkommando ist eine mobile Untersuchungsstation stationiert, die von den Feuerwehren für Atemschutzgeräteträgeruntersuchungen angefordert werden kann.



In der NÖ Landes-Feuerweherschule ist ein Wechsellaufbau-Feuerwehrmedizinischer Dienst (WLA-FMD) stationiert, der bei Großsätzen und Leistungsbewerben eingesetzt werden kann.

Der WLA-FMD wird auf Anforderung (nach Genehmigung durch den Landesfeuerwehrkommandanten) kostenlos beigestellt und ist nach Verwendung gereinigt zu übergeben.

Nach Rückstellung in die NÖ Landes-Feuerweherschule ist das Inventar des WLA-FMD vom Personal der NÖ Landes-Feuerweherschule zu überprüfen und auf Kosten des Anforderers zu ergänzen.

8. Inkrafttreten

Diese Dienstweisung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Dienstweisung 5.4.5 des Landesfeuerwehrkommandanten vom 1. Juni 2003 außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:
KommRat Josef Buchta, Landesbranddirektor
Präsident des ÖBFV

okumente

des NÖLFV zum Sanitätsdienst

1.0.5 (1/91) - Feuerwehrärzte

1/91

NÖ LANDESFEUERWEHRVERBAND

1.0.5

Dienstanweisung

FEUERWEHRÄRZTE

Dienstanweisung des Landesfeuerwehrrates vom 15. Jänner 1991

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. c DO wird angeordnet:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zur ärztlichen Betreuung der Feuerwehrmitglieder im Feuerwehrdienst können Feuerwehrärzte ernannt werden.

Die ärztliche Betreuung umfaßt:

- a) Vorsorge (Einstellungs-, Tauglichkeitsuntersuchung, Unfallverhütung, Hygiene, Abhaltung von Erste Hilfe Lehrgängen bei Feuerwehren)
- b) Medizinische Betreuung (Erste Hilfe, Impfungen) sowohl im Bereich der Feuerwehren als auch im FUB-Dienst

Feuerwehrärzte im Sinne dieser Dienstanweisung sind

"Doktor der gesamten Heilkunde" mit ius practicandi bzw. dazu in Ausbildung stehend. Ärzte ohne ius practicandi dürfen lt. Ärztegesetz keine ärztliche Tätigkeit eigenverantwortlich ausüben - ausgenommen Erste Hilfe.

1.1 Zusammenarbeit mit den Rettungsorganisationen

Auf gute Zusammenarbeit mit den Rettungsorganisationen ist zu achten. Die Feuerwehr ist im Gefahrenbereich tätig und übergibt

die Verletzten/Kranken außerhalb desselben der Rettung zur weiteren Versorgung.

Eine Unterstellung von Einheiten der Rettungsorganisationen unter die Führung der Feuerwehr oder umgekehrt findet nicht statt, sie sind daher auf Zusammenarbeit angewiesen.

2. IM BEREICH DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR (BETRIEBSFEUERWEHR)

Ein Arzt, der aktives Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr (Betriebsfeuerwehr) ist, kann auf Antrag des Feuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrrat zum Feuerwehrarzt ernannt werden. Der Feuerwehrarzt kann nur bei einer Freiwilligen Feuerwehr (Betriebsfeuerwehr) Mitglied sein, kann aber mehrere Freiwillige Feuerwehren (Betriebsfeuerwehren) betreuen. Der Landesfeuerwehrarzt und der Landesfeuerwehrarztstellvertreter sind von der Ernennung zu verständigen.

Voraussetzung

Doktor der gesamten Heilkunde, ius practicandi bzw. dazu in Ausbildung stehend

Kennzeichnung

Dienstbekleidung - Schwarzer Blusenaufschlag aus Samt mit einem goldgestickten Äskulapzeichen, Aufschlag eingefäbt mit gedrehter Goldschnur

Einsatzbekleidung - Weiße Armbinde (15 cm breit) mit roter Aufschrift "ARZT" (10 : 1,5 cm) auf linkem Oberarm

Aufgaben

- * Berater des Feuerwehrkommandanten in Fragen des Sanitätsdienstes und vorbeugenden Personenschutzes.
- * Durchführung der Einstellungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen nach den Richtlinien für:
 - * allgemeinen Feuerwehrdienst
 - * Atemschutzgeräträger
 - * Sonderdienst (soweit dies dem Feuerwehrarzt auf Grund seiner Ausrüstung möglich ist)

Annang: D

Sämtliche Dienstabweisungen

1.0.5 (1/91) - Feuerwehrärzte

Blatt 2 1.0.5 1/91

- * Beurteilung der Dienstfähigkeit
- * (vorsorge-)medizinische Betreuung der Feuerwehrmitglieder (Erste Hilfe, Impfungen, Überwachung der Hygiene),
- * Unfallverhütung.
- * Zusammenarbeit mit dem Bezirksfeuerwehrarzt, Sanitätswart und den Feuerwehrsaniätären. Kontrolle der San-Ausrüstung (zusammen mit San-Wart)
- * Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Veranstaltungen.

Ende der Dienstverwendung

- * Wenn der Feuerwehrarzt aus der Freiwilligen Feuerwehr (Betriebsfeuerwehr) ausscheidet.
- * Wenn der Feuerwehrarzt seine Funktion von sich aus zurücklegt oder
- * Wenn dem Feuerwehrarzt von der Ärztekammer das Recht zur Berufsausübung aberkannt wird.

Der Landesfeuerwehrarzt und der Landesfeuerwehrarztstellvertreter sind von der Beendigung der Dienstverwendung zu verständigen.

3. IM BEREICH DES BEZIRKSFEUERWEHRKOMMANDOS

Ernennung

Ein Feuerwehrarzt des Bezirkes (mit ius practicandi) kann auf Vorschlag des Bezirksfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrarzt vom Landesfeuerwehrarzt zum Bezirksfeuerwehrarzt ernannt werden.

Voraussetzung

Doktor der gesamten Heilkunde, ius practicandi bzw. dazu in Ausbildung stehend
 Kenntnisse in Notfall- und Katastrophenmedizin
 Grundlehrgang oder Feuerwehrgrundlehrgang für Ärzte
 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
 Feuerwehrärzte-Fortbildungslehrgang

Kennzeichnung

Dienstbekleidung - Schwarzer Blusenauflschlag aus Samt mit Goldbrokatfeld und silbergesticktem Äksulapzeichen

Einsatzbekleidung - Weiße Armbinde (15 cm breit) mit roter Aufschrift "ARZT" (10 : 1,5 cm) auf linkem Oberarm

Aufgaben

Berater des Bezirksfeuerwehrkommandanten in Fragen des Sanitätssdienstes
 Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrarzt und den Sachbearbeitern Sanitätssdienst
 Koordinierung der Tätigkeit der Feuerwehrärzte im Bezirk
 Schulung der Feuerwehrärzte und der Sachbearbeiter Sanitätssdienst
 Mitarbeit im Bezirksführungsstab
 Mitarbeit im FUB-Dienst
 Teilnahme am Feuerwehrärzte-Fortbildungslehrgang

Ende der Dienstverwendung

- * Wenn der Bezirksfeuerwehrarzt aus der Freiwilligen Feuerwehr (Betriebsfeuerwehr) ausscheidet
- * Wenn der Bezirksfeuerwehrarzt von sich aus zurücklegt
- * Wenn dem Bezirksfeuerwehrarzt von der Ärztekammer das Recht zur Berufsausübung aberkannt wird
- * Ausscheiden aus dem Aktivstand
- * Abberufung durch den Landesfeuerwehrarzt

4. IM BEREICH DES LANDESFEUERWEHRVERBANDES

4.1 Landesfeuerwehrarztstellvertreter

Ernennung

Ein Feuerwehrarzt (mit ius practicandi) oder Bezirksfeuerwehrarzt kann auf Vorschlag des Landesfeuerwehrarztes vom Landesfeuerwehrarzt zum Landesfeuerwehrarztstellvertreter ernannt werden. Mit der Ernennung wird der Dienstgrad "Bezirksfeuerwehrarzt" verliehen.

Voraussetzungen

Kenntnisse in Notfall- und Katastrophenmedizin
 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
 Grundlehrgang
 Gruppenkommandantenlehrgang
 Zugkommandantenlehrgang I
 Zugkommandantenlehrgang II
 Höherer Feuerwehrlehrgang

1.0.5 (1/91) - Feuerwehrärzte

Blatt 3 1.0.5 I/91

Aufgaben

Stellvertreter des Landesfeuerwehrarztes
 Stellvertreter des Leiters des Sanitätsdienstes im
 Landesfeuerwehrverband
 Mitglied des Arbeitsausschusses "Sanitätsdienst"

Ende der Dienstverwendung

- * Wenn der Landesfeuerwehrarztstellvertreter aus der Freiwilligen Feuerwehr (Betriebsfeuerwehr) ausscheidet
- * Wenn der Landesfeuerwehrarztstellvertreter von sich aus zurücklegt
- * Wenn dem Landesfeuerwehrarztstellvertreter von der Ärztekammer das Recht zur Berufsausübung aberkannt wird
- * Ausscheiden aus dem Aktivstand
- * Abberufung durch den Landesfeuerwehrerrat

4.2 Landesfeuerwehrarzt

Ernennung

Ein Feuerwehrarzt (mit ius practicandi) oder Bezirksfeuerwehrarzt kann vom Landesfeuerwehrerrat zum Landesfeuerwehrarzt ernannt werden.

Voraussetzungen

Kenntnisse in Notfall- Katastrophenmedizin
 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
 Grundlehrgang
 Gruppenkommandantenlehrgang
 Zugskommandantenlehrgang I
 Zugskommandantenlehrgang II
 Höherer Feuerwehrlehrgang

Kennzeichnung

Dienstbekleidung - Schwarzer Blusenauflschlag aus Samt mit Goldbrokatfeld, schwarzem 1 cm breitem Samtvorstoß und silbergesticktem Äskuplapzeichen
 Mützendeckel mit einer goldfarbenen Soutache eingefaßt

Einsatzbekleidung - Weiße Armbinde (15 cm breit) mit roter Aufschrift "ARZT" (10 : 1,5 cm) auf linkem Oberarm

Aufgaben

Chefarzt, Leiter des Sanitätsdienstes im NÖ Landesfeuerwehrverband
 Kommandant des Sonderdienstes Sanitätsdienst
 Berater des Landesfeuerwehrkommandanten in Fragen des Sanitätsdienstes
 Schulung der Bezirksfeuerwehrärzte, Feuerwehrärzte und der Sachbearbeiter Sanitätsdienst
 Mitglied des Arbeitsausschusses "Sanitätsdienst"
 Planung des vom NÖ Landesfeuerwehrverband mindestens einmal jährlich veranstalteten Feuerwehrärzte-Fortbildungslehrganges
 Planung anderer Lehrgänge für den Sanitätsdienst
 Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter Sanitätsdienst im ÖBFV

Ende der Dienstverwendung

- * Wenn der Landesfeuerwehrarzt aus der Freiwilligen Feuerwehr (Betriebsfeuerwehr) ausscheidet
- * Wenn der Landesfeuerwehrarzt von sich aus zurücklegt
- * Wenn dem Landesfeuerwehrarzt von der Ärztekammer das Recht zur Berufsausübung aberkannt wird
- * Ausscheiden aus dem Aktivstand
- * Abberufung durch den Landesfeuerwehrerrat

Der Landesfeuerwehrarzt bzw. der Landesfeuerwehrarztstellvertreter hat das Recht, über sein Ansuchen in den Angelegenheiten seines Amtes jederzeit vom Landesfeuerwehrerrat gehört zu werden.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Dienstgrade Feuerwehrarzt, Bezirksfeuerwehrarzt, Landesfeuerwehrarztstellvertreter und Landesfeuerwehrarzt können ab 1. Jänner 1991 nur mehr an Ärzte verliehen werden, die aktive Mitglieder einer Feuerwehr sind und die Lehrgangsvoraussetzungen erfüllen.

Sämtliche Dienstsanweisungen

1.10.5 (2/04) - Feuerwehrärzte

2/2004	NÖ LANDESFEUERWEHRVERBAND	1.10.5
--------	---------------------------	--------

Dienstsanweisung FEUERWEHRÄRZTE

Gemäß §§ 47 Abs.2 Z. 3 und 53 Abs.2 Z.2. wird angeordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen

Feuerwehrärzte im Sinne dieser Dienstsanweisung sind „Doktor der gesamten Heilkunde“ mit ius practicandi bzw. dazu in Ausbildung stehend oder das Recht zur selbständigen Berufsausübung. (Ärzte ohne ius practicandi bzw. das Recht zur selbständigen Berufsausübung dürfen laut Ärztegesetz keine ärztliche Tätigkeit eigenverantwortlich ausüben – ausgenommen Erste Hilfe.)

1.1. Die ärztliche Betreuung umfaßt:

- Vorsorge (Tauglichkeitsuntersuchungen, Unfallverhütung, Hygiene, Abhaltung von Erste Hilfe Lehrgängen bei Feuerwehren)
- Medizinische Betreuung (Erste Hilfe, Impfungen) sowohl im Bereich der Feuerwehren als auch im Katastrophenhilfsdienst

1.2 Zusammenarbeit mit den Rettungsorganisationen

Auf gute Zusammenarbeit mit den Rettungsorganisationen ist zu achten. Die Feuerwehr ist im Gefahrenbereich tätig und übergibt die Verletzten/Kranken außerhalb desselben der Rettung zur weiteren Versorgung.

2. Feuerwehrarzt im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr (Betriebsfeuerwehr)

Ein Arzt, der aktives Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr (Betriebsfeuerwehr) ist, kann auf Antrag des Feuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommandanten zum Feuerwehrarzt ernannt werden. Der Feuerwehrarzt kann mehrere Freiwillige Feuerwehren (Betriebsfeuerwehr) betreuen. Der Landesfeuerwehrarzt ist von der Ernennung zu verständigigen.

Kennzeichnung im Einsatz- und Übungsdienst

Weißer Überwurf mit roter Aufschrift „FARZT“

Aufgaben

- Berater des Feuerwehrkommandanten in Fragen des Feuerwehrmedizinischen Dienstes und vorbeugenden Personenschutzes sowie des allfälligen vorgehaltenen Sanitätsmaterials,
- Durchführung der Tauglichkeitsuntersuchungen gem. den Empfehlungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes,
- Beurteilung der Dienstfähigkeit,
- (vorsorge-) medizinische Betreuung der Feuerwehrmitglieder (Erste Hilfe, Impfungen, Überwachung der Hygiene - Einsatzhygiene),
- als zusätzliche freiwillige Leistung die Ergo- und Spirometrie,
- Unfallverhütung,
- Zusammenarbeit mit dem Bezirksfeuerwehrarzt und dem Feuerwehrmedizinischen Dienst,
- Mithilfe in der Ausbildung,
- Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Dienstbesprechungen und Veranstaltungen
- Teilnahme am Feuerwehrärzte-Fortbildungslehrgang.

1.10.5-2/04

1

1.10.5-2/04

Ende der Dienstverwendung

Die Dienstverwendung als Feuerwehrarzt endet, wenn

- er aus der Freiwilligen Feuerwehr (Betriebsfeuerwehr) ausscheidet,
 - er seine Funktion von sich aus zurücklegt,
 - dem Feuerwehrarzt von der Ärztekammer das Recht zur Berufsausübung aberkannt wird,
 - ihn der Landesfeuerwehrkommandant abberuft.
- Der Landesfeuerwehrarzt ist von der Beendigung der Dienstverwendung zu verständigigen.

3. Bezirksfeuerwehrarzt

Ernennung

Ein Feuerwehrarzt des Feuerwehrbezirkes kann auf Vorschlag des Bezirksfeuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommandanten zum Bezirksfeuerwehrarzt ernannt werden.

Voraussetzung

Kenntnisse in Notfall- und Katastrophenmedizin
3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
Grundlehrgang oder Feuerwehrgrundlehrgang für Ärzte
Feuerwehrärzte-Fortbildungslehrgang

Kennzeichnung im Einsatz- und Übungsdienst

Weißer Überwurf mit roter Aufschrift „FARZT“

Aufgaben

- Berater des Bezirksfeuerwehrkommandanten in Fragen des Feuerwehrmedizinischen Dienstes,
- Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrarzt und den Sachbearbeitern des Feuerwehrmedizinischen Dienstes,
- Koordinierung der Tätigkeit der Feuerwehrärzte im Bezirk,
- Schulung der Feuerwehrärzte und der Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst,
- Mitarbeit im Bezirksführungsstab,
- Mitarbeit im KH-Dienst,
- Teilnahme am Feuerwehrärzte-Fortbildungslehrgang.

Ende der Dienstverwendung

Die Dienstverwendung als Bezirksfeuerwehrarzt endet, wenn

- er aus der Freiwilligen Feuerwehr (Betriebsfeuerwehr) ausscheidet,
- er seine Funktion von sich aus zurücklegt,
- ihn von der Ärztekammer das Recht zur Berufsausübung aberkannt wird,
- er aus dem Aktivstand ausscheidet,
- er durch den Landesfeuerwehrkommandanten abberufen wird.

4. Landesfeuerwehrarzt

4.1 Landesfeuerwehrarzt

Ernennung

Ein Feuerwehrarzt kann vom Landesfeuerwehrkommandanten zum Landesfeuerwehrarzt ernannt werden.

2

Dokumente

des NÖLFV zum Sanitätsdienst

1.10.5 (2/04) - Feuerwehrärzte

Voraussetzung

Kenntnisse in Notfall- und Katastrophenmedizin
3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
Höherer Feuerwehrlehrgang

Kenzeichnung im Einsatz- und Übungsdienst

Weißer Überwurf mit roter Aufschrift „FARZT“

Aufgaben

- Chefarzt, Leiter des Feuerwehrmedizinischen Dienstes im NÖ Landesfeuerwehrverband,
- Berater des Landesfeuerwehrkommandanten in Fragen des Feuerwehrmedizinischen Dienstes,
- Schulung der Bezirksfeuerwehrärzte, Feuerwehrärzte und der Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst,
- Mitglied des Arbeitsausschusses Feuerwehrmedizinischer Dienst,
- Planung des mindestens einmal jährlich stattfindenden Feuerwehrärzte-Fortbildungslehrganges
- Planung anderer Ausbildungsveranstaltungen für den Feuerwehrmedizinischen Dienst
- Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst im ÖBFV.

Ende der Dienstverwendung

Die Dienstverwendung als Landesfeuerwehrarzt endet, wenn

- er aus der Freiwilligen Feuerwehr (Betriebsfeuerwehr) ausscheidet,
- er seine Funktion von sich aus zurücklegt,
- ihm von der Ärztekammer das Recht zur Berufsausübung aberkannt wird,
- er aus dem Aktivstand ausscheidet,
- er durch den Landesfeuerwehrkommandanten abberufen wird.

4.2 Landesfeuerwehrarztstellvertreter

Ernennung

Unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Punkt 4.1 kann auf Vorschlag des Landesfeuerwehrarztes vom Landesfeuerwehrkommandanten ein Landesfeuerwehrarztstellvertreter ernannt werden. Mit der Ernennung wird der Dienstgrad „Bezirksfeuerwehrarzt“ verliehen.

Voraussetzung

Kenntnisse in Notfall- und Katastrophenmedizin
3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
Höherer Feuerwehrlehrgang

Aufgaben

- Stellvertreter des Landesfeuerwehrarztes in allen Aufgabenbereichen

Die übrigen Bestimmungen des Punktes 4.1 gelten analog.

5. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1.4.2004 in Kraft, gleichzeitig tritt die Dienstanweisung Nr. 5.4.5 des Landesfeuerwehrrates vom 28. Mai 1999 außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:
Wilfried Weissgärber

1.10.5-2/04

5.6.9 (1/02) - Feuerwehrpeers

1/2003	NÖ LANDESFEUERWEHRVERBAND	5.6.9
--------	---------------------------	-------

Dienstanweisung STRESSVERARBEITUNG NACH BELASTENDEN EREIGNISSEN FEUERWEHRPEERS

Gemäß 53 Abs. 2 Z. 2 NÖ FG wird angeordnet:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zur Stressverarbeitung nach belastenden Ereignissen (SvE) werden für die Betreuung von Feuerwehreinsatzkräften Feuerwehrpeers ausgebildet. Diese sind meist erste Ansprechpartner für Feuerwehrmitglieder nach belastenden Einsätzen, noch bevor ein Psychologe beigezogen werden kann. Sie können dann eventuell notwendige nächste Schritte einleiten, sind aber keine „Ersatzpsychologen“ und sollten angefordert werden, sofern dies die betroffenen Feuerwehrmitglieder wünschen.

2. Auswahl und Ausbildung von Feuerwehrpeers

Die Mindestanforderungen für die Arbeit als Feuerwehrpeer sind:

- Einsatzerfahrung und persönliche Reife,
- Anerkennung bei Kollegen,
- Fähigkeit, Information vertraulich zu behandeln,
- Sensibilität für die Bedürfnisse anderer,
- Bereitschaft und Fähigkeit im Team zu arbeiten,
- Einverständnis, nur innerhalb der eigenen Grenzen tätig zu werden,
- Einverständnis die Regeln des SvE-Teams zu akzeptieren,
- SvE-Grundlehrgang und zwei Aufbaulehrgänge.

Die Ausbildung kann ab dem 25. Lebensjahr (Mindestalter) absolviert werden, dauert 48 Wochenstunden (3 x 16) nach Jeffrey T. Mitchell und wird von einer Fachkraft (Psychologe) durchgeführt.

Für den Bereich eines Feuerwehrbezirkes sind ein oder mehrere (- je nach Größe des Feuerwehrbezirkes) Feuerwehrpeers ausbilden zu lassen.-

Für Feuerwehrpeers ist im Landesfeuerwehrkommando ein eigener „Feuerpsychologe“ als Ansprechpartner vorgesehen.

3. Fortbildung

Einmal jährlich wird eine Fortbildung unter der Leitung eines Psychologen als 2 x 4 Stunden Lehrgang angeboten.

4. Erreichbarkeit und Alarmierung

In den jeweiligen Alarmzentralen ist eine Auflistung der Feuerwehrpeers evident zu halten.

Der Einsatzleiter vor Ort oder der Feuerwehrkommandant sind berechtigt, über die jeweilige Alarmzentrale Feuerwehrpeers anzufordern.

5.6.9-1/03

1

5.6.9-1/03

Über jeden Einsatz eines Feuerwehrpeer ist nachträglich das Landesfeuerwehrkommando zu informieren.

Ist der Einsatz eines Psychologen zusätzlich erforderlich, ist dieser beim Landesfeuerwehrkommandanten anzufordern.

5. Schweigepflicht; Kennzeichnung

Feuerwehrpeers führen über die geführten Gespräche ein Gedächtnisprotokoll, unterliegen aber der Schweigepflicht. Eine eigene Kennzeichnung ist nicht vorgesehen.

6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1.3.2003 in Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant
Wilfried Weissgärber

2

Niederösterreichische Feuerwehrstudien

Die vom niederösterreichischen Landesfeuerwehrverband herausgegebene Reihe „Niederösterreichische Feuerwehrstudien“ wurde 1990 begründet. Von 1990 bis 1995 erschienen insgesamt sechs Bände, erst 2010 erfolgte die Fortsetzung mit Band 7.

Die vergriffenen Bände 1–6 sind als kostenfreier Download auf der Homepage des niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes verfügbar, die Bände 7–11 im Landesfeuerwehrkommando käuflich erhältlich.



Band 1

Hans Schneider,
Für verdienstvolle Tätigkeit. Die Geschichte der österreichischen Medaillen für langjährige Tätigkeit im Feuerwehr- und Rettungswesen (1862 - 1972),
Wien 1990



Band 2

Hans Schneider,
Die Beziehungen der deutschen und der österreichischen Feuerwehren von 1861 bis 1936,
Wien 1990



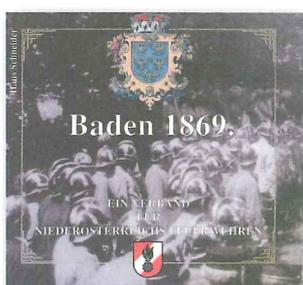
Band 3

Günter Schneider,
Die Entwicklung des niederösterreichischen Feuerwehrwesens bis 1870 und die Einflüsse aus Deutschland,
Tulln 1993 (= Diplomarbeit Univ. Wien 1991)



Band 4

Hans Schneider,
Die Entstehung der Bezirksfeuerwehrverbände und das Grundgesetz des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes von 1876,
Tulln 1993



Band 5

Hans Schneider,
Baden 1869. Ein Verband für Niederösterreichs Feuerwehren. Festschrift zum 125-Jahr-Jubiläum,
Tulln 1994



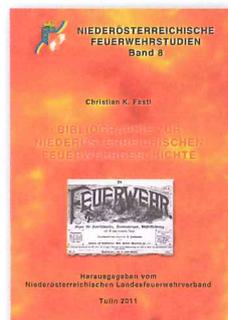
Band 6

Hans Schneider,
Die Unterstützungskasse für verletzte Feuerwehrmänner in Niederösterreich bis 1877,
Tulln 1995



Band 7

Herbert Schanda,
Der NÖ Landesfeuerwehrverband und seine Funktionäre. Die bedeutendsten Gestalter des Feuerwehrverbandes und der Wandel seiner inneren Organisation (1869 - 2009),
Tulln 2010



Band 8

Christian K. Fastl,
Bibliographie zur Niederösterreichischen Feuerwehrgeschichte. Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Feuerwehrwesens im Allgemeinen und in Österreich im Speziellen. Samt einem Verzeichnis von Feuerwehrzeitsungen,
Tulln 2011



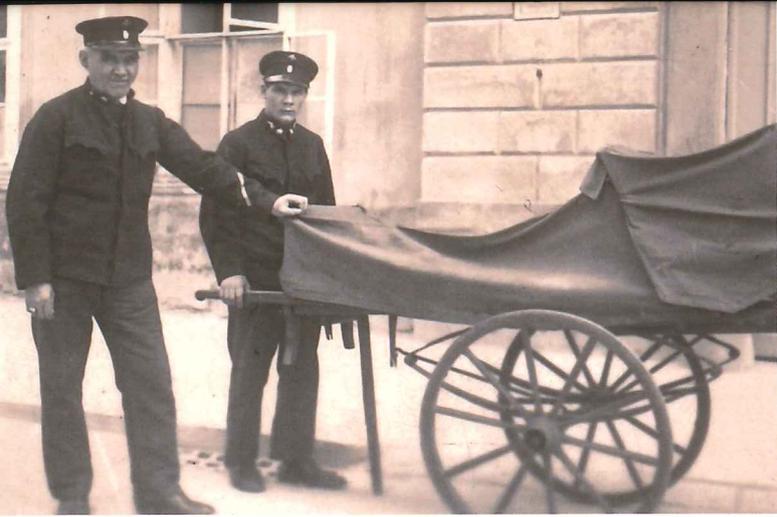
Band 9

Christian K. Fastl/Herbert Schanda (Red.),
Feuerwehr und Turnerbewegung. Der Einfluss der Turnvereine auf die Gründung der Turner- und Freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich,
Tulln 2012



Band 10

Christian K. Fastl,
Entwicklung der Rang- und Uniformabzeichen bei den niederösterreichischen Feuerwehren. Unter Berücksichtigung der Dienstgrade und Abzeichen des ÖBfV,
Tulln 2013



Vorliegender Sammelband beschäftigt sich mit den vielfältigen Formen des Sanitäts- bzw. Rettungsdienstes bei den niederösterreichischen Feuerwehren von den Anfängen bis zur Gegenwart. Die umfangreiche Thematik wird durch zahlreiche Einzelbeiträge detailliert dargestellt, wobei neben großen Überblicken mehrere Fallstudien auch interessante Einblicke in das Sanitätswesen bei einzelnen Feuerwehren geben. Diese Mikrogeschichten zeichnen ein abwechslungsreiches Bild, das dieses Buch spannend und informativ macht.



Niederösterreichischer
LandesFEUERWEHRVERBAND